

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1920)

**Rubrik:** Voranschlag

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1921.



Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Bierow & Cie. in Bern.

## P e r m ö g e n s b i l a n z.

---

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1920 . . . . .	Fr. 52,651,242
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1920 . . . . .	" 15,533,252
<hr/>	<hr/>
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1920 . . . . .	Fr. 37,117,990
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1921 . . . . .	" 9,744,859
<hr/>	<hr/>
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1921 . . . . .	Fr. 27,373,131

Rechnung 1919.*)		Voranschlag 1920.*)		Voranschlag für das Jahr 1921.		Roh. Einnahmen.		Rein. Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>Übersicht.</b>									
1,699,531	37	1,536,984	—	I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	84,500	1,658,820	—	1,574,320	
2,122,313	56	2,160,121	—	II. Gerichtsverwaltung . . . . .	1,200	2,235,950	—	2,234,750	
70,239	68	69,701	—	III. <sup>a</sup> Justiz . . . . .	—	80,095	—	80,095	
2,192,049	59	2,402,933	—	III. <sup>b</sup> Polizei . . . . .	2,324,735	4,951,208	—	2,626,473	
451,558	19	493,262	—	IV. Militär . . . . .	1,020,985	1,612,340	—	591,355	
1,932,122	19	2,053,141	—	V. Kirchenwesen . . . . .	1,301	2,064,267	—	2,062,966	
8,320,391	22	15,443,853	—	VI. Unterrichtswesen . . . . .	2,028,756	17,486,973	—	15,458,217	
51,549	45	24,400	—	VII. Gemeindewesen . . . . .	—	25,733	—	25,733	
4,842,928	36	4,436,035	—	VIII. Armenwesen . . . . .	389,745	5,228,885	—	4,839,140	
1,036,434	49	994,536	—	IX. <sup>a</sup> Volkswirtschaft . . . . .	414,317	1,529,767	—	1,115,450	
2,634,485	32	1,965,200	—	IX. <sup>b</sup> Gesundheitswesen . . . . .	3,330,765	5,909,435	—	2,578,670	
4,333,782	36	4,544,975	—	X. Bau- und Eisenbahnenwesen . . . . .	212,500	4,835,935	—	4,623,435	
8,033,166	30	7,639,343	—	XI. Anleihen . . . . .	—	8,118,942	—	8,118,942	
670,958	26	672,526	—	XII. Finanzwesen . . . . .	—	907,235	—	907,235	
900,306	06	1,057,719	—	XIII. Landwirtschaft . . . . .	1,710,021	3,326,991	—	1,616,970	
273,352	87	263,214	—	XIV. Forstwesen . . . . .	152,872	430,795	—	277,923	
968,579	—	796,278	—	XV. Staatswaldungen . . . . .	1,764,500	882,800	881,700	—	
1,462,869	25	1,384,805	—	XVI. Domänen . . . . .	1,677,000	219,500	1,457,500	—	
142,934	86	163,400	—	XVII. Domänenkasse . . . . .	12,000	200,000	—	188,000	
1,660,533	18	1,550,000	—	XVIII. Hypothekarkasse . . . . .	19,684,750	17,944,750	1,740,000	—	
1,500,000	—	1,500,000	—	XIX. Kantonalbank . . . . .	23,100,000	21,000,000	2,100,000	—	
1,327,637	24	2,113,450	—	XX. Staatsklasse . . . . .	2,358,150	835,500	1,522,650	—	
3,568	45	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen . . . . .	137,600	134,500	3,100	—	
106,642	99	73,350	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . . .	189,150	112,000	77,150	—	
199,674	35	365,920	—	XXIII. Salzhandlung . . . . .	2,648,670	2,302,750	345,920	—	
1,323,730	63	905,950	—	XXIV. Stempel-Steuer . . . . .	1,120,000	102,237	1,017,763	—	
3,260,966	61	1,600,200	—	XXV. Gebühren . . . . .	1,678,700	2,000	1,676,700	—	
894,334	31	936,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer . . . . .	1,202,000	265,500	936,500	—	
133,484	45	107,500	—	XXVII. Wasserechtabgaben . . . . .	130,000	13,500	116,500	—	
955,408	98	933,500	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren . . . . .	1,088,000	152,000	936,000	—	
1,165,023	—	810,000	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopolis . . . . .	908,440	98,440	810,000	—	
592,721	05	472,113	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank . . . . .	494,407	—	494,407	—	
924,837	95	408,425	—	XXXI. Militärsteuer . . . . .	1,367,800	784,375	583,425	—	
22,724,691	18	19,627,000	—	XXXII. Direkte Steuern . . . . .	27,760,000	1,584,500	26,175,500	—	
6,123,066	29	3,200,000	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . . . .	—	1,700,000	—	1,700,000	
39,204,702	62	33,588,091	—	Einnahmen . . . . .	98,992,864	—	40,874,815	—	
45,831,170	42	49,121,343	—	Ausgaben . . . . .	—	108,737,723	—	50,619,674	
6,626,467	80	15,533,252	—	Überschuss der Einnahmen . . . . .	—	—	9,744,859	—	
45,831,170	42	49,121,343	—	Überschuss der Ausgaben . . . . .	9,744,859	—	9,744,859	—	
					108,737,723	108,737,723	50,619,674	50,619,674	

\*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		J o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>Spezielle Rechnungen.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
<b>A. Großer Rat.</b>									
170,350	40	150,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . .	—	150,000	—	150,000	—
<b>170,350</b>	<b>40</b>	<b>150,000</b>	<b>—</b>			<b>150,000</b>	<b>—</b>	<b>150,000</b>	<b>—</b>
<b>B. Regierungsrat.</b>									
118,000	—	118,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . . . .	—	118,000	—	118,000	—
<b>118,000</b>	<b>—</b>	<b>118,000</b>	<b>—</b>			<b>118,000</b>	<b>—</b>	<b>118,000</b>	<b>—</b>
<b>C. Ratskredit.</b>									
16,138	17			1. Ratskosten, Bibliothek . . . . .	—				
1,432	60			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen . . . . .	—				
12,307	80			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst . . . . .	—	15,000	—	25,000	—
—	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . . . . .	—	15,000	—	25,000	—
<b>29,878</b>	<b>57</b>	<b>15,000</b>	<b>—</b>			<b>15,000</b>	<b>—</b>	<b>25,000</b>	<b>—</b>
<b>D. Ständeräte und Kommissäre.</b>									
4,737	80	4,500	—	1. Ständeräte . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
944	05	1,000	—	2. Kommissäre . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
<b>5,681</b>	<b>85</b>	<b>5,500</b>	<b>—</b>			<b>7,000</b>	<b>—</b>	<b>7,000</b>	<b>—</b>
<b>E. Staatskanzlei.</b>									
35,760	50	33,125	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	34,875	—	34,875	—
74,215	40	70,540	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	74,475	—	74,475	—
12,296	36	6,500	—	3. Büroaufkosten . . . . .	—	7,000	—	7,000	—
155,793	77	70,000	—	4. Druckkosten . . . . .	30,000	110,000	—	80,000	—
18,571	60	13,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . .	4,000	20,000	—	16,000	—
19,890	—	19,890	—	6. Mietzins (Proporz, Instruktionsturste.) . . . . .	—	19,890	—	19,890	—
1,871	45	—	—			<b>34,000</b>	<b>266,240</b>	<b>—</b>	<b>232,240</b>
<b>318,399</b>	<b>08</b>	<b>213,055</b>	<b>—</b>						

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
<b>F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.</b>									
11,000	—	12,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . .	13,000	—	13,000	—	—
26,265	25	25,000	—	2. Abonnemente der Würte . . . . .	25,000	—	25,000	—	—
8,791	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes . . . . .	—	6,000	—	—	6,000
72,993	15	50,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . .	—	50,000	—	—	50,000
<b>44,518</b>	<b>90</b>	<b>19,000</b>	—		<b>38,000</b>	<b>56,000</b>	—	—	<b>18,000</b>
<b>G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.</b>									
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . .	5,000	—	5,000	—	—
8,021	—	7,500	—	2. Abonnemente der Würte . . . . .	7,500	—	7,500	—	—
9,118	35	10,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . .	—	10,000	—	—	10,000
500	—	1,750	—	4. Nacharbeitung des Compte rendu du Grand Conseil . . . . .	—	2,600	—	—	2,600
<b>3,402</b>	<b>65</b>	<b>750</b>	—		<b>12,500</b>	<b>12,600</b>	—	—	<b>100</b>
<b>H. Regierungsstatthalter.</b>									
222,455	75	216,769	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter . . . . .	—	216,238	—	—	216,238
7,299	60	7,300	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . .	—	7,300	—	—	7,300
5,188	95	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	3,000	—	—	3,000
25,952	07	25,000	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	25,000	—	—	25,000
22,670	—	23,055	—	5. Mietzinse . . . . .	—	23,055	—	—	23,055
<b>283,566</b>	<b>37</b>	<b>275,124</b>	—		<b>—</b>	<b>274,593</b>	—	—	<b>274,593</b>
<b>J. Amtsschreiber.</b>									
204,309	95	207,475	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . . . .	—	216,807	—	—	216,807
840	—	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	2,000	—	—	2,000
475,106	20	484,000	—	3. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	492,000	—	—	492,000
33,072	70	29,000	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	29,000	—	—	29,000
19,210	—	19,580	—	5. Mietzinse . . . . .	—	19,580	—	—	19,580
<b>732,538</b>	<b>85</b>	<b>742,055</b>	—		<b>—</b>	<b>759,387</b>	—	—	<b>759,387</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h .		Rein .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
170,350	40	150,000	—	<b>A. Großer Rat</b> . . . . .	—	150,000	—	150,000	—
118,000	—	118,000	—	<b>B. Regierungsrat</b> . . . . .	—	118,000	—	118,000	—
29,878	57	15,000	—	<b>C. Staatsschatz</b> . . . . .	—	15,000	—	15,000	—
5,681	85	5,500	—	<b>D. Ständeräte und Kommissäre</b> . . . . .	—	7,000	—	7,000	—
318,399	08	213,055	—	<b>E. Staatskanzlei</b> . . . . .	34,000	266,240	—	232,240	—
44,518	90	19,000	—	<b>F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung</b> . . . . .	38,000	56,000	—	18,000	—
3,402	65	750	—	<b>G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung</b> . . . . .	12,500	12,600	—	100	—
283,566	37	275,124	—	<b>H. Regierungsschatzhalter</b> . . . . .	—	274,593	—	274,593	—
732,538	85	742,055	—	<b>J. Amtsschreibereien</b> . . . . .	—	759,387	—	759,387	—
<b>1,699,531</b>	<b>37</b>	<b>1,536,984</b>	—		<b>84,500</b>	<b>1,658,820</b>	—	<b>1,574,320</b>	—
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>									
<b>A. Obergericht.</b>									
208,049	80	221,000	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . . .	—	221,000	—	221,000	—
1,689	80	1,500	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
<b>209,739</b>	<b>60</b>	<b>222,500</b>	—		<b>—</b>	<b>222,500</b>	—	<b>222,500</b>	—
<b>B. Obergerichtskanzlei.</b>									
40,367	05	40,750	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	49,250	—	49,250	—
59,342	35	62,100	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	60,250	—	60,250	—
6,142	41	6,200	—	3. Bureauaufosten . . . . .	—	6,200	—	6,200	—
26,178	90	19,000	—	4. Beleidigung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes . . . . .	—	23,000	—	23,000	—
19,850	—	23,850	—	5. Mietzinse . . . . .	—	23,850	—	23,850	—
1,551	98	1,500	—	6. Bibliothek . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
—	—	—	—	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureauaufosten . . . . .	1,200	4,000	—	2,800	—
<b>153,432</b>	<b>69</b>	<b>153,400</b>	—		<b>1,200</b>	<b>168,050</b>	—	<b>166,850</b>	—
<b>C. Amtsgerichte.</b>									
251,566	85	257,763	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten . . . . .	—	256,982	—	256,982	—
7,195	65	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	9,000	—	9,000	—
71,787	50	55,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten . . . . .	—	65,000	—	65,000	—
40,278	70	45,000	—	4. Bureauaufosten . . . . .	—	45,000	—	45,000	—
39,265	—	39,665	—	5. Mietzinse . . . . .	—	39,665	—	39,665	—
4,266	20	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
9	70	500	—	7. Reiseaufosten der Aufsichtsbehörde . . . . .	—	500	—	500	—
<b>414,369</b>	<b>60</b>	<b>408,428</b>	—		<b>—</b>	<b>417,647</b>	—	<b>417,647</b>	—

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>									
<b>D. Gerichtsschreibereien.</b>									
197,674	10	194,675	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . . . . .	—	197,394	—	197,394	
2,836	80	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	2,000	—	2,000	
242,333	25	254,000	—	3. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	260,000	—	260,000	
18,137	69	18,000	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	18,000	—	18,000	
12,381	—	12,804	—	5. Mietzinse . . . . .	—	12,804	—	12,804	
<b>473,362</b>	<b>84</b>	<b>481,479</b>	—		—	<b>490,198</b>	—	<b>490,198</b>	
<b>E. Staatsanwaltschaft.</b>									
62,252	70	62,375	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	63,000	—	63,000	
498	83	500	—	2. Bureaukosten des Generalprokurator . . . . .	—	500	—	500	
5,417	78	6,400	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurator . . . . .	—	6,400	—	6,400	
525	—	525	—	4. Mietzins . . . . .	—	525	—	525	
<b>68,694</b>	<b>31</b>	<b>69,800</b>	—		—	<b>70,425</b>	—	<b>70,425</b>	
<b>F. Geschworenengerichte.</b>									
23,291	60	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschworenen . . . . .	—	25,000	—	25,000	
8,121	70	6,500	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Amtssachen . . . . .	—	6,500	—	6,500	
3,273	80	2,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel . . . . .	—	2,000	—	2,000	
8,938	07	5,000	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	8,000	—	8,000	
12,900	—	12,900	—	5. Mietzinse . . . . .	—	12,900	—	12,900	
<b>56,525</b>	<b>17</b>	<b>46,400</b>	—		—	<b>54,400</b>	—	<b>54,400</b>	
<b>G. Betriebs- und Konkursämter.</b>									
1,346	05	1,300	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . .	—	1,500	—	1,500	
203,862	35	214,144	—	2. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	215,332	—	215,332	
1,895	85	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	2,000	—	2,000	
116,584	45	120,000	—	4. Besoldungen der Betriebsgehilfen . . . . .	—	140,000	—	140,000	
277,308	30	298,000	—	5. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	307,000	—	307,000	
27,615	05	26,000	—	6. Bureaukosten . . . . .	—	26,000	—	26,000	
18,306	55	15,000	—	7. Formulare und Kontrollen . . . . .	—	15,000	—	15,000	
18,889	50	19,430	—	8. Mietzinse . . . . .	—	19,470	—	19,470	
160	—	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgenschäden . . . . .	—	500	—	500	
<b>665,968</b>	<b>10</b>	<b>697,374</b>	—		—	<b>726,802</b>	—	<b>726,802</b>	



Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. a Justiz.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.</b>									
8,693	80	8,700	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .		—	10,200	—	10,200
11,433	50	13,844	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	15,125	—	15,125
8,739	98	6,000	—	3. Bureaukosten . . . . .		—	6,800	—	6,800
2,076	90	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . .		—	5,500	—	5,500
2,145	—	2,145	—	5. Mietzinsen . . . . .		—	2,145	—	2,145
1,550	—	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen		—	1,000	—	1,000
<b>34,639</b>	<b>18</b>	<b>32,689</b>	—			—	<b>40,770</b>	—	<b>40,770</b>
<b>B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision.</b>									
1,307	80	2,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten .		—	2,000	—	2,000
<b>1,307</b>	<b>80</b>	<b>2,000</b>	—			—	<b>2,000</b>	—	<b>2,000</b>
<b>C. Inspektorat.</b>									
22,374	60	22,812	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .		—	24,425	—	24,425
3,960	70	3,700	—	2. Besoldung des Angestellten . . . . .		—	3,700	—	3,700
3,700	05	4,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .		—	4,000	—	4,000
<b>30,035</b>	<b>35</b>	<b>30,512</b>	—			—	<b>32,125</b>	—	<b>32,125</b>
<b>D. Lehrlingswesen.</b>									
1,400	—	2,000	—	1. Unterricht . . . . .		—	2,000	—	2,000
2,857	35	2,500	—	2. Prüfungen . . . . .		—	3,200	—	3,200
<b>4,257</b>	<b>35</b>	<b>4,500</b>	—			—	<b>5,200</b>	—	<b>5,200</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h -		R e i n -	
Fr.	M.	Fr.	M.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. a Justiz.</b>									
34,639	18	32,689	—	<b>A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . . . . .</b>		—	40,770	—	40,770
1,307	80	2,000	—	<b>B. Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevision . . . . .</b>		—	2,000	—	2,000
30,035	35	30,512	—	<b>C. Inspektorat . . . . .</b>		—	32,125	—	32,125
4,257	35	4,500	—	<b>D. Lehrlingswesen . . . . .</b>		—	5,200	—	5,200
<b>70,239</b>	<b>68</b>	<b>69,701</b>	—			—	<b>80,095</b>	—	<b>80,095</b>
<b>III. b Polizei.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Polizedirektion.</b>									
27,000	—	27,625	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .		—	36,000	—	36,000
56,311	45	55,520	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	73,705	—	73,705
14,923	43	11,000	—	3. Bureaukosten . . . . .		—	18,000	—	18,000
4,455	—	4,545	—	4. Mietzinse . . . . .		—	4,545	—	4,545
<b>102,689</b>	<b>88</b>	<b>98,690</b>	—			—	<b>132,250</b>	—	<b>132,250</b>
<b>B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.</b>									
7,571	55	6,000	—	1. Polizei- und Fremdenpolizei . . . . .		—	12,000	—	12,000
15,161	15	16,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten . . . . .		—	25,000	—	25,000
27,088	97	23,000	—	3. Transport- und Armenführkosten . . . . .		—	30,000	—	30,000
<b>49,821</b>	<b>67</b>	<b>45,000</b>	—			—	<b>67,000</b>	—	<b>67,000</b>
<b>C. Polizeikorps.</b>									
14,406	25	17,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .		—	17,000	—	17,000
1,364,629	45	1,401,982	—	2. Sold der Landjäger . . . . .		—	1,562,138	—	1,562,138
41,999	95	58,731	—	3. Bekleidung . . . . .		—	31,840	—	31,840
2,008	05	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .		—	2,000	—	2,000
1,262	10	1,500	—	5. Erkennungsdienst . . . . .		—	1,500	—	1,500
4,164	—	3,000	—	6. Bureaukosten . . . . .		—	4,000	—	4,000
88,992	30	95,450	—	7. Mietzinse . . . . .		—	99,515	—	99,515
21,238	70	22,900	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen . . . . .		—	23,800	—	23,800
11,007	85	7,000	—	9. Arztkosten . . . . .		—	7,000	—	7,000
5,576	48	5,000	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .		—	5,000	—	5,000
10,191	55	10,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . .		—	13,500	—	13,500
40,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen . . . . .		40,000	—	40,000	—
<b>1,525,476</b>	<b>68</b>	<b>1,604,563</b>	—			<b>40,000</b>	<b>1,767,293</b>	—	<b>1,727,293</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.				R o h -		Rein -	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>III. b Polizei.</b>											
<b>D. Gefängnisse.</b>											
39,318	69	40,000	—	1.	In der Hauptstadt:						
31,825	87	20,000	—	a.	Nahrung der Gefangenen . . . . .	—	40,000	—	40,000		
18,640	—	18,640	—	b.	Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .	—	30,000	—	30,000		
113,718	41	122,000	—	c.	Mietzinse . . . . .	—	18,640	—	18,640		
23,773	22	28,500	—	2.	In den Bezirken:						
34,720	—	35,140	—	a.	Nahrung der Gefangenen . . . . .	—	122,000	—	122,000		
261,996	19	264,280	—	b.	Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .	—	28,500	—	28,500		
				c.	Mietzinse . . . . .	—	35,140	—	35,140		
							—	274,280	—	274,280	
<b>E. Strafanstalten.</b>											
31,547	27	31,800	—	1.	Strafanstalt Thorberg.						
3,360	72	2,700	—	a.	Bewaltung . . . . .	—	32,300	—	32,300		
151,730	14	120,000	—	b.	Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	3,500	—	3,500		
100,418	40	83,500	—	c.	Nahrung . . . . .	—	150,000	—	150,000		
16,021	65	16,380	—	d.	Verpflegung . . . . .	7,500	102,500	—	95,000		
127,207	19	118,300	—	e.	Mietzins . . . . .	—	16,380	—	16,380		
55,143	34	26,000	—	f.	Gewerbe . . . . .	399,000	257,000	142,000	—		
120,727	65	110,080	—	g.	Landwirtschaft . . . . .	151,000	111,000	40,000	—		
2,331	42	—	—								
76,768	—	40,080	—	h.	Betriebsergebnis Inventarveränderung . . . . .	557,500	672,680	—	115,180		
41,628	23	70,000	—	i.	Kostgelder . . . . .	47,180	2,000	45,180	—		
							604,680	674,680	—	70,000	
<b>2. Arbeitsanstalt St. Johannis-Ins.</b>											
35,710	99	34,800	—	a.	Bewaltung . . . . .	—	35,200	—	35,200		
1,321	42	1,300	—	b.	Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	1,660	—	1,660		
96,399	16	98,385	—	c.	Nahrung . . . . .	1,000	99,225	—	98,225		
57,313	80	40,700	—	d.	Verpflegung . . . . .	—	46,900	—	46,900		
10,590	—	10,815	—	e.	Mietzins . . . . .	—	10,815	—	10,815		
28,497	40	24,400	—	f.	Gewerbe . . . . .	60,500	35,300	25,200	—		
269,055	35	128,600	—	g.	Landwirtschaft . . . . .	282,400	148,800	133,600	—		
96,217	38	33,000	—								
21,665	40	—	—								
12,810	75	13,000	—	h.	Betriebsergebnis Inventarveränderung . . . . .	343,900	377,900	—	34,000		
87,362	73	—	—	i.	Kostgelder . . . . . (Neubauten).	14,000	—	14,000	—		
—	—	20,000	—				357,900	377,900	—	20,000	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>									
<b>E. Strafanstalten.</b>									
<b>3. Strafanstalt Witzwil.</b>									
66,514	90	59,500	—	a. Verwaltung . . . . .	—	63,250	—	63,250	
7,264	19	8,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	10,000	—	10,000	
280,684	—	223,500	—	c. Nahrung . . . . .	2,000	237,500	—	235,500	
141,016	58	123,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	145,000	—	145,000	
18,712	—	21,410	—	e. Mietzins . . . . .	—	21,400	—	21,400	
85,931	96	99,000	—	f. Gewerbe . . . . .	75,000	—	75,000	—	
821,046	40	311,410	—	g. Landwirtschaft . . . . .	751,150	366,000	385,150	—	
<b>392,786</b>	<b>69</b>	<b>25,000</b>	—	Betriebsergebnis		<b>828,150</b>	<b>843,150</b>	—	<b>15,000</b>
657	65	—	—	h. Inventarveränderung . . . . .		—	—	—	—
54,063	70	27,000	—	i. Kostgelder . . . . .		15,000	—	15,000	—
—	—	50,000	—	k. Neubauten . . . . .		—	—	—	—
<b>446,192</b>	<b>74</b>	<b>—</b>	—	(Rücklage für Erneuerung des Viehstandes.)		<b>843,150</b>	<b>843,150</b>	—	—
—	—	<b>48,000</b>	—						
<b>4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.</b>									
13,870	15	12,920	—	a. Verwaltung . . . . .	—	16,120	—	16,120	
3,597	69	4,100	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	4,700	—	4,700	
40,955	04	36,300	—	c. Nahrung . . . . .	300	39,800	—	39,500	
22,598	30	14,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	14,000	—	14,000	
1,500	—	1,500	—	e. Mietzins . . . . .	—	1,500	—	1,500	
31,748	17	16,000	—	f. Gewerbe . . . . .	27,500	14,800	12,700	—	
10,798	28	10,020	—	g. Landwirtschaft . . . . .	47,800	30,880	16,920	—	
<b>39,974</b>	<b>73</b>	<b>42,800</b>	—	Betriebsergebnis		<b>75,600</b>	<b>121,800</b>	—	<b>46,200</b>
244	80	—	—	h. Inventarveränderung . . . . .		—	—	—	—
7,605	85	8,000	—	i. Kostgelder . . . . .		8,000	—	8,000	—
<b>32,613</b>	<b>68</b>	<b>34,800</b>	—			<b>83,600</b>	<b>121,800</b>	—	<b>38,200</b>
<b>5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank.</b>									
21,036	94	23,850	—	a. Verwaltung . . . . .	—	27,700	—	27,700	
716	09	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	700	—	700	
44,972	37	40,500	—	c. Nahrung . . . . .	100	42,600	—	42,500	
27,565	98	19,715	—	d. Verpflegung . . . . .	—	21,715	—	21,715	
5,380	—	5,380	—	e. Mietzins . . . . .	—	5,380	—	5,380	
32,384	57	21,000	—	f. Gewerbe . . . . .	33,400	8,000	25,400	—	
7,302	70	8,400	—	g. Landwirtschaft . . . . .	32,000	24,000	8,000	—	
<b>58,984</b>	<b>11</b>	<b>60,745</b>	—	Betriebsergebnis		<b>65,500</b>	<b>130,095</b>	—	<b>64,595</b>
17,014	50	—	—	h. Inventarveränderung . . . . .		—	—	—	—
6,720	—	6,000	—	i. Kostgelder . . . . .		6,000	—	6,000	—
3,745	—	3,245	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .		3,245	—	3,245	—
<b>65,533</b>	<b>61</b>	<b>51,500</b>	—			<b>74,745</b>	<b>130,095</b>	—	<b>55,350</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e h .		R e i n .	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	Rt.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. b Polizei.</b>									
<b>E. Strafanstalten.</b>									
41,628	23	70,000	—	1. Strafanstalt Thorberg . . . . .	604,680	674,680	—	70,000	
—	—	20,000	—	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins . . . . .	357,900	377,900	—	20,000	
—	—	48,000	—	3. Strafanstalt Witzwil . . . . .	843,150	843,150	—	—	
32,613	68	34,800	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald . . . . .	83,600	121,800	—	38,200	
65,533	61	51,500	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank . . . . .	74,745	130,095	—	55,350	
<b>139,775</b>	<b>52</b>	<b>224,300</b>	—		<b>1,964,075</b>	<b>2,147,625</b>	—	<b>183,550</b>	
<b>F. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>									
9,099	20	9,660	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	9,660	—	9,660	—	
9,099	20	9,660	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufficht . . . . .	—	9,660	—	9,660	
—	—	—	—		<b>9,660</b>	<b>9,660</b>	—	—	
<b>G. Justiz- und Polizeikosten.</b>									
132,185	74	115,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . .	—	115,000	—	115,000	
209,019	86	115,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . . . . .	310,000	195,000	115,000	—	
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . . . . .	—	300	—	300	
2,790	80	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . . . . .	1,000	—	1,000	—	
28,723	57	24,000	—	5. Polizeikosten . . . . .	—	24,000	—	24,000	
800	—	800	—	6. Konföderat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . .	—	800	—	800	
20,311	65	25,000	—	7. Einigungsämter . . . . .	—	40,000	—	40,000	
498	60	—	—	(Streits, außerordentliche Polizeikosten.)					
<b>28,991</b>	<b>10</b>	<b>49,100</b>	—		<b>311,000</b>	<b>375,100</b>	—	<b>64,100</b>	
<b>H. Civilstand.</b>									
138,590	—	113,500	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten . . . . .	—	174,500	—	174,500	
2,690	75	3,500	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . . . . .	—	3,500	—	3,500	
<b>141,280</b>	<b>75</b>	<b>117,000</b>	—		<b>—</b>	<b>178,000</b>	—	<b>178,000</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. b Polizei.</b>									
102,689	88	98,690	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . . . .	—	132,250	—	132,250	
49,821	67	45,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . . . .	—	67,000	—	67,000	
1,525,476	68	1,604,563	—	C. Polizeikorps . . . . .	40,000	1,767,293	—	1,727,293	
261,996	19	264,280	—	D. Gefangnisse . . . . .	—	274,250	—	274,280	
139,775	52	224,300	—	E. Strafanstalten . . . . .	1,964,075	2,147,625	—	183,550	
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	9,660	9,660	—	—	
28,991	10	49,100	—	G. Justiz- und Polizeikosten . . . . .	311,000	375,100	—	64,100	
141,280	75	117,000	—	H. Civilstand . . . . .	—	178,000	—	178,000	
<b>2,192,049</b>	<b>59</b>	<b>2,402,933</b>	—		<b>2,324,735</b>	<b>4,951,208</b>	—	<b>2,626,473</b>	
—————									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
17,000	—	17,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	17,500	—	17,500	
35,281	11	34,562	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	4,000	37,525	—	33,525	
8,325	59	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	8,500	—	8,500	
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . .	—	3,000	—	3,000	
40,417	78	3,000	—	5. Mobilmachungs vorbereitungen . . . . .	—	3,000	—	3,000	
<b>104,024</b>	<b>48</b>	<b>64,562</b>	—		<b>4,000</b>	<b>69,525</b>	—	<b>65,525</b>	
—————									
<b>B. Kantonskriegskommissariat.</b>									
7,500	—	6,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . .	3,500	9,500	—	6,000	
6,500	—	6,625	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . . .	—	7,500	—	7,500	
62,139	55	70,535	—	3. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	78,300	—	78,300	
8,806	62	7,500	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	9,000	—	9,000	
6,000	—	6,000	—	5. Mietzinse . . . . .	—	6,000	—	6,000	
769	60	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . .	—	1,500	—	1,500	
1,223	80	1,300	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .	—	1,300	—	1,300	
15,489	95	16,760	—	8. Kostenanteil der Konfektion, $\frac{1}{12}$ (IV. F. 6.)	9,200	—	9,200	—	
23,234	90	25,140	—	9. Kostenanteil der Werkstätten, $\frac{1}{4}$ (IV. G. 6.)	27,575	—	27,575	—	
—	—	700	—	10. Unfallversicherung . . . . .	—	700	—	700	
<b>38,866</b>	<b>95</b>	<b>58,260</b>	—		<b>40,275</b>	<b>113,800</b>	—	<b>73,525</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>C. Depot in Dachsfelden.</b>									
3,067	—	3,070	—	1. Mietzinse . . . . .		5,060	8,130	—	3,070
3,067	—	3,070	—			5,060	8,130	—	3,070
<b>D. Kaserneverwaltung.</b>									
6,500	—	6,500	—	1. Besoldung des Verwalters . . . . .		—	6,500	—	6,500
4,900	—	4,900	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	4,900	—	4,900
29,456	—	33,000	—	3. Betriebskosten . . . . .		23,000	56,000	—	33,000
4,000	—	4,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial . . . . .		—	4,000	—	4,000
90,106	45	86,200	—	5. Mietzinse . . . . .		8,500	94,700	—	86,200
83,850	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .		83,850	—	83,850	—
—	—	500	—	7. Unfallversicherung . . . . .		—	500	—	500
51,112	45	51,600	—			115,350	166,600	—	51,250
<b>E. Kreisverwaltung.</b>									
1. Entschädigung der Kreiskommandanten:									
46,249	50	46,500	—	a. Besoldungen . . . . .		—	47,000	—	47,000
1,271	60	7,000	—	b. Taggelder . . . . .		—	7,000	—	7,000
38,207	34	34,720	—	2. Bureauaufosten der Kreiskommandanten . . .		—	45,900	—	45,900
3. Sektionschefs:									
97,971	75	102,400	—	a. Besoldungen . . . . .		—	105,500	—	105,500
900	—	3,000	—	(Entschädigung für Führung der Hülfsdienströdel.)		—	—	—	—
1,992	15	5,500	—	4. Rekrutenaushebung . . . . .		—	5,500	—	5,500
186,592	34	154,270	—			--	210,900	—	210,900

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.</b>									
1,519,107	70	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . . . .	—	500,000	—	500,000	—
145	20	700	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . . . .	—	700	—	700	—
44,384	20	29,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	29,000	—	29,000	—
5,900	—	5,900	—	4. Mietzins . . . . .	—	5,900	—	5,900	—
1,608,782	44	552,360	—	5. Lieferungen . . . . .	544,800	—	544,800	—	—
15,489	95	16,760	—	6. Betriebskosten (IV. B. 8.) . . . . .	—	9,200	—	9,200	—
<b>24,045</b>	<b>79</b>	<b>—</b>	<b>—</b>		<b>544,800</b>	<b>544,800</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.</b>									
2,756	35	22,000	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung u. Ausrüstung . . . . .	275,000	365,000	—	90,000	—
4,775	55	3,600	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . . . .	—	3,600	—	3,600	—
2,528	69	8,000	—	3. Transporte . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
1,117	15	1,120	—	4. Versetzung . . . . .	—	1,120	—	1,120	—
26,790	—	26,790	—	5. Mietzinse . . . . .	6,000	32,790	—	26,790	—
23,234	90	25,140	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 9.) . . . . .	—	27,575	—	27,575	—
<b>51,651</b>	<b>84</b>	<b>86,650</b>	<b>—</b>		<b>281,000</b>	<b>438,085</b>	<b>—</b>	<b>157,085</b>	<b>—</b>
<b>H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.</b>									
216	30	500	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial . . . . .	500	—	500	—	—
<b>216</b>	<b>30</b>	<b>500</b>	<b>—</b>		<b>500</b>	<b>—</b>	<b>500</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>I. Verschiedene Militärausgaben.</b>									
4,621	75	20,000	—	1. Schützenwesen . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
—	—	500	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre . . . . .	—	500	—	500	—
20,525	70	10,000	—	3. Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen . . . . .	30,000	40,000	—	10,000	—
<b>25,147</b>	<b>45</b>	<b>30,500</b>	<b>—</b>		<b>30,000</b>	<b>60,500</b>	<b>—</b>	<b>30,500</b>	<b>—</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IV. Militär.</b>									
104,024	48	64,562	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	4,000	69,525	—	65,525	
54,214	72	58,260	—	B. Kantonskriegskommissariat . . . . .	40,275	113,800	—	73,525	
3,067	—	3,070	—	C. Depot in Dachsenfelden . . . . .	5,060	8,130	—	3,070	
51,112	45	51,600	—	D. Kasernenverwaltung . . . . .	115,350	166,600	—	51,250	
186,592	34	199,120	—	E. Kreisverwaltung . . . . .	—	210,900	—	210,900	
24,045	79	—	—	F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	544,800	544,800	—	—	
51,651	84	86,650	—	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials . . . . .	281,000	438,085	—	157,085	
216	30	500	—	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . . . . .	500	—	500	—	
25,147	45	30,500	—	I. Verschiedene Militärausgaben . . . . .	30,000	60,500	—	30,500	
<b>451,558</b>	<b>19</b>	<b>493,262</b>	—		<b>1,020,985</b>	<b>1,612,340</b>	—	<b>591,855</b>	
<hr/>									
<b>V. Kirchenwesen.</b>									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
661	69	600	—	1. Bureaukosten . . . . .	—	600	—	600	
500	—	800	—	2. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	6,000	—	6,000	
<b>1,161</b>	<b>69</b>	<b>1,400</b>	—		<b>—</b>	<b>6,600</b>	—	<b>6,600</b>	
<hr/>									
B. Protestantische Kirche.									
1,262,304	75	1,303,875	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .	—	1,305,500	—	1,305,500	
9,599	40	10,200	—	2. Besoldungszulagen . . . . .	—	10,550	—	10,550	
25,439	80	28,000	—	3. Wohnungsschädigungen . . . . .	—	25,250	—	25,250	
69,979	20	70,800	—	4. Holzentzschädigungen . . . . .	—	71,000	—	71,000	
35,200	—	40,600	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . .	—	42,200	—	42,200	
9,600	—	9,600	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . .	—	9,600	—	9,600	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . .	—	580	—	580	
801	35	801	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . . . .	801	—	801	—	
1,240	40	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . . . . .	400	2,400	—	2,000	
163,010	—	162,010	—	10. Mietzinse . . . . .	—	162,010	—	162,010	
1,600	—	2,000	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen . . . . .	—	2,000	—	2,000	
—	—	30,000	—	12. Bruttut, Loskauf der Wohnungsschädigung und Beitrag an Pfarrhaus . . . . .	—	30,000	—	30,000	
—	—	—	—	13. St. Immer, Loskauf der Wohnungsschädigung . . . . .	—	20,000	—	20,000	
—	—	22,500	—	14. Herzogenbuchsee, Kirchenbau, Beitrag (Wahlern, Loskauf d. Wohnungsschädigung) . . . . .	—	10,000	—	10,000	
<b>1,577,752</b>	<b>05</b>	<b>1,681,364</b>	—		<b>1,201</b>	<b>1,691,090</b>	—	<b>1,689,889</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>V. Kirchenwesen.</b>									
<b>C. Römischkatholische Kirche.</b>									
299,075	10	311,150	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .		—	309,400	—	309,400
1,125	—	1,300	—	2. Besoldungszulagen . . . . .		—	1,300	—	1,300
2,300	—	2,300	—	3. Wohnungsentzädigungen . . . . .		—	2,300	—	2,300
1,400	—	1,400	—	4. Holzentzädigungen . . . . .		—	1,400	—	1,400
8,525	—	12,200	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . .		—	9,500	—	9,500
2,602	20	2,602	—	6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs . . . . .		—	2,602	—	2,602
—	—	200	—	7. Theologische Prüfungskommission . . . . .		50	250	—	200
<b>315,027</b>	<b>30</b>	<b>331,152</b>	—			<b>50</b>	<b>326,752</b>	—	<b>326,702</b>
<b>D. Christkatholische Kirche.</b>									
32,025	—	32,975	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .		—	33,525	—	33,525
775	—	400	—	2. Besoldungszulagen . . . . .		—	400	—	400
1,150	—	1,500	—	3. Wohnungsentzädigungen . . . . .		—	1,500	—	1,500
1,400	—	1,400	—	4. Holzentzädigungen . . . . .		—	1,400	—	1,400
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs . . . . .		—	2,750	—	2,750
81	—	200	—	6. Theologische Prüfungskommission . . . . .		50	250	—	200
<b>38,181</b>	—	<b>39,225</b>	—			<b>50</b>	<b>39,825</b>	—	<b>39,775</b>
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion</b>									
1,161	69	1,400	—			—	6,600	—	6,600
1,577,752	20	1,681,364	—			1,201	1,691,090	—	1,689,889
<b>315,027</b>	<b>30</b>	<b>331,152</b>	—			<b>50</b>	<b>326,752</b>	—	<b>326,702</b>
<b>38,181</b>	—	<b>39,225</b>	—			<b>50</b>	<b>39,825</b>	—	<b>39,775</b>
<b>1,932,122</b>	<b>19</b>	<b>2,053,141</b>	—			<b>1,301</b>	<b>2,064,267</b>	—	<b>2,062,966</b>
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.</b>									
8,500	—	8,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .		—	8,500	—	8,500
31,895	—	29,625	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	36,150	—	36,150
12,924	42	8,500	—	3. Bureaukosten . . . . .		—	10,000	—	10,000
950	—	950	—	4. Mietzins . . . . .		—	950	—	950
15,536	50	13,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten . . . . .		8,000	21,000	—	13,000
4,849	60	4,000	—	6. Schulsynode . . . . .		—	4,000	—	4,000
<b>74,655</b>	<b>52</b>	<b>64,575</b>	—			<b>8,000</b>	<b>80,600</b>	—	<b>72,600</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>B. Hochschule.</b>									
613,360	60	614,025	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . .	97,000	741,125	—	644,125	
3,500	—	4,000	—	2. Pensionen . . . . .	—	4,000	—	4,000	
127,056	65	122,600	—	3. Besoldungen der Assistenten . . . . .	—	130,500	—	130,500	
97,437	40	107,120	—	4. Besoldungen der Angestellten . . . . .	360	114,625	—	114,265	
167,845	41	130,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobilier, Beheizung &c.)	5,000	155,000	—	150,000	
146,535	—	146,535	—	6. Mietzinsen . . . . .	—	146,535	—	146,535	
25,000	—	25,000	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek . . . . .	—	25,000	—	25,000	
				8. Lehrmittel und Subbibliotheken :					
3,025	05			1. Chirurgische Klinik . . . . .					
1,632	42			2. Medizinische Klinik . . . . .					
7,882	08			3. Anatomisches Institut . . . . .					
3,890	15			4. Physiologisches Institut . . . . .					
1,432	86			5. Augenheilkunde . . . . .					
574	95			6. Otiatrisch-laryngologisches Institut . . . . .					
3,256	37			7. Pathologische Anstalt . . . . .					
2,915	94			8. Medizinisch-chemisches Institut . . . . .					
3,202	90			9. Hygienisch-bakteriologisches Institut . . . . .					
2,700	—			10. Pasteur-Institut . . . . .					
4,757	20			11. Organische Chemie . . . . .					
7,867	18			12. Anorganische Chemie . . . . .					
8,630	11			13. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium . . . . .					
1,739	05			14. Mineralogische Sammlung . . . . .					
1,447	65			15. Zoologische Sammlung . . . . .					
4,219	80			16. Pharmazeutisches Institut . . . . .					
836	10			17. Pharmacologisches Institut . . . . .					
1,248	95	64,500	—	18. Dermatologisches Institut . . . . .		23,300	120,000	—	96,700
1,556	65			19. Geographisches Institut . . . . .					
1,431	05			20. Psychologisches Institut . . . . .					
773	20			21. Kunsthistorische Sammlung . . . . .					
290	90			22. Physikal.-chem. Biologie . . . . .					
3,789	25			23. Anatomie . . . . .					
	—			24. Physiologie . . . . .					
2,141	20			25. Pathologische Anatomie . . . . .					
754	10			26. Tierzucht . . . . .					
549	80			27. Chirurgische Klinik . . . . .					
490	40			28. Medizinische Klinik . . . . .					
793	20			29. Ambulatorische Klinik . . . . .					
986	85			30. Veterinär-Apotheke . . . . .					
1,443	23			31. Bibliothek . . . . .					
	—			32. Fleischschau . . . . .					
783	90			33. Lehramtschule . . . . .					
17,771	50			34. Institutsgebühren . . . . .					
5,132	72			35. Seminarbibliotheken . . . . .					
1,245,138	77	1,213,780	—		Nebenterrag	125,660	1,436,785	—	1,311,125



Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e i h .		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>D. Primarschulen.</b>									
2,620,693	45	7,572,000	—	1. Anteil des Staates an den Lehrerbefol- dungen . . . . .	—	7,500,000	—	7,500,000	
147,525	65	40,000	—	2. Außerordentliche Staatsbeiträge . . . . .	60,000	100,000	—	40,000	
88,000	—	355,000	—	3. Leibgedinge und Pensionen . . . . .	38,000	410,000	—	372,000	
30,641	65	—	—	(Beiträge an erweiterte Oberschulen.)					
—	—	470,000	—	4. Beitrag an die Lehrerver sicherungskasse . . . . .	130,000	600,000	—	470,000	
14,962	85	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken . . . . .	—	30,000	—	30,000	
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .	10,000	70,000	—	60,000	
319,406	95	814,000	—	7. Mädchenarbeitschulen . . . . .	—	830,000	—	830,000	
6,252	35	4,000	—	8. Turnunterricht . . . . .	—	5,000	—	5,000	
111,798	—	111,800	—	9. Schulinspektoren . . . . .	—	111,800	—	111,800	
2,531	—	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht . . . . .	—	5,000	—	5,000	
6,495	—	10,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben . . . . .	—	10,000	—	10,000	
62,166	40	63,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . . . . .	—	63,000	—	63,000	
43,199	85	50,000	—	13. Fortbildungsschule . . . . .	—	50,000	—	50,000	
44,139	55	112,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . . . .	—	112,000	—	112,000	
2,063	05	5,700	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen . . . . .	—	5,700	—	5,700	
9,750	—	25,600	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder . . . . .	—	33,200	—	33,200	
57,572	80	87,000	—	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen: a. Öffentliche Fortbildungsschulen und Kurse . . . . .	—	117,000	—		
8,000	—	6,900	—	b. Private Fortbildungsschulen und Kurse . . . . .	—	10,800	—	110,700	
450	—	500	—	c. Stipendien . . . . .	—	900	—		
13,668	—	16,000	—	d. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	18,000	—			
21,000	—	45,000	—	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag . . . . .	—	45,000	—	45,000	
3,830	80	2,000	—	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . . . . .	—	2,000	—	2,000	
—	—	12,000	—	20. Kommission betreffend die Naturleistungen . . . . .	—	4,000	—	4,000	
3,646,811	35	9,860,500	—		256,000	10,115,400	—	9,859,400	
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
A. Unterseminar Hofwil:									
17,636	16	17,580	—	a. Verwaltung . . . . .	—	17,880	—	17,880	
61,642	58	62,278	—	b. Unterricht . . . . .	—	62,736	—	62,736	
37,984	07	31,600	—	c. Nahrung . . . . .	—	38,000	—	37,900	
34,744	20	20,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	34,000	—	34,000	
13,880	—	14,425	—	e. Mietzins . . . . .	—	16,125	—	14,125	
1,017	20	—	—	f. Landwirtschaft . . . . .	700	—	700	—	
166,904	21	145,883	—	g. Inventarveränderung . . . . .	2,800	168,741	—	165,941	
2,936	10	—	—	h. Kostgelder . . . . .	21,000	—	21,000	—	
21,440	—	21,000	—		23,800	168,741	—	144,941	
142,528	11	124,883	—						

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		J o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
<b>B. Oberseminar Bern.</b>									
a. Verwaltung:									
570	30	500	—	1.	Möbiliar, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500
9,014	15	10,000	—	2.	Beheizung, Beleuchtung, &c.	400	10,400	—	10,000
3,000	—	3,000	—	3.	Abwart	—	3,000	—	3,000
583	59	700	—	4.	Büroaufosten	—	700	—	700
823	05	250	—	5.	Gebäude, Unterhalt	—	250	—	250
76,927	—	74,972	—	b. Unterricht:					
3,796	25	3,500	—	1.	Besoldungen	—	75,116	—	75,116
9,415	—	9,415	—	2.	Lehrmittel, Bibliothek, &c.	—	3,500	—	3,500
42,500	95	55,000	—	c.	Mietzins	—	9,415	—	9,415
1,619	35	2,000	—	d.	Stipendien	—	55,000	—	55,000
				e.	Reiseentschädigung	—	2,800	—	2,800
<b>148,249</b>	<b>64</b>	<b>159,337</b>	—			<b>400</b>	<b>160,681</b>	—	<b>160,281</b>
<b>2. Seminar Brüntrut.</b>									
11,291	30	11,260	—	a.	Verwaltung	—	12,260	—	12,260
52,811	24	52,922	—	b.	Unterricht	—	53,922	—	53,922
21,624	20	19,975	—	c.	Nahrung	—	21,600	—	21,600
16,891	55	12,000	—	d.	Verpflegung	—	15,000	—	15,000
<b>102,618</b>	<b>29</b>	<b>96,157</b>	—	Betriebsergebnis		<b>—</b>	<b>102,782</b>	—	<b>102,782</b>
970	90	—	—	e.	Inventarveränderung	—	—	—	—
9,655	—	7,990	—	f.	Kostgelder	10,360	—	10,360	—
13,933	—	14,170	—	g.	Stipendien für Externe	—	13,390	—	13,390
<b>105,925</b>	<b>39</b>	<b>102,337</b>	—			<b>10,360</b>	<b>116,172</b>	—	<b>105,812</b>
<b>3. Seminar Thun.</b>									
11,800	08	12,070	—	a.	Verwaltung	—	12,850	—	12,850
17,543	19	16,240	—	b.	Unterricht	—	16,150	—	16,150
8,689	67	9,000	—	c.	Nahrung	—	9,500	—	9,500
4,551	75	5,450	—	d.	Verpflegung	—	4,850	—	4,850
6,350	—	6,300	—	e.	Mietzins	—	6,500	—	6,500
<b>48,934</b>	<b>69</b>	<b>49,060</b>	—	Betriebsergebnis		<b>—</b>	<b>49,850</b>	—	<b>49,850</b>
412	—	—	—	f.	Inventarveränderung	—	—	—	—
5,730	50	5,200	—	g.	Kostgelder	5,990	—	5,990	—
2,000	—	2,000	—	h.	Beitrag der Einwohnergemeinde Thun	2,000	—	2,000	—
<b>40,792</b>	<b>19</b>	<b>41,860</b>	—			<b>7,990</b>	<b>49,850</b>	—	<b>41,860</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
9,469	90	10,440	—	4. Seminar Delsberg.					
35,692	60	34,830	—	a. Verwaltung . . . . .	—	11,000	—	11,000	
24,714	80	23,000	—	b. Unterricht . . . . .	—	37,130	—	37,130	
21,199	73	13,000	—	c. Nahrung . . . . .	25	24,025	—	24,000	
11,880	—	11,880	—	d. Verpflegung . . . . .	—	15,000	—	15,000	
1,893	85	1,000	—	e. Mietzins . . . . .	—	11,880	—	11,880	
				f. Garten und Hühnerhof . . . . .	500	1,500	—	1,000	
104,850	88	94,150	—		525	100,535	—	100,010	
385	47	—	—	Betriebsergebnis					
13,970	—	13,347	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
90,495	41	80,803	—	h. Kloftgelder . . . . .	13,510	—	13,510	—	
					14,035	100,535	—	86,500	
5. Wiederholungskurse und Pensionen.									
8,010	—	10,400	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . . . .	—	12,670	—	12,670	
850	—	1,000	--	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse . . . . .	—	1,000	—	1,000	
—	—	6,600	—	c. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	—	6,600	—	6,600	
8,860	—	18,000	—		—	20,270	—	20,270	
6. Schweizerische Schulausstellung . . . . .									
11,000	—	11,000	—		—	11,000	—	11,000	
11,000	—	11,000	—		—	11,000	—	11,000	
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.) . . . . .									
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	

Rechnung 1919.				Voranschlag 1920.				Voranschlag für das Jahr 1921.				S o h .		S e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>															
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>															
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>															
142,528	11	124,883	—	148,249	64	159,337	—	1. Deutsches Lehrerseminar:		23,800	168,741	—	144,941		
								A. Untereseminar Hofwil . . . . .		400	160,681	—	160,281		
290,777	75	284,220	—	105,925	39	102,337	—	2. Seminar Bruntrut . . . . .		24,200	329,422	—	305,222		
40,792	19	41,860	—	90,495	41	80,803	—	3. Seminar Thun . . . . .		10,360	116,172	—	105,812		
90,495	41	80,803	—	4. Seminar Delsberg . . . . .				7,990	49,850	—	41,860				
527,990	74	509,220	—	8,860	—	18,000	—	14,035	100,535	—	86,500				
11,000	—	11,000	—	60,000	—	60,000	—	56,585	595,979	—	539,394				
487,850	74	478,220	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .				—	20,270	—	20,270				
				6. Schulausstellung, Beitrag . . . . .				—	11,000	—	11,000				
				7. Beitrag aus der Bundessubvention .				60,000	—	60,000	—				
								116,585	627,249	—	510,664				
<b>F. Taubstummenanstalten.</b>															
9,213	10	9,215	—	19,631	08	20,550	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee:		—	9,400	—	9,400		
46,247	04	38,300	—	27,848	55	21,500	—	a. Verwaltung . . . . .		—	21,600	—	21,600		
7,485	—	7,485	—	1,037	75	1,000	—	b. Unterricht . . . . .		—	41,500	—	41,500		
986	84	1,000	—	—	—	1,400	—	c. Nahrung . . . . .		—	24,200	—	24,200		
108,400	18	96,450	—	7 20	—	—		d. Verpflegung . . . . .		—	7,485	—	7,485		
26,685	70	25,000	—	81,721	68	71,450	—	e. Mietzins . . . . .		12,000	11,000	1,000	—		
								f. Gewerbe . . . . .		4,900	3,900	1,000	—		
								g. Landwirtschaft . . . . .		—	1,400	—	1,400		
								h. Beitrag an die Lehrerver sicherungskasse							
										16,900	120,485	—	103,585		
										—	—	—	—		
								i. Inventarveränderung . . . . .		25,000	—	25,000	—		
								k. Röntgelder . . . . .		41,900	120,485	—	78,585		
<b>2. Taubstummenanstalt Wabern.</b>															
11,250	—	11,250	—					Beitrag des Staates . . . . .		—	11,250	—	11,250		
11,250	—	11,250	—							—	11,250	—	11,250		
<b>3. Taubstummen-Substitutionsfonds.</b>															
2,821	85	2,800	—					Zinsentrag . . . . .		2,900	—	2,900	—		
2,821	85	2,800	—							2,900	—	2,900	—		

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		B o h - Einnahmen.		R e i n - Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	N.	Fr.	N.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>F. Taubstummenanstalten.</b>									
81,721	68	71,450	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . . . . .	41,900	120,485	—	78,585	
11,250	—	11,250	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . . . .	—	11,250	—	11,250	
2,821	25	2,800	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds . . . . .	2,900	—	2,900	—	
<b>90,149</b>	<b>83</b>	<b>79,900</b>	—		<b>44,800</b>	<b>131,735</b>	—	<b>86,935</b>	
<b>G. Kunst.</b>									
22,045	—	22,000	—	1. Historisches Museum, Beitrag . . . . .	—	22,000	—	22,000	
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag . . . . .	—	3,000	—	3,000	
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag . . . . .	—	3,000	—	3,000	
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag . . . . .	—	4,300	—	4,300	
1,088	—	1,214	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge . . . . .	—	1,214	—	1,214	
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag . . . . .	—	300	—	300	
6,379	30	3,600	—	7. Erhaltung von Kunstabtertümern . . . . .	—	3,600	—	3,600	
2,800	—	2,800	—	8. "Bärndütsch", Beitrag . . . . .	—	2,800	—	2,800	
5,000	—	13,000	—	9. Stadttheater Bern, Beitrag . . . . .	—	22,500	—	22,500	
600	—	600	—	10. Alpines Museum, Beitrag . . . . .	—	600	—	600	
—	—	37,400	—	11. Historisches Museum, Erweiterung . . . . . (Relief Simon, Ankauf, Amortisation.) (Kunsthalle Bern, Beitrag, II. Rate.)	—	37,400	—	37,400	
<b>21,322</b>	<b>40</b>		—		<b>—</b>	<b>100,714</b>	—	<b>100,714</b>	
<b>77,334</b>	<b>70</b>	<b>91,214</b>	—		<b>—</b>	<b>100,714</b>	—	<b>100,714</b>	
<b>H. Lehrmittel-Berlag.</b>									
1. Lehrmittel.									
517,330	05	396,080	—	a. Vorräte auf 1. Januar . . . . .	—	494,390	—	494,390	
159,358	35	248,530	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . . . . .	—	355,260	—	355,260	
197,617	50	223,050	—	c. Erlös von Lehrmitteln . . . . .	290,840	—	290,840	—	
1,340	95	1,000	—	d. Gratissexemplare . . . . .	—	1,500	—	1,500	
535,581	95	494,390	—	e. Vorräte auf 31. Dezember . . . . .	647,610	—	647,610	—	
<b>55,170</b>	<b>10</b>	<b>71,830</b>	—		<b>938,450</b>	<b>851,150</b>	<b>87,300</b>	—	
2. Betriebskosten.									
17,628	65	19,250	—	a. Besoldungen . . . . .	—	19,250	—	19,250	
2,874	35	1,460	—	b. Arbeitslöhne . . . . .	—	1,460	—	1,460	
3,796	53	6,275	—	c. Magazin- und Bureaukosten . . . . .	—	6,290	—	6,290	
2,460	—	2,500	—	d. Mietzins . . . . .	—	2,500	—	2,500	
1,695	26	2,600	—	e. Frachten und Porti . . . . .	1,500	4,500	—	3,000	
10,488	32	8,200	—	f. Zins des Betriebekapitals . . . . .	—	10,500	—	10,500	
<b>38,943</b>	<b>11</b>	<b>40,285</b>	—		<b>1,500</b>	<b>44,500</b>	—	<b>43,000</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		P. h. Einnahmen.		P. e u. Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>H. Lehrmittel-Verlag.</b>									
10,035	25	9,000	—	3. Ertragssverwendung.		—	12,000	—	12,000
6,191	74	22,545	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten . . . . .		—	32,300	—	32,300
<b>16,226</b>	<b>99</b>	<b>31,545</b>	—	b. Einlage in die Reserve . . . . .		—	<b>44,300</b>	—	<b>44,300</b>
55,170	10	71,830	—	1. Lehrmittel . . . . .	938,450	851,150	87,300	—	—
38,943	11	40,285	—	2. Betriebskosten . . . . .	1,500	44,500	—	43,000	
<b>16,226</b>	<b>99</b>	<b>31,545</b>	—	Betriebsertrag	<b>939,950</b>	<b>895,650</b>	<b>44,300</b>	—	—
16,226	99	31,545	—	3. Ertragssverwendung . . . . .	—	44,300	—	44,300	
—	—	—	—		<b>939,950</b>	<b>939,950</b>	—	—	—
<b>J. Bundessubvention für die Primarschule.</b>									
387,526	20	387,526	—	1. Beitrag des Bundes . . . . .	387,526	—	387,526	—	—
130,000	—	130,000	—	2. Verwendung :					
38,000	—	38,000	—	a. Lehrerversicherungskasse, Beitrag an die Mehrkosten (VI. D. 4) . . . . .	—	130,000	—	130,000	
60,000	—	60,000	—	b. Zuschriften an Leibgedinge und Pensionen . . . . .	—	38,000	—	38,000	
10,000	—	10,000	—	c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) . . . . .	—	60,000	—	60,000	
61,861	20	60,000	—	d. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .	—	10,000	—	10,000	
88,922	40	89,526	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden (VI. D. 2) . . . . .	—	60,000	—	60,000	
—	—	—	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler . . . . .	—	89,526	—	89,526	
—	—	—	—		<b>387,526</b>	<b>387,526</b>	—	—	—
<b>K. Bekämpfung des Alkoholismus*).</b>									
1,335	—	1,335	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	1,335	—	1,335	—	—
1,335	—	1,335	—	2. Beiträge an Kinderhorte . . . . .	—	1,335	—	1,335	
—	—	—	—		<b>1,335</b>	<b>1,335</b>	—	—	—

\*) Vide auf VI. D. 17. d.

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.				R o h -		Rein -	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
74,655	52	64,575	—	<b>Laufende Verwaltung.</b>				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,655,781	03	1,612,483	—	<b>VI. Unterrichtswesen.</b>							
2,287,808	05	3,256,961	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	8,000	80,600	—	72,600			
3,646,811	35	9,860,500	—	B. Hochschule . . . . .	240,860	1,935,887	—	1,695,027			
487,850	74	478,220	—	C. Mittelschulen . . . . .	33,700	3,166,577	—	3,132,877			
90,149	83	79,900	—	D. Primarschulen . . . . .	256,000	10,115,400	—	9,859,400			
77,334	70	91,214	—	E. Lehrerbildungsanstalten . . . . .	116,585	627,249	—	510,664			
—	—	—	—	F. Taubstummenanstalten . . . . .	44,800	131,735	—	86,935			
—	—	—	—	G. Kunst . . . . .	—	100,714	—	100,714			
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag . . . . .	939,950	939,950	—	—			
8,320,391	22	15,443,853	—	I. Bundessubvention für die Primarschule . . . . .	387,526	387,526	—	—			
				K. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	1,335	1,335	—	—			
					2,028,756	17,486,973	—	—			
<hr/>											
<b>VII. Gemeindewesen.</b>											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.											
8,500	—	8,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	8,500	—	8,500			
10,100	—	10,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	11,833	—	11,833			
11,304	65	4,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	4,000	—	4,000			
1,130	—	1,400	—	4. Mietzinse . . . . . (Develier, Entschädigung, Amortisation.)	—	1,400	—	1,400			
20,514	80	—	—		—	25,733	—	25,733			
51,549	45	24,400	—								
<hr/>											
<b>VIII. Armenwesen.</b>											
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.											
17,000	—	17,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	17,000	—	17,000			
48,385	30	48,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	52,375	—	52,375			
14,580	15	11,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	12,000	—	12,000			
950	—	950	—	4. Mietzinse . . . . .	—	950	—	950			
80,915	45	77,150	—		—	82,325	—	82,325			

Beführung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		P o h - Einnahmen.		P e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII. Armenwesen.</b>									
<b>B. Kommission und Inspektoren.</b>									
446	50	400	—	1. Kantonale Armenkommission . . . . .	—	400	—	400	—
18,000	—	17,000	—	2. Kantonale Armeninspektoren :					
10,723	28	10,000	—	a. Besoldungen . . . . .	—	23,000	—	23,000	—
900	—	900	—	b. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	14,000	—	14,000	—
23,336	95	27,000	—	c. Mietzins . . . . .	—	900	—	900	—
<b>53,406</b>	<b>73</b>	<b>55,300</b>	—	3. Kreis-Armeninspektoren . . . . .	—	27,000	—	27,000	—
					—	<b>65,300</b>	—	<b>65,300</b>	—
<b>C. Armenpflege.</b>									
1,754,764	86	1,550,000	—	1. Beiträge an Gemeinden :					
908,361	29	780,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstüchte . . . . .	—	1,750,000	—	1,750,000	—
				b. Beiträge für vorübergehend Unterstüchte . . . . .	—	900,000	—	900,000	—
663,001	59	640,000	—	2. Auswärtige Armenpflege :					
740,412	52	700,000	—	a. Unterstützungen außer Kanton . . . . .	—	650,000	—	650,000	—
200,000	—	200,000	—	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. . . . .	—	750,000	—	750,000	—
<b>4,266,540</b>	<b>26</b>	<b>3,870,000</b>	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden . . . . .	—	200,000	—	200,000	—
					—	<b>4,250,000</b>	—	<b>4,250,000</b>	—
<b>D. Bezirk- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.</b>									
12,000	—			1. Oberländische Anstalt in Ueigen . . . . .	—				
10,375	—			2. Seeländische Anstalt in Worben . . . . .	—				
10,750	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . . . . .	—				
8,600	—	85,000	—	4. Stadtbernerische Anstalt in Kühlwil . . . . .	—				
10,175	—			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl . . . . .	—				
11,425	—			6. Emmenthalerische Anstalt in Friesenberg . . . . .	—				
7,000	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau . . . . .	—				
13,425	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . . . .	—				
<b>83,750</b>	—	<b>85,000</b>	—		—	<b>85,000</b>	—	<b>85,000</b>	—

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	N.	Fr.	N.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII. Armenwesen.</b>									
<b>E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.</b>									
2,500	—	2,500	—	1. Waisenhaus in Saignelégier . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Waisenhaus in Bruntrut . . . . .	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Waisenhaus in Courtelarh . . . . .	—	3,500	—	3,500	—
6,000	—	6,000	—	4. Waisenhäuser in Delsberg . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	5. Waisenhaus in Reconvilier . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
5,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
4,000	—	4,000	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
7,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachfinnige Kinder in Burgdorf . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
7,000	—	7,000	—	10. Anstalt für schwachfinnige Kinder in Steffisburg . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
—	—	—	—	11. Erziehungsanstalt Victoria-Wabern . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
<b>43,500</b>		<b>43,500</b>				<b>54,500</b>		<b>54,500</b>	
<b>F. Kantonale Erziehungsanstalten.</b>									
1. Landdorf.									
9,408	90	7,800	—	a. Verwaltung . . . . .	—	7,800	—	7,800	—
7,432	45	8,300	—	b. Unterricht . . . . .	—	8,300	—	8,300	—
28,141	53	24,070	—	c. Nahrung . . . . .	—	24,070	—	24,070	—
19,006	66	16,800	—	d. Verpflegung . . . . .	—	16,800	—	16,800	—
5,210	—	5,330	—	e. Mietzinse . . . . .	—	5,330	—	5,330	—
27,734	08	16,900	—	f. Landwirtschaft . . . . .	44,700	27,800	16,900	—	—
<b>41,465</b>	<b>46</b>	<b>45,400</b>				<b>44,700</b>	<b>90,100</b>		<b>45,400</b>
465	70	—		Betriebsergebnis			—		—
12,885	—	13,000	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	20,000	2,000	18,000	—
<b>29,046</b>	<b>16</b>	<b>32,400</b>		h. Rötgelder . . . . .	—	<b>64,700</b>	<b>92,100</b>		<b>27,400</b>
2. Marwangen.									
8,016	67	7,670	—	a. Verwaltung . . . . .	—	7,850	—	7,850	—
9,033	10	8,650	—	b. Unterricht . . . . .	—	10,300	—	10,300	—
29,032	19	24,500	—	c. Nahrung . . . . .	—	24,500	—	24,500	—
14,588	90	13,015	—	d. Verpflegung . . . . .	1,200	14,215	—	13,015	—
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse . . . . .	—	4,835	—	4,835	—
22,762	36	15,300	—	f. Landwirtschaft . . . . .	31,650	16,350	15,300	—	—
<b>42,743</b>	<b>50</b>	<b>43,370</b>				<b>32,850</b>	<b>78,050</b>		<b>45,200</b>
2,990	—	—		Betriebsergebnis			—		—
12,097	50	10,800	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	18,300	1,800	16,500	—
<b>33,636</b>	—	<b>32,570</b>		h. Rötgelder . . . . .	—	<b>51,150</b>	<b>79,850</b>		<b>28,700</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII. Armenwesen.</b>									
<b>F. Kantionale Erziehungsanstalten.</b>									
3. Erlach.									
6,880	78	7,650	—	a. Verwaltung . . . . .	—	7,650	—	7,650	—
5,503	33	5,800	—	b. Unterricht . . . . .	—	5,800	—	5,800	—
24,338	16	22,000	—	c. Nahrung . . . . .	300	22,300	—	22,000	—
9,317	30	7,000	—	d. Verpflegung . . . . .	1,500	8,500	—	7,000	—
3,792	50	3,785	—	e. Mietzins . . . . .	—	3,785	—	3,785	—
21,068	78	12,385	—	f. Landwirtschaft . . . . .	43,285	30,900	12,385	—	—
28,763	29	33,850	—	Betriebsergebnis	45,085	78,935	—	33,850	—
1,325	50	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
9,995	—	8,400	—	h. Rostgelder . . . . .	13,200	1,200	12,000	—	—
20,093	79	25,450	—		58,285	80,135	—	21,850	—
4. Kehrsatz.									
8,254	08	7,675	—	a. Verwaltung . . . . .	—	8,050	—	8,050	—
9,194	87	8,200	—	b. Unterricht . . . . .	—	9,125	—	9,125	—
28,592	31	23,500	—	c. Nahrung . . . . .	1,100	24,600	—	23,500	—
13,078	15	13,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	13,000	—	13,000	—
4,660	—	4,660	—	e. Mietzins . . . . .	—	4,660	—	4,660	—
22,113	26	15,160	—	f. Landwirtschaft . . . . .	37,160	22,000	15,160	—	—
41,666	15	41,875	—	Betriebsergebnis	38,260	81,435	—	43,175	—
4,057	—	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
9,797	50	9,460	—	h. Rostgelder . . . . .	15,000	1,500	13,500	—	—
35,925	65	32,415	—		53,260	82,935	—	29,675	—
5. Brüttelen.									
6,536	61	5,860	—	a. Verwaltung . . . . .	—	6,035	—	6,035	—
7,271	18	6,700	—	b. Unterricht . . . . .	—	6,915	—	6,915	—
26,481	10	23,000	—	c. Nahrung . . . . .	200	23,200	—	23,000	—
17,995	50	14,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	14,000	—	14,000	—
4,375	—	4,400	—	e. Mietzins . . . . .	—	4,400	—	4,400	—
22,916	42	15,460	—	f. Landwirtschaft . . . . .	37,460	22,000	15,460	—	—
39,742	97	38,500	—	Betriebsergebnis	37,660	76,550	—	38,890	—
1,310	20	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
13,840	—	10,000	—	h. Rostgelder . . . . .	15,000	1,500	13,500	—	—
24,592	77	28,500	—		52,660	78,050	—	25,390	—



Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e i n - Einnahmen.		R e i n - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII. Armenwesen.</b>									
<b>G. Verschiedene Unterstützungen.</b>									
39,993	20	35,000	—	1. Berufsstipendien . . . . .		—	40,000	—	40,000
41,016	65	25,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonssfrender . . . . .		—	40,000	—	40,000
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande . . . . .		—	5,000	—	5,000
20,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse . . . . .		—	20,000	—	20,000
<b>106,009</b>	<b>85</b>	<b>85,000</b>	<b>—</b>			<b>—</b>	<b>105,000</b>	<b>—</b>	<b>105,000</b>
<b>H. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>									
32,278	15	36,200	—	1. Zufluss aus dem Alkoholzehntel . . . . .		36,200	—	36,200	—
32,278	15	36,200	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .		—	36,200	—	36,200
—	—	—	—			<b>36,200</b>	<b>36,200</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.</b>									
76,377	—	—	—	1. Zufluss aus dem Unterstützungs fonds für Anstalten . . . . .		—	—	—	—
76,377	—	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten . . . . .		—	—	—	—
—	—	—	—			—	—	—	—

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII. Armenwesen.</b>									
80,915	45	77,150	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	—	82,325	—	82,325	
53,406	73	55,300	—	B. Kommission und Inspektoren . . . . .	—	65,300	—	65,300	
4,266,540	26	3,870,000	—	C. Armenpflege . . . . .	—	4,250,000	—	4,250,000	
83,750	—	85,000	—	D. Bezirksverwaltungsanstalten, Beiträge . . . . .	—	85,000	—	85,000	
43,500	—	43,500	—	E. Bezirksziehungsanstalten, Beiträge . . . . .	—	54,500	—	54,500	
208,806	07	220,085	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten . . . . .	353,545	550,560	—	197,015	
106,009	85	85,000	—	G. Verschiedene Unterstüttungen . . . . .	—	105,000	—	105,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	36,200	36,200	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen . . . . .	—	—	—	—	
<b>4,842,928</b>	<b>36</b>	<b>4,436,035</b>	—		<b>389,745</b>	<b>5,228,885</b>	—	<b>4,839,140</b>	
—————									
<b>IX.a Volkswirtschaft.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.</b>									
8,500	—	8,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	8,500	—	8,500	
27,465	35	26,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	27,675	—	27,675	
6,278	—	6,600	—	3. Bureau- und Druckkosten . . . . .	—	6,600	—	6,600	
2,045	—	2,045	—	4. Mietzins . . . . .	—	2,045	—	2,045	
<b>44,288</b>	<b>35</b>	<b>43,645</b>	—		<b>—</b>	<b>44,820</b>	—	<b>44,820</b>	
—————									
<b>B. Statistik.</b>									
9,000	—	9,000	—	1. Besoldung des Vorsteigers . . . . .	—	9,000	—	9,000	
10,500	—	10,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	10,125	—	10,125	
5,498	07	6,000	—	3. Bureau- und Druckkosten . . . . .	—	12,000	—	12,000	
470	—	470	—	4. Mietzins . . . . .	—	470	—	470	
1,996	90	2,500	—	5. Eidg. Bevölkerungszählung . . . . .	—	5,000	—	5,000	
2,998	50	—	—	6. Eidg. Volks- und Wohnungszählung . . . . .	—	11,000	—	11,000	
<b>30,463</b>	<b>47</b>	<b>28,470</b>	—	(Anbaustatistik, Erhebungen.)	<b>—</b>	<b>47,595</b>	—	<b>47,595</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. a Volkswirtschaft.</b>									
<b>C. Handel und Gewerbe.</b>									
9,991	65	10,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
8,265	—	10,000	—	2. Gewerbliche Stipendien . . . . .	—	12,000	—	12,000	—
311,661	60	345,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen . . . . .	—	422,000	—	422,000	—
23,886	—	23,000	—	4. Kantonales Gewerbeamuseum . . . . .	—	23,000	—	23,000	—
16,000	—	16,000	—	5. Handels- und Gewerbeammer : a. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	16,500	—	16,500	—
2,398	60	2,000	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentlastigungen . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
9,784	90	7,000	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
18,290	—	14,865	—	d. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	15,307	—	15,307	—
1,540	—	1,540	—	e. Mietzinse . . . . .	3,000	7,540	—	4,540	—
25,000	—	25,000	—	6. Förderung des Verkehrsweisen : a. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine . . . . .	—	25,000	—	25,000	—
2,000	—	—	(Vereinigung «Pro Sempione», Beitrag.)	—	—	—	—	—	—
5,000	—	5,000	—	b. Schweiz. Verkehrscentrale, Beitrag . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
2,000	—	2,000	—	c. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
79,131	09	60,000	—	7. Lehrlingswesen . . . . .	10,000	80,000	—	70,000	—
2,379	90	2,500	—	8. Arbeiterinnenfürsorgegesetz, Inspektion . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
100,000	—	50,000	—	9. Überlandische Hülfskasse, Beitrag, Amortisation . . . . .	—	50,000	—	50,000	—
<b>617,328</b>	<b>74</b>	<b>573,905</b>	—		<b>13,000</b>	<b>683,347</b>	—	<b>670,347</b>	—
<b>D. Technikum Burgdorf.</b>									
161,561	—	157,500	—	1. Unterricht : a. Lehrerbesoldungen . . . . .	—	157,500	—	157,500	—
8,246	82	10,800	—	b. Lehrmittel . . . . .	—	12,000	—	12,000	—
1,093	—	1,300	—	2. Verwaltung : a. Aufsichts- und Prüfungskommission . . . . .	—	1,300	—	1,300	—
7,822	62	6,300	—	b. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	7,600	—	7,600	—
24,563	45	16,200	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhal tung . . . . .	—	24,800	—	24,800	—
5,970	60	5,800	—	d. Abwart . . . . .	—	5,800	—	5,800	—
28,420	—	28,420	—	{ 3. Verzinsung des Baukapitals . . . . . } 4. Mietzins . . . . .	—	28,420	—	28,420	—
<b>237,677</b>	<b>49</b>	<b>226,320</b>	—	Betriebsergebnis	<b>—</b>	<b>237,420</b>	—	<b>237,420</b>	—
23,585	—	18,500	—	5. Schulgelder . . . . .	18,500	—	18,500	—	—
44,357	40	42,335	—	6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf . . . . .	44,975	—	44,975	—	—
52,600	—	52,400	—	7. Beitrag des Bundes . . . . .	55,575	—	55,575	—	—
3,750	—	4,000	—	8. Stipendien . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
<b>120,885</b>	<b>09</b>	<b>117,085</b>	—		<b>119,050</b>	<b>241,420</b>	—	<b>122,370</b>	—

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e i h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. a Volkswirtschaft.</b>									
<b>E. Technikum Biel.</b>									
<b>a. Technikum.</b>									
1. Unterricht:									
210,728	30	203,670	—			—	204,600	—	204,600
20,883	05	28,425	—			500	34,892	—	34,392
2. Verwaltung:									
1,948	—	1,900	—			—	2,850	—	2,850
4,100	—	2,400	—			—	2,400	—	2,400
9,589	20	6,550	—			1,000	8,350	—	7,350
19,357	20	18,078	—			—	18,598	—	18,598
6,800	—	5,110	—			—	5,350	—	5,350
236	65	670	—			1,000	1,680	—	680
13,420	—	14,500	—			—	14,500	—	14,500
<b>287,062</b>	<b>40</b>	<b>281,303</b>	—			<b>Betriebsergebnis</b>	<b>2,500</b>	<b>293,220</b>	<b>—</b>
17,324	—	16,000	—			16,000	—	16,000	—
26,813	25	23,500	—			24,500	—	24,500	—
1,061	15	1,000	—			1,000	—	1,000	—
1,496	90	1,800	—			1,700	—	1,700	—
53,869	95	53,320	—			55,350	—	55,350	—
64,257	20	64,545	—			66,980	—	66,980	—
800	—	1,400	—			—	1,400	—	1,400
<b>123,039</b>	<b>95</b>	<b>122,538</b>	—			<b>168,030</b>	<b>294,620</b>	<b>—</b>	<b>126,590</b>
<b>b. Eisenbahnschule.</b>									
1. Unterricht:									
38,256	—	39,375	—			—	36,375	—	36,375
121	10	640	—			—	640	—	640
2. Verwaltung:									
80	20	120	—			—	180	—	180
300	—	1,200	—			—	1,200	—	1,200
1,835	—	1,300	—			—	1,400	—	1,400
3,280	—	2,335	—			—	2,445	—	2,445
1,050	—	900	—			—	900	—	900
2,400	—	2,400	—			—	2,400	—	2,400
<b>47,322</b>	<b>30</b>	<b>48,270</b>	—			<b>Betriebsergebnis</b>	<b>—</b>	<b>45,540</b>	<b>—</b>
400	—	500	—			500	—	500	—
9,893	80	10,050	—			9,475	—	9,475	—
14,840	80	15,223	—			14,215	—	14,215	—
400	—	300	—			—	400	—	400
<b>22,587</b>	<b>70</b>	<b>22,797</b>	—			<b>24,190</b>	<b>45,940</b>	<b>—</b>	<b>21,750</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e s h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. a Volkswirtschaft.</b>									
<b>E. Technikum Biel.</b>									
c. Postschule.									
1. Unterricht:									
21,056	—	21,875	—	a. Lehrerbefoldungen . . . . .	—	13,375	—	13,375	
58	35	335	—	b. Lehrmittel . . . . .	—	335	—	335	
2. Verwaltung:									
70	40	120	—	a. Entschädigung an Kommission und Experten . . . . .	—	120	—	120	
300	—	1,200	—	b. Befoldungen . . . . .	—	1,200	—	1,200	
1,835	—	1,300	—	c. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	1,400	—	1,400	
3,280	—	2,335	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhal tung	—	2,445	—	2,445	
1,050	—	900	—	e. Überwarte . . . . .	—	900	—	900	
1,650	—	1,650	—	3. Mietzins . . . . .	—	1,650	—	1,650	
29,299	75	29,715	—	Betriebsergebnis		—	21,425	—	21,425
150	—	250	—	4. Schulgelder . . . . .	250	—	250	—	
6,509	60	6,595	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel . . . . .	4,620	—	4,620	—	
7,971	—	8,033	—	6. Bundesbeitrag . . . . .	5,665	—	5,665	—	
400	—	300	—	7. Stipendien . . . . .	—	300	—	300	
15,069	15	15,137	—		10,535	21,725	—	11,190	
123,039	95	122,538	—	a. Technikum . . . . .		168,030	294,620	—	126,590
22,587	70	22,797	—	b. Eisenbahnschule . . . . .	24,190	45,940	—	21,750	
15,069	15	15,137	—	c. Postschule . . . . .	10,535	21,725	—	11,190	
160,696	80	160,472	—		202,755	362,285	—	159,530	
<b>F. Maß und Gewicht.</b>									
2,000	—	2,000	—	1. Befoldung des Inspektors . . . . .	—	2,000	—	2,000	
514	30	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . . . . .	—	1,000	—	1,000	
6,700	—	8,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . . . .	—	8,000	—	8,000	
1,000	—	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . . . . .	200	1,700	—	1,500	
400	—	1,000	—	5. Mietzins . . . . .	—	400	—	400	
10,614	30	13,000	—		200	13,100	—	12,900	
<b>G. Lebensmittelpolizei.</b>									
1. Chemisches Laboratorium :									
9,500	—	9,500	—	a. Befoldung des Kantonschemikers . . . . .	—	9,500	—	9,500	
24,300	—	25,085	—	b. Befoldungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehilfen und des Abwarts . . . . .	—	25,550	—	25,550	
4,375	—	4,375	—	c. Mietzins . . . . .	—	4,375	—	4,375	
6,499	67	6,500	—	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung &c.	—	7,500	—	7,500	
8,838	05	7,000	—	e. Rückerstattungen von Analysekosten . . . . .	8,000	—	8,000	—	
35,836	62	38,460	—	Nebentrag	8,000	46,925	—	38,925	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.				R e i n - Einnahmen.		R e i n - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>IX. a Volkswirtschaft.</b>											
<b>G. Lebensmittelpolizei.</b>											
35,836	62	38,460	—				Nebentrag	8,000	46,925	—	38,925
29,375	—	29,500	—	2. Nachschauen:				—	29,625	—	29,625
13,733	22	16,000	—	a. Besoldungen der Experten . . . . .				—	16,000	—	16,000
—	—	1,500	—	b. Reisevergütungen . . . . .				—	1,500	—	1,500
38	—	540	—	c. Instruktionskurse . . . . .				—	650	—	650
37,577	25	40,541	—	3. Bureau- und Druckosten . . . . .				41,312	—	41,312	—
<b>41,405</b>	<b>59</b>	<b>45,459</b>	—	4. Bundesbeitrag . . . . .				<b>49,312</b>	<b>94,700</b>	—	<b>45,388</b>
<b>H. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>											
30,000	—	25,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .				30,000	—	30,000	—
22,950	—	—	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen				—	30,000	—	30,000
6,275	—	—	—	3. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost- geldbeiträge zur Unterbringung von unver- möglichen Trinkern . . . . .				—	30,000	—	30,000
775	—	25,000	—	4. Prämien an Wirtse, welche keinen Schnaps ausschenken . . . . .				<b>30,000</b>	<b>30,000</b>	—	—
—	—	—	—								
<b>J. Feuerpolizei.</b>											
8,000	—	10,000	—	1. Feuerpolizei . . . . .				—	10,000	—	10,000
2,752	15	2,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . . . .				—	2,500	—	2,500
<b>10,752</b>	<b>15</b>	<b>12,500</b>	—					<b>—</b>	<b>12,500</b>	—	<b>12,500</b>
—											
44,288	35	43,645	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .				—	44,820	—	44,820
30,463	47	28,470	—	B. Statistik . . . . .				—	47,595	—	47,595
617,328	74	573,905	—	C. Handel und Gewerbe . . . . .				13,000	683,347	—	670,347
120,885	09	117,085	—	D. Technikum Burgdorf . . . . .				119,050	241,420	—	122,370
160,696	80	160,472	—	E. Technikum Biel . . . . .				202,755	362,285	—	159,530
10,614	30	13,000	—	F. Maß und Gewicht . . . . .				200	13,100	—	12,900
41,405	59	45,459	—	G. Lebensmittelpolizei . . . . .				49,312	94,700	—	45,388
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .				30,000	30,000	—	—
10,752	15	12,500	—	I. Feuerpolizei . . . . .				—	12,500	—	12,500
<b>1,036,434</b>	<b>49</b>	<b>994,536</b>	—					<b>414,317</b>	<b>1,529,767</b>	—	<b>1,115,450</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. b Gesundheitswesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten.</b>									
4,622	45	6,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen		—	6,000	—	6,000
—	—	15,000	—	2. Besoldungen der Beamten . . . . .		—	15,000	—	15,000
5,500	—	5,500	—	3. Besoldung des Angestellten . . . . .		—	5,500	—	5,500
5,267	30	2,300	—	4. Bureaukosten . . . . .		—	2,300	—	2,300
800	—	1,200	—	5. Mietzinse . . . . .		—	1,200	—	1,200
<b>16,189</b>	<b>75</b>	<b>30,000</b>	—			—	<b>30,000</b>	—	<b>30,000</b>
<b>B. Gesundheitswesen im allgemeinen.</b>									
13,667	55	6,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrten . . . . .		—	6,000	—	6,000
1,477	—	3,500	—	2. Impfwesen . . . . .		—	3,500	—	3,500
525	—	350	—	3. Wartgelder an Ärzte . . . . .		—	350	—	350
223,032	30	280,000	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . . . . .		23,000	328,500	—	305,500
17,000	—	20,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kränke . . . . .		—	20,000	—	20,000
48,539	—	55,000	—	6. Beitrag an das Inselspital . . . . .		—	55,000	—	55,000
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . . . .		—	280,000	—	280,000
60,000	—	65,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose . . . . .		—	65,000	—	65,000
—	—	—	—	9. Inselspital, Hülfeleistung . . . . .		—	500,000	—	500,000
<b>643,190</b>	<b>85</b>	<b>709,850</b>	—			<b>23,000</b>	<b>1,258,350</b>	—	<b>1,235,350</b>
<b>C. Frauenhospital.</b>									
55,233	18	54,100	—	1. Verwaltung . . . . .		—	59,000	—	59,000
8,851	63	9,500	—	2. Unterricht . . . . .		—	9,500	—	9,500
125,380	62	116,000	—	3. Nahrung . . . . .		—	125,000	—	125,000
111,308	—	100,000	—	4. Verpflegung . . . . .		—	112,000	—	112,000
2,657	40	2,500	—	5. Gynäkologische Poliklinik . . . . .		—	2,500	—	2,500
32,080	—	32,080	—	6. Mietzins . . . . .		—	32,080	—	32,080
<b>335,510</b>	<b>83</b>	<b>314,180</b>	—		Betriebsergebnis	—	<b>340,080</b>	—	<b>340,080</b>
75,933	—	70,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen . . . . .		76,000	—	76,000	—
9,235	—	6,600	—	8. Kostgelder von Hebammenhülerinnen . . . . .		9,350	—	9,350	—
4,600	—	3,400	—	9. Kostgelder von Wärterhülerinnen . . . . .		4,650	—	4,650	—
1,089	60	—	—	10. Inventarveränderung . . . . .		—	—	—	—
<b>244,653</b>	<b>23</b>	<b>234,180</b>	—			<b>90,000</b>	<b>340,080</b>	—	<b>250,080</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. b Gesundheitswesen.</b>									
<b>D. Gebämmenkurse.</b>									
2,125	65	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
176	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge . . . . .	—	300	—	300	—
<b>2,301</b>	<b>65</b>	<b>2,800</b>	—		—	<b>2,800</b>	—	<b>2,800</b>	—
<b>E. Irrenanstalt Waldau.</b>									
330,832	71	335,000	—	1. Verwaltung . . . . .	9,200	353,200	—	344,000	—
3,427	16	2,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	2,700	—	2,700	—
634,316	33	500,000	—	3. Nahrung . . . . .	59,200	639,100	—	579,900	—
435,964	23	270,000	—	4. Verpflegung . . . . .	7,000	407,000	—	400,000	—
56,975	05	57,340	—	5. Mietzins . . . . .	2,500	59,540	—	57,040	—
19,008	05	25,000	—	6. Gewerbe . . . . .	105,400	80,400	25,000	—	—
69,745	18	50,000	—	7. Landwirtschaft . . . . .	190,800	140,800	50,000	—	—
<b>1,372,762</b>	<b>25</b>	<b>1,090,040</b>	—	Betriebsergebnis	<b>374,100</b>	<b>1,682,740</b>	—	<b>1,308,640</b>	—
74,598	20	—	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
799,270	60	760,000	—	9. Kostgelder . . . . .	1,000,000	—	1,000,000	—	—
32,685	—	70,000	—	10. Beitrag des Waldaufonds . . . . .	70,000	—	70,000	—	—
<b>615,404</b>	<b>85</b>	<b>260,040</b>	—		<b>1,444,100</b>	<b>1,682,740</b>	—	<b>238,640</b>	—
<b>F. Irrenanstalt Münsingen.</b>									
296,381	70	299,400	—	1. Verwaltung . . . . .	—	303,200	—	303,200	—
1,342	85	2,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
529,857	50	450,000	—	3. Nahrung . . . . .	47,000	567,000	—	520,000	—
400,370	50	220,000	—	4. Verpflegung . . . . .	—	400,000	—	400,000	—
119,010	—	119,700	—	5. Mietzins . . . . .	—	119,700	—	119,700	—
28,258	35	10,000	—	6. Gewerbe . . . . .	101,500	80,000	21,500	—	—
70,610	19	50,000	—	7. Landwirtschaft . . . . .	175,500	125,500	50,000	—	—
<b>1,248,094</b>	<b>01</b>	<b>1,031,600</b>	—	Betriebsergebnis	<b>324,000</b>	<b>1,597,900</b>	—	<b>1,273,900</b>	—
13,933	—	—	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
506,453	15	470,000	—	9. Kostgelder . . . . .	940,000	244,000	696,000	—	—
<b>755,573</b>	<b>86</b>	<b>561,600</b>	—		<b>1,264,000</b>	<b>1,841,900</b>	—	<b>577,900</b>	—



Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e i n - Ginnahmen. Ausgaben.		R e i n - Ginnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>X. Bau- und Eisenbahnwesen:</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.</b>									
38,093	25	39,375	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	5,000	44,375	—	39,375	
38,211	—	40,925	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	3,700	44,125	—	40,425	
18,397	49	15,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	1,300	20,300	—	19,000	
3,880	—	4,000	—	4. Mietzinse . . . . .	—	4,000	—	4,000	
<b>98,581</b>	<b>74</b>	<b>99,300</b>	—		<b>10,000</b>	<b>112,800</b>	—	<b>102,800</b>	
<b>B. Kreisverwaltung.</b>									
31,618	—	27,000	—	1. Besoldungen der Kreisoberingenieure . . . . .	—	41,000	—	41,000	
36,249	25	39,265	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	60,500	—	60,500	
15,554	64	15,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	20,000	—	20,000	
1,605	—	1,720	—	4. Mietzinse . . . . .	—	2,260	—	2,260	
<b>85,026</b>	<b>89</b>	<b>82,985</b>	—		<b>—</b>	<b>123,760</b>	—	<b>123,760</b>	
<b>C. Unterhalt der Staatsgebäude.</b>									
254,998	60	300,000	—	1. Amtsgebäude . . . . .	—	300,000	—	300,000	
119,999	95	100,000	—	2. Pfarrgebäude . . . . .	—	100,000	—	100,000	
578	05	7,000	—	3. Kirchengebäude . . . . .	—	7,000	—	7,000	
6,525	50	3,000	—	4. Öffentliche Plätze . . . . .	—	3,000	—	3,000	
24,928	10	30,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . .	—	30,000	—	30,000	
<b>407,030</b>	<b>20</b>	<b>440,000</b>	—		<b>—</b>	<b>440,000</b>	—	<b>440,000</b>	
<b>D. Neue Gebäude.</b>									
350,000	65	250,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	250,000	—	250,000	
90,000	—	90,000	—	2. Amortisation . . . . .	—	90,000	—	90,000	
130,398	55	100,000	—	3. Irrenanstalten (Vorschuß für Erweiterung der Irrenpflege) . . . . .	100,000	100,000	—	—	
<b>440,000</b>	<b>65</b>	<b>340,000</b>	—		<b>100,000</b>	<b>440,000</b>	—	<b>340,000</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e i n - Einnahmen.		R e i n - Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>X. Bau- und Eisenbahnwesen.</b>									
<b>E. Unterhalt der Straßen.</b>									
1,609,538	95	1,650,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . . . .		—	1,680,000	—	1,680,000
619,912	02	900,000	—	2. Straßenunterhalt:		—	900,000	—	900,000
40,000	—	40,000	—	a. Straßenunterhalt . . . . .		—	40,000	—	40,000
289,557	65	150,000	—	b. Amortisation . . . . .		—	150,000	—	150,000
18,378	63	25,000	—	3. Wasserschäden und Schwellenbauten . . . . .		—	30,000	—	30,000
—	—	—	—	4. Verschiedene Kosten . . . . .		—	—	—	—
2,577,387	25	2,765,000	—	5. Erlös aus alten Straßenteilen . . . . .		—	2,800,000	—	2,800,000
<b>F. Neue Straßen- und Brückenbauten.</b>									
184,927	10	200,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten . . . . .		—	200,000	—	200,000
75,000	—	75,000	—	2. Amortisation . . . . .		—	75,000	—	75,000
259,927	10	275,000	—			—	275,000	—	275,000
<b>G. Wasserbauten.</b>									
228,973	68	280,000	—	1. Wasserbauten . . . . .		—	280,000	—	280,000
110,000	—	110,000	—	2. Amortisation . . . . .		—	110,000	—	110,000
338,973	68	390,000	—	3. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . .		—	390,000	—	390,000
6,172	85	12,000	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt . . . . .		—	12,000	—	12,000
92,473	79	75,000	—			75,000	75,000	—	—
92,473	79	75,000	—			75,000	477,000	—	402,000

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>X. Bau- und Eisenbahnen.</b>									
<b>H. Wasserrechtswesen.</b>									
7,500	—	7,500	—	1. Besoldung des Abteilungschefs . . . . .		—	7,500	—	7,500
6,260	—	4,800	—	2. Besoldung der Angestellten . . . . .		—	3,600	—	3,600
3,290	85	1,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .		3,000	4,000	—	1,000
500	—	615	—	4. Mietzins . . . . .		—	615	—	615
25,813	80	15,000	—	5. Gebühren . . . . .		15,000	—	15,000	—
2,581	40	1,500	—	6. Einlage in den Naturschadensfonds . . . . .		—	1,500	—	1,500
<b>5,681</b>	<b>55</b>	<b>415</b>	—			<b>18,000</b>	<b>17,215</b>	<b>785</b>	—
<b>J. Vermessungswesen.</b>									
9,000	—	9,000	—	1. Besoldung des Kantonsgeometers . . . . .		—	9,000	—	9,000
46,657	80	49,325	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	49,615	—	49,615
8,189	50	7,000	—	3. Bureau- und Vermessungskosten . . . . .		—	7,000	—	7,000
1,490	—	1,490	—	4. Mietzins . . . . .		—	1,490	—	1,490
5,000	—	10,000	—	5. Triangulationen, Vorstchußamortisation . . . . .		—	10,000	—	10,000
7,740	40	4,500	—	6. Probevermessungen, Kostenrückerstattung . . . . .		4,500	—	4,500	—
1,000	—	1,000	—	7. Versicherung der Vermessungswerke . . . . .		—	1,000	—	1,000
<b>63,596</b>	<b>90</b>	<b>73,315</b>	—			<b>4,500</b>	<b>78,105</b>	—	<b>73,605</b>
<b>K. Eisenbahn- und Schifffahrtswesen.</b>									
8,196	25	7,000	—	1. Besoldung des Abteilungschefs . . . . .		—	7,000	—	7,000
7,166	—	7,160	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	7,255	—	7,255
1,502	05	1,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .		—	1,500	—	1,500
300	—	300	—	4. Mietzins . . . . .		—	300	—	300
5,362	35	5,000	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schifffahrtspolizei . . . . .		—	5,000	—	5,000
6,160	—	5,000	—	6. Konzessionsgebühren . . . . .		5,000	—	5,000	—
1,400	—	5,000	—	7. Subventionen für Schifffahrtsunternehmungen . . . . .		—	5,000	—	5,000
45,000	—	46,000	—	8. Brienzseebahn und Projektstudien, Amortisation . . . . .		—	46,000	—	46,000
<b>62,766</b>	<b>65</b>	<b>66,960</b>	—			<b>5,000</b>	<b>72,055</b>	—	<b>67,055</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h -		Rein -	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>X. Bau- und Eisenbahnwesen.</b>									
98,581	74	99,300	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung . . . . .	10,000	112,800	—	102,800	
85,026	89	82,985	—	B. Kreisverwaltung . . . . .	—	123,760	—	123,760	
407,030	20	440,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude . . . . .	—	440,000	—	440,000	
440,000	65	340,000	—	D. Neue Hochbauten . . . . .	100,000	440,000	—	340,000	
2,577,387	25	2,765,000	—	E. Unterhalt der Straßen . . . . .	—	2,800,000	—	2,800,000	
259,927	10	275,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten . . . . .	—	275,000	—	275,000	
345,146	53	402,000	—	G. Wasserbauten . . . . .	75,000	477,000	—	402,000	
5,681	55	415	—	H. Wasserrechtswesen . . . . .	18,000	17,215	785	—	
63,596	90	73,315	—	I. Vermessungswesen . . . . .	4,500	78,105	—	73,605	
62,766	65	66,960	—	K. Eisenbahn- und Schifffahrtswesen . . . . .	5,000	72,055	—	67,055	
<b>4,333,782</b>	<b>36</b>	<b>4,544,975</b>			<b>212,500</b>	<b>4,835,935</b>	—	<b>4,623,435</b>	
<b>XI. Anleihen.</b>									
<b>A. Rückzahlung und Verzinsung.</b>									
1. Rückzahlung:									
735,000	—	757,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 37,096,500, 3 %	—	779,500	—	779,500	
201,000	—	208,000	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 18,209,000, 3½ %	—	215,000	—	215,000	
163,500	—	169,500	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 19,356,500, 3½ %	—	175,000	—	175,000	
2. Verzinsung:									
1,157,655	—	1,135,605	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 37,096,500, 3 %	—	1,112,895	—	1,112,895	
651,630	—	644,595	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 18,209,000, 3½ %	—	637,315	—	637,315	
686,271	25	680,443	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 19,356,500, 3½ %	—	674,415	—	674,415	
1,200,000	—	1,200,000	—	d. Anleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4 %	—	1,200,000	—	1,200,000	
637,500	—	637,500	—	e. Anleihen von 1914 Fr. 15,000,000, 4¼ %	—	637,500	—	637,500	
712,500	—	712,500	—	f. Anleihen von 1915 Fr. 15,000,000, 4¾ %	—	712,500	—	712,500	
625,000	—	1,250,000	—	g. Anleihen von 1919 Fr. 25,000,000, 5 %	—	1,250,000	—	1,250,000	
—	—	—	—	h. Anleihen von 1920 Fr. 10,000,000, 6 %	—	600,000	—	600,000	
<b>6,770,056</b>	<b>25</b>	<b>7,395,143</b>			<b>—</b>	<b>7,994,125</b>	—	<b>7,994,125</b>	
<b>B. Anleihenkosten.</b>									
16,580	70	21,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . .	—	22,500	—	22,500	
2,760	20	2,200	—	2. Druckkosten, Publikationskosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	
30,000	—	30,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1911, Amortisation . . . . .	—	23,317	—	23,317	
30,000	—	30,000	—	4. Kosten des Anleihens von 1914, Amortisation . . . . .	—	30,000	—	30,000	
46,000	—	46,000	—	5. Kosten des Anleihens von 1915, Amortisation . . . . .	—	46,000	—	46,000	
1,137,769	15	115,000	—	(Kosten des Anleihens von 1919, Amortisation.)	—	<b>124,817</b>	—	<b>124,817</b>	
<b>1,263,110</b>	<b>05</b>	<b>244,200</b>			<b>—</b>	<b>124,817</b>	—	<b>124,817</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		Rech. Einnahmen.		Rein. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XI. Anleihen.</b>									
6,770,056	25	7,395,143	—	A. Rückzahlung und Verzinsung . . . . .	—	7,994,125	—	7,994,125	
1,263,110	05	244,200	—	B. Anleihenkosten . . . . .	—	124,817	—	124,817	
<b>8,033,166</b>	<b>30</b>	<b>7,639,343</b>	—			<b>8,118,942</b>	—	<b>8,118,942</b>	
<b>XII. Finanzwesen.</b>									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.									
6,500	—	6,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	8,000	—	8,000	
13,375	—	14,125	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	13,375	—	13,375	
6,150	17	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	
830	—	830	—	4. Mietzinse . . . . .	—	830	—	830	
72	85	1,000	—	5. Rechtskosten . . . . .	—	1,000	—	1,000	
<b>26,928</b>	<b>02</b>	<b>26,955</b>	—			<b>27,705</b>	—	<b>27,705</b>	
B. Kantonsbuchhalterei.									
25,803	—	26,175	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	39,300	—	39,300	
61,164	80	63,906	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	63,900	—	63,900	
4,201	10	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	
8,322	65	5,000	—	4. Druck- und Buchbinderkosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	
19,791	19	20,000	—	5. Kosten des Postcheckverkehrs . . . . .	—	20,000	—	20,000	
1,160	—	1,160	—	6. Mietzinse . . . . .	—	2,000	—	2,000	
<b>120,442</b>	<b>74</b>	<b>119,241</b>	—			<b>133,200</b>	—	<b>133,200</b>	
C. Amtsschaffnereien.									
86,461	65	88,250	—	1. Besoldungen der Amtsschaffner . . . . .	—	88,250	—	88,250	
4,928	53	5,000	—	2. Bureaukosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	
3,080	—	3,080	—	3. Mietzinse . . . . .	—	3,080	—	3,080	
<b>94,470</b>	<b>18</b>	<b>96,330</b>	—			<b>96,330</b>	—	<b>96,330</b>	
D. Güllstrasse.									
429,117	32	430,000	—	1. Beitrag des Staates . . . . .	—	650,000	—	650,000	
<b>429,117</b>	<b>32</b>	<b>430,000</b>	—			<b>650,000</b>	—	<b>650,000</b>	
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion									
26,928	02	26,955	—			27,705	—	27,705	
120,442	74	119,241	—	B. Kantonsbuchhalterei . . . . .	—	133,200	—	133,200	
94,470	18	96,330	—	C. Amtsschaffnereien . . . . .	—	96,330	—	96,330	
429,117	32	430,000	—	D. Güllstrasse . . . . .	—	650,000	—	650,000	
<b>670,958</b>	<b>26</b>	<b>672,526</b>	—			<b>907,235</b>	—	<b>907,235</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
8,500	—	8,500	—	1. Befördung des Sekretärs . . . . .	—	8,500	—	8,500	—
43,541	75	42,444	—	2. Befördungen der Angestellten . . . . .	—	44,087	—	44,087	—
5,503	28	5,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
6,564	10	4,000	—	4. Kantonstierarzt:					
3,932	30	3,000	—	a. Befördung . . . . .	4,500	9,000	—	4,500	—
925	—	1,295	—	b. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
			—	5. Mietzins . . . . .	—	1,295	—	1,295	—
<b>68,966</b>	<b>43</b>	<b>64,239</b>	<b>—</b>			<b>4,500</b>	<b>74,882</b>	<b>—</b>	<b>70,382</b>
<b>B. Landwirtschaft.</b>									
18,427	60	25,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft:					
				a. Förderung im allgemeinen . . . . .	19,350	44,350	—	25,000	—
				b. Förderung des Weinbaus:					
				aa. Versuche mit amerikanischen Reben .	2,000	4,000	—	2,000	—
				bb. Reblausbekämpfung . . . . .	2,500	15,500	—	13,000	—
				cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	7,400	19,900	—	12,500	—
				d. Maitäferprämien . . . . .	18,000	27,000	—	9,000	—
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
				a. Befördung des Kulturtechnikers . . . . .	4,500	9,000	—	4,500	—
				b. Befördung des Gehülfen . . . . .	3,750	7,500	—	3,750	—
				c. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	5,400	—	5,400	—
				d. Mietzins . . . . .	—	700	—	700	—
				e. Bodenverbesserungen . . . . .	—	500,000	—	500,000	—
				aa. Amortisation von Rottandsarbeiten	—	10,000	—	10,000	—
				f. Bergweg-Anlagen . . . . .	—	60,000	—	60,000	—
				3. Förderung der Pferdezucht . . . . .	700	50,700	—	50,000	—
				4. Förderung der Rindviehzucht . . . . .	9,000	149,000	—	140,000	—
				5. Förderung der Kleinviehzucht . . . . .	300	33,300	—	33,000	—
				6. Prämienrückerstattungen . . . . .	10,000	10,000	—	—	—
				7. Hagelversicherung . . . . .	90,000	180,000	—	90,000	—
				8. Viehversicherung . . . . .	240,000	364,000	—	124,000	—
				9. Kantonale Hufbeschlagschule:					
				a. Kurse . . . . .	11,874	19,554	—	7,680	—
				b. Mietzins . . . . .	—	1,400	—	1,400	—
<b>590,185</b>	<b>66</b>	<b>644,190</b>	<b>—</b>			<b>419,374</b>	<b>1,511,304</b>	<b>—</b>	<b>1,091,930</b>

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e h . Einnahmen.		R e i n . Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>									
<b>C. Landwirtschaftliche Schule.</b>									
1. Landwirtschaftliche Schule :									
47,771	18	55,100	—	a. Unterricht . . . . .	3,000	56,925	—	53,925	
1,999	46	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . . . .	—	2,000	—	2,000	
24,748	70	20,700	—	c. Verwaltung . . . . .	11,700	34,000	—	22,300	
59,258	19	37,350	—	d. Nahrung . . . . .	80,050	109,500	—	29,450	
37,294	02	17,000	—	e. Verpflegung . . . . .	17,250	37,250	—	20,000	
7,940	—	7,940	—	f. Mietzins . . . . .	—	7,940	—	7,940	
7,611	76	8,000	—	g. Arbeiten der Zöglinge . . . . .	8,000	—	8,000	—	
171,399	79	132,090	—	Betriebsergebnis	120,000	247,615	—	127,615	
3,586	—	—	—	h. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
28,825	—	29,750	—	i. Rötgelder . . . . .	29,050	—	29,050	—	
2,384	—	2,500	—	k. Stipendien . . . . .	—	2,500	—	2,500	
23,304	92	26,650	—	l. Bundesbeitrag . . . . .	26,065	—	26,065	—	
125,239	87	78,190	—		175,115	250,115	—	75,000	
70,519	34	20,000	—	2. Gutswirtschaft . . . . .	108,500	88,500	20,000	—	
70,519	34	20,000	—		108,500	88,500	20,000	—	
125,239	87	78,190	—	1. Landwirtschaftliche Schule . . . . .	175,115	250,115	—	75,000	
70,519	34	20,000	—	2. Gutswirtschaft . . . . .	108,500	88,500	20,000	—	
9,545	70	2,500	—	3. Mostereibetrieb . . . . .	32,000	29,500	2,500	—	
45,174	83	55,690	—		315,615	368,115	—	52,500	
<b>D. Mostereischule.</b>									
1. Mostereischule :									
50,647	91	51,100	—	a. Unterricht . . . . .	—	51,700	—	51,700	
—	—	500	—	b. Milchwirtschaftliche Versuche . . . . .	—	500	—	500	
11,212	02	9,020	—	c. Verwaltung . . . . .	—	10,020	—	10,020	
30,253	13	23,000	—	d. Nahrung . . . . .	4,400	34,400	—	30,000	
16,354	05	6,000	—	e. Verpflegung . . . . .	1,300	13,300	—	12,000	
3,460	—	3,460	—	f. Mietzins . . . . .	—	3,460	—	3,460	
111,927	11	93,080	—	Betriebsergebnis	5,700	113,380	—	107,680	
11,442	—	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
20,490	—	17,500	—	h. Rötgelder . . . . .	20,500	—	20,500	—	
—	—	1,600	—	i. Stipendien . . . . .	—	1,600	—	1,600	
24,758	48	25,550	—	k. Bundesbeitrag . . . . .	25,850	—	25,850	—	
78,120	63	51,630	—		52,050	114,980	—	62,930	



Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		P o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>									
<b>E. Landwirtschaftliche Winterschulen.</b>									
2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand-Münzingen:									
74,191	34	71,450	—	a. Unterricht . . . . .	—	71,500	—	71,500	
195	70	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . . . .	—	1,000	—	1,000	
29,858	01	29,630	—	c. Verwaltung . . . . .	—	30,630	—	30,630	
54,648	97	28,000	—	d. Nahrung . . . . .	45,335	93,735	—	48,400	
27,649	35	25,000	—	e. Verpflegung . . . . .	6,685	33,685	—	27,000	
12,500	—	12,500	—	f. Mietzins . . . . .	—	12,500	—	12,500	
4,905	—	5,500	—	g. Arbeiten der Praktikanten . . . . .	6,000	—	6,000	—	
194,138	37	162,080	—	Betriebsergebnis	58,020	243,050	—	185,030	
10,294	—	—	—	h. Inventarveränderungen . . . . .	—	—	—	—	
46,114	50	47,700	—	i. Kostgelder . . . . .	64,600	—	64,600	—	
900	—	4,310	—	k. Stipendien . . . . .	—	4,310	—	6,460	
35,234	35	34,175	—	l. Bundesbeitrag . . . . .	33,700	—	33,700	—	
123,983	52	84,515	—	m. Gutswirtschaft . . . . .	156,320	247,360	—	91,040	
43,254	35	17,000	—		96,000	79,000	17,000	—	
80,729	17	67,515	—		252,320	326,360	—	74,040	
3. Landwirtschaftliche Winterschule Langenthal:									
—	—	26,000	—	a. Unterricht . . . . .	—	34,300	—	34,300	
—	—	4,500	—	b. Verwaltung . . . . .	—	4,500	—	4,500	
—	—	22,500	—	c. Nahrung . . . . .	3,000	49,590	—	46,590	
—	—	6,000	—	d. Verpflegung . . . . .	1,000	9,010	—	8,010	
—	—	3,000	—	e. Mietzins . . . . .	—	2,600	—	2,600	
—	—	62,000	—	Betriebsergebnis	4,000	100,000	—	96,000	
—	—	—	—	f. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
—	—	12,000	—	g. Kostgelder . . . . .	28,000	—	28,000	—	
—	—	1,200	—	h. Stipendien . . . . .	—	1,200	—	1,200	
—	—	13,000	—	i. Bundesbeitrag . . . . .	16,300	—	16,300	—	
—	—	38,200	—		48,300	101,200	—	52,900	
4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntorf:									
12,536	85	20,150	—	a. Unterricht . . . . .	—	20,000	—	20,000	
834	50	2,220	—	b. Verwaltung . . . . .	400	3,250	—	2,850	
—	—	17,500	—	c. Nahrung . . . . .	—	28,800	—	28,800	
3,216	25	3,600	—	d. Verpflegung . . . . .	—	8,000	—	8,000	
16,587	60	43,470	—	Betriebsergebnis	400	60,050	—	59,650	
—	—	—	—	e. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
—	—	10,000	—	f. Kostgelder . . . . .	24,000	—	24,000	—	
—	—	400	—	g. Stipendien . . . . .	—	500	—	500	
6,716	15	9,700	—	h. Bundesbeitrag . . . . .	9,650	—	9,650	—	
9,871	45	24,170	—		34,050	60,550	—	26,500	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>									
<b>E. Landwirtschaftliche Winterschulen.</b>									
29,971	83	38,405	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti . . . . .	69,987	122,455	—	52,468	
80,729	17	67,515	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münzingen . . . . .	252,320	326,360	—	74,040	
—	—	38,200	—	3. Landwirtschaftliche Winterschule Langenthal . . . . .	48,300	101,200	—	52,900	
9,871	45	24,170	—	4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut . . . . .	34,050	60,550	—	26,500	
<b>120,572</b>	<b>45</b>	<b>168,290</b>	—		<b>404,657</b>	<b>610,565</b>	—	<b>205,908</b>	
<b>F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.</b>									
—	—	26,000	—	a. Unterricht . . . . .	—	20,225	—	20,225	
—	—	—	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . . . .	—	100	—	100	
—	—	5,000	—	c. Verwaltung . . . . .	—	10,000	—	10,000	
—	—	21,000	—	d. Nahrung . . . . .	20,600	37,000	—	16,400	
—	—	8,000	—	e. Verpflegung . . . . .	2,925	8,500	—	5,575	
—	—	—	—	f. Mietzins . . . . .	—	3,000	—	3,000	
—	—	—	—	g. Alpseminarkurs . . . . .	1,200	1,200	—	—	
—	—	<b>60,000</b>	—	Betriebsergebnis		<b>24,725</b>	<b>80,025</b>	—	<b>55,300</b>
—	—	—	—	h. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
—	—	<b>10,500</b>	—	i. Kostgelder . . . . .	14,000	—	<b>14,000</b>	—	
—	—	1,000	—	k. Stipendien . . . . .	—	1,000	—	1,000	
—	—	<b>13,000</b>	—	l. Bundesbeitrag . . . . .	9,400	—	<b>9,400</b>	—	
—	—	—	—	m. Molkerei . . . . .	44,350	44,350	—	—	
—	—	<b>37,500</b>	—		<b>92,475</b>	<b>125,375</b>	—	<b>32,900</b>	
<b>G. Rationale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Delsberg.</b>									
—	—	—	—	a. Unterricht . . . . .	—	33,000	—	33,000	
—	—	—	—	b. Versuche . . . . .	—	1,000	—	1,000	
—	—	—	—	c. Verwaltung . . . . .	—	7,000	—	7,000	
—	—	—	—	d. Nahrung . . . . .	—	32,000	—	32,000	
—	—	—	—	e. Verpflegung . . . . .	—	9,000	—	9,000	
—	—	—	—	f. Mietzins . . . . .	—	1,000	—	1,000	
—	—	—	—	Betriebsergebnis		—	<b>83,000</b>	—	<b>83,000</b>
—	—	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
—	—	—	—	h. Kostgelder . . . . .	20,000	—	<b>20,000</b>	—	
—	—	—	—	i. Stipendien . . . . .	—	2,000	—	2,000	
—	—	—	—	k. Bundesbeitrag . . . . .	16,000	—	<b>16,000</b>	—	
—	—	—	—		<b>36,000</b>	<b>85,000</b>	—	<b>49,000</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		B o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>									
<b>H. Hauswirtschaftliche Schulen.</b>									
1. Schwand-Münzingen.									
18,891	88	20,600	—	a. Unterricht . . . . .	—	19,750	—	19,750	
2,250	—	2,200	—	b. Verwaltung . . . . .	—	2,200	—	2,200	
26,793	60	22,400	—	c. Nahrung . . . . .	—	22,400	—	22,400	
8,150	—	8,350	—	d. Verpflegung . . . . .	—	8,350	—	8,350	
5,000	—	5,000	—	e. Mietzins . . . . .	—	5,000	—	5,000	
300	—	500	—	f. Arbeiten der Schülerinnen . . . . .	500	—	500	—	
60,785	48	58,050	—	Betriebsergebnis		500	57,700	—	57,200
29,044	50	22,300	—	g. Kostgelder . . . . .	28,200	—	28,200	—	
—	—	2,230	—	h. Stipendien . . . . .	—	2,820	—	2,820	
9,984	—	9,900	—	i. Bundesbeitrag . . . . .	9,900	—	9,900	—	
21,756	98	28,080	—		38,600	60,520	—	21,920	
2. Brienz.									
—	—	—	—	a. Unterricht . . . . .	—	11,100	—	11,100	
—	—	—	—	b. Verwaltung . . . . .	—	5,200	—	5,200	
—	—	—	—	c. Nahrung . . . . .	—	10,750	—	10,750	
—	—	—	—	d. Verpflegung . . . . .	—	4,500	—	4,500	
—	—	—	—	e. Mietzins . . . . .	—	3,500	—	3,500	
—	—	—	—	f. Arbeiten der Schülerinnen . . . . .	150	—	150	—	
—	—	—	—	Betriebsergebnis		150	35,050	—	34,900
—	—	—	—	g. Kostgelder . . . . .	10,800	—	10,800	—	
—	—	—	—	h. Stipendien . . . . .	—	1,100	—	1,100	
—	—	—	—	i. Bundesbeitrag . . . . .	6,200	—	6,200	—	
—	—	—	—		17,150	36,150	—	19,000	
—	—	—	—	1. Schwand-Münzingen . . . . .	38,600	60,520	—	21,920	
—	—	—	—	2. Brienz . . . . .	17,150	36,150	—	19,000	
—	—	—	—		55,750	96,670	—	40,920	
<b>J. Fleischbau.</b>									
1. Instruktionskurse . . . . .									
563	50	7,600	—		9,600	19,600	—	10,000	
2,654	30	2,500	—		—	2,500	—	2,500	
3,217	80	10,100	—		9,600	22,100	—	12,500	
A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .									
68,966	43	64,239	—		4,500	74,882	—	70,382	
590,185	66	644,190	—		419,374	1,511,304	—	1,091,930	
45,174	83	55,690	—		315,615	368,115	—	52,500	
50,431	91	49,630	—		372,050	432,980	—	60,930	
120,572	45	168,290	—		404,657	610,565	—	205,908	
—	—	37,500	—		92,475	125,375	—	32,900	
21,756	98	28,080	—		36,000	85,000	—	49,000	
3,217	80	10,100	—		55,750	96,670	—	40,920	
900,306	06	1,057,719	—		9,600	22,100	—	12,500	
			—		1,710,021	3,326,991	—	1,616,970	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIV. Forstwesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung.</b>									
12,750	—	13,250	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	2,400	15,500	—	13,100	
19,695	—	20,365	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	21,600	—	21,600	
10,440	55	7,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	9,000	—	9,000	
1,360	—	1,360	—	4. Mietzinsen . . . . .	185	1,545	—	1,360	
<b>44,245</b>	<b>55</b>	<b>41,975</b>	—		<b>2,585</b>	<b>47,645</b>	—	<b>45,060</b>	
<b>B. Forstpolizei.</b>									
19,950	—	19,950	—	1. Forstmeister :	8,550	28,500	—	19,950	
2,321	05	1,700	—	a. Besoldungen der Forstmeister . . . . .	—	1,700	—	1,700	
7,026	40	5,700	—	b. Bureaukosten . . . . .	1,700	8,700	—	7,000	
625	—	625	—	c. Reisekosten . . . . .	—	625	—	625	
106,937	50	109,988	—	d. Mietzins . . . . .	—	—	—	—	
8,838	65	8,000	—	2. Kreisoberförster :	47,137	157,125	—	109,988	
27,858	30	26,000	—	a. Besoldungen der Kreisoberförster . . . . .	—	8,500	—	8,500	
6,105	—	6,600	—	b. Bureaukosten . . . . .	7,000	35,000	—	28,000	
60,883	54	55,850	—	c. Reisekosten . . . . .	—	7,000	—	7,000	
74,869	70	73,794	—	d. Mietzinsen . . . . .	—	—	—	—	
3,145	60	4,620	—	3. Oberbannwärter und Waldauflieger . . . . .	9,500	69,500	—	60,000	
				4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster . . . . .	76,400	—	76,400	—	
				5. Unfallversicherung . . . . .	—	5,500	—	5,500	
<b>168,821</b>	<b>34</b>	<b>165,239</b>	—		<b>150,287</b>	<b>322,150</b>	—	<b>171,863</b>	
<b>C. Förderung des Forstwesens.</b>									
10,285	98	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen .	—	10,000	—	10,000	
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen . . . . .	—	50,000	—	50,000	
<b>60,285</b>	<b>98</b>	<b>55,000</b>	—		<b>—</b>	<b>60,000</b>	—	<b>60,000</b>	
<b>D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen.</b>									
—	—	1,000	—	1. Beiträge . . . . .	—	1,000	—	1,000	
—	—	1,000	—		—	1,000	—	1,000	
44,245	55	41,975	—						
168,821	34	165,239	—	<b>A. Verwaltungskosten</b> . . . . .	<b>2,585</b>	<b>47,645</b>	—	<b>45,060</b>	
60,285	98	55,000	—	<b>B. Forstpolizei</b> . . . . .	<b>150,287</b>	<b>322,150</b>	—	<b>171,863</b>	
—	—	1,000	—	<b>C. Förderung des Forstwesens</b> . . . . .	—	60,000	—	60,000	
				<b>D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpenpflanzen</b> . . . . .	—	1,000	—	1,000	
<b>273,352</b>	<b>87</b>	<b>263,214</b>	—		<b>152,872</b>	<b>430,795</b>	—	<b>277,923</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		P s h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XV. Staatswaldungen.</b>									
<b>A. Haupt- und Zwischennutzungen.</b>									
1,359,217	—	1,199,968	—	1. Hauptnutzungen . . . . .		1,367,000	—	1,367,000	—
247,520	—	222,904	—	2. Zwischennutzungen . . . . .		247,800	—	247,800	—
<b>1,606,737</b>	<b>—</b>	<b>1,422,872</b>	<b>—</b>			<b>1,614,800</b>	<b>—</b>	<b>1,614,800</b>	<b>—</b>
<b>B. Nebennutzungen.</b>									
879	—	500	—	1. Stocklosungen . . . . .		500	—	500	—
1,398	50	1,200	—	2. Grubenlösungen, Torf . . . . .		1,200	—	1,200	—
43,875	80	44,500	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub		50,000	—	50,000	—
<b>46,153</b>	<b>30</b>	<b>46,200</b>	<b>—</b>			<b>51,700</b>	<b>—</b>	<b>51,700</b>	<b>—</b>
<b>C. Wirtschaftskosten.</b>									
48,917	22	30,000	—	1. Waldkulturen . . . . .		90,000	140,000	—	50,000
75,000	—	75,000	—	2. Weganlagen . . . . .		—	100,000	—	100,000
65,469	75	65,500	—	3. Hütelöhne (Bannwartenlöhne) . . . . .		8,000	76,000	—	68,000
279,441	—	275,000	—	4. Rüstlöhne . . . . .		—	280,800	—	280,800
626	65	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen . . . . .		—	2,000	—	2,000
4,219	62	7,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufs-kosten . . . . .		—	7,000	—	7,000
2,369	—	1,500	—	7. Rechtskosten . . . . .		—	2,000	—	2,000
12,526	16	10,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch-halden . . . . .		—	10,000	—	10,000
9,539	65	18,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . .		—	18,000	—	18,000
<b>498,109</b>	<b>05</b>	<b>484,000</b>	<b>—</b>			<b>98,000</b>	<b>635,800</b>	<b>—</b>	<b>537,800</b>
<b>D. Beschwerden.</b>									
39,762	79	42,000	—	1. Staatssteuern . . . . .		—	60,000	—	60,000
67,076	11	65,000	—	2. Gemeindesteuern . . . . .		—	100,000	—	100,000
—	—	2,000	—	3. Schwellenmaterial . . . . .		—	2,000	—	2,000
<b>106,838</b>	<b>90</b>	<b>109,000</b>	<b>—</b>			<b>—</b>	<b>162,000</b>	<b>—</b>	<b>162,000</b>



Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		Roh- Ginnahmen.		Rein- Ginnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XVI. Domänen.</b>									
<b>B. Wirtschaftskosten.</b>									
10,000	—	10,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . . . .	—	10,000	—	10,000	
62	30	500	—	2. Maßnahmen, Vermessungen . . . . .	—	500	—	500	
233	45	500	—	3. Aufsichtskosten . . . . .	—	500	—	500	
3,494	10	2,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . . . . .	—	2,000	—	2,000	
53,474	47	72,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . . .	—	72,000	—	72,000	
<b>67,264</b>	<b>32</b>	<b>85,000</b>	—		—	<b>85,000</b>	—	<b>85,000</b>	
<b>C. Beschwerden.</b>									
11,889	29	40,000	—	1. Staatssteuern . . . . .	—	60,000	—	60,000	
22,159	20	31,500	—	2. Gemeindesteuern . . . . .	15,750	63,000	—	47,250	
5,046	85	2,500	—	3. Wassermietzinsen . . . . .	5,000	10,000	—	5,000	
<b>39,095</b>	<b>34</b>	<b>74,000</b>	—		<b>20,750</b>	<b>133,000</b>	—	<b>112,250</b>	
<hr/>									
1,569,228	91	1,543,805	—	A. Ertrag . . . . .	1,656,250	1,500	1,654,750	—	
67,264	32	85,000	—	B. Wirtschaftskosten . . . . .	—	85,000	—	85,000	
39,095	34	74,000	—	C. Beschwerden . . . . .	20,750	133,000	—	112,250	
<b>1,462,869</b>	<b>25</b>	<b>1,384,805</b>	—		<b>1,677,000</b>	<b>219,500</b>	<b>1,457,500</b>	—	
<hr/>									

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.			Fr.	Nr.	Fr.	Nr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XVII. Domänenkasse.</b>									
12,825	45	13,500	—	A. Zinse von Guthaben . . . . .	12,000	—	12,000	—	—
155,760	31	176,900	—	B. Zinse für Kaufschulden . . . . .	—	200,000	—	200,000	—
<b>142,934</b>	<b>86</b>	<b>163,400</b>	—		<b>12,000</b>	<b>200,000</b>	—	<b>188,000</b>	—
<b>XVIII. Hypothekarkasse.</b>									
<b>A. Rohertrag.</b>									
15,703,225	75	16,050,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn . . . . .	17,082,750	—	17,082,750	—	—
681,340	15	670,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . . . .	735,000	—	735,000	—	—
662,186	74	270,000	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . . . . .	261,000	—	261,000	—	—
		290,000	—	4. Zinse von Korrespondenten . . . . .	45,000	—	45,000	—	—
27,949	10	10,000	—	5. Provisionen . . . . .	95,000	30,000	65,000	—	—
13,377	94	23,000	—	6. Mietzins vom Anstaltsgebäude . . . . .	33,000	13,000	20,000	—	—
1,325,837	50	1,311,000	—	7a. Zins d. Anleihe v. 1897, Fr. 43,076,500, 3%	—	1,292,300	—	1,292,300	—
1,013,931	80	1,007,000	—	7b. Zins des Anleihe v. 1905, Fr. 28,499,500, 3½ % . . . . .	—	997,480	—	997,480	—
670,418	25	663,000	—	7c. Zins d. Anleihe v. 1913, Fr. 14,497,000, 4½ % . . . . .	—	652,370	—	652,370	—
950,000	—	950,000	—	7d. Zins d. Anleihe v. 1915, Fr. 20,000,000, 4¾ % . . . . .	—	950,000	—	950,000	—
14,675	21	15,000	—	8. Kosten d. Einlösung d. Coupons u. Obligationen	—	16,900	—	16,900	—
85,000	—	55,000	—	9. Amortisation der Anleihekosten . . . . .	—	55,000	—	55,000	—
6,232,650	15	6,460,000	—	10. Zinse der Depots auf Kassascheine . . . . .	—	6,700,000	—	6,700,000	—
1,493,382	10	1,634,000	—	11. Zinse der Depots in Konto-Korrent . . . . .	191,000	1,950,000	—	1,759,000	—
1,736,252	56	1,840,000	—	12. Zinse der Spareinlagen . . . . .	—	2,015,000	—	2,015,000	—
1,200,000	—	1,200,000	—	13. Zins des Stammpatals . . . . .	—	1,200,000	—	1,200,000	—
64,240	—	72,800	—	14. Verzinsung des Reservefonds . . . . .	—	82,000	—	82,000	—
1,004,022	57	1,013,300	—	15. Vermögenssteuer an den Staat . . . . .	—	1,108,700	—	1,108,700	—
149,760	—	150,000	—	16. Einlage in den Reservefonds . . . . .	—	150,000	—	150,000	—
—	—	50,000	—	17. Zuweisung an den Hülffsfonds . . . . .	—	50,000	—	50,000	—
150,000	—	60,000	—	18. Beitrag an die Oberlandes-Hülffskasse, Amortisation . . . . .	—	60,000	—	60,000	—
9,208	30	10,000	—	19. Möblierungskosten, Amortisation . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
92,279	25	40,000	—	20. Werkschriften, Amortisation . . . . .	—	50,000	—	50,000	—
<b>896,421</b>	<b>99</b>	<b>781,000</b>	—		<b>18,442,750</b>	<b>17,382,750</b>	<b>1,060,000</b>	—	—
<b>B. Verwaltungskosten.</b>									
17,386	55	16,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . . . . .	—	18,000	—	18,000	—
350,951	55	340,000	—	2. Besoldungen der Beamten und Angestellten	—	390,000	—	390,000	—
—	—	—	—	3. Beitrag an die Hülffskasse . . . . .	—	27,000	—	27,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Mietzinse . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
55,038	61	61,000	—	5. Bureaukosten . . . . .	30,000	100,000	—	70,000	—
7,487	90	6,000	—	6. Rechts- und Betreibungskosten . . . . .	12,000	7,000	5,000	—	—
<b>435,888</b>	<b>81</b>	<b>431,000</b>	—		<b>42,000</b>	<b>562,000</b>	—	<b>520,000</b>	—

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R s h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XVIII. Hypothekarkasse.</b>									
1,200,000	—	1,200,000	—	C. Zins des Stammkapitals . . . . .		1,200,000	—	1,200,000	—
1,200,000	—	1,200,000	—			1,200,000	—	1,200,000	—
896,421	99	781,000	—	A. Röhertrag . . . . .		18,442,750	17,382,750	1,060,000	—
435,888	81	431,000	—	B. Verwaltungskosten . . . . .		42,000	562,000	—	520,000
1,200,000	—	1,200,000	—	C. Zins des Stammkapitals . . . . .		1,200,000	—	1,200,000	—
1,660,533	18	1,550,000	—			19,684,750	17,944,750	1,740,000	—
<b>XIX. Kantonalbank.</b>									
<b>A. Betriebsertrag.</b>									
3,348,104	53	2,000,000	—	1. Wechselertrag . . . . .		3,600,000	—	3,600,000	—
376,108	55	357,420	—	2. Zinse:					
—	—	2,580	—	a. Zins des Unleihens v. 1899, Fr. 9,939,000 3½ %		—	338,085	—	338,085
4,562,587	81	2,840,000	—	b. Kosten der Einlösung der Coupons und Obligationen . . . . .		—	1,915	—	1,915
2,123,660	88	1,600,000	—	c. Verschiedene Zinse . . . . .		17,500,000	13,900,000	3,600,000	—
365,556	65	430,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren . . . . .		2,000,000	—	2,000,000	—
196,415	90	1,150,000	—	4. Kantone und Gemeindesteuern . . . . .		—	460,000	—	460,000
3,695,637	0	—	5. Verluste . . . . .		—	2,500,000	—	2,500,000	—
83,310	15	—	6. Abschreibungen . . . . .		—	—	—	—	—
198,000	—	—	7. Kursgewinn auf Wertpapieren . . . . .		—	—	—	—	—
3,252,334	20	3,000,000	—	8. Einlage in die Spezialreserve für Forderungen . . . . .		—	—	—	—
2,033,611	—	1,500,000	—	9. Verwaltungskosten . . . . .		—	3,800,000	—	3,800,000
						23,100,000	21,000,000	2,100,000	—
<b>B. Ertragsverwendung.</b>									
240,000	—	—	—	1. Zuweisung an die ordentliche Reserve . . . . .		—	—	—	—
93,611	—	—	—	2. Einlage in die Spezialreserve für Forderungen . . . . .		—	—	—	—
200,000	—	—	—	3. Zuweisung an die Pensionskasse . . . . .		—	—	—	—
533,611	—	—	—			—	—	—	—
2,033,611	—	1,500,000	—						
533,611	—	—	—						
1,500,000	—	1,500,000	—						
<b>A. Betriebsertrag</b>									
<b>B. Ertragsverwendung</b>									
						23,100,000	21,000,000	2,100,000	—
						—	—	—	—
						23,100,000	21,000,000	2,100,000	—

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.				R o h -		Rein -	
Fr.	M.	Fr.	M.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
121,303	45	119,000	—					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,081,465	—	1,648,000	—								
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XX. Staatskasse.</b>											
<b>A. Zinse von Guthaben.</b>											
186,346	26	156,950	—	1. Zinse von Geldanlagen:				131,400	—	131,400	—
503,812	76	570,000	—	a. Obligationen . . . . .				1,648,000	—	1,648,000	—
10,628	22	5,000	—	b. Aktien . . . . .							
7,189	77	—	—	2. Zinse von Vorschüssen:				163,750	—	163,750	—
1,910,745	46	2,298,950	—	a. Spezialverwaltungen . . . . .				410,000	—	410,000	—
				b. Öffentliche Unternehmen . . . . .							
				3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver- spätungszinse . . . . .				5,000	—	5,000	—
				4. Verschiedene Einnahmen . . . . .				—	—	—	—
								2,358,150	—	2,358,150	—
<b>B. Zinse für Schulden.</b>											
516,931	21	150,000	—	1. Zinse für Depots:				—	800,000	—	800,000
27,668	71	20,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . . .				—	20,000	—	20,000
807	95	500	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . . . . .				—	500	—	500
4,237	49	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen . . . . .				—	—	—	—
14,937	98	7,000	—	d. Spezialfonds . . . . .				—	—	—	—
26,999	86	8,000	—	e. Verschiedene Depots . . . . .				—	7,000	—	7,000
583,108	22	185,500	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . . .				—	8,000	—	8,000
								—	835,500	—	835,500
1,910,745	46	2,298,950	—	A. Zinse von Guthaben . . . . .				2,358,150	—	2,358,150	—
583,108	22	185,500	—	B. Zinse für Schulden . . . . .				—	835,500	—	835,500
1,327,637	24	2,113,450	—					2,358,150	835,500	1,522,650	—





Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	M.	Fr.	M.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXIII. Salzhandlung.</b>									
<b>A. Salzverkauf.</b>									
250,955	86	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner . . . . .	—	2,500,000	1,800,000	700,000	—
479,647	74	700,000	—	2. Kochsalz . . . . .	6,400	4,700	1,700	—	—
2,371	50	1,700	—	3. Tafelsalz . . . . .	3,150	2,000	1,150	—	—
1,324	50	1,150	—	4. Meersalz . . . . .	130,000	105,000	25,000	—	—
32,831	41	25,000	—	5. Gewerbesalz . . . . .	1,320	1,200	120	—	—
518	65	120	—	6. Düngemehl . . . . .	5,700	4,000	1,700	—	—
960	15	1,700	—	7. Bergoldersalz . . . . .	2,000	1,600	400	—	—
348	50	400	—	8. Tafelsalz "Gréfil" . . . . .	—	—	—	—	—
292,155	54	—	—	9. Salzvorräte auf 31. Dezember . . . . .	—	—	—	—	—
<b>559,202</b>	<b>13</b>	<b>730,070</b>	—			<b>2,648,570</b>	<b>1,918,500</b>	<b>730,070</b>	—
<b>B. Betriebskosten.</b>									
16,000	—	20,000	—	1. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
71,829	—	95,000	—	2. Transportkosten . . . . .	—	115,000	—	115,000	—
163,542	—	175,000	—	3. Auswägerlöhne . . . . .	—	175,000	—	175,000	—
17,695	60	15,000	—	4. Magazinlöhne . . . . .	—	15,000	—	15,000	—
20,115	46	22,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung . . . . .	—	22,000	—	22,000	—
42,138	13	8,000	—	6. Verschiedene Betriebskosten . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
1,187	14	100	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . . .	100	—	100	—	—
<b>330,133</b>	<b>05</b>	<b>334,900</b>	—			<b>100</b>	<b>355,000</b>	—	<b>354,900</b>
<b>C. Verwaltungskosten.</b>									
17,966	50	17,800	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	17,800	—	17,800	—
4,020	58	3,500	—	2. Bureaukosten . . . . .	—	3,500	—	3,500	—
6,945	45	7,950	—	3. Mietzinse . . . . .	—	7,950	—	7,950	—
<b>29,394</b>	<b>73</b>	<b>29,250</b>	—			<b>—</b>	<b>29,250</b>	—	<b>29,250</b>
—									
<b>559,202</b>	<b>13</b>	<b>730,070</b>	—	<b>A. Salzverkauf</b> . . . . .	<b>2,648,570</b>	<b>1,918,500</b>	<b>730,070</b>	—	—
<b>330,133</b>	<b>05</b>	<b>334,900</b>	—	<b>B. Betriebskosten</b> . . . . .	<b>100</b>	<b>355,000</b>	—	<b>354,900</b>	—
<b>29,394</b>	<b>73</b>	<b>29,250</b>	—	<b>C. Verwaltungskosten</b> . . . . .	<b>—</b>	<b>29,250</b>	—	<b>29,250</b>	—
<b>199,674</b>	<b>35</b>	<b>365,920</b>	—			<b>2,648,670</b>	<b>2,302,750</b>	<b>345,920</b>	—
—									

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXIV. Stempel-Steuer.</b>									
<b>A. Stempelverkauf.</b>									
90,458	30	60,000	—	1. Stempelpapier . . . . .		80,000	—	80,000	—
677,893	95	500,000	—	2. Stempelmarken . . . . .		500,000	—	500,000	—
57,571	50	40,000	—	3. Spielsachen-Stempel . . . . .		40,000	—	40,000	—
606,404	60	400,000	—	4. Anteil an den eidg. Stempelgebühren . . . . .		500,000	—	500,000	—
<b>1,432,328</b>	<b>35</b>	<b>1,000,000</b>	—			<b>1,120,000</b>	—	<b>1,120,000</b>	—
<b>B. Betriebskosten.</b>									
43,757	75	40,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . . . . .		—	45,000	—	45,000
40,131	87	32,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . . . .		—	35,000	—	35,000
<b>83,889</b>	<b>62</b>	<b>72,000</b>	—			<b>—</b>	<b>80,000</b>	—	<b>80,000</b>
<b>C. Verwaltungskosten.</b>									
7,500	—	7,500	—	1. Besoldung des Vorstehers der Stempelver- waltung . . . . .		—	7,500	—	7,500
11,225	—	9,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	9,187	—	9,187
5,433	10	5,000	—	3. Büroaufkosten . . . . .		—	5,000	—	5,000
550	—	550	—	4. Mietzinse . . . . .		—	550	—	550
<b>24,708</b>	<b>10</b>	<b>22,050</b>	—			<b>—</b>	<b>22,237</b>	—	<b>22,237</b>
<b>1,432,328</b>	<b>35</b>	<b>1,000,000</b>	—	<b>A. Stempelverkauf</b> . . . . .		<b>1,120,000</b>	—	<b>1,120,000</b>	—
<b>83,889</b>	<b>62</b>	<b>72,000</b>	—	<b>B. Betriebskosten</b> . . . . .		<b>—</b>	<b>80,000</b>	—	<b>80,000</b>
<b>24,708</b>	<b>10</b>	<b>22,050</b>	—	<b>C. Verwaltungskosten</b> . . . . .		<b>—</b>	<b>22,237</b>	—	<b>22,237</b>
<b>1,323,730</b>	<b>63</b>	<b>905,950</b>	—			<b>1,120,000</b>	<b>102,237</b>	<b>1,017,763</b>	—

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.	Fr.	Fl.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXV. Gebühren.</b>									
<b>A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.</b>									
2,022,390	96	700,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . . . .	700,000	—	700,000	—	—
229,868	55	180,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . . . .	200,000	—	200,000	—	—
463,648	80	400,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter . . . . .	450,000	—	450,000	—	—
1,448	85	1,500	—	4. Bezugskosten . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
<b>2,714,459</b>	<b>46</b>	<b>1,278,500</b>	<b>—</b>		<b>1,350,000</b>	<b>2,000</b>	<b>1,348,000</b>	<b>—</b>	
<b>B. Staatskanzlei.</b>									
86,682	80	40,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren . . . . .	40,000	—	40,000	—	—
<b>86,682</b>	<b>80</b>	<b>40,000</b>	<b>—</b>		<b>40,000</b>	<b>—</b>	<b>40,000</b>	<b>—</b>	
<b>C. Gerichtskanzleien.</b>									
31,350	—	8,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren . . . . .	15,000	—	15,000	—	—
720	—	600	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . . . .	600	—	600	—	—
30,650	—	20,000	—	3. Handelsgericht . . . . .	20,000	—	20,000	—	—
<b>62,720</b>	<b>—</b>	<b>28,600</b>	<b>—</b>		<b>35,600</b>	<b>—</b>	<b>35,600</b>	<b>—</b>	
<b>D. Justiz und Polizei.</b>									
66,794	25	20,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion . . . . .	20,000	—	20,000	—	—
65,236	30	60,000	—	2. Gebühren für Markt- und Haussierpatente . . . . .	60,000	—	60,000	—	—
66,702	—	60,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . . . . .	60,000	—	60,000	—	—
134,845	75	80,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . . . . .	80,000	—	80,000	—	—
8,754	70	6,000	—	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle . . . . .	6,000	—	6,000	—	—
<b>342,333</b>	<b>—</b>	<b>226,000</b>	<b>—</b>		<b>226,000</b>	<b>—</b>	<b>226,000</b>	<b>—</b>	

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		R e c h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXV. Gebühren.</b>									
<b>E. Direktion des Innern.</b>									
2,979	52	3,000	—	1. Konzessionsgebühren . . . . .		3,000	—	3,000	—
11,920	05	12,000	—	2. Gewerbeschreinengebühren . . . . .		12,000	—	12,000	—
22,050	—	4,000	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbezammer		4,000	—	4,000	—
<b>36,949</b>	<b>57</b>	<b>19,000</b>	—			<b>19,000</b>	—	<b>19,000</b>	—
<b>F. Finanzdirektion.</b>									
297	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . .		100	—	100	—
17,524	78	8,000	—	2. Rekurskommission . . . . .		8,000	—	8,000	—
<b>17,821</b>	<b>78</b>	<b>8,100</b>	—			<b>8,100</b>	—	<b>8,100</b>	—
—									
2,714,459	46	1,278,500	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter . . . . .		1,350,000	2,000	1,348,000	—
86,682	80	40,000	—	B. Staatskanzlei . . . . .		40,000	—	40,000	—
62,720	—	28,600	—	C. Gerichtskanzleien . . . . .		35,600	—	35,600	—
342,333	—	226,000	—	D. Justiz und Polizei . . . . .		226,000	—	226,000	—
36,949	57	19,000	—	E. Direktion des Innern . . . . .		19,000	—	19,000	—
17,821	78	8,100	—	F. Finanzdirektion . . . . .		8,100	—	8,100	—
<b>3,260,966</b>	<b>61</b>	<b>1,600,200</b>	—			<b>1,678,700</b>	<b>2,000</b>	<b>1,676,700</b>	—
—									
<b>XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.</b>									
<b>A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.</b>									
1,049,975	09	1,200,000	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . .		1,200,000	—	1,200,000	—
140,213	27	240,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % . . . . .		—	240,000	—	240,000
3,493	10	2,000	—	3. Bußen . . . . .		2,000	—	2,000	—
<b>913,254</b>	<b>92</b>	<b>962,000</b>	—			<b>1,202,000</b>	<b>240,000</b>	<b>962,000</b>	—

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		B e s p e c h t e n d e Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.</b>									
<b>B. Bezugskosten.</b>									
16,253	91	24,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . .	—	24,000	—	24,000	—
2,666	70	1,500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
<b>18,920</b>	<b>61</b>	<b>25,500</b>	—		—	<b>25,500</b>	—	<b>25,500</b>	—
<hr/>									
913,254	92	962,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . . . .	1,202,000	240,000	962,000	—	—
18,920	61	25,500	—	B. Bezugskosten . . . . .	—	25,500	—	25,500	—
<b>894,334</b>	<b>31</b>	<b>936,500</b>	—		<b>1,202,000</b>	<b>265,500</b>	<b>936,500</b>	—	—
<hr/>									
<b>XXVII. Wasserrechtsabgaben.</b>									
<b>A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.</b>									
148,360	50	120,000	—	1. Abgaben . . . . .	130,000	—	130,000	—	—
14,836	05	12,000	—	2. Anteil des Naturshadenfonds, 10 % : . . . . .	—	13,000	—	13,000	—
<b>133,524</b>	<b>45</b>	<b>108,000</b>	—		<b>130,000</b>	<b>13,000</b>	<b>117,000</b>	—	—
<hr/>									
<b>B. Bezugskosten.</b>									
40	—	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten . . . . .	—	500	—	500	—
40	—	500	—		—	500	—	500	—
<hr/>									
133,524	45	108,000	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben . . . . .	130,000	13,000	117,000	—	—
40	—	500	—	B. Bezugskosten . . . . .	—	500	—	500	—
<b>133,484</b>	<b>45</b>	<b>107,500</b>	—		<b>130,000</b>	<b>13,500</b>	<b>116,500</b>	—	—
<hr/>									

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.</b>									
<b>A. Wirtschaftspatentgebühren.</b>									
1,038,540	35	1,020,000	—	1. Patentgebühren . . . . .		1,050,000	30,000	1,020,000	—
103,340	32	102,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . . . . .		—	102,000	—	102,000
<b>935,200</b>	<b>03</b>	<b>918,000</b>	—			<b>1,050,000</b>	<b>132,000</b>	<b>918,000</b>	—
<b>B. Verkaufsgebühren.</b>									
36,714	50	33,000	—	1. Patentgebühren . . . . .		38,000	—	38,000	—
15,800	—	16,500	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . . . . .		—	19,000	—	19,000
<b>20,914</b>	<b>50</b>	<b>16,500</b>	—			<b>38,000</b>	<b>19,000</b>	<b>19,000</b>	—
<b>C. Bezugskosten.</b>									
705	55	1,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten . . . . .		—	1,000	—	1,000
<b>705</b>	<b>55</b>	<b>1,000</b>	—			<b>—</b>	<b>1,000</b>	<b>—</b>	<b>1,000</b>
<hr/>									
935,200	03	918,000	—	<b>A. Wirtschaftspatentgebühren . . . . .</b>		1,050,000	132,000	918,000	—
20,914	50	16,500	—	<b>B. Verkaufsgebühren . . . . .</b>		38,000	19,000	19,000	—
705	55	1,000	—	<b>C. Bezugskosten . . . . .</b>		—	1,000	—	1,000
<b>955,408</b>	<b>98</b>	<b>933,500</b>	—			<b>1,088,000</b>	<b>152,000</b>	<b>936,000</b>	—

Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		B e h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.</b>									
1,294,470	—	900,000	—	1. Ertrags-Anteil . . . . .	900,000	—	900,000	—	900,000
12,844	20	12,905	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:					
15,003	—	17,335	—	a. Polizeidirektion . . . . .	—	12,905	—	12,905	—
32,278	15	36,200	—	b. Unterrichtswesen . . . . .	—	19,335	—	19,335	—
30,000	—	25,000	—	c. Armdendirektion . . . . .	—	36,200	—	36,200	—
39,321	65	—	—	d. Direktion des Innern . . . . .	—	30,000	—	30,000	—
—	—	1,440	—	e. Reserve { Einlage . . . . .	8,440	—	8,440	—	—
1,165,023	—	810,000	—	Entnahme . . . . . }	908,440	98,440	810,000	—	—
<b>XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.</b>									
30,000	—	20,000	—	1. Entschädigung von (10) 5 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank . . . . .	10,000	—	10,000	—	—
419,820	05	452,113	—	2. Entschädigung von (70) 75 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung . . . . .	484,407	—	484,407	—	—
142,901	—	—	—	3. Gewinnanteil nach Art. 27 Nationalbankgesetz . . . . .	—	—	—	—	—
592,721	05	472,113	—		494,407	—	494,407	—	—



Rechnung 1919.		Voranschlag 1920.		Voranschlag für das Jahr 1921.		B o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXII. Direkte Steuern.</b>									
<b>A. Vermögenssteuer.</b>									
4,012,625	71	5,823,000	—	1. Grundsteuer . . . . .	6,150,000	—	6,150,000	—	—
2,889,993	32	3,396,000	—	2. Kapitalsteuer . . . . .	3,450,000	—	3,450,000	—	—
33,040	67	15,000	—	3. Nachbezüge . . . . .	15,000	—	15,000	—	—
18,461	58	5,000	—	4. Steuerbußen . . . . .	5,000	—	5,000	—	—
<b>6,954,121</b>	<b>25</b>	<b>9,239,000</b>	<b>—</b>		<b>9,620,000</b>	<b>—</b>	<b>9,620,000</b>	<b>—</b>	
<b>B. Einkommenssteuer.</b>									
11,968,905	57	8,600,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse . . . . .	12,600,000	—	12,600,000	—	—
3,510,926	45	2,600,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse . . . . .	3,300,000	—	3,300,000	—	—
866,703	13	30,000	—	3. Nachbezüge . . . . .	30,000	—	30,000	—	—
137,364	93	10,000	—	4. Steuerbußen . . . . .	10,000	—	10,000	—	—
<b>14,983,900</b>	<b>08</b>	<b>11,240,000</b>	<b>—</b>		<b>15,940,000</b>	<b>—</b>	<b>15,940,000</b>	<b>—</b>	
<b>B. b. Zusatzsteuer.</b>									
2,155,990	57	400,000	—	1. Ertrag . . . . .	2,200,000	—	2,200,000	—	—
<b>2,155,990</b>	<b>57</b>	<b>400,000</b>	<b>—</b>		<b>2,200,000</b>	<b>—</b>	<b>2,200,000</b>	<b>—</b>	
<b>C. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
310,549	72	170,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen . . . . .	—	220,000	—	220,000	—
72,343	55	80,000	—	2. Kantionale Rekurskommission . . . . .	—	120,000	—	120,000	—
142,782	44	192,000	—	3. Bezugsprovisionen:					
477,967	86	363,000	—	a. Vermögenssteuer . . . . .	—	194,000	—	194,000	—
64,679	33	15,000	—	b. Einkommenssteuer . . . . .	—	481,000	—	481,000	—
4,229	—	5,000	—	c. Steuerzuschläge . . . . .	—	66,000	—	66,000	—
21,532	40	25,000	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
102,771	40	120,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden . . . . .	—	25,000	—	25,000	—
7,058	60	90,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	—	120,000	—	120,000	—
<b>1,203,914</b>	<b>30</b>	<b>1,060,000</b>	<b>—</b>	7. Kosten der amtlichen Inventarisation . . . . .	—	90,000	—	90,000	—
						<b>1,321,000</b>	<b>—</b>	<b>1,321,000</b>	<b>—</b>



# Voranschlag für das Jahr 1921.

---

## Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(Novembre 1920.)

Der vom Grossen Rate infolge des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen revidierte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1920 schloss mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 15,533,252.

Der Voranschlag für das Jahr 1921, den wir Ihnen hiermit zur Genehmigung unterbreiten, sieht vor:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 108,737,723
<i>Roheinnahmen</i>	* 98,992,864
<i>Ausgabenüberschuss</i>	Fr. 9,744,859

oder wenn nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt werden:

<i>Reinausgaben</i>	Fr. 50,619,674
<i>Reineinnahmen</i>	* 40,874,815
<i>Ausgabenüberschuss</i>	Fr. 9,744,859

Gegenüber dem Jahre 1920 ergibt sich somit eine Verminderung des Ausgabenüberschusses von Fr. 5,788,393, die aus folgenden Veränderungen hervorgeht:

### Mehreinnahmen.

<i>XXXII. Direkte Steuern</i>	Fr. 6,548,500
<i>XIX. Kantonalbank</i>	* 600,000
<i>XVIII. Hypothekarkasse</i>	* 190,000
<i>XXXI. Militärsteuer</i>	* 175,000
<i>XXIV. Stempel-Steuer</i>	* 111,813
<i>XV. Staatswaldungen</i>	* 85,422
<i>XXV. Gebühren</i>	* 76,500
<i>XVI. Domänen</i>	* 72,695
<i>XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank</i>	* 22,294
<i>XXVII. Wasserrechtsabgaben</i>	* 9,000
<i>XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	* 3,800
<i>XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren</i>	* 2,500
<i>Summe der Mehreinnahmen</i>	Fr. 7,897,524

### Mindereinnahmen.

<i>XX. Staatskasse</i>	Fr. 590,800
<i>XXIII. Salzhandlung</i>	* 20,000
<i>Summe der Mindereinnahmen</i>	Fr. 610,800

### Mehrausgaben.

<i>IX<sup>b</sup>. Gesundheitswesen</i>	Fr. 613,470
<i>XIII. Landwirtschaft</i>	* 559,251
<i>XI. Anleihen</i>	* 479,599
<i>XIII. Armenwesen</i>	* 403,105
<i>XII. Finanzwesen</i>	* 234,709
<i>III<sup>b</sup>. Polizei</i>	* 223,540
<i>IX<sup>a</sup>. Volkswirtschaft</i>	* 120,914
<i>IV. Militär</i>	* 98,093
<i>X. Bau- und Eisenbahnwesen</i>	* 78,460
<i>II. Gerichtsverwaltung</i>	* 74,629
<i>I. Allgemeine Verwaltung</i>	* 37,336
<i>XVII. Domänenkasse</i>	* 24,600
<i>XIV. Forstwesen</i>	* 14,709
<i>VI. Unterrichtswesen</i>	* 14,364
<i>III<sup>a</sup>. Justiz</i>	* 10,394
<i>V. Kirchenwesen</i>	* 9,825
<i>VII. Gemeindewesen</i>	* 1,333
<i>Summe der Mehrausgaben</i>	Fr. 2,998,331

### Minderausgaben.

<i>XXXIII. Unvorhergesehenes</i>	Fr. 1,500,000
<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 7,897,524
<i>Mindereinnahmen</i>	* 610,800
<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 2,998,331
<i>Minderausgaben</i>	* 1,500,000
<i>Besseres Ergebnis gegenüber 1920</i>	Fr. 5,788,393

Die Besserstellung ergibt sich fast ausschliesslich aus der höhern Veranschlagung des Ertrages der direkten Steuern, für dessen Berechnung sicherere

Anhaltspunkte vorliegen, als dies bei der Aufstellung des Voranschlag für das Jahr 1920 der Fall war. Da die direkten Steuern um Fr. 6,548,500 höher angenommen sind, die Besserstellung aber nur Fr. 5,788,493 beträgt, so ist der Voranschlag für 1921 in Wirklichkeit um Fr. 760,007 ungünstiger als derjenige des Vorjahrs. Das zahlenmässig günstigere Bild darf daher nicht trügen. Von einer auch nur annähernd gesicherten Finanzlage sind wir noch weit entfernt, und es müssen nach wie vor alle Anstrengungen der Behörden darauf gerichtet sein, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herbeizuführen oder ihm nach Möglichkeit nahe zu kommen. Dies muss in erster Linie dadurch zu erreichen gesucht werden, indem neue Ausgaben vermieden und bisherige, wo immer möglich, vermindert werden, d. h. grösste Sparsamkeit geübt wird. Hierzu bedarf es der Mithilfe aller an der Staatsverwaltung Beteiligten und wir richten an sie den dringenden Appell um ihre Mitwirkung an diesem Bestreben.

Seit dem Jahre 1914 waren Volk und Behörden gewöhnt, die Schwierigkeiten der Zeit allzusehr den Folgen der Kriegswirren auf Rechnung zu setzen — und allerdings durch die Verhältnisse gezwungen — finanzielle Lasten zu beschliessen, ohne lange nach deren Deckung zu fragen, im Glauben, dass nach Friedensschluss sich die Lage von selbst bessern würde. Diese Annahme hat sich längst als trügerisch erwiesen. Im Gegenteil wirken die Folgen des Krieges noch unvermindert fort. Gleichwohl muss allen Ernstes an eine Festigung der Finanzlage des Staates gedacht werden, soll ihm nicht die Erfüllung seiner vielen Aufgaben noch mehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werden. Der erste Gedanke, zum Ziele zu gelangen, wäre, eine nochmalige Steuererhöhung vorzunehmen, nachdem die in diesem Jahre beschlossene sich als ungenügend erweist, um die Mehrausgaben, die das eingangs zitierte Gesetz verursacht, auch nur annähernd zu decken. Allein, an eine neue Steuererhöhung ist zurzeit nicht zu denken, jedenfalls auf solange nicht, als nicht der Versuch gemacht worden ist, auf dem Wege von Ersparnissen der unerfreulichen Lage Herr zu werden. Erst wenn dieser Versuch misslänge, würden wir es wagen dürfen, Behörden und Volk eine Steuererhöhung in Vorschlag zu bringen. Vorläufig müssen wir auf die Lösung abstellen: Strikteste Sparsamkeit und Einschränkung in der Bewilligung von Ausgaben. Hierzu zwingt uns nicht nur der grosse Ausgabenüberschuss des Voranschlag, sondern veranlassen uns ebenso sehr die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung. Bekanntlich ist der Geldmarkt gegenwärtig dermassen angespannt und wird es voraussichtlich noch lange sein, dass die Unterbringung eines Anleihens des Staates im Inlande so gut wie ausgeschlossen erscheint, im Auslande, wobei einzig Amerika in Betracht fällt, nur zu schweren Bedingungen möglich wäre. Man mag alle Mittel in Erwägung ziehen, um der Verschlechterung unserer Finanzlage Einhalt zu tun, so kommt man einstweilen zu dem einzigen möglichen Schlusse, dass dies nur durch angestrengtes sparsamens Haushalten zu bewerkstelligen ist.

In dem Voranschlag, den wir vorlegen, waren wir bemüht, die Ausgaben auf das Unvermeidliche zu berechnen und die Einnahmen so zu halten, dass die Rechnung zum mindesten den Erwartungen entspricht. Dabei ist freilich nicht unwahrscheinlich, dass die

Verhältnisse uns zu weitern Ausgaben, als wir sie heute vorsehen, zwingen. Wir denken hierbei an eine zunehmende Teuerung, die Wohnungs- und die Arbeitslosenfürsorge. Sollte gerade die Arbeitslosigkeit einen weitern Umfang annehmen, als vorauszusehen ist, so würde sich der im Voranschlag eingestellte Kredit als ungenügend erweisen. Anderseits besteht die Möglichkeit, dass die Einnahmen die Berechnungen des Voranschlag übersteigen werden, wodurch sich das Defizit entsprechend vermindern würde. Mit einem solchen grösseren Stiles ist aber unter allen Umständen zu rechnen, da allfällige Mehreinnahmen niemals genügen würden, das Budgetdefizit vollständig auszugleichen, umso mehr, als die für das Jahr 1921 mutmasslich auch notwendig werdenden Teuerungszulagen nicht mitberechnet sind.

Zu den einzelnen Abweichungen des Voranschlag gegenüber demjenigen für 1920 haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

### I. Allgemeine Verwaltung.

#### Mehrausgaben:

C. Ständeräte und Kommissäre . . . . .	Fr. 1,500
E. Staatskanzlei . . . . .	» 19,185
J. Amtsschreibereien . . . . .	» 17,332
	Fr. 38,017

#### Mindereinnahmen:

G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzesammlung . . . . .	» 850
	Fr. 38,867

#### Minderausgaben:

F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzesammlung . . . . .	Fr. 1,000
H. Regierungsstatthalter . . . . .	» 531 » 1,531
	Reine Mehrausgaben Fr. 37,336

Der Kredit für *Ständeräte* steigt mit Rücksicht auf erhöhte Taggelder und Reisevergütungen um Fr. 1500. Die Mehrkosten der *Staatskanzlei* verteilen sich wie folgt: *Besoldungen der Beamten* Fr. 1750, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 3935, *Bureaukosten* Fr. 500, *Druckkosten* Fr. 10,000 und *Bedienung und Beheizung des Rathauses* Fr. 3000. Das Mehrerfordernis für Besoldungen betrifft fällig werdende Dienstalterszulagen, zum Teil auch die Kosten von bewilligter Aushülfe. Die übrigen Mehrausgaben sind die Folge zunehmender Preissteigerungen. Die Minderausgabe auf Abschnitt F. röhrt von der Erhöhung des *Pachtzinses des Amtsblattes* her, der Minderertrag auf Abschnitt G. vom Mehrkredit für die *Nacharbeitung des Compte rendu du Grand Conseil*. Die Änderungen in den Krediten für *Regierungsstatthalter* und *Amtsschreibereien* berühren die *Besoldungen* und beruhen, wie meistenteils bei allen Besoldungsrubriken, entweder auf Mutationen im Personalbestande oder fällig werdende Dienstalterszulagen.

### II. Gerichtsverwaltung.

#### Mehrausgaben:

B. Obergerichtskanzlei . . . . .	Fr. 13,450
C. Amtsgerichte . . . . .	» 9,219
	Uebertrag Fr. 22,669

	Uebertrag	Fr. 22,669
D. Gerichtsschreibereien . . . . .	»	8,719
E. Staatsanwaltschaft . . . . .	»	625
F. Geschwornengerichte . . . . .	»	8,000
G. Betreibungs- und Konkursämter . . . . .	»	29,428
H. Gewerbegerichte . . . . .	»	2,000
J. Verwaltungsgericht . . . . .	»	94
K. Handelsgericht . . . . .	»	3,094
Zusammen	<u>Fr. 74,629</u>	

Die Kosten der *Obergerichtskanzlei* nehmen in Rubrik *Besoldungen der Beamten* durch fällig werdende Dienstalterszulagen und infolge der Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber (Dekret vom 28. November 1919) um Fr. 8500 zu, für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1850 ab. Für *Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes* sind Fr. 4000 mehr berechnet. Neu ist der Posten *Anwaltskammer, Entschädigungen der Mitglieder und Bureauosten*, Fr. 4000 Ausgaben und Fr. 1200 Einnahmen. Bei den *Amtsgerichten* erfordern die *Besoldungen der Gerichtspräsidenten* Fr. 781 weniger, die *Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten* Fr. 10,000 mehr. Die Abweichungen in den Abschnitten *Gerichtsschreibereien* und *Staatsanwaltschaft* betreffen die Rubriken *Besoldungen*. Für das *Geschwornengericht* sind in Anlehnung an die Ausgaben in 1920 höher veranschlagt die *Entschädigungen der Geschworenen* um Fr. 5000, die *Bureauosten* um Fr. 3000. Von den Mehrausgaben der *Betreibungs- und Konkursämter* fallen Fr. 30,188 auf die drei Besoldungsrubriken und Fr. 200 auf Rubrik *Bureau- und Reiseosten der Aufsichtsbehörde*. Diesen Mehrausgaben steht eine Reduktion des Kredites für *Kosten in Ehrenfolgenschäden* von Fr. 1000 gegenüber. Die Anteile des Staates an den Kosten der *Gewerbegerichte* haben steigende Tendenz und sind daher um Fr. 2000 höher veranschlagt. Die Mehrausgaben des *Verwaltungsgerichtes* betreffen die *Besoldung der Angestellten*, diejenigen des *Handelsgerichts* die beiden Besoldungsrubriken mit zusammen Fr. 1094 und die *Entschädigungen der Mitglieder* mit Fr. 2000. Die Tätigkeit des Handelsgerichts nimmt zu.

### IIIa. Justiz.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Justizdirektion .	Fr. 8,081
C. Inspektorat . . . . .	» 1,613
D. Lehrlingswesen . . . . .	» 700
Zusammen	<u>Fr. 10,394</u>

Die *Verwaltungskosten der Justizdirektion* erfahren Erhöhungen in folgenden Rubriken: *Besoldungen der Beamten und Angestellten*, zusammen Fr. 2781, *Bureauosten* Fr. 800 und *Rechtskosten* Fr. 4500. Letzterer Rubrik werden in der Hauptsache unerhöhlliche Vorschüsse in Armsachen verrechnet. Die Fälle der Uneinbringlichkeit der Vorschüsse nehmen sowohl der Zahl als den Summen nach zu, in letzterer Beziehung infolge der Erhöhung der Gebühren der Anwälte nach Massgabe des bezüglichen Dekretes vom 28. November 1919. Die Kosten des *Inspektorats* vermehren sich für *Besoldungen* und für *Lehrlingswesen* steigen die Kosten der *Prüfungen* wegen erhöhten Fahrkosten.

### IIIb. Polizei.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	Fr. 33,560
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	» 22,000
C. Polizeikorps . . . . .	» 122,730
D. Gefängnisse . . . . .	» 10,000
G. Justiz- und Polizeikosten . . . . .	» 15,000
H. Zivilstand . . . . .	» 61,000
	<u>Fr. 264,290</u>

#### Minderausgaben:

E. Strafanstalten . . . . .	» 40,750
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 223,540</u>

An *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* sind mehr vorgesehen für *Besoldungen der Beamten* Fr. 8375, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 18,185 und *Bureauosten* Fr. 7000. Im Ansatz für *Besoldungen der Beamten* ist der Gehalt der neuerrichteten Beamtung für das *Zivilstandswesen*, im Ansatz für *Besoldungen der Angestellten* die Entschädigung von fünf Aushülfen enthalten. Der Mehrbedarf für *Bureauosten* wird mit den erhöhten Telephonegebühren, Preissteigerungen auf Materialien und dem Bezug neuer Bureaux begründet. Die Kosten für *Fremdenpolizei und Fahndungswesen* vermehren sich wie folgt: *Pass- und Fremdenpolizei* Fr. 6000, *Fahndungs- und Einbringungskosten* Fr. 9000 und *Transport- und Armenfuhrkosten* Fr. 7000. Zur Begründung dieser Mehrausgaben ist anzuführen, dass die Verhältnisse in der Pass- und Fremdenpolizei andauernd höhere Kosten verursachen, die Abonnementsgebühr für den Polizeianzeiger um Fr. 12.50 gestiegen ist, sowie auch die Kosten der Fahndungsblätter zunehmen und für die Transporte und Armenfuhren erhöhte Fahrtaxen und höhere Entschädigungen an die Polizeimannschaft zu bezahlen sind. Im Voranschlag des *Polizeikorps* sind höher berechnet die Ausgaben *Sold der Landjäger* um Fr. 160,156, *Mietzinse* um Fr. 4065, *Wohnungsentschädigungen* um Fr. 900 und *Reiseentschädigungen und Instruktionskurse* um Fr. 3500. Demgegenüber wird der *Beitrag aus dem Ertrage der Geldbussen* um Fr. 20,000 erhöht, entsprechend der Rechnung von 1919 und der Posten *Bekleidung*, für dessen Festsetzung das *Bekleidungsreglement* in erster Linie bestimmend ist, um Fr. 16,891 reduziert. Im Ansatz für *Sold der Landjäger* figurieren die Entschädigung an die Gemeinde Bern mit Fr. 250,000, statt Fr. 125,000 wie bisher, und der *Sold von 10 Rekruten*. Die *Mietzinse* nehmen aus dem Grunde zu, weil bei der Erneuerung von Mietverträgen höhere Mietzinse gefordert werden. Die Krediterhöhung für *Reiseentschädigungen* wird durch steigende Transportkosten bei Stationswechsel veranlasst. Die Mehrausgabe für *Gefängnisse* betrifft im speziellen die Rubrik D. 1 b und erfolgt im Hinblick auf gestiegerte Kosten für Beheizung. Die Minderausgaben bei den *Strafanstalten* gehen hervor aus dem Wegfall des Nettokredites für die *Strafanstalt Witzwil* und die Erhöhungen der Nettokredite für die *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald* und die *Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank* von Fr. 3400 bzw. Fr. 3850. Bei den zwei letztern Anstalten sind es in der Hauptsache die Mehrkosten für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung, welche die Krediterhöhungen notwendig

machen. Bei den Anstalten *Thorberg* und *St. Johannsen-Ins* sind die Nettokredite unverändert aufgenommen mit Verschiebungen in den einzelnen Rubriken. Der Mehrkredit für *Justiz- und Polizeikosten* entfällt auf den Posten *Einigungsämter*, für welche Mehrkosten zu erwarten sind mit Rücksicht auf die vermehrte Tätigkeit der genannten Aemter. Die Kosten für *Zivilstand* steigen nach Massgabe des Dekretes vom 24. März 1920, das für die Zivilstandsbeamten erhöhte Entschädigungen vorsieht.

#### IV. Militär.

##### *Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	Fr. 963
B. Kantonskriegskommissariat . . . . .	» 15,265
E. Kreisverwaltung . . . . .	» 11,780
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials . . . . .	» 70,435
	Fr. 98,443

##### *Minderausgaben:*

D. Kasernenverwaltung . . . . .	» 350
	Reine Mehrausgaben Fr. 98,093

Die *Verwaltungskosten der Direktion* sind für *Besoldungen der Beamten* um Fr. 500 höher, für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 1,037 niedriger veranschlagt. Dazu steigen die *Bureaukosten* um Fr. 1,500, womit der Kredit annähernd auf den Betrag der Kosten in 1919, die sich nicht vermindern werden, zu stehen kommt. Für das *Kantonskriegskommissariat* finden folgende Krediterhöhungen statt: *Besoldungen des Adjunkten* Fr. 500, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 7,765 und *Bureaukosten* Fr. 1,500. Im Ansatz für Besoldungen der Angestellten ist der Gehalt eines Kanzlisten untergebracht, der bisher unter Rubrik IV. A. 5, *Mobilmachungsvorbereitungen*, verrechnet wurde. Für die *Bureaukosten* erweist sich eine Krediterhöhung als notwendig in Anbetracht, dass die Ausgaben in 1919 Fr. 8,806 betragen haben und in 1921 wenigstens mit dieser Summe zu rechnen ist. Der *Kostenanteil der Konfektion* ist auf  $\frac{1}{12}$  reduziert worden, welcher Ansatz den nunmehrigen Verhältnissen angepasst ist. Die Minderausgaben der *Kasernenverwaltung* resultieren aus der höheren *Vergütung der Eidgenossenschaft*. An den Mehrausgaben der *Kreisverwaltung* partizipieren folgende Rubriken: *Besoldungen der Kreiskommandanten* mit Fr. 500, *Bureaukosten der Kreiskommandanten* mit Fr. 11,180 und die *Besoldungen der Sektionschefs* mit Fr. 3,100. Die Mehrforderung von Fr. 11,180 verteilt sich mit Fr. 9,380 auf Besoldungen der Angestellten und Fr. 1,800 auf Mietzinse. Der Posten von Fr. 3,000, *Entschädigung für Führung der Hülfsdienströdel*, kommt in Wegfall. Für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* sind mehr eingestellt unter Rubrik *Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung* Fr. 68,000 und Fr. 2,435 für *Anteil Betriebskosten*. Letzterer Posten steht in Verbindung mit Rubrik IV. B. 9. Die Mehrforderung von Fr. 68,000 erklärt sich einerseits dadurch, dass der Bund nicht mehr die vollen Kosten übernimmt, sondern per Mann des bernischen Kontingentes eine jährliche fixe Entschädigung von Fr. 4 vergütet, anderseits dadurch, dass die Arbeitslöhne gestiegen sind.

#### V. Kirchenwesen.

##### *Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	Fr. 5,200
B. Protestantische Kirche . . . . .	» 8,525
D. Christkatholische Kirche . . . . .	» 550
	Fr. 14,275

##### *Minderausgaben:*

C. Römischkatholische Kirche . . . . .	» 4,450
	Reine Mehrausgaben Fr. 9,825

Die Zunahme der *Verwaltungskosten* hat ihren Grund darin, dass der Voranschlag der Kirchendirektion nunmehr mit der vollen Besoldung eines Angestellten belastet wird statt wie bisher nur mit einem Anteil. Die Ausgaben der *protestantischen Kirche* vermehren sich in folgenden Rubriken: *Besoldungen der Geistlichen* Fr. 1,625, *Besoldungszulagen* Fr. 350, *Holzentenschädigungen* Fr. 200, *Leibgedinge* Fr. 1,600 und durch die einmaligen Posten *Pruntrut, Loskauf der Wohnungsentzündigung* Fr. 30,000 (Grossratsbeschluss vom 4. Oktober 1920), *St. Immer, Loskauf der Wohnungsentzündigung* Fr. 20,000 (Grossratsbeschluss vom 4. Oktober 1920) und *Herzogenbuchsee, Kirchenbau, Beitrag* Fr. 10,000. Letztere Summe beruht auf Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 1920. Für *Wohnungsentzündigungen* stellt sich der Bedarf um Fr. 2,750 niedriger. Die Minderkosten der *römischkatholischen Kirche* betreffen die *Besoldungen der Geistlichen* und die *Leibgedinge*. Die *christkatholische Kirche* verzeigt Mehrausgaben für *Besoldungen der Geistlichen*.

#### VI. Unterrichtswesen.

##### *Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode . . . . .	Fr. 8,025
B. Hochschule . . . . .	» 82,544
E. Lehrerbildungsanstalten . . . . .	» 32,444
F. Taubstummenanstalten . . . . .	» 7,035
G. Kunst . . . . .	» 9,500
	Fr. 139,548

##### *Minderausgaben:*

C. Mittelschulen . . . . .	Fr. 124,084
D. Primarschulen . . . . .	» 1,100
	» 125,184

Reine Mehrausgaben	Fr. 14,364
--------------------	------------

Von den *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* erhöhen sich die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 6,525 und die *Bureaukosten* um Fr. 1,500. In ersterer Summe ist eine neuerrichtete Kanzlistenstelle vorgesehen. Für die *Hochschule* ergeben sich folgende Mehrausgaben: *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* Fr. 30,100, *Besoldungen der Assistenten* Fr. 7,900, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 7,145, *Verwaltungskosten* Fr. 20,000, *Lehrmittel und Subsidiaranstalten* 32,200, *botanischer Garten* Fr. 1,000 und *Vergütung für Gebäudeunterhalt* Fr. 110. Durch die Erhöhung der Kredite für Verwaltungskosten und Lehrmittel und Subsidiaranstalten wird den gesteigerten Preisen Rechnung getragen. Die Nettokosten der *Poliklinik* reduzieren sich infolge von Mehreinnahmen und nach Abzug des Mehrbedarfs von Fr. 2,240 für

**Besoldungen** um Fr. 1,260. Die *Amortisation der Bauvorschüsse* beansprucht Fr. 14,651 weniger. Nachdem sich die Wirkungen des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen überblicken lassen, ergeben die Berechnungen Mehrausgaben für *Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen* Fr. 15,091 und die *Pensionen für Mittelschullehrer* Fr. 9,825, dagegen Minderausgaben für *Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen* Fr. 110,000 und *Beitrag an die Versicherungskasse* Fr. 40,000. Für *Inspektion* steigen die Ausgaben um Fr. 700 und an *Beiträgen für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen* sind Fr. 500 mehr vorgesehen. Im Voranschlag der Primarschulen treten gegen 1920 folgende Reduktionen ein: *Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen* Fr. 72,000 und *Kommission betreffend die Naturalleistungen* Fr. 8,000. Dagegen finden folgende Erhöhungen statt: *Leibgedinge und Pensionen* Fr. 17,000, *Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken* Fr. 15,000, *Mädchenarbeitsschulen* Fr. 16,000, *Turnunterricht* Fr. 1,000, *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* Fr. 7,600 und *hauswirtschaftliches Bildungswesen* Fr. 32,300. Der Mehrkredit auf Rubrik *Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken* ist für die Gotthelfausgabe bestimmt. Im Ansatz für die Mädchenarbeitsschulen sind die Kosten von zwei Kursen enthalten. Unter Rubrik *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* kommen sechs neue Lehrerstellen und zwei neue Klassen in Betracht. An den Mehrkosten der *Lehrerbildungsanstalten* sind die einzelnen Seminarien wie folgt beteiligt: *Hofwil* mit Fr. 20,058, *Oberseminar Bern* mit Fr. 944, *Pruntrut* mit Fr. 3,475, *Delsberg* mit Fr. 5,697 und *Seminarlehrerpensionen* Fr. 2,270. Beim Oberseminar betreffen die Mehrausgaben die Besoldungen und die Reiseentschädigungen, bei den übrigen Seminarien die Rubriken Verwaltung, Unterricht, Nahrung und Verpflegung. Der *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* wird ein um Fr. 7,135 höherer Kredit eingeräumt, welcher Betrag sich auf vier Rubriken verteilt. Die Mehrausgabe für *Kunst* betrifft den *Beitrag an das Stadttheater Bern*. Der Voranschlag des *Lehrmittelverlages* sieht um Fr. 2,715 höhere *Betriebskosten* und um Fr. 3,000 höhere Kosten des *amtlichen Schulblattes* vor, schliesst jedoch um Fr. 12,755 günstiger ab.

## VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgaben von fr. 1333 berühren die *Besoldungen der Angestellten*.

## VIII. Armenwesen.

### Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens</i>	Fr. 5,175
B. <i>Kommission und Inspektion</i>	» 10,000
C. <i>Armenpflege</i>	» 380,000
E. <i>Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge</i>	» 11,000
G. <i>Verschiedene Unterstützungen</i>	» 20,000
	Fr. 426,175

### Minderausgaben:

F. <i>Kantonale Erziehungsanstalten</i>	» 23,070
	Reine Mehrausgaben Fr. 403,105

Die *Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens* nehmen in der Hauptsache infolge Vermehrung des Personals in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 4,175 zu und für *Bureaukosten* wird ein um Fr. 1,000 höherer Kredit vorgeschlagen. Infolge Errichtung einer zweiten Adjunktenstelle steigen die Ausgaben für *Kommission und Inspektion* um Fr. 6,000 für *Besoldungen*, und Fr. 4,000 für *Bureau- und Reisekosten*. Die Kredite für die *Armenpflege* sind in Anlehnung an die Rechnung von 1919 berechnet worden. Die *Beiträge an die Anstalten für schwachsinnige Kinder in Burgdorf und Steffisburg* werden je um Fr. 3,000 erhöht und neu für die *Erziehungsanstalt Viktoria in Wabern* Fr. 5,000 vorgesehen. Die *Kostgelder* für die Zöglinge der *kantonalen Erziehungsanstalten* sind erhöht worden. Dadurch ergeben sich bei diesen Anstalten unter Annahme gleicher oder nicht wesentlich veränderter Verhältnisse im Betriebe Minderausgaben.

Für *verschiedene Unterstützungen* sind unter Rücksichtnahme auf die Ausgaben in 1919 mehr eingesetzt: *Berufsstipendien* Fr. 5,000, *Verpflegung kranker Kantonsfremder* Fr. 15,000.

## IXa. Volkswirtschaft.

### Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion des Innern</i>	Fr. 1,175
B. <i>Statistik</i>	» 19,125
C. <i>Handel und Gewerbe</i>	» 96,442
D. <i>Technikum Burgdorf</i>	» 5,285
	Fr. 122,027

### Minderausgaben:

E. <i>Technikum Biel</i>	Fr. 942
F. <i>Mass und Gewicht</i>	» 100
G. <i>Lebensmittelpolizei</i>	» 71
	» 1,113

<i>Reine Mehrausgaben</i>	Fr. 120,914
---------------------------	-------------

Das Mehrerfordernis für *Verwaltungskosten der Direktion des Innern* fällt der Rubrik *Besoldungen der Angestellten* zu Lasten. Für *Statistik* reduziert sich der Bedarf unter Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 375, steigt dagegen für *Bureau- und Druckkosten* um Fr. 6,000, für die *Eidg. Viehzählung* um Fr. 2,500 und um den neuen Posten *eidg. Volks- und Wohnungszählung* Fr. 11,000. Für *Handel und Gewerbe* sind folgende Mehrausgaben zu verzeichnen: *Gewerbliche Stipendien* Fr. 2,000, *Fach- und Gewerbeschulen* Fr. 77,000, *Besoldungen der Beamten* Fr. 500, *Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen* Fr. 500, *Bureau- und Reisekosten*, *Publikationen* Fr. 3,000, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 442 und *Lehrlingswesen* Fr. 10,000. Im Voranschlag des *Technikums Burgdorf* ergeben sich Mehrausgaben von Fr. 11,100 auf den Rubriken *Lehrmittel, Bureau- und Reisekosten* und *Heizung, Beleuchtung, Reinhal tung*, dagegen zusammen um Fr. 5,815 höhere *Beiträge von Gemeinde und Bund*. Für das *Technikum Biel* steigen die Nettokosten um Fr. 4,052, während sie für die *Eisenbahnschule* um Fr. 1,047 und für die *Postschule* um Fr. 3,947 abnehmen. Unter Rubrik *Masse, Gewichte und Apparate* sind Fr. 500 mehr berechnet zwecks Amortisation der Kosten der eingerichteten Eichstätte für Glasgefässe. Die Kosten der *Lebensmittelpolizei* stellen sich in drei Rubriken um Fr. 1,700, die Einnahmen in zwei Rubriken um

Fr. 1,771 höher. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* sind Fr. 5,000 mehr ausgesetzt.

### IX<sup>b</sup>. Gesundheitswesen.

#### Mehrausgaben:

B. Gesundheitswesen im Allgemeinen . . .	Fr. 525,500
C. Frauenspital . . . . .	» 15,900
F. Irrenanstalt Münsingen . . . . .	» 16,300
G. Irrenanstalt Bellelay . . . . .	» 77,170
	Fr. 634,870

#### Minderausgaben:

E. Irrenanstalt Waldau . . . . .	» 21,400
	Reine Mehrausgaben Fr. 613,470

Die Mehrausgaben für *Gesundheitswesen im allgemeinen* betreffen mit Fr. 25,500 die *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* und den neuen Posten *Inselspital, Hülfeleistung*, Fr. 500,000. Durch erstere Erhöhung wird die Subventionierung von weiteren 36 Staatsbetten ermöglicht, wodurch die Zahl der letzteren auf 450 steigt. Was die Hülfeleistung an das Inselspital anbelangt, so werden die nähern Bedingungen, unter welchen sie zu erfolgen hat, vorbehalten. Die *Betriebskosten* des *Frauenspitals* sind um Fr. 25,900, gleichzeitig die *Kostgelder* um Fr. 10,000 höher veranschlagt. Den drei staatlichen *Irrenanstalten* werden für die *Betriebskosten* mehr zur Verfügung gestellt: *Waldau* Fr. 218,600, *Münsingen* Fr. 242,300 und *Bellelay* Fr. 151,835. Diesen Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen an *Kostgeldern*, Welch' letztere ab 1. Oktober 1920 erhöht wurden, gegenüber, nämlich: *Waldau* Fr. 240,000, *Münsingen* Fr. 226,000 und *Bellelay* Fr. 74,665. Effektiv ergeben sich für die drei Anstalten im Vergleich zu 1920 folgende Krediterhöhungen: *Waldau* Fr. 218,600, *Münsingen* Fr. 242,300 und *Bellelay* Fr. 154,835.

### X. Bau- und Eisenbahnwesen.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung . . . . .	Fr. 3,500
B. Kreisverwaltung . . . . .	» 40,775
E. Unterhalt der Strassen . . . . .	» 35,000
T. Vermessungswesen . . . . .	» 290
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen . . . . .	» 95
	Fr. 79,660

#### Mehrreinnahmen:

H. Wasserrechtswesen . . . . .	» 1,200
	Reine Mehrausgaben Fr. 78,460

Die *Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung* reduzieren sich für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 500, vermehren sich dagegen für *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 4000. Die Mehrikosten der *Kreisverwaltung* sind durch die Errichtung von zwei neuen Kreisoberingenieurstellen und der damit verbundenen Vermehrung des Angestelltenpersonals, sowie der Bureau- und Reisekosten bedingt. Die Krediterhöhung für *Unterhalt der Strassen* betrifft die *Wegmeisterbesoldungen* mit Fr. 30,000 und die *verschiedenen Kosten* mit Fr. 5000. Letztere Mehrforderung wird mit dem erweiterten Automobilienst des

Staates begründet. Die Unterschiede in den Abschnitten *Wasserrechtswesen, Vermessungswesen und Eisenbahn- und Schiffahrtswesen* berühren die Rubriken Besoldungen der Angestellten.

### XI. Anleihen.

#### Mehrausgaben:

A. Rückzahlung und Verzinsung . . . . .	Fr. 598,982
---	-------------

#### Minderausgaben:

B. Anleihenkosten . . . . .	» 119,383
	Reine Mehrausgaben Fr. 479,599

Die drei *Rückzahlungsquoten* steigen zusammen um Fr. 35,000, wogegen die *Verzinsung* Fr. 36,018 weniger beansprucht.

Das in 1920 aufgenommene 6% Anleihen von 10 Millionen veranlasst eine Mehrbelastung für *Verzinsung* von Fr. 600,000, für *Provisionen* von Fr. 1500 und für *Druckkosten, Publikationskosten* Fr. 800. Die Rubrik *Kosten des Anleihens von 1911, Amortisation*, ist auf den Restbetrag der zu tilgenden Kosten reduziert worden.

### XII. Finanzen.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und der Domänendirektion . . . . .	Fr. 750
B. Kantonsbuchhalterei . . . . .	» 13,959
D. Hülfskasse . . . . .	» 220,000
Zusammen	Fr. 234,709

Die Mehrausgaben von Fr. 750 und Fr. 13,959 berühren bis auf einen Betrag von Fr. 840, der auf die *Mietzinse* der *Kantonsbuchhalterei* entfällt, die *Besoldungskredite*. Derjenige für *Besoldungen der Beamten der Kantonsbuchhalterei* steigt infolge der Errichtung von zwei neuen Revisorenstellen. Der *Beitrag des Staates an die Hülfskasse* nimmt nach Massgabe des vom Grossen Rat beschlossenen Dekretes, um Fr. 220,000 zu.

### XIII. Landwirtschaft.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	Fr. 6,143
B. Landwirtschaft . . . . .	» 447,740
D. Molkereischule . . . . .	» 11,300
E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . . . .	» 37,618
G. Kant. Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg . . . . .	» 49,000
H. Hauswirtschaftliche Schulen . . . . .	» 12,840
I. Fleischschau . . . . .	» 2,400
	Fr. 567,041

#### Minderausgaben:

C. Landwirtschaftliche Schule Fr. 3,190	
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz . . . . .	» 4,600
	» 7,790
Reine Mehrausgaben	Fr. 559,251

An den vermehrten Verwaltungskosten der Direktion haben folgende Rubriken Teil: *Besoldungen der Angestellten* Fr. 1643, *Bureau- und Reisekosten* Fr. 1000, *Besoldung des Kantonstierarztes* Fr. 500 und *Bureau- und Reisekosten* dieses Beamten Fr. 3000. Letztere Krediterhöhung erfolgt mit Rücksicht auf die Viehseucheepidemie, die sich voraussichtlich in das nächste Jahr hinausziehen wird. Im Abschnitt *Landwirtschaft* sind niedriger veranschlagt die Kredite für *Förderung des Weinbaues im allgemeinen* und *Hagelversicherung* um Fr. 9400, bezw. Fr. 15,000. Dagegen sind höher eingesetzt: *Maikäferprämien* Fr. 5250, *Bodenverbesserungen* Fr. 430,000, *Bergweganlagen* Fr. 15,000, *Bureau- und Reisekosten* des Kulturtechnikers und des Gehülfen Fr. 700 und *Kurse* Fr. 1190. Im Jahre 1921 kommen die Maikäfer im Flachland zum Fluge. Die Krediterhöhungen für Bodenverbesserungen und Bergweganlagen rechtfertigen sich durch die vielen bewilligten Beiträge und die zahlreichen in der Ausführung begriffenen Projekte. Die Mehrkosten für Kurse werden durch die Abhaltung eines dritten Kurses verursacht. Unter den Krediten für die landwirtschaftlichen Schulen sind neu diejenigen für die *kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg*, Fr. 49,000, und die *hauswirtschaftliche Schule Brienz*, Fr. 19,000. Von den bisherigen Anstalten erhalten höhere Kredite die *landwirtschaftliche Winterschule Rütti* Fr. 14,063, *Schwand-Münsingen* Fr. 6525, *Langenthal* Fr. 17,700 und *Pruntrut* Fr. 2330; ferner die *Molkereischule Rütti* Fr. 11,300. Die *Jahresschule Rütti*, die *alpwirtschaftliche Schule Brienz* und die *hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen* verzeichnen dagegen Minderausgaben. Für die Winterschulen *Langenthal* und *Pruntrut* ist eine grössere Frequenz vorgesehen, als sie in 1920 angenommen war. Der Kredit für *Instruktionskurse* wird um Fr. 2400 erhöht. Die Kurse sind in den letzten Jahren unterblieben und sollen in 1921 nachgeholt werden.

#### XIV. Forstwesen.

##### *Mehrausgaben:*

A. <i>Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung</i> . . . . .	Fr. 3,085
B. <i>Forstpolizei</i> . . . . .	» 6,624
C. <i>Förderung des Forstwesens</i> . . . . .	» 5,000
Zusammen	<u>Fr. 14,709</u>

Die *Besoldungen der Beamten der zentralen Forstverwaltung* erfordern Fr. 150 weniger, die *Besoldungen der Angestellten* Fr. 1235 und die *Bureau- und Reisekosten* Fr. 2000 mehr. Die Ausgaben der *Forstpolizei* nehmen in den Rubriken *Reisekosten*, *Bureaucosten* und *Mietzinse* der *Kreisoberförster*, *Oberbannwarte* und *Waldaufseher* und *Unfallversicherung* um Fr. 9230 zu. Der *Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster* steigt entsprechend den Mehrausgaben um Fr. 2606. Für *Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen* werden Fr. 5000 mehr aufgenommen für die Abhaltung von zwei Forstkursen.

#### XV. Staatswaldungen.

<i>Mehrertrag</i> . . . . .	<u>Fr. 85,422</u>
-----------------------------	-------------------

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates, 1920.

Die *Haupt- und Zwischennutzungen* sind um Fr. 191,928, die *Nebennutzungen* um Fr. 5500 höher veranschlagt. Die *Wirtschaftskosten* beanspruchen Fr. 53,800 mehr, nämlich die *Waldkulturen* Fr. 20,000, die *Weganlagen* Fr. 25,000, die *Hutlöhne* Fr. 2500, die *Rüslöhne* Fr. 5800 und die *Rechtskosten* Fr. 500. Den drei erstenen Mehrausgaben liegen erhöhte Löhne zu Grunde. Für *Beschwerden* werden Fr. 53,000 mehr angesetzt mit Rücksicht auf die erhöhten Grundsteuerschätzungen. Die *Verwaltungskosten* bedürfen in den beiden Rubriken der Erhöhung, Fr. 2606 die erste (vergl. XIV, B. 4), Fr. 2600 die zweite.

#### XVI. Domänen.

<i>Mehrertrag</i> . . . . .	<u>Fr. 72,695</u>
-----------------------------	-------------------

Der *Ertrag* steigt infolge von Pacht- und Mietzins-erhöhungen um Fr. 110,945. Für *Beschwerden* sind mit Rücksicht auf die Revision der Grundsteuerschätzungen Fr. 38,250 mehr vorzusehen.

#### XVII. Domänenkasse.

<i>Mehrausgaben</i> . . . . .	<u>Fr. 24,600</u>
-------------------------------	-------------------

Im Zusammenhange mit den Eingängen von Gutshaben gehen die *Aktivzinse* um Fr. 1500 zurück, während die *Passivzinse* infolge von Neuerwerbungen und der daherigen Kaufschulden um Fr. 23,100 zunehmen.

#### XVIII. Hypothekarkasse.

<i>Mehrertrag</i> . . . . .	<u>Fr. 190,000</u>
-----------------------------	--------------------

Der *Rohrertrag* ist um Fr. 279,000 höher angenommen bei um Fr. 10,000 grösseren Abschreibungen. Die *Verwaltungskosten* vermehren sich um Fr. 89,000, hauptsächlich für *Besoldungen* und den *Beitrag an die Hülfskasse*.

#### XIX. Kantonalbank.

<i>Mehrertrag</i> . . . . .	<u>Fr. 600,000</u>
-----------------------------	--------------------

Das Grundkapital der Bank ist um 10 Millionen Franken erhöht worden und es wird von dieser Summe eine Verzinsung von 6% erwartet. Im übrigen ergeben sich im Voranschlag gegen 1920 namhafte Unterschiede.

#### XX. Staatskasse.

<i>Minderertrag</i> . . . . .	<u>Fr. 590,800</u>
-------------------------------	--------------------

Es sind Mehreinnahmen zu verzeihen für Zinse von *Obligationen* Fr. 12,400 mit Rücksicht auf Neuerwerbungen, von Zinsen für Vorschüsse an *Spezialverwaltungen* Fr. 6800 und an *öffentliche Unternehmen* Fr. 40,000. Für *Zinse von Depots* resp. Vorschüsse der Kantonalbank von Bern sind Fr. 650,000 mehr eingesetzt.

#### XXI. Bussen und Konfiskationen.

*Bussenertrag* und *Bussenverwendung* sind je um Fr. 3000 höher veranschlagt. Der *Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps* beträgt Fr. 20,000 mehr (vide Rubrik III<sup>b</sup> C. 12). Der *Beitrag an die Inva-*

*lidenkasse des Polizeikorps*, Fr. 17,000, kommt in Wegfall, da diese Kasse in der Hülfskasse für das Staatpersonal aufgeht.

### XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

*Mehrertrag* . . . . . Fr. 3,800

Der Ertrag des *Jagdregals* ist gleich hoch berechnet wie für 1920, derjenige des *Fischereiregals* um Fr. 2000 und derjenige des *Bergbauregals* um Fr. 1800 höher veranschlagt. In Rubrik B. 2, *Aufsichts- und Bezugskosten* sind für Besoldungen der Fischereiaufseher Fr. 1000 mehr vorgesehen. Die *Besoldung des Mineninspektors* ist mit Fr. 2400 eingesetzt statt Fr. 1200.

### XXIII. Salzhandlung.

*Minderertrag* . . . . . Fr. 20,000

Dieser Minderertrag geht aus der Erhöhung der Fuhrlohnentschädigungen, Rubrik *Transportkosten*, hervor.

### XXIV. Stempelsteuer.

*Mehrertrag* . . . . . Fr. 111,813

Es werden höher angenommen der Ertrag des *Stempelpapiers* um Fr. 20,000 und der *Anteil an den eidgenössischen Stempelgebühren* um Fr. 100,000. Dem erhöhten Betrage entsprechend betragen die *Provisionen der Stempelverkäufer* Fr. 3000 mehr. Für *Rohmaterial und Unterhalt der Geräte* ist der Bedarf um Fr. 5000 grösser. Die *Besoldungen der Angestellten* erfordern Fr. 187 mehr.

### XXV. Gebühren.

*Mehrertrag* . . . . . Fr. 76,500

Er betrifft nach Abzug der Krediterhöhung von Fr. 500 für *Bezugskosten* mit Fr. 69,500 die *Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter*, mit Fr. 7,000 die Gebühren der *Gerichts-Kanzleien*.

### XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Wie 1920.

### XXVII. Wasserrechtsabgaben.

*Mehrertrag* . . . . . Fr. 9,000

Die *Abgaben* sind um Fr. 10,000 höher berechnet und damit auch der *Anteil des Naturschadenfonds* um Fr. 1,000.

### XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatent-gebühren.

*Mehrertrag* . . . . . Fr. 2,500

Die *Verkaufsgebühren* sind nach dem Ergebnis von 1920 um Fr. 5,000, die *Anteile der Gemeinden* um Fr. 2,500 höher veranschlagt.

### XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der *Ertragsanteil* ist wie für 1920 auf Fr. 900,000 berechnet. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden Fr. 8,440 über den Alkoholzehntel hinaus verlangt,

was eine Entnahme in diesem Betrage aus der Alkoholzehntelreserve nötig macht.

### XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.

*Mehreinnahme* . . . . . Fr. 22,294

Der eine Anteil geht um Fr. 10,000 zurück, wogegen der andere um Fr. 32,294 zunimmt.

### XXXI. Militärsteuer.

*Mehrertrag* . . . . . Fr. 175,000

Der Rohertrag wird in Annäherung an die Rechnung von 1919 um Fr. 190,000 erhöht. Für *Taxationskosten* sind infolge Erhöhung der Taggelder des Sektionschefs Fr. 3,000 mehr berechnet und für *Bezugs-, Druck- und Rechtskosten* Fr. 31,600 mehr angenommen, gestützt auf die Ausgaben in 1919. Dem höhern Ertragnis entsprechend steigt der *Anteil des Bundes* um Fr. 19,600.

### XXXII. Direkte Steuern.

*Mehrertrag* . . . . . Fr. 6,548,500

Gegen 1920 sind unter Zugrundelegung der gleichen Steuerfüsse höher veranschlagt die *Vermögenssteuer* um Fr. 381,000, die *Einkommenssteuer* um Fr. 4,700,000 und die *Zuschlagssteuer* um Fr. 1,800,000, Roh-Mehr-einnahmen somit Fr. 6,881,000. An *Taxationskosten* sind mehr vorgesehen: *Einkommenssteuerkommissionen* Fr. 50,000, *Kantonale Rekurskommission* Fr. 40,000 und *Bezugsprovisionen* Fr. 170,000. Die *Verwaltungskosten* erhöhen sich um Fr. 71,500 in folgenden Rubriken: *Besoldungen der Beamten* Fr. 10,000, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 37,500, *Bureau- und Reisekosten* Fr. 20,000 und *Mietzins* Fr. 4,000. Im Ansatz für Besoldungen der Beamten ist eine neue Adjunktenstelle für das Erbschaftssteuerwesen, im Ansatz für Besoldungen der Angestellten der Kredit für 8 neue Stellen berücksichtigt.

### XXXIII. Unvorhergesehenes.

In der Annahme, dass die Abgabe von Notstands-brot und -Milch Ende März 1921 eingestellt wird, sind die Kosten dieser Hülfsaktion auf Fr. 200,000 zu veranschlagen. Für *Arbeitslosenfürsorge und Hochbau-tätigkeit* wird ein Kredit von Fr. 1,500,000 ausgesetzt gegen Fr. 500,000 in 1920.

Bern, den 10. November 1920.

Der Finanzdirektor:  
Volmar.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. November 1920.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
Burren,  
der Staatsschreiber  
Rudolf.

# Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

**das Dekret über die Hülfskasse für die Beamten,  
Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.**

(Mai 1920.)

## I.

Der Gedanke der Errichtung einer Pensions- und Hülfskasse für die Beamten und Angestellten des Staates Bern wurde schon seit Jahrzehnten mehr oder weniger diskutiert. Ohne auf die ganze Vorgeschichte zurückgehen zu wollen, sei immerhin folgendes in Erinnerung gerufen.

Vermittelst Regierungsratsbeschluss vom 15. September 1905 wurde die Finanzdirektion ermächtigt, durch Herrn Prof. J. H. Graf in Bern über die Frage der Altersversicherung der staatlichen Beamten und Angestellten ein Gutachten mit Projekt ausarbeiten zu lassen. Professor Graf lieferte seine Arbeiten am 24. Januar 1907 ab. Schon vorher hatte aber auch der Grosse Rat Gelegenheit, sich wenigstens grundsätzlich mit der Angelegenheit zu befassen. Im gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission für ein Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 19./21. März 1906 war nämlich eine Bestimmung aufgenommen worden, welche wenigstens eventuell die Errichtung einer solchen Kasse vorsah. Sie lautete: § 14. Allfällige gesetzgeberische Erlasse betreffend die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten oder einzelner Klassen derselben werden vorbehalten. Dieser Vorschlag ging in unveränderter Fassung als § 15 in das Besoldungsdekret vom 5. April 1906 über. Der Grosse Rat war offenbar grundsätzlich mit dem Gedanken einverstanden. Herr Finanzdirektor Kunz machte kurz darauf aufmerksam, man habe sich auch bei Anlass der Besoldungsreform gefragt, ob nicht ein Teil der Besoldungserhöhung in der Form

einer Altersversicherung geleistet werden sollte. Allein eine derartige Massnahme bedürfe eingehender Studien. Der Regierungsrat habe nun beschlossen, vorläufig eine Enquête zu veranstalten, um zu wissen, welche Anforderungen die Einführung einer Altersversicherung an den Staat stelle. Für den Fall ihrer Einführung sei der Vorbehalt des § 14 gemacht worden. Der Kommissionspräsident, Herr Jenny, sprach sich folgendermassen aus: «In der Kommissionssitzung wurde uns vom Regierungsrat eröffnet, dass er beabsichtige, die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten zu studieren und eventuell eine bezügliche Vorlage einzubringen. Die Botschaft wurde von uns mit Freude begrüßt; alle erblicken in der Altersversicherung der Beamten und Angestellten eine grosse soziale Errungenschaft im bernischen Staatswesen, und hoffen, dass es gelingen werde, sie zu verwirklichen.»

Eine weitere Diskussion fand nicht statt, dagegen wurde, wie gesagt, der Artikel angenommen, womit die gesetzgebende Behörde ihr Einverständnis zu den vorstehenden Ausführungen dokumentierte. Allein die erwarteten Hoffnungen erfüllten sich nicht, indem der Regierungsrat, nachdem die Vorarbeiten des Herrn Prof. Graf eingelangt waren, fand, die Belastung, welche die Errichtung einer Pensions- und Hülfskasse für den Staat bringe, sei unter den damaligen Verhältnissen nicht zu verantworten.

Der Gedanke wurde dann aber anlässlich der Besoldungsreform vom Jahre 1919 neuerdings aufgenommen. Nachdem der Grosse Rat die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Errichtung einer derartigen Pensions- und Hülfskasse, sowie auch die Frage, ob for-

mell der Weg der Gesetzgebung oder des blosen Erlassens eines Dekretes einzuschlagen sei am 15. Januar 1919 (Tagblatt des Grossen Rates 1919, Seite 180 u. ff.) in sehr eingehender Weise diskutiert hatte, wurde beschlossen (§ 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919): «der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hülfskasse.

Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb 2 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.»

Da die dahерige sehr einlässliche Diskussion noch in Erinnerung der Beteiligten sein muss, verzichten wir darauf, deren Inhalt hier wiederzugeben, sondern begnügen uns vielmehr damit, ausdrücklich festzustellen, dass einmal die Errichtung einer derartigen Pensions- und Hülfskasse grundsätzlich und endgültig beschlossen wurde, dass sodann erkannt wurde, es sei zu diesem Zweck ein Dekret zu erlassen, und dass endlich dieses so rechtzeitig geschehen solle, dass die Kasse auf 1. Januar 1921 in Funktion treten könne.

## II.

Das Ihnen hiemit unterbreitete Dekret stellt also die Ausführung der soeben erwähnten Beschlüsse dar. Die Finanzdirektion beauftragte nach deren Fassung Herrn Prof. Dr. Moser, Versicherungsmathematiker in Bern, mit der Ausarbeitung eines dahерigen Entwurfes. Solcher wurde in verschiedenen Konferenzen zwischen Herrn Prof. Moser und der Finanzdirektion, sowie im Schoss einer kleinen Kommission, durchberaten und hierauf dem Regierungsrate überwiesen. Dieser beschloss in seiner Sitzung vom 21. Januar 1920, noch nicht in die Beratung des Entwurfes einzutreten, sondern solchen zur Entgegennahme allfälliger Begehren dem Staatspersonal zu unterbreiten. Es wurde zu diesem Zwecke eine Kommission gebildet, in welche neben dem Staatsvertreter eine Anzahl von Beamten und Angestellten berufen wurden.

Der Regierungsrat beschloss am gleichen Tage (21. Januar 1920) weiterhin behufs Ermittlung der finanziellen Wirkung, sowie zum Zwecke der Prüfung der Frage der Organisation und der Ausdehnung der gemäss Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 zu errichtenden Hülfskasse, Erhebungen über die Besoldungs- und Familienverhältnisse des Staatspersonals vermittelst Zählblättern vornehmen zu lassen.

Am 12. Februar 1920 fand dann die Konferenz der Vertreter des Staatspersonals usw. statt, an der ausser den oben genannten Herren auch Herr Prof. Dr. Moser teilnahm. Die Personalvertreter stimmten im grossen und ganzen dem Entwurfe des Herrn Prof. Moser zu. Die Wünsche des Personals fanden fast durchwegs die Zustimmung des Experten Herrn Professor Moser. Wir werden darauf bei der Besprechung der einzelnen Artikel, soweit notwendig, zurückkommen.

Nach der Konferenz unterzog Herr Professor Moser seinen Entwurf einer nochmaligen Prüfung. Es war nämlich inzwischen der Entwurf für eine Pensionskasse des eidg. Personals erschienen. So entstand ein zweiter Entwurf, welcher sich nun im grossen und ganzen demjenigen für das eidg. Personal anschliesst, immerhin aber, den einfacheren bernischen Personalverhältnissen entsprechend, weniger kompliziert ist als jener. Er weist auch die Verbesserungen zugunsten des Personales auf, die am eidg. Entwurf in Konfe-

renzen mit Personalvertretern vorgenommen wurden. Leistungen von Personal und Staat sind in gleicher Weise vorgesehen und verteilt, wie dies im eidg. Entwurf der Fall ist. Ueber den Personalkreis, welcher durch den Entwurf umfasst werden soll, werden wir zur Vermeidung von Wiederholungen das Notwendige unter den Erläuterungen zu § 2 anbringen.

Am 15. April 1920 langte sodann bei der Finanzdirektion noch eine Eingabe des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern ein, in welcher einige weitere Wünsche geäussert wurden. Ferner wurden Eingaben eingereicht durch den Verband der bernischen Landjäger, durch die Hochschulprofessoren und die Pfarrer, welche alle Anschluss an die projektierte Pensionskasse wünschen. Betreffend dieser Eingaben verweisen wir auf die nachfolgenden Erörterungen zu § 2 des Entwurfes.

## III.

Hinsichtlich des Inhaltes des Ihnen zur Beratung vorgelegten Dekretes mögen folgende Erläuterungen Platz greifen.

Der Titel des Dekretes erwähnt kurz eine «Hülfskasse» für die Beamten usw. Der Ausdruck Pensionskasse fehlt somit. Es erfolgte die Fassung im Interesse der Einfachheit und entspricht überdies derjenigen des grundlegenden § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919. Herr Regierungsrat Scheurer bemerkte anlässlich der Beratung des Dekretes durch den Grossen Rat hinsichtlich der Wahl dieses Titels: «Diese Fassung (Hülfskasse) ist übrigens in der Finanzdirektion entstanden, nachdem man nachträglich ein Gutachten über verschiedene Fragen eingeholt hat. Ich kann sagen, dass wir uns die Hülfskasse so vorstellen, dass darin inbegriffen ist, einmal die Alters- und Invaliditätsversorgung, ferner die Witwen- und Waisenversorgung. Wenn man das nicht im Titel zum Ausdruck gebracht hat, so geschah es, um eine Bureaucratie zu vermeiden; es hätte sonst einen zu langen Titel gegeben, den man hundert und tausend Mal schriftlich und mündlich hätte gebrauchen müssen. Deshalb haben wir einen geläufigen Ausdruck gesucht.»

§ 1 enthält den schon in § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919 niedergelegten Grundsatz, dass der Staat die Kasse errichtet. Ferner nennt § 1 den Zweck der Hülfskasse, indem gesagt wird, dass sich die Versicherung nach dreierlei Richtungen hin erstreckt, nämlich gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, dann gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und endlich gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes. Die weitere Ausführung dieser Grundzüge findet sich in späteren §§ (20 ff.) des Dekretes.

§ 2 veranlasste verhältnismässig weitläufige Erörterungen. Die Fürsorge, welche die neu zu errichtende Kasse bringen soll, ist nämlich für einen Teil des Staatspersonals schon in mehr oder weniger ausgedehntem Masse vorhanden. Diesbezüglich ist zu erinnern an die Invalidenkasse für das Polizeikorps, an das Leibgeding der Geistlichen gemäss § 34 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, an die Witwen- und Waisenkasse der Hochschullehrer, an die Lehrerpensionskasse usw. Wie schon oben bemerkt, fehlte es nicht an Wünschen eines Teiles dieses Personals, ebenfalls in die

vermittelst des gegenwärtigen Dekretes zu errichtende Hülfskasse aufgenommen zu werden. Diese Wünsche erklären sich daraus, dass die neue Hülfskasse in ihren Leistungen weiter geht, als die erwähnten Kas- sen des Polizeikorps, die Witwen- und Waisenkasse der Hochschullehrer und die Pensionsbestimmung für Pfarrer, und auch diejenigen betreffend die Hochschullehrer (§ 49 des Hochschulgesetzes vom Jahre 1834).

Die Eingliederung dieser Beamtenkategorien bereitete Schwierigkeiten, die zum Teil noch heute nicht behoben werden konnten. Im einzelnen mag diesbezüglich bemerkt werden:

a) Hinsichtlich der Pensionierung der Pfarrer bestimmt § 34 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874: «Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen imstande sind, können vom Regierungsrat nach 30jährigem Dienste an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besondern Notfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, nach Einvernehmen der Kirchgemeinde, mit einem Leibgeding in den Ruhestand versetzt werden.

Ein vierzigjähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkt seines Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung.»

Vergleichen wir diese Bestimmungen mit den einschlägigen Normen unseres Dekretsentwurfes, so ergeben sich ohne weiteres erhebliche Unterschiede. Einerseits tritt die Pensionsberechtigung der Geistlichen nicht unwe sentlich früher ein, als dies nach dem Dekretsentwurf der Fall ist. Anderseits gehen die Leistungen der Hülfskasse bis auf ein Maximum von 70% des Gehaltes, während die Leibgedinge nur die Hälfte der Staatsbesoldung betragen. Sodann fehlt es gänzlich an einer Fürsorge für die Hinterlassenen des Geistlichen im Falle seines Todes. Ausser diesen Hauptunterschieden bestehen aber noch andere. Bei der Berechnung der Leistungen der Hülfskasse fallen auch die Naturalbezüge in Betracht, während bei den Leibgedingen nur die Staatsbesoldung eine Rolle spielt. Die Hülfskasse verlangt von seiten der einzelnen Mitglieder Einzahlungen, während die Pfarrer gemäss Art. 34 des Kirchengesetzes ihr Leibgeding erhalten, ohne vorher dem Staat oder einer Kasse Einzahlungen geleistet zu haben. Diese und andere wesentliche Unterschiede in den beiden Institutionen blieben den Pfarrern denn auch nicht verborgen. Der Synodalrat liess denn auch die Vor- und Nachteile untersuchen, welche den Pfarrern durch Aufgabe ihres Rechtes auf Leibgedinge gemäss § 34 des Gesetzes über das Kirchenwesen einerseits und ihre Einbeziehung in die Hülfskasse andererseits entstehen könnten. Wenn diese Untersuchung im allgemeinen eher zum Schlusse kam, die Pfarrer sollten der Hülfskasse beitreten, so fand sie doch dabei keineswegs nur Vorteile, sondern auch nicht unerhebliche Nachteile. Die Frage scheint uns deshalb noch keineswegs gründlich abgeklärt, und insbesondere steht noch keineswegs fest, dass alle Pfarrer gewillt sind, gegen ihren Eintritt in die Hülfskasse auf die ihnen gemäss § 34 des Kirchengesetzes garantierten Rechte zu verzichten. Auch eine zweite, erst im Laufe des Monats September eingelangte Eingabe des Synodalrates bringt in dieser Angelegenheit nicht die

gewünschte definitive Abklärung. In dieser Eingabe wird nämlich der fakultative Beitritt gewünscht, während sich das Dekret auf das Obligatorium stützt. Versicherungstechnisch kann aber vom Obligatorium nicht abgewichen werden, weil man der Kasse nicht zumuten kann, eventuell nur die schlechten Risiken aufnehmen zu müssen. Die Angelegenheit ist also selbst auf der Seite der Petenten noch keineswegs spruchreif. Ferner fehlt es zur Zeit noch an Untersuchungen über die versicherungstechnische Seite des Einbezuges der Pfarrer in die Hülfskasse. Die Abklärung all dieser Punkte sowie die Untersuchung der Frage, ob nicht § 34 des Kirchengesetzes gegen obligatorische Erklärung des Eintrittes der Pfarrer in die neue Hülfskasse aufzuheben sei, würde unter den obwaltenden Umständen so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass bis zu deren Erledigung der 1. Januar 1921 vorbei wäre, und das Inkrafttreten der neuen Hülfskasse von vornherein illusorisch würde.

Ferner ist daran zu erinnern, dass die gesetzgebende Behörde erst kürzlich ausdrücklich den Willen kund tat, die Pfarrer in das gegenwärtige Dekret nicht einzubeziehen. § 16 des Dekretes betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen vom 12. März 1919 lautet nämlich: «Die Vorschriften des Abschnittes E des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 (Hülfskasse) finden auf die evangelisch-reformierten Geistlichen keine Anwendung. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.» Dem Sinne nach vollkommen gleichlautend ist § 15 des Dekretes betr. die Besoldung der christkatholischen Geistlichen vom 12. März 1919 und § 16 des Dekretes betr. die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vom 12. März 1919. Die vorberatenden Behörden haben sich nun bis auf weiteres an diese Willenskundgebung des Grossen Rates zu halten. Ueberdies haben die Pfarrer im Gegensatz zu den eigentlichen Staatsbeamten in den Jahren 1919 und 1920 keine Einzahlungen zuhanden der künftigen Pensionskasse geleistet, welcher Umstand ihrer Aufnahme in dieselbe auch gewisse Schwierigkeiten entgegenstellen würde. Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass die Eingliederung der Geistlichen in die Hülfskasse noch keineswegs spruchreif ist, ja dass diese Materie für die Geistlichen eventuell in besonderer Weise zu ordnen sein wird. Wir sind aber immerhin willens, diese Angelegenheit so rasch als möglich zu fördern.

b) Wesentlich einfacher gestaltet sich die Sachlage mit Bezug auf die *Hochschulprofessoren*. Diese haben nach Art. 49 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834 keinen unbedingten Anspruch auf ein Ruhegehalt. Sie können vielmehr nur nach Ermessen des Regierungsrates mit wenigstens einem Drittel ihres fixen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden. Dem Regierungsrat steht es somit frei, ein Gesuch um Aussetzung eines Ruhegehaltes abzulehnen. Bei dieser Sachlage kann Art. 49 des Hochschulgesetzes praktisch leicht und ohne Verletzung wohlerworbener Rechte durch die neue Pensionskasse ersetzt werden. Die Professoren selber sind nach Mitteilungen des akademischen Senates betr. den Eintritt in die Hülfskasse einig; es bestehen somit auch nach dieser Richtung hin keine Differenzen. Endlich ist noch anzuführen, dass die Frage der Aufnahme der Hochschulprofessoren auch versicherungstechnisch besser abgeklärt

ist, als dies mit Bezug auf die Pfarrer der Fall ist. Professor Moser kommt zum Schlusse, dass der Beitritt der Professoren versicherungstechnisch für die Kasse eher günstig sei (geringe Invalidität, geringe Kinderzahl, dagegen etwas jüngere Witwen). Es kann somit dem Wunsche der Professoren entsprochen werden, immerhin nur unter folgenden näheren Bedingungen:

Obligatorisch aufzunehmen sind nur die ordentlichen Professoren, da in der Regel nur deren Tätigkeit hauptsächlich dem Staate gewidmet ist, während die ausserordentlichen Professoren und Honorarprofessoren fast ausnahmslos nur im Nebenamt funktionieren. Es ist somit von Fall zu Fall durch den Regierungsrat zu bestimmen, ob auch ein ausserordentlicher Professor der Kasse beizutreten hat oder nicht.

Privatdozenten sind keine Staatsbeamten und sind deshalb nicht in die Versicherung einzubeziehen; aus demselben Grunde sind auch Dozentenjahre nicht als Dienstjahre anrechenbar. Da die Professoren nicht, wie die übrigen Staatsbeamten, in den Jahren 1919 und 1920 Einzahlungen in die Kasse machten, haben sie solche noch nachzuleisten.

c) Der Einbeziehung des *Polizeikorps* in die neue Kasse stellten sich anfänglich einige Schwierigkeiten entgegen. Deren grösste war der Umstand, dass die Mitglieder der schon seit langer Zeit bestehenden Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps nach einer kürzern Anzahl von Dienstjahren pensionsberechtigt sind als dies nach dem Dekretentwurf der Fall sein wird. Die Landjäger betrachteten dies als ein durch ihre jahrelangen Einzahlungen wohlerworbenes Recht. Da aber bei gleichen Beiträgen Versicherte besseren und minderen Rechtes in der neuen Kasse nicht nebeneinander bestehen können, darf man den Landjägern nicht dauernde Privilegien einräumen. Man fand einen Ausgleich in der Weise, dass die absolute Pensionsberechtigung der Mitglieder des Polizeikorps, die vor dem 1. Januar 1919 der Invalidenkasse angehörten, mit dem 60. Altersjahr eintreten soll. Die andern Mitglieder des Polizeikorps sind dagegen den übrigen Kassenmitgliedern gleichzustellen; diejenigen, die erst in den Jahren 1919 und 1920 Einzahlungen in die Invalidenkasse machten, deshalb weil sie nicht mehr leisteten als alle anderen Beamten, und deshalb auch keine besonderen wohlerworbenen Rechte beanspruchen können.

Nach der nunmehr erfolgten Lösung dieser Frage standen der Angliederung der Invalidenkasse des Landjägerkorps keine bedeutenden Schwierigkeiten mehr im Wege. Die dahерigen Modalitäten finden sich im Abschnitt E des Entwurfs. Soweit sie sich nicht mit dem Uebergange der Aktiven und Passiven der bisherigen Invalidenkasse der Landjäger auf die neue Kasse befassen, handelt es sich um Bestimmungen, welche mit der besonderen Stellung der Angehörigen des Landjägerkorps im Zusammenhange stehen und überdies schon im Reglemente der Invalidenkasse dieses Korps enthalten waren.

Nach der vorläufigen Ausscheidung der nun behandelten Personalkategorien kam man dazu, die obligatorische Mitgliedschaft für die Kasse, betreffend der unter § 2, Abs. 1, lit. a, b, c, d, genannten Personen zu erklären. Provisorisch angestelltes Personal, welches voraussichtlich später definitiv angestellt wird, oder welches länger als ein Jahr faktisch angestellt war, wurde ebenfalls als beitrittspflichtig erklärt. Es geschah dies auf Wunsch des Personals,

und liegt, da es sich durchwegs um junge Leute handelt, im Interesse der Kasse.

Es gibt nun noch verschiedene Staatsanstalten, welche schon Hülfskassen wie die projektierte eine ist, besitzen, oder die daran sind solche zu schaffen. Solche gingen bisher selbständig vor. Es handelt sich meistens um geschäftliche Betriebe, Hypothekarkasse, Kantonalbank, Brandversicherungsanstalt und andere. Die Angliederung des Personals dieser Betriebe an die allgemeine Hülfskasse erscheint heute aus verschiedenen Gründen (vergleiche Bemerkungen zu § 67) als inopportun; sie kann aber später als zweckmässig erscheinen. Eine solche wird ermöglicht durch die Bestimmungen der § 2 (§ 2<sup>bis</sup> nach Kommissionsvorschlag), Abs. 3, lit. b, und § 67 des Entwurfs.

§ 3 ist das Gegenstück zu § 2, indem er zur Beseitung aller Zweifel in negativer Weise sagt, wer nicht bei der Kasse versichert ist. Schliesslich wird dort noch ausdrücklich hervorgehoben, dass Personen, für welche der Kasse keine Beiträge zukommen, sei es also, dass sie selbst keine bezahlen, oder dass der Staat für sie keine bezahlt, keine Rechte als Mitglieder der Kasse beanspruchen können, selbstverständlich unter Vorbehalt derjenigen Personen, für welche gemäss ausdrücklichen Bestimmungen des Dekretes (§ 53) die Beitragsleistung aufhört.

§ 4. Die Mitgliedschaft hängt nach dem bisher ausgeführten einmal davon ab, ob die Personalkategorie, zu der ein Beamter gehört, überhaupt beitrittsberechtigt und beitragspflichtig ist, und sodann davon, ob bei der einzelnen Person gemäss § 5 des Dekretes die subjektiven Voraussetzungen zum Beitritte vorhanden sind. Hinsichtlich der Frage, ob eine Personalkategorie zur Mitgliedschaft berechtigt ist, entscheidet der Regierungsrat. Dieser Entscheid ist für die Kasseninstanzen massgebend. Ueber die Aufnahme der einzelnen Personen dagegen, d. h. die Frage, ob sie den Anforderungen des § 5 des Dekretes entsprechen, entscheidet die Verwaltungskommission der Kasse, immerhin unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 5 handelt nun zunächst von den subjektiven Voraussetzungen zum Beitritte in die Kasse. Es sind dies Bestimmungen, wie sie in den neuern derartigen Statuten üblich sind und den versicherungswissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Hervorzuheben ist, dass Personen, die der Kasse nicht als eigentliche Versicherte beitreten können, verpflichtet sind, sich gemäss §§ 57—61 des Dekretes als Spareinleger zu beteiligen. Diesen Spareinlegern gegenüber erfolgen die Einzahlungen des Staates nicht als Versicherungsprämie, sondern gewissermassen als Spareinlage, welche in den Fällen des § 60 des Entwurfs auszuzahlen sind. Endlich sieht § 5 noch eine Erleichterung für die Kassenmitglieder vor, welche erst später eintreten.

Die grossrätliche Kommission zerlegte nun den § 5 des regierungsrätlichen Entwurfs in vier Paragraphen, in welche auch der Inhalt des § 31 des regierungsrätlichen Entwurfs einbezogen wurde. Der Regierungsrat ist mit diesen Änderungen einverstanden.

Die §§ 5<sup>bis</sup>, ter, quater ordnen die Verhältnisse betreffend dreier Kategorien von Personen, die entgegen den normalen Verhältnissen in die Kasse aufgenommen werden, nämlich:

a) § 5<sup>bis</sup> handelt von Leuten, die zuerst zurückgewiesen werden, weil sie nicht gesund sind. Später können sie aber wegen Besserung ihres Gesundheitszustandes doch aufgenommen werden. Es sind dies im allgemeinen schlechte Risiken, die deshalb für die in Frage kommenden Jahre voll nachzahlen sollen. Es hat das aber für sie und den Staat keine finanziellen Mehrleistungen zur Folge, da sie ja bereits als Spareinleger Einzahlungen machten und es sich also nur um eine Ueberschreibung handelt.

b) § 5<sup>ter</sup> hat Leute im Auge, die erst nach dem 40. Jahre in den Staatsdienst eintreten und ausnahmsweise noch aufgenommen werden können (§ 5, Abs. 3, 'es regierungsrätslichen Entwurfes). Es handelt sich hier um gute Risiken und es wäre ungerecht, wenn sie wie die wegen schlechter Gesundheit Zurückgewiesenen 100% der Mehrjahre über 40 hinaus nachzahlen müssten. Unser Experte erklärte, dass mit einer Nachzahlung von 60% für Staat und Versicherte das Risiko genügend gedeckt werde. Der neue § 5<sup>ter</sup> sieht nun dies sowie die Verteilung der Nachleistungen auf mehrere Jahre vor. Tritt der Rentenfall ein, so findet selbstverständlich für die noch nicht fertig bezahlten Nachleistungen § 54 Anwendung.

c) § 5<sup>quater</sup> handelt von besonders qualifizierten Leuten, bei denen die Altersgrenze erhöht oder ganz fallen gelassen werden kann unter Anrechnung von Zusatzjahren. Hierunter fallen wohl in der Hauptsache Regierungsräte, Oberrichter und Professoren. Die vorgeschlagene Ordnung hat unseren Experten, Professor Moser, zum Urheber und ist als billig zu bezeichnen. Ohne die Möglichkeit der Anrechnung von Zusatzjahren wäre es den betreffenden Personen faktisch nicht möglich, der Kasse beizutreten. Umgekehrt wird aber ihr obligatorischer Beitritt verlangt. Eine Lösung dieses Widerspruches ist nur vermittelst des vorgeschlagenen Systems der Zusatzjahre möglich.

§ 6 setzt den Eintritt in die Kasse fest und gibt zu weitern Bemerkungen nicht Anlass.

§ 7 regelt die Zählung der Dienstjahre, die von der Kasse angerechnet werden sollen. Diese Berechnung der Dienstjahre steht im engen Zusammenhang mit den Leistungen der Kasse (vergl. z. B. § 21, § 22 und insbesondere § 30). In Absatz 2 ist die Möglichkeit des Abschlusses von sogenannten Freizügigkeitsverträgen vorgesehen. Es kann nämlich vorkommen, dass ein Beamter früher in einer andern staatlichen Pensionskasse versichert war, z. B. ein Lehrer, der später Staatsbeamter wird. Derartige Freizügigkeitsverträge würden eine administrative Vereinfachung zur Folge haben. Selbstverständlich wäre vor deren Abschluss genau zu prüfen, ob sie nicht mit den Interessen der neuen Hülfskasse im Gegensatz stehen. Der Schlussabsatz des § 7 gestattet endlich die Anrechnung sogenannter fiktiver Dienstjahre, was insbesondere später eintretenden Mitgliedern zustatte käme. Bei der Anrechnung fiktiver Dienstjahre sind aber immerhin die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten, so dass der Kasse daraus keine Nachteile entstehen.

Das Personal hatte zu diesem Artikel zwei Begehren gestellt. Dem einen (präzisere Fassung des Abs. 2) wurde entsprochen, über das andere werden wir uns bei Besprechung der Schluss- und Uebergangsbestimmungen äussern.

Die §§ 8 und 9 regeln die Verhältnisse im Falle des Dienstaustrittes, sowie die Abgangsentschädigung; ihr Inhalt ist selbstverständlich. § 10 steht in Verbindung mit dem vorhergehenden § 9 und ordnet den Fall des Wiedereintrittes eines früher im Staatsdienste gewesenen aber dann ausgetretenen Mitgliedes. Die Ordnung der Dinge ist eine den in Betracht fallenden Tatbeständen entsprechende und veranlasst uns ebenfalls zu keinen weitern Bemerkungen.

§ 11 umschreibt den Jahresverdienst, auf dessen Grundlage die Einzahlungen zu leisten sind, und dann auch später die Leistungen der Kasse erfolgen. Soweit Barzahlung des Beamten stattfindet, ist die Sache klar. Dagegen war es notwendig die Anrechnung von Naturalleistungen und sogenannten Nebenbezügen in unzweideutiger und klarer Weise zu ordnen, was überdies auch einem Wunsche des Personals entspricht. Dabei war der Grundsatz wegleitend, dass Naturalleistungen in ihrem vollen Umfange und ihrem vollen Werte entsprechend berechnet werden sollen. Selbstverständlich hat dies vermehrte Mitgliederbeiträge zur Folge; aber es ist nicht zu vergessen, dass sich dementsprechend dann auch die Leistungen der Kasse erhöhen. Bei den Nebenbezügen wird von Fall zu Fall zu unterscheiden sein, inwieweit solche eine wirkliche Bezahlung des Beamten darstellen oder nur als Ersatz effektiver Auslagen anzusehen sind.

§§ 12, 13 und 14 behandeln nun verschiedene Tatbestände, welche eine Erhöhung oder Verminderung der Beiträge einerseits oder der Kassenleistungen andererseits zur Folge haben können. Es ist zweckmäßig diese Fälle zur Vermeidung späterer Streitigkeiten zu ordnen. Dagegen bedürfen sie wohl keiner weitern Erläuterung.

Auch der Inhalt der §§ 15, 16 und 17 gibt uns zu besondern Erklärungen keinen Anlass.

Bei § 18 warf sich die Frage auf, welcher Richter für die Beurteilung der dort vorgesehenen Streitigkeiten als zuständig erklärt werden soll. Nachdem nun der Kanton Bern im Versicherungsgerichte ein Spezialgericht besitzt, ist es wohl am zweckmässigsten, diesem auch die Streitigkeiten aus § 18 des Entwurfes zuzuweisen.

Das in dieser Angelegenheit um seine Ansicht begrüsste Versicherungsgericht hält mit dem Regierungsräte dafür, dass weder verfassungsrechtliche noch andere Gründe gegen diese Zuweisung sprechen.

Bestimmungen, wie sie in § 19 enthalten sind, finden in den Statuten analoger Kassen meistens Aufnahme. Es wird sich dann in der Praxis zeigen, inwieweit sie haltbar sind.

So viel über den Abschnitt A, enthaltend die «Allgemeinen Bestimmungen».

Abschnitt B des Dekretes beschäftigt sich nun mit den Leistungen der Kasse. Die §§ 20—23 umschreiben diese Leistungen in allgemeiner Weise, während dann in den folgenden Unterabschnitten die einzelnen Arten von Leistungen in detaillierter Weise geregelt werden. Als solche finden wir einmal die Renten, welche je nach ihrem Charakter wieder zerfallen in Invalidenrente, Ehegattenrente und Waisenrente. Dann treffen wir als weitere Arten von Leistungen die einmaligen Abfindungen und endlich die Unterstützungen, die sich mehr als Ausnahmefälle darstellen.

Alle diese Leistungen wurden mit dem Experten Herrn Prof. Moser sowohl seitens der Finanzdirektion

als auch der obenerwähnten Personalkommission eingehend besprochen. Einige vom Personal angebrachte Wünsche wurden vom Experten Herrn Prof. Moser genau geprüft und konnten meistens berücksichtigt werden. Im übrigen decken sich diese Bestimmungen, die fast rein versicherungstechnischer Natur sind, mit den für solche Institutionen üblichen Regeln. Wir glauben davon absehen zu dürfen, hier wissenschaftliche Ausführungen versicherungstechnischer Natur anzubringen. Der wesentlichste Punkt, welcher zu Diskussionen Anlass gab, war die Frage, in welchem Altersjahr und nach wieviel Dienstjahren die Pensionsberechtigung eintreten solle (§ 29, Absatz 2). Im ursprünglichen Entwurfe war vorgesehen, dass die absolute Pensionsberechtigung erst nach dem 70. Altersjahr oder dem 50. Dienstjahr eintreten könne. Das Personal fand, unseres Erachtens nicht mit Unrecht, dass eine Pensionsberechtigung erst im 70. Jahre etwas spät sei. Es ist schliesslich nur verhältnismässig wenig Sterblichen vergönnt, in Gesundheit das 70. Altersjahr zu erreichen, so dass, wenn man die absolute Pensionsberechtigung auf dieses Altersjahr festsetzen würde, nur Wenige dazu kommen werden, ihre Pension zu geniessen. Umgekehrt würde die Festsetzung auf 60 Jahre, wie dies vom Personal gewünscht wurde, eine allzu starke Belastung der Kasse mit sich bringen, eine Belastung, die deshalb kumulativ wirkt, weil einerseits die Einzahlungen des Mitgliedes aufhören, anderseits aber die Pension auszurichten ist. So glauben wir denn mit dem Vorschlage von 65 Jahren den richtigen Mittelweg zu gehen.

In § 29, Abs. 2, war ursprünglich neben der absoluten Pensionsberechtigung nach Ablauf von 70 Altersjahren noch eine solche nach Ablauf von 50 Dienstjahren vorgesehen. Die 50 Dienstjahre schienen dem Personal zu hoch bemessen zu sein, und es wurde dann im Einverständnis und unter Zustimmung des Herrn Prof. Moser die Dienstjahrzahl auf 45 heruntergesetzt. Das Personal wünscht nun in seiner Eingabe vom 15. April 1920 eine weitere Herabsetzung auf 40 Jahre. Wir können aber eine derartige weitere Herabsetzung nicht empfehlen. Einmal rät der Experte entschieden davon ab, weil dadurch eine allzu starke Belastung der Kasse entstehen würde, sodann war die Herabsetzung auf 40 Jahre bisher nicht üblich, und endlich würde solche ganz automatisch zu grossen Ungleichheiten führen. Der Beamte oder Angestellte, der ohne Vorbildung in ganz jungen Jahren in die Verwaltung eintritt, würde nämlich mit 60 Altersjahren, ja vielleicht schon vorher vermittelst seiner 40 Dienstjahre zu einer absoluten Pensionsberechtigung gelangen, während alle Beamten und Angestellten, die erst nach längerer Vorbildung und Studien, also erst zwischen dem 25. und 30. Altersjahr oder noch später in die Verwaltung eintreten, erst im 65. Altersjahr unbedingt pensionsberechtigt würden. Für sie käme die Pensionsberechtigung nach 40 Dienstjahren praktisch gar nicht in Betracht.

§ 37, Absatz 3, besagt, die Witwenrente falle weg, wenn die Witwe für ihre Kinder nicht als Mutter sorge. Das Personal wünscht, dass man hier sage, «wenn und so lange» die Witwe nicht als Mutter für ihre Kinder sorge. Wir halten dafür die zuerst vorgeschlagene Lösung sei die bessere, damit man nicht immerwährend untersuchen muss, ob die Witwe nun ihren Pflichten nachkomme oder nicht. Dagegen kann

dem Wunsche des Personals in der Weise entgegengekommen werden, dass man die Worte «in schuldhafter Weise» einfügt. Ueberdies ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Witwenrente ja nicht absolut verloren geht, sondern gemäss § 43, Abs. 2, des Dekretes den Kindern zukommt.

Die in Unterabschnitt 4 erwähnten Leistungen der Kasse, d. h. die Unterstützungen, sind nicht obligatorischen Charakters, sondern § 47 räumt der Verwaltungskommission nur die Befugnis ein, in den dort genannten besonderen Fällen Unterstützungen verabfolgen zu können. Es wird die Häufigkeit und der Umfang dieser Unterstützungen im wesentlichen auch von den jeweilen für diesen Zweck vorhandenen Mitteln abhängig sein. Dasselbe gilt auch für die Fälle des § 48.

Der Hauptabschnitt C des Dekretes befasst sich nun mit einer sehr wichtigen Angelegenheit, nämlich mit der Finanzierung der ganzen Institution. Grundsätzlich soll diese durch ein Zusammenwirken des Staates und der an der Kasse beteiligten Beamten stattfinden. Dabei ist wichtig das Mass der Verteilung dieser Mitwirkung zwischen Staat und den versicherten Mitgliedern. Sie wurde nun genau so vorgenommen, wie dies im eidg. Entwurfe und überhaupt in allen neuern derartigen Institutionen der Fall ist. Im weitern wurde gesagt, dass der Staat die Garantie für die Verpflichtungen der Kasse übernehme (§ 49). Dieses Garantiever sprechen ist für das versicherte Personal selbstverständlich von grösstem Werte, indem es ihm die grösstmögliche Sicherheit gewährt.

§ 50 umschreibt nun zunächst die Leistungen des Staates, während § 51 die Art und Weise, wie die in § 50 grundsätzlich festgesetzten Verpflichtungen durch den Staat zu erfüllen sind, noch näher ausführt. Danach hat der Staat der Kasse zunächst auf den Beginn der Wirksamkeit ein Betriebskapital zu überweisen. Als solches kommt gemäss § 65 des Entwurfes in Betracht der bisher für die Kasse ange sammelte Spezialfond. Solcher betrug auf 31. Dezember 1918 127,212 Fr. Dieses Betriebskapital ist somit bereits vorhanden.

Im weitern hat der Staat wie die Mitglieder ordentliche Jahresbeiträge zu bezahlen, welche 7% des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes ausmachen. Die dahерigen Einzahlungen wurden durch den Staat schon im Jahre 1919 und 1920 geleistet. Ebenso leistete der Staat solche Einzahlungen in die Invalidenkasse der Landjäger, so dass auch nach deren Angliederung an die neue Kasse in dieser Beziehung dem Staate grundsätzlich keine neuen Leistungen entstehen werden, sondern es wird sich nur um gewisse Mehrleistungen handeln. Die 7% werden nach unsren Berechnungen das Budget pro 1921 ungefähr mit 650,000 Fr. belasten, wobei die Leistungen für das Polizeikorps mitberechnet sind. Allein diese 650,000 Fr. bedeuten nicht gleichzeitig eine Neubelastung des Budgets um diese Summe, indem der Staat ja schon in den Jahren 1919 und 1920 Einzahlungen von 5% der in Betracht fallenden Besoldungen leistete. Die Neubelastung des Budgets pro 1921 wird kaum mehr als 180,000 Fr. betragen.

Weiterhin wird der Staat zu leisten haben fünf Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes. Daherige feste Zahlen können nicht angegeben werden, indem dies vom Stande dieser Erhöhungen, der sehr ungleich sein kann, ab-

hängt. Im ganzen wird es sich hier in der Regel nicht um bedeutende Summen handeln; eine grössere Leistung wird dagegen in Betracht fallen, bei Vornahme einer allgemeinen Besoldungsreform, die, obschon eine solche erst kürzlich stattfand, unserer Ansicht nach nicht mehr lange auf sich warten lassen kann. Naturgemäss sind die beiden zuletzt genannten Arten von Leistungen des Staates jeweilen gleichzeitig mit der Leistung der korrespondierenden Mitgliederbeiträge zu machen. Sie können also nicht etwa herausgehoben werden. Weiter sieht § 50 ausserordentliche durch den Staat zu leistende Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrages der Bilanz vor. Dieser Fehlbetrag entsteht, versicherungsmathematisch berechnet, deshalb, weil das ganze gegenwärtige Staatspersonal, obschon es erst seit zwei Jahren Einzahlungen leistete, als vollberechtigt in die Kasse aufgenommen wird. Wir glauben, dass dieses Defizit infolge der ziemlich starken Beitragsleistung des Staates ( $7\%$ ) nach und nach verschwinden wird (Umlagensystem). In § 50, lit. d, ist aber immerhin vorgesehen, dass eine Deckung dieses Défizites durch ausserordentliche Beiträge des Staates stattfinden kann. Gemäss § 51, Abs. 2, wird darüber der grosse Rat anlässlich der Budgetberatung zu entscheiden haben. Nachdem einmal in § 49 für die Kasse die Staatsgarantie ausgesprochen wurde, dürfte die Bestimmung des § 50, lit. d, mehr theoretischer Natur sein.

Endlich hätte der Staat ausser den Bilanzdefiziten noch die Verzinsung und Tilgung allfälliger Betriebsdefizite zu übernehmen, wobei aber die Mitglieder verhältnismässig mitzuwirken hätten. Da die Finanzierung der Kasse, sofern die übrigen Bestimmungen finanzieller Natur, gewissenhaft gehandhabt werden, eine solide sein wird, so ist kaum anzunehmen, dass der Staat aus dieser Bestimmung (§ 50, lit. e) belastet wird. Am ehesten könnte eine derartige Belastung durch eine Epidemie, die ausserordentlich viele Todesfälle verursacht, herbeigeführt werden. Zusammenfassend muss gesagt werden, dass die Kräfte des Staates durch die Errichtung dieser Kasse, besonders in den ersten Jahren, in sehr bedeutendem Masse in Anspruch genommen werden, dass die Leistungen sich aber, wenn die Einrichtung einmal konsolidiert sein wird, sich erträglich gestalten. Ein Teil der Aufwendungen des Staates wird dadurch, dass er sich ein durchschnittlich leistungsfähigeres Personal halten kann, wieder kompensiert werden.

Die Leistungen der Mitglieder sind in § 52 umschrieben und bewegen sich in gleichem Umfange, wie dies bei andern derartigen neuern Institutionen der Fall ist; sie betragen nämlich  $5\%$  des anrechenbaren Jahresverdienstes (vergl. § 11), wozu eine Einlage von 4 Monatsbetreffnissen von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes kommt. Die übrigen Bestimmungen von § 52 regeln die Details der Einzahlungen.

Sobald die absolute Pensionsberechtigung eintritt, hören dementsprechend die Leistungen des Mitgliedes auch für den Fall es von dieser Berechtigung keinen Gebrauch macht, auf (§ 53). § 55 endlich verfügt, dass der Kasse zugewiesen werden die Einzahlungen und Rücklagen, welche mit Hinsicht auf die bestehende Gründung der Kasse schon in den Jahren 1919 und 1920 gemacht wurden und in den § 64, Abs. 4, und § 65, Abs. 2, näher umschrieben sind, und die auf 31. Dezember 1919 zusammen 870,199 Fr.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

ausmachen. Dazu kommen weitere Zuweisungen gemäss § 59, Abs. 3, und § 60, Abs. 3 des Entwurfes, sowie allfällige Geschenke und Legate.

§ 56 befasst sich mit den dem Unterstützungs-fonds zufließenden Mitteln. Hier ist nur darauf aufmerksam zu machen, dass solchem aus dem bisher angesammelten Spezialfonds für die Hülfskasse (§ 65 des Entwurfes) 50,000 Fr. zuzuweisen sind. Der Hauptabschnitt D handelt von den Spareinlagen. Er sieht also gewissermassen die Gründung einer Sparkasse für Beamte und Angestellte, die aus irgend einem Grunde der Hülfskasse nicht beitreten können, vor, und verpflichtet zur sparweisen Anlage von  $5\%$  des Gehaltes, wozu noch die  $7\%$  Einzahlungen des Staates kommen. § 58 regelt die Verzinsung dieser Spareinlagen, § 59 die Auszahlung der vom Mitgliede selbst einbezahlten Beträge und § 60 endlich die Auszahlungsfälle der vom Staat geleisteten Beiträge.

§ 61 endlich regelt die Rechtsstellung der Spar-einleger, wobei hauptsächlich ihre Teilnahme an der Verwaltung des ganzen Institutes in Betracht fällt.

Abschnitt E behandelt die Angliederung der Invalidenkasse des Landjägerkorps, worüber wir uns schon bei § 2 aussprachen.

Abschnitt F legt die Organisation und Verwaltung der Kasse fest. Dabei wirken Personal und Staat in gleicher Weise zusammen. Als Organe sind vorgesehen die Abgeordnetenversammlung und die Verwaltungskommission. Die eigentliche Geschäftsführung der Kasse wird durch die kantonale Finanzdirektion und auf Kosten des Staates geführt; damit steht denn auch im Zusammenhange, dass der Finanzdirektor Präsident der Verwaltungskommission ist. Im übrigen werden die Obliegenheiten und Befugnisse der Abgeordnetenversammlung und der Verwaltungskommission durch regierungsrätliches Reglement geordnet. Eine dahерige Ordnung im Dekrete wäre schwerfällig und weitläufig gewesen und hätte allfällige Revisionen erschwert. Die Rechnungsführung der Kasse ist eine gesonderte; das Vermögen soll bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt werden. Zum Zwecke einer genauen Orientierung über die finanzielle Solidität der Kasse soll jedes fünfte Jahr eine versicherungstechnische Bilanz gezogen werden.

Die Schluss- und Uebergangsbestimmungen endlich besagen, dass das sämtliche, auf 1. Januar 1921 gemäss §§ 2 und 3 des Dekretes versicherungspflichtige Personal ohne weiteres mitgliedschaftsberechtigt sei. Die Vorteile der Kasse kommen ihm also ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand und ohne Rücksicht auf die Altersgrenze, ohne irgendwelche Nachleistungen, zu. Die übrigen in §§ 64 und 65 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen enthaltenen Vorschriften wurden schon bei andern Gelegenheiten besprochen, so dass hier nicht darauf zurückzukommen ist.

§ 66 beauftragt den Regierungsrat, das Nötige vorzukehren, und den in § 2 besprochenen Personalkategorien den Anschluss an die Kasse so rasch als möglich zu ermöglichen.

§ 67 erklärt endlich in Uebereinstimmung mit § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919, das gegenwärtige Dekret habe auf 1. Januar 1921 in Kraft zu treten.

Zum Schlusse haben wir uns noch über einige Postulate des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern zu äussern, die unserer Ansicht nach nicht berücksichtigt werden können. Zunächst wird verlangt, die Kasse solle auf die Jahre 1919 und 1920 rückwirkend erklärt werden. Die Hülfskasse sei grundsätzlich bereits durch das Besoldungsdecreto vom Jahre 1919 kreiert, und das Personal sei zu Einzahlungen angehalten worden, dadurch habe man Hoffnungen erweckt, und es dürfe nur als billig erscheinen, wenn einzelne eingetretene Versicherungsfälle nachträglich noch berücksichtigt werden. Demgegenüber ist folgendes zu bemerken: Das Rückwirken einer neuerrichtenden Versicherungskasse dürfte wohl ein einzig in der Welt dastehendes versicherungstechnisches Unikum darstellen. Sodann erklärt § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919 ausdrücklich, dass die Kasse innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes ihre Tätigkeit aufnehmen solle. Aus den dahерigen Verhandlungen des Grossen Rates geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass der Regierungsvertreter, Herr Scheurer, den Zeitraum von 2 Jahren für die Durchführung der daherigen Vorarbeiten als unbedingt notwendig ansah. Es war also jedermann darüber orientiert, dass die Kasse erst auf 1. Januar 1921 ins Leben treten könne. Von enttäuschten Hoffnungen des Personals kann deshalb kaum die Rede sein. Wenn ferner bis anhin Einzahlungen gemacht wurden, so war dies unbedingt notwendig, um mit der Sammlung der nötigen Mittel einmal anzufangen; sie werden überdies den Erben Verstorbener oder den aus dem Staatsdienste getretenen Personen zurückerstattet. Dagegen sind wir einverstanden, ganz ausnahmsweise und in besonderen Notfällen Hand zu bieten, dass den Hinterlassenen von in den Jahren 1919 und 1920 verstorbenen Beamten, die Einzahlungen gemacht hatten, aus der Kasse etwelche Hilfe geleistet wird, ohne dass aber der Kasse eine dahерige Rechtspflicht auferlegt würde.

Zu § 7 wurde ferner vorgeschlagen, dass Staatsbeamten und Angestellten, welche früher als Lehrer der Lehrerversicherungskasse angehörten, diese Zeit für die Berechnung der Dienstjahre im Sinne des Hülfskassendekretes angerechnet werden. Grundsätz-

lich sei dabei auch die Nachzahlungspflicht zu statuieren. Es präsentierte sich mehrere solche Fälle, und das enge Verhältnis, in welchem die Lehrerschaft zum Staatsdienste steht, rechtfertige wohl eine solche Bestimmung. Es werde sich ja nur um eine Uebergangszeit handeln, indem vielleicht bald mit der Lehrerversicherungskasse ein Freizügigkeitsvertrag abgeschlossen werden dürfe. Wegen der mehrfach erwähnten Erkrankung unseres Experten hatten wir keine Gelegenheit die versicherungstechnische Seite dieses Postulates abschliessend abzuklären. Sollte dies demnächst noch möglich sein, so werden wir darüber noch mündlich Bericht erstatten. Man könnte die Sache vielleicht auch so ordnen, dass derartige Fälle zwischen der Lehrerversicherungskasse und der neu zu errichtenden Kasse jeweilen, wenn sie sich darbieten, auf dem Vertragswege geordnet werden, bis ein allgemeiner Freizügigkeitsvertrag zwischen den beiden Instituten abgeschlossen sein wird. Jedenfalls lehnen wir einen Zusatz zu § 6 ab, uns vorbehaltend, ob schliesslich noch etwas in den Uebergangsbestimmungen aufgenommen werden solle oder nicht.

In dritter Linie wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Schaffung eines Fonds, oder die Erweiterung eines der vorgesehenen Fonds ins Auge gefasst werden sollte, um die Möglichkeit eines Ausgleiches in Zeiten fortschreitender Geldentwertung zu schaffen. Abgesehen davon, dass die eingetretene Geldentwertung denn doch naturgemäss einmal ihre Grenzen haben muss, bei denen wir wohl angelangt sein dürfen, so ist zu sagen, dass jedenfalls gegenwärtig an die Schaffung eines derartigen Fonds nicht herangetreten werden kann, indem mit den Leistungen des Staates, wie sie im Dekretsentwurf nun vorgesehen sind, das äusserste Maximum des Möglichen erreicht ist, und der Regierungsrat für jede weitere dahерige Belastung des Staates die Verantwortung ablehnen müsste.

Bern, den 1. Mai 1920.

*Der Finanzdirektor:  
Volmar.*

**Entwurf des Regierungsrates**  
vom Juli 1920.

**Abänderungsanträge der grossrätslichen Kommission**  
vom August / September 1920.

# Dekret

über

## die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von § 53 des Dekretes vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Staat errichtet und betreibt eine Hülfskasse für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter (in der Folge abkürzungswise «Kasse» genannt). Diese Personen werden durch die Kasse, nach Massgabe des vorliegenden Dekretes, gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters- und des Todes versichert.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 3 und 5, Absatz 1, des Dekretes:

a) die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, sowie die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltungen;

b) die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Staatsanstalten im Sinne von § 46 des Besoldungskreates vom 15. Januar 1919;

c) die im Dienste des Staates stehenden Arbeiter, deren Anstellungsverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr andauert.

Aushülfweise oder provisorisch angestelltes Personal, das voraussichtlich später fest angestellt wird, kann verpflichtet werden, der Kasse ebenfalls beizutreten; der Beitritt hat aber jedenfalls zu erfolgen, wenn seit der provisorischen Anstellung ein Jahr verflossen ist und solche weiter dauert.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann ferner in die Kasse aufgenommen werden:

a) Personal, für das zur Zeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehalten bestehen unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen für das betreffende Personal.

Errichtung, Betrieb und Zweck; Bezeichnung. Bezeichnung. Streichen.

§ 2bis. Durch Beschluss des Grossen Rates können ferner in die Kasse aufgenommen werden:

a) Personen, für die zur...

... serkraftsetzung dieser Bestimmungen.

**Abänderungsanträge.**

b) Personal von Anstalten, Verwaltungen und Betrieben, die mit der Staatsverwaltung eng verbunden sind.

Die Bedingungen des Beitrittes sind jeweilen genau, wenn nötig (z. B. Verschmelzung zweier Kassen) durch Vertrag zu ordnen.

Von der  
Mitglied-  
schaft Aus-  
geschlossene.

§ 3. Bei der Kasse sind nicht versichert Beamte, Angestellte und Arbeiter:

- a) die ihren Dienst durch Dritte versehen lassen;
- b) deren Dienstverhältnis zum Staat nicht den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht;
- c) für die besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehalten bestehen. Vorbehalten bleiben, § 2, Abs. 3, lit. b, und Abs. 4.
- d) die auf Grund des Anstellungsvertrages oder mit ihrem Willen aus besondern Gründen ausnahmsweise von der Versicherung ausgeschlossen werden oder die einer anderen staatlichen Kasse, z. B. der Lehrerversicherungskasse angehören.

Personen, für die der Kasse keine Beiträge (§ 49 ff) zukommen, können keine Rechte als Mitglieder beanspruchen, wobei immerhin § 53 vorbehalten bleibt.

Entscheid  
über Mit-  
gliedschaft  
a) im allge-  
meinen;  
b) im einzel-  
nen Falle;  
c) Rekurs-  
recht.

§ 4. Ueber die grundsätzliche Frage, ob einer Personalkategorie gemäss § 2 oder 3 die Mitgliedschaft zukommt oder nicht, entscheidet der Regierungsrat.

Ueber die Aufnahme der einzelnen Personen in die Kasse entscheidet deren Verwaltungskommission.

Gegen alle Entscheide der Verwaltungskommission über die Verpflichtung zum Beitritt oder über die Nichtaufnahme in die Kasse kann innerhalb vier Wochen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden, der nach Anhörung der Parteien endgültig entscheidet.

Gesundheits-  
ausweis;  
Altersgrenze.

§ 5. Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich nicht durch das Zeugnis eines von der Kasse bezeichneten Arztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können, oder die bei ihrem Diensteintritt über vierzig Jahre alt sind, kommen die Bestimmungen über die Spareinlagen (§§ 57—61) zur Anwendung. Diese Personen werden als Spareinleger in die Kasse aufgenommen.

Wegen mangelnder Gesundheit nur als Spareinleger in die Kasse Aufgenommene können später Mitglieder werden, wenn ihre Gesundheit eine gute geworden ist; in diesem Falle wird ihr Sparguthaben (§§ 57 und 58) der Versicherung zugewiesen und ihnen die Zeit, während der sie Spareinlagen leisten, als Versicherungszeit im Sinne von § 7, Abs. 1, angerechnet.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Diensteintritt die Altersgrenze von vierzig Jahren überschritten haben, können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sowohl sie als auch der Staat der Kasse Nachzahlungen leisten. Dabei sind so viele ordentliche Jahresbeiträge (§ 52, lit. a, und § 50, lit. b) nachzuzahlen, als seit der Ueberschreitung der Altersgrenze Jahre verflossen sind. Diese Zeit zählt alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit. Angefangene Jahre sind marchzählig zu berechnen.

Steht einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter die Summe, die er auf diese Weise einzuzahlen hat,

b) Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter von ...

... jeweilen,  
wenn nötig, durch Vertrag zu ordnen.

c) Streichen.

c) die ...

Personen, die der ...  
... geleistet haben, können ...

... entscheidet die Verwaltungskommission.

Streichen.

nicht zur Verfügung, so wird sie ihm vom Staate vorgeschossen. Der Staat ist berechtigt, diesen Vorschuss durch Abzüge auf der Besoldung zu amortisieren. Die Abzüge sollen in der Regel 10 % der Besoldung nicht übersteigen. Der Vorschuss ist zu 5 % verzinslich.

Tritt vor der vollständigen Tilgung des Vorschusses der Fall der Ausrichtung einer Rente oder einer Abfindungssumme ein, so ist die Kasse verpflichtet, auf Rechnung der geschuldeten Gelder den Staat vollständig zu befriedigen.

Bestehen keine Ansprüche an die Kasse, so haftet die Erbschaft des verstorbenen Mitgliedes dem Staat für den restanzlichen Vorschuss.

#### Abänderungsanträge.

##### Nachträgliche Ver- sicherung Abgewiesener.

§ 5bis. Wegen mangelnder Gesundheit nur als Spareinleger in die Kasse Aufgenommene können später Mitglieder werden, wenn ihre Gesundheit eine gute geworden ist; in diesem Falle wird ihr Sparguthaben (§§ 57 und 58) der Versicherung zugewiesen und ihnen die Zeit, während der sie Spareinlagen leisteten, als Versicherungszeit im Sinne von § 7, Absatz 1, angerechnet. Ueber die Aufnahme zu Mitgliedern entscheidet die Verwaltungskommission.

##### Einkauf bei Ueberschrei- tung der Altersgrenze.

§ 5ter. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Dienstteintritt die Altersgrenze von 40 Jahren überschritten haben, können durch Entscheid der Verwaltungskommission als Mitglieder aufgenommen werden. In diesem Falle hat sowohl das Mitglied, als auch der Staat für jedes seit Ueberschreitung der Altersgrenze verflossene Jahr, ein Einkaufsgeld zu leisten. Im ganzen sind sechzig Prozente so vieler ordentlicher Jahresbeiträge (§ 52, lit. a und § 50, lit. b) zu entrichten, als seit Ueberschreitung der Altersgrenze Jahre verflossen sind. Diese Zeit zählt als dann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

Die Einkaufsgelder des Mitgliedes können auf mehrere Jahre verteilt und mit den ordentlichen Jahresbeiträgen bezogen werden. Einkaufsgelder und ordentlicher Jahresbeitrag sollen jährlich 10 % des anrechenbaren Jahresverdienstes nicht übersteigen.

Tritt der Versicherungsfall ein, so sind die noch nicht bezahlten Einkaufsgelder zu behandeln, wie verfallene Beiträge (§ 54).

Die Einkaufsgelder des Staates sind auf Ende des Kalenderjahres, für alle Einkaufsfälle des Jahres zusammen, an die Kasse zu entrichten.

##### Aenderung der Alters- grenze; Zusatzjahre.

§ 5quater. Bei einzelnen Gruppen solcher in den Staatsdienst tretenden Personen, deren Amt eine längere Ausbildungs- und Wartezeit oder erfahrungs-gemäss eine längere anderweitige Beschäftigung vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst bedingt, oder die auf dem Berufsweg gewählt werden, kann die Altersgrenze höher als auf vierzig Jahre angesetzt oder ganz fallen gelassen werden. Die Festsetzung des Kreises dieser Personen, sowie die Aenderung der Altersgrenze fallen in die Befugnis des Regierungs-rates.

Wem die Versicherungspflicht gemäss Absatz 1 obliegt, steht es frei, sich bei seinem Eintritt in die

**Abänderungsanträge.**

Kasse für höchstens so viele Jahre Zusatzjahre einzukaufen, als er mehr als funfunddreissig Jahre alt ist.

Als Einkaufsgelder für die Zusatzjahre sind sowohl vom Mitglied, als auch vom Staat sechzig Prozente der durch die Zahl der Zusatzjahre bestimmten ordentlichen Jahresbeiträge (§ 52, lit. a und § 50, lit. b) zu entrichten. Die Zusatzjahre zählen alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

Uebersteigt die Zahl der Zusatzjahre fünf, so übernimmt der Staat für die weiteren Zusatzjahre die Hälfte der Einkaufsgelder des Mitgliedes.

Auf die Einkaufsgelder finden im übrigen die Bestimmungen des § 5ter, Absatz 2, 3 und 4 Anwendung.

**Eintritt.** § 6. Der Eintritt in die Kasse fällt, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, mit dem Antritt der dienstlichen Stellung zusammen. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

**Anrechenbare Dienstjahre.** § 7. Die durch die Kasse anzurechnenden Dienstjahre sind vom Beginn der Versicherung an zu zählen.

Als Versicherungszeit können frühere Mitgliedschaftsjahre bei einer andern Hülfskasse ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern mit jener Hülfskasse ein vom Grossen Rat genehmigter, auf Gegenseitigkeit beruhender Freizügigkeitsvertrag besteht.

Der Regierungsrat ist befugt, ausnahmsweise die Anrechnung weiterer Dienstjahre, als die in Absatz 1 und 2 bezeichneten, zu gestatten. In einem solchen Falle sind der Kasse die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten.

§ 31 bleibt vorbehalten.

... vom Regierungsrat genehmigter, ...  
... beruhender Vertrag besteht.

§ 31 ... Streichen. Die Bestimmungen der §§ 5ter und 5quater bleiben vorbehalten.

**Dienstaustritt.** § 8. Mit dem Austritt eines Mitgliedes aus dem Dienste des Staates ist auch der Austritt aus der Kasse verbunden.

**Abgangsentschädigung.** § 9. Scheidet das Mitglied nicht infolge eines Grundes aus, der zur Zuerkennung einer Invalidenrente oder einer Abfindung (§§ 45 und 46) berechtigt, und nicht infolge Todes, so erhält der Austretende eine Abgangentschädigung in der Höhe der von ihm einbezahlten Beiträge ohne Zinsen.

Mit der Auszahlung der Abgangentschädigung erlöschen alle Ansprüche an die Kasse.

**Wiedereintritt.** § 10. Wenn ein Ausgetretener (§ 9) später wieder in den Dienst des Staates als versicherungspflichtiger Beamter, Angestellter oder Arbeiter eintritt, so hat er die erworbene Abgangentschädigung samt üblichem Zinseszins zurückzuerstatten. Die Dienstjahre und die neuen Ansprüche eines solchen Mitgliedes sind alsdann unter Mitanrechnung der früheren Dienstjahre zu bestimmen.

Ist mit dem Wiedereintritt eine Gehalts- oder Lohnerhöhung verbunden, so kommen auch hier die Vorschriften von § 50, lit. c, und § 52, lit. b, über die Einlage von Monatsbetreffnissen zur Anwendung. Ist der Gehalt oder Lohn niedriger als vorher, so ist nur der entsprechend verminderte Betrag der

... üblichem Zins und Zinseszins ...

**Abänderungsanträge.**

... üblichem  
Zins und Zinseszins zurückzuerstatte.

erhaltenen Abgangentschädigung samt üblichem Zinsses zins zurückzuerstatten.

Für die Rückerstattung kann die Kasse Ratenzahlungen bewilligen.

**§ 11. Der anrechenbare Jahresverdienst im Sinne dieses Dekretes umfasst:** Anrechenbarer Jahresverdienst.

- a) bei den Beamten und Angestellten die Jahresbesoldung oder den zwölffachen Monatsgehalt; bei den Arbeitern mit nur sechs bezahlten Wochentagen den dreihundertdreizehnfachen normalen Tagesverdienst und bei den Arbeitern die auch für Sonn- und Feiertage belohnt sind, den dreihundertfünfundsechzigfachen normalen Tagesverdienst.
- b) die Naturalleistungen in ihrem vollen Umfang und vollen Werte sowie Nebenbezüge, soweit solche nicht Auslagenersatz darstellen.

Durch Reglement des Regierungsrates wird die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge, sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit geordnet.

**§ 12. Ein Mitglied, dessen Jahresverdienst aus Herabsetzung des Jahresverdienstes.**

... einem andern Grunde als einer teilweise vorhandenen Invalidität (§ 33) herabgesetzt wird, kann nach Massgabe des vor der Herabsetzung anrechenbar gewesenen Jahresverdienstes versichert bleiben. In diesem Falle haben sowohl das Mitglied als auch der Staat einen Beitrag zu entrichten, der dem für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienste entspricht. Erklärt sich das Mitglied nicht innerhalb vier Wochen, vom Empfang der Mitteilung der Herabsetzung des Jahresverdienstes an gerechnet, für die Annahme der in Absatz 1 gewährten Vergünstigung, so wird die Versicherung entsprechend herabgesetzt. In diesem Falle sind ihm seine von ihm für den entgehenden Teil des Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten.

**§ 13. Die Versetzung eines Mitgliedes in das provisorische Anstellungsverhältnis verursacht nicht den Verlust der Mitgliedschaft.** Versetzung in das Anstellungsverhältnis.

Eine allfällige mit dieser Versetzung verbundene Gehalts- oder Lohnreduktion fällt unter die Bestimmungen des § 12 oder, im Falle einer nur teilweise vorhandenen Invalidität, unter die Bestimmungen des § 33.

**§ 14. Handelt es sich um einen Versicherungsfall,** Beziehungen zur Militär- und Unfallversicherung.

für den die Militärversicherung aufkommt oder für den die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern auf Grund der von ihr gewährten obligatorischen Versicherung einzutreten hat, so richtet die Kasse nur einen allfälligen Mehrbetrag gegenüber jener Gesamtleistung aus. Hat der Staat Bern bei irgend einer Versicherungsgesellschaft für den Versicherten die Prämien geleistet, so findet diese Kürzung sinngemäße Anwendung.

Ist der Versicherungsfall derart, dass die gänzliche Invalidität eingetreten ist, so kann das Mitglied gegen Verzicht auf jeden andern Anspruch an die Kasse, die Ausrichtung der Abgangentschädigung (§ 9) verlangen. Das nämliche Recht steht den Hinterbliebenen (§ 59, Abs. 2) zu, wenn der Tod des Mitgliedes eingetreten ist.

... nicht als Kollegiengelder zu betrachten sind oder sich als Auslagenersatz darstellen. Teuerungszulagen fallen bei der Anrechnung des Jahresverdienstes nicht in Betracht.

... Mitglied auf erfolgte Anfrage hin nicht ...

**Abänderungsanträge.**

Rückgriffsrecht. § 15. Einem Dritten gegenüber, der mit Bezug auf den Versicherungsfall schadenersatzpflichtig ist, tritt die Kasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen ein.

Besitzen das Mitglied oder seine Hinterbliebenen aus dem Versicherungsfalle Schadenersatzansprüche an den Staat, so werden die statutarischen Leistungen nur insoweit ausgerichtet, als sie den Wert jener Ansprüche übersteigen.

Selbstverschulden. § 16. Ist die Invalidität die Folge groben Selbstverschuldens, so können die Leistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden durch die Bestimmung von Absatz 1 keinerlei Schmälerung.

Angabe der Zivilstandsverhältnisse. § 17. Die Mitglieder und die Bezüger von Kassenleistungen sind den Organen der Kasse gegenüber zu getreuer Angabe ihrer Zivilstandsverhältnisse und zur Beschaffung der erforderlichen Ausweise verpflichtet. Für den Schaden, der der Kasse aus ungenauen Angaben erwächst, sind sie unter Haftung ihrer Kassenansprüche verantwortlich. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Die Kosten besonderer Erhebungen, die aus der Weigerung, die Zivilstandsverhältnisse anzugeben oder zu belegen, der Kasse allfällig erwachsen, sind von dem fehlbaren Mitgliede oder dessen entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen unter Haftung ihrer Kassenansprüche zurückzuerstatten.

Streitigkeiten. § 18. Streitigkeiten, die sich bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes zwischen der Kasse einerseits und einem Mitgliede oder Anspruchsberechtigten anderseits ergeben, sind durch das kantonale Versicherungsgericht zu entscheiden, sofern das vorliegende Dekret den Entscheid nicht einer andern Behörde überträgt.

... überträgt.

Für das Verfahren kommen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sinngemäss zur Anwendung.

Sicherung der Kassenhülfe. § 19. Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, sowie die als Versicherungsleistungen bezogenen Gelder dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.

Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen ist ungültig.

Die Kasse ist befugt, Massnahmen zu treffen, bezweckend, dass die Geldleistungen zum Unterhalte des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden, wobei immerhin § 5, Schlussabsatz, vorbehalten bleibt.

## B. Leistungen der Kasse.

### I. Im Allgemeinen.

Art der Leistungen. § 20. Die Leistungen der Kasse bestehen in Renten (§§ 24—44), in einmaligen Abfindungen (§§ 45 und 46) und in Unterstützungen (§§ 47 und 48).

Renten. § 21. Renten werden geleistet:

- an Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind und nicht einmalige Abfindungen (§ 22) erhalten, ferner an Mitglieder, die nach mindestens fünfzehn Dienst-

**Abänderungsanträge.**

jahren ohne eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind, sowie an Mitglieder, die altershalber zurücktreten (§ 29, Absatz 2), und

- b) an Ehegatten und Kinder verstorbener Mitglieder oder verstorbener Bezüger einer gemäss lit. a ausgerichteten Rente.

**§ 22. Einmalige Abfindungen werden geleistet:** Einmalige Abfindungen.

- a) an Mitglieder, die während der ersten fünf Dienstjahre für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden und beim Eintritt der Invalidität unverheiratet oder kinderlos verwitwet sind, und
- b) an Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren ohne eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wiedergewählt oder entlassen worden sind.

**§ 23. Unterstützungen werden geleistet:**

- a) aus dem Unterstützungsfonds (§ 56) und  
b) auf allgemeine Rechnung der Kasse in den Fällen des § 48.

Unterstützungen.

... geleistet in besonderen Fällen nach Massgabe der §§ 47 und 48.

**II. Renten.**

**§ 24. Sämtliche Renten werden in Prozenten des Allgemeinen.** zuletzt, zur Zeit des Rücktrittes oder des Todes, anrechenbaren Jahresverdienstes bemessen.

Die Renten sind jährliche und werden in monatlichen gleichen Raten je am Anfange des Monates ausgerichtet.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei Berechnung der Monatsraten ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Der angefangene letzte Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, kommt voll zur Anrechnung.

**§ 25. Die Rentenberechtigten oder deren gesetzliche Vertreter erhalten einen von der kantonalen Finanzdirektion ausgestellten Rentenschein.** Rentenschein.

**§ 26. Die Renten müssen an der durch die Kasse bezeichneten Zahlstelle von der rentenberechtigten Person oder von deren gesetzlichem Vertreter in Empfang genommen werden.** Ist die rentenberechtigte Person oder deren gesetzlicher Vertreter verhindert, die Rente persönlich in Empfang zu nehmen, so wird sie in der Regel nur gegen Uebergabe einer glaubhaften Lebensbescheinigung verabfolgt.

Zu Sendungen nach dem Auslande ist die Kasse nicht verpflichtet. Bei solchen Sendungen fallen die Unkosten zu Lasten des Rentenbezügers.

**§ 27. Die Kasse ist befugt, ausnahmsweise den Rentenanspruch durch ein Kapital auszukaufen.** Ein solcher Rentenfall gilt alsdann als endgültig erledigt.

Inempfangnahme der Renten.

Rentenauskauf.

**a. Invalidenrente.**

**§ 28. Mitglieder, die mindestens fünf Dienstjahre zurückgelegt haben und für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine lebenslängliche Rente.** Anspruch auf Invalidenrente.

Den nämlichen Anspruch auf Rente besitzen Mitglieder, die mindestens fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, wenn sie ohne eigenes Verschulden nicht wieder gewählt oder entlassen werden.

... Verschulden

im Sinne des Art. 7 des Abberufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht ...

Ebenso besitzen Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden und beim Eintritt der Invalidität verheiratet oder Witwer mit Kindern sind, einen Anspruch auf Rente, auch wenn sie noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt haben.

Die Rente beginnt mit dem Tage, bis zu dem der Gehalt oder Lohn oder der Besoldungsnachgenuss ausgerichtet worden ist.

**Rücktritt.** § 29. Den Entscheid über das Vorhandensein von Invalidität trifft, nach Anhörung der Verwaltungskommission, der Regierungsrat.

Ein Mitglied, das fünfundsechzig Jahre alt ist oder fünfundvierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, kann ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand zurücktreten und die Ausrichtung der seinem Dienstalter entsprechenden Versicherungsleistungen für invalide verlangen. Einem weiblichen Mitgliede steht diese Berechtigung schon nach fünfunddreissig Dienstjahren zu.

Altersrenten gemäss Absatz 2 dieses Paragraphen sowie Renten gemäss Absatz 2 von § 28 gelten in Ansehung der Bestimmungen dieses Dekretes in allen Teilen als Invalidenrenten.

Jedem Mitgliede ist es unbenommen, seinerseits ein begründetes Gesuch an den Regierungsrat zur Herbeiführung des in Absatz 1 erwähnten Entscheides zu stellen.

**Rentenskala.** § 30. Die jährliche Invalidenrente wird durch nachstehende Skala festgesetzt:

Zahl der bei Beginn der Rentenberechnung voll zurückgelegten Dienstjahre	Zahl der Prozente des anrechenbaren Jahresverdienstes, die als jährliche Invalidenrente lebenslänglich ausgerichtet werden
Weniger als 1 Dienstjahr . . . . .	15
1 Dienstjahr . . . . .	20
2 Dienstjahre . . . . .	25
3 » . . . . .	30
4 » . . . . .	35
5 » . . . . .	36
6 » . . . . .	37
7 » . . . . .	38
8 » . . . . .	39
9 » . . . . .	40
10 » . . . . .	41
11 » . . . . .	42
12 » . . . . .	43
13 » . . . . .	44
14 » . . . . .	45
15 » . . . . .	46
16 » . . . . .	47
17 » . . . . .	48
18 » . . . . .	49,5
19 » . . . . .	51
20 » . . . . .	52,5
21 » . . . . .	54
22 » . . . . .	55,5
23 » . . . . .	57
24 » . . . . .	58,5
25 » . . . . .	60
26 » . . . . .	62
27 » . . . . .	64
28 » . . . . .	66
29 » . . . . .	68
30 und mehr Dienstjahre . . . . .	70 (Maxim.)

#### Abänderungsanträge.

... Kindern (§ 40)  
sind, ...

**Abänderungsanträge.**

<p>§ 31. Zur Festsetzung der Rente kann die Zahl der anrechenbaren Dienstjahre bei einzelnen Unterabteilungen von Mitgliedern, deren Amt eine längere Ausbildungs- und Wartezeit oder erfahrungsgemäss eine längere anderweitige Beschäftigung vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst bedingt, angemessen erhöht werden. Der Regierungsrat stellt die zulässige Erhöhung der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre fest.</p>	Renten- erhöhung.	<p>Art. 31. Streichen.</p>
<p>§ 32. Erzielt der Bezüger einer Invalidenrente aus anderweitigem dauerndem Arbeitsverdienst ein Einkommen, das zusammen mit der Rente seinen früheren Gehalt oder Lohn übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag gekürzt werden. Diese Einschränkung hört mit dem zurückgelegten Alter von sechzig Jahren auf.</p>	Renten- kürzung.	<p>... dem Alter ...</p>
<p>§ 33. Wird ein Mitglied, das für seine bisherige Stellung dauernd invalid geworden ist, nicht in den Ruhestand, sondern mit seinem Willen nur in eine Stelle mit kleinerem Jahresverdienst versetzt, so wird ihm eine auf Grund der Verdiensteinbusse und der zur Zeit der Versetzung zurückgelegten Anzahl Dienstjahre berechnete Teilrente ausgerichtet. Es bezahlt von da an nur noch die Beiträge von seinem verminderten Jahresverdienst. Wird es später wegen gänzlicher Invalidität in den Ruhestand versetzt, so hat es Anspruch auf eine weitere Rente, die nach Massgabe des zuletzt bezogenen Jahresverdienstes und der Gesamtzahl der zurückgelegten Dienstjahre berechnet wird.</p>	Teilrente.	
<p>Das wegen teilweise vorhandener Invalidität in eine Stelle mit kleinerem Jahresverdienst versetzte Mitglied kann auch anstatt der Teilrente gemäss Absatz 1 die Anwendung des § 12 verlangen.</p>		
<p>§ 34. Wenn der Bezüger einer Invalidenrente, der in den Ruhestand versetzt wurde, infolge Wiedererlangung der Dienstfähigkeit von neuem zum versicherungspflichtigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter gewählt wird, so hört die Bezahlung der Rente auf. Er wird mit dem Diensteintritt wiederum als Mitglied in die Kasse aufgenommen und hat ihr die ordentlichen Beiträge von dem in seiner neuen Stellung anrechenbaren Jahresverdienste zu entrichten. Ist dieser höher als zur Zeit der Zuerkennung der Invalidenrente, so hat das Mitglied überdies die in § 52, lit. b, vorgesehene Einlage zu leisten. Ist er niedriger, so wird dem Mitgliede für die Verdiensteinbusse vom Tage des Wiedereintrittes an eine gemäss § 33 berechnete Teilrente ausgerichtet.</p>	Unter- brechung des Renten- bezuges.	
<p>§ 35. Wird das Mitglied (§ 34) später wiederum in den Ruhestand versetzt, so erhält es ausser einer allfällig bereits zuerkannten Teilrente eine auf Grund des zuletzt bezogenen Jahresverdienstes und der Gesamtzahl der zurückgelegten Dienstjahre berechnete Rente.</p>	Wiederholter Anspruch auf Invaliden- rente.	
<p><i>b. Ehegattenrente.</i></p>		
<p>§ 36. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Witwenrente im Betrage von 50 % der jährlichen Invalidenrente, mindestens aber im Betrage von 25 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des Mitgliedes.</p>	Anspruch auf Witwenrente.	

Den nämlichen Anspruch auf Witwenrente besitzt die Witwe des verstorbenen Bezügers einer Invalidenrente, sofern die Ehe vor der Zuerkennung der Invalidenrente geschlossen wurde.

Die Witwenrente beginnt mit dem Tage, bis zu dem der Gehalt oder Lohn oder die Rente an den verstorbenen Ehemann oder der Besoldungsnachgenuss ausgerichtet worden ist.

Kürzung  
oder Wegfall  
der  
Witwenrente.

§ 37. Ist die Ehefrau mehr als zwanzig Jahre jünger als der Ehemann, so wird die Witwenrente um die Hälfte herabgesetzt.

Hat der Ehemann sich erst nach Vollendung von sechzig Jahren verheiratet, so fällt die Witwenrente ganz weg.

Die Witwenrente fällt ebenfalls weg, wenn die Witwe für ihre Kinder in schuldhafter Weise nicht als Mutter sorgt oder wenn sie schuldhafterweise unmittelbar vor dem Tode ihres Ehemannes längere Zeit von diesem und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

Wiederverhei-  
ratung.

§ 38. Verheiratet sich die Witwe wieder, so wird ihr Rentenanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente ausgekauft.

Anspruch auf  
Witwerrente.

§ 39. Wenn eine Ehefrau Mitglied der Kasse war und bei ihrem Tode einen dauernd erwerbsunfähigen Ehemann hinterlässt, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 36—38) sinngemäße Anwendung auf die Verabfolgung einer Witwerrente.

### **Abänderungsanträge.**

§ 37. Wenn eine Ehe offenbar zu dem Zwecke abgeschlossen worden ist, der Ehefrau missbräuchlich eine Witwenrente zu sichern, so ist das in § 18 vorgesehene Gericht befugt, die Witwenrente nach Massgabe der Verhältnisse zu kürzen oder ganz fallen zu lassen.

Die Witwenrente fällt weg, wenn die Witwe sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder ...

### *c. Waisenrente.*

Anspruch auf  
Waisenrente  
nach dem  
Tode des  
Vaters.

§ 40. Jedes eheliche Kind, das infolge des Todes seines Vaters Waise geworden ist, hat Anspruch auf eine jährliche Waisenrente von 10% des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Mitgliedes. Für den Beginn der Waisenrente ist der nämliche Zeitpunkt massgebend wie für den Beginn der Witwenrente (§ 36, Absatz 4). Die Waisenrente läuft für das Kind bis es achtzehn Jahre alt ist. Wenn das Kind dauernd erwerbsunfähig ist, so läuft die Rente so lange es lebt; sein Rentenanspruch besteht, auch wenn es beim Tode seines Vaters über achtzehn Jahre alt war.

Der Anspruch aller Kinder zusammengenommen darf jährlich 30% des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Mitgliedes nicht übersteigen. Die einzelnen Renten der Kinder unter sich sind jeweilen gleich hoch zu bemessen.

Den nämlichen Anspruch auf Waisenrente besitzt jedes eheliche Kind des Bezügers einer Invalidenrente, das infolge des Todes seines Vaters Waise geworden ist, sofern die Ehe, aus der es hervorging, vor der Zuerkennung der Invalidenrente geschlossen wurde.

Zuschlag an  
Doppel-  
waisen.

§ 41. Wenn beim Tode des Vaters nur eheliche Waisen, aber keine Witwe vorhanden sind, oder wenn die Witwe während der Dauer der Waisenrente stirbt, so bezieht künftig jede Doppelwaise noch einen jährlichen Zuschlag im Betrage von 10% des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Vaters.

Die jährlichen Zuschläge an alle Doppelwaisen zusammen dürfen den Betrag der jährlichen Witwenrente (§ 36) nicht übersteigen.

§ 42. Kinder, die zur Zeit des Todes des Vaters oder zur Zeit der Zuerkennung einer Invalidenrente an den Vater ehelich erklärt oder an Kindesstatt angenommen waren, sind den ehelichen gleichgehalten.

Ebenso wird ein aussereheliches Kind bezüglich der Ansprüche aus dem Tode des Vaters gehalten wie ein eheliches Kind, sofern es anerkannt war oder die Vaterschaft durch einen rechtskräftigen Entscheid festgestellt ist.

Ehelich erklärt, angenommene und aussereliche Kinder.

§ 43. In den Fällen der Kürzung oder des Wegfalls der Witwenrente gemäß § 37, Absatz 1 und 2, werden Waisenrente und Zuschlag an Doppelwaisen ungeschmälert ausgerichtet.

Fällt die Witwenrente gemäß § 37, Abs. 3, weg, so ist den Kindern der für Doppelwaisen festgesetzte Zuschlag auszurichten.

Das Erlöschen der gemäß § 38 ausgekauften Witwenrente hat auf den Bestand und die Höhe der Rentenleistungen an die Kinder keinen Einfluss.

§ 44. Wenn eine Mutter Mitglied der Kasse war und stirbt, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 40—43) sinngemäße Anwendung auf die Verabfolgung von Waisenrenten und auf die Verabfolgung des Zuschlages an Doppelwaisen.

Der Zuschlag an Doppelwaisen ist auch dann auszurichten, wenn dem verstorbenen Vater keine Witwerrente zukam.

Besteht für die Doppelwaise sowohl aus dem Tode des versichert gewesenen Vaters, als auch aus dem Tode der versichert gewesenen Mutter ein Rentenanspruch, so gilt der für die Doppelwaise günstigere.

Das aussereheliche Kind, für das weder eine Anerkennung des Vaters besteht, noch ein rechtskräftiger Entscheid über die Vaterschaft ergangen ist, wird bezüglich der Ansprüche aus dem Tode seiner Mutter gehalten wie eine Doppelwaise.

... oder dem Vater durch rechtskräftigen Entscheid mit Standesfolge zugesprochen wurde.

Erfolgt die Annahme an Kindesstatt offenbar zu dem Zwecke, dem Kinde missbräuchlich eine Waisenrente zu sichern, so ist das in § 18 vorgesehene Gericht befugt, die Waisenrente nach Massgabe der Verhältnisse zu kürzen oder ganz wegfallen zu lassen.

... Absatz 1, werden ...

... Abs. 2, weg, ...

### III. Einmalige Abfindungen.

§ 45. Die Abfindung an Mitglieder, die während der ersten fünf Dienstjahre für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden und beim Eintritt der Invalidität unverheiratet oder kinderlos verwitwet sind, beträgt in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes:

50 %	im ersten angetretenen Dienstjahr,
75 %	» zweiten      »      »
100 %	» dritten      »      »
125 %	» vierten      »      »
150 %	» fünften      »      »

Die Abfindungen verfallen am ersten Tage des ersten Monates, in dem der Gehalt oder Lohn nicht mehr bezahlt wird.

§ 46. Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren ohne eigenes Verschulden im Sinne von Art. 7 des Abbe-

Einmalige Abfindungen.  
a. An Invaliden.

... ein Zuspruch unter Standesfolge ergangen ...

... des Monates, in ...

§ 32 betreffend Rentenkürzung findet sinngemäße Anwendung; immerhin sind wenigstens die geleisteten Einzahlungen zurückzuvergütten.

b. An Nichtwiedergewählte und Entlassene.

rufungsgesetzes vom 20. Februar 1851 nicht wieder gewählt oder entlassen werden, haben Anspruch auf folgende Abfindungen:

Wenn sie fünf, aber noch nicht acht Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 125 % des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie acht, aber noch nicht zwölf Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 150 % des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie zwölf, aber noch nicht fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 200 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Vorschrift von § 45, Absatz 2, findet Anwendung.

#### **Abänderungsanträge.**

Die Vorschriften von § 45, Absatz 2 und 3, finden Anwendung.

#### **IV. Unterstützungen.**

Unterstützungen.  
a. Aus dem Unterstützungs-fonds.

§ 47. Die Verwaltungskommission (§ 62) ist befugt, in besondern, durch Krankheit, Invalidität und Tod bedingten Bedarfs- und Notfällen und nach Massgabe der Mittel des Unterstützungs-fonds (§ 56) aus dessen Zinsen Unterstützungen zu gewähren.

b. Auf allgemeine Rech-nung der Kasse.

§ 48. Stirbt ein Mitglied der Kasse oder ein Bezugser einer Invalidenrente und hinterlässt weder einen rentenberechtigten Ehegatten, noch rentenberechtigte Kinder, wohl aber bedürftige Eltern, Grosseltern, elternlose Grosskinder oder Geschwister oder unterstützungsbedürftige Kinder, die erwerbsunfähig oder die noch in der Berufslehre begriffen sind, so erhalten diese Verwandten, sofern der Verstorbene zu ihrem Lebensunterhalte wesentlich beigetragen hat, zusammen so lange die Bedürftigkeit andauert eine jährliche Unterstützung von höchstens 20 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des Verstorbenen. Ueber die Bedürftigkeit und über die Höhe der Unterstützung entscheidet die Verwaltungskommission.

Geschwister, so erhalten ...

#### **C. Aufbringung der Mittel.**

Grundsatz.

§ 49. Die Aufbringung der Mittel hat durch den Staat und die Mitglieder durch beidseitige angemessene Beteiligung zu erfolgen. Der Staat übernimmt die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

Beteiligung  
des Staates.

§ 50. Die Leistungen des Staates bestehen:

- a) aus einem auf den Beginn der Wirksamkeit der Kasse zu überweisenden Betriebskapital;
- b) aus einem ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend in 7 % des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes;
- c) aus einer Einlage von fünf Monatsbetreffnissen von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes;
- d) aus ausserordentlichen Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung des eventuellen Fehlbetrages der Bilanz, der für die Kasse durch die Aufnahme des gesamten bisherigen Personals entsteht;
- e) aus der Verzinsung und Tilgung allfälliger Betriebsdefizite, wobei nach Massgabe der Bestimmung des § 52, letzter Absatz, ebenfalls eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder erfolgen kann.

§ 51. Die in § 50, lit. b und c, festgesetzten Beiträge des Staates verfallen zu gleicher Zeit wie die in § 52, lit. a und b, festgesetzten Beiträge der Mitglieder.

Die in § 50, lit. d, genannten ausserordentlichen Beiträge, sowie solche, die allfällig durch die Bestimmung von § 50, lit. e, bedingt sind, werden der Kasse verabfolgt:

durch jeweilen vom Grossen Rate zu beschliessende Zuwendungen und Leistungen, die anlässlich der Aufstellung des Budgets festzusetzen sind.

Austührungsbestimmungen.

#### **Abänderungsanträge.**

... sind. Regelmässige jährliche Zuwendungen (§ 50, lit. d), sind längstens nach Verlauf einer Periode von fünf Jahren vorzunehmen, wobei vorher das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen und dem Grossen Rate vorzulegen ist.

§ 52. Die Leistungen des Mitgliedes bestehen:

- a) aus einem ordentlichen Jahresbeitrage, betragend 5 % des anrechenbaren Jahresverdienstes;
- b) aus einer Einlage von vier Monatsbetreffnissen von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Beteiligung des Mitgliedes.

Der Jahresbeitrag wird, je nach Massgabe der Gehalts- oder Lohnzahlung, in Raten entrichtet; diese werden bei der Gehalts- oder Lohnzahlung abgezogen.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Die Einlage der Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes hat bei Verfall der ersten Erhöhungen zu geschehen, bis die Einlage vollständig ist. Sie wird bei der Gehalts- oder Lohnzahlung abgezogen.

Revisionen der Ansätze (lit. a und b) sind frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Statuten zulässig und fallen in die Befugnis des Grossen Rates.

§ 53. Ein Mitglied, das fünfundsechzig Jahre alt ist oder fünfundvierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, ist von den Beitragsleistungen befreit. Für weibliche Mitglieder beginnt die Befreiung von den Beitragsleistungen schon nach fünfunddreissig Dienstjahren.

Aufhören der Beitragspflicht des Mitgliedes.

Ebenso hört die Beitragspflicht in dem Zeitpunkt auf, wo das Mitglied in den Genuss der vollen, seinen Dienstjahren entsprechenden Invalidenrente tritt oder abgefunden wird.

§ 54. Die verfallenen, aber bei Auszahlung einer Rente oder der Abfindung noch nicht bezahlten Beiträge eines Mitgliedes (§ 52) werden abgezogen.

Verrechnung verfallener Beiträge.

- § 55. Der Kasse werden ferner zugewiesen:
- a) die Einzahlungen (§ 64, Absatz 5) und Rücklagen (§ 65, Absatz 2) für die Jahre 1919 und 1920;
  - b) die Guthaben gemäss § 59, Absatz 3, und § 60, Absatz 3;
  - c) allfällige Geschenke und Legate.

Andere Zuweisungen.

§ 56. Die Geschenke und Legate (§ 55, lit. c) können ganz oder teilweise und soweit keine andern Zweckbestimmungen daran geknüpft sind, zur Speisung eines Unterstützungsfonds verwendet werden, dem auch die Guthaben (§ 55, lit. b) zufallen.

Unterstützungsfonds.

Zur Bildung des Unterstützungsfonds ist mit Beginn der Wirksamkeit der Kasse aus dem für diese zurückgelegten Spezialfonds ein Betrag von fünfzigtausend Franken zu entnehmen.

... Spei-

sung des Unterstützungsfonds ...

#### D. Spareinlagen.

**Einlagen-  
pflicht.**

§ 57. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach dem 31. Dezember 1920 in den Dienst des Staates treten, aber ihres Gesundheitszustandes wegen oder weil sie über vierzig Jahre alt sind nicht Mitglieder der Kasse werden, sowie Beamte, Angestellte und Arbeiter, die aus andern Gründen nur als Spareinleger aufgenommen werden, haben die in § 52 festgesetzten Beiträge der Mitglieder vom Zeitpunkt ihres Dienstantrittes an ebenfalls an die Kasse zu entrichten.

Auch der Staat hat für sie die nämlichen Beiträge zu leisten wie für die Mitglieder (§ 50, lit. b und c).

**Verzinsung.**

§ 58. Die Einlagen werden von der Kasse zum üblichen Zins jährlich verzinst und dem Spareinleger samt den erlaufenen Zinsen gutgeschrieben.

**Auszahlung  
des Sparein-  
legergut-  
habens.**

§ 59. Tritt der Spareinleger aus dem Dienste des Staates, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben (§ 57, Absatz 1) mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

Endigt das Dienstverhältnis infolge Todes des Spareinlegers, so wird dieses Guthaben mit Einschluss der Zinsen an seinen Ehegatten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an seine Nachkommen, Eltern, Grosseltern oder Geschwister nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechts ausbezahlt.

Ist zum Empfange des Guthabens kein Berechtigter vorhanden oder wird darauf Verzicht geleistet, so fällt es dem Unterstützungsfonds (§ 56) zu.

**Auszahlung  
des übrigen  
Guthabens.**

§ 60. Tritt der Spareinleger wegen Invalidität oder wegen einer nach mindestens fünf Dienstjahren vorgekommenen, aber unverschuldeten Nichtwiederwahl oder Entlassung oder altershalber aus dem Dienste des Staates, so wird ihm das übrige Guthaben (§ 57, Abs. 2) mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

Endigt das Dienstverhältnis infolge Todes des Spareinlegers, so wird dieses Guthaben mit Einschluss der Zinsen an seinen Ehegatten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an seine Kinder, die noch nicht achtzehn Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, ausbezahlt.

Die Vorschrift von § 59, Absatz 3, findet Anwendung.

**Stellung der  
Spareinleger.**

§ 61. Auf die Stellung der Spareinleger im Kas- senbetrieb finden die Bestimmungen über die Mitglieder, insbesondere über die Sicherung der Kassen- hülfe (§ 19) und über die Beteiligung an der Ver- waltung (§ 62), sinngemäße Anwendung.

#### E. Angliederung der Invalidenkasse des Polizeikorps.

§ 61bis. Die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps wird auf 1. Januar 1921 der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung unter folgenden Bedingungen angegliedert:

a) das auf 31. Dezember 1920 vorhandene Vermögen inklusive allfällige Forderungen der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps geht in das Vermögen der neuen Hülfskasse über, wogegen dieselbe die der Invalidenkasse des bernischen

Landjägerkorps auf 31. Dezember 1920 aufliegenden Verpflichtungen gegenüber den auf diesen Zeitpunkt zum Bezug von Pensionen aller Art Berechtigten und zwar in dem Umfange wie dies durch das Reglement für die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps vom 11. September 1905 umschrieben wird, übernimmt. Weitergehende Verpflichtungen als sie durch das erwähnte Reglement vom 11. September 1905 statuiert werden, liegen der neuen Hülfskasse gegenüber den auf 31. Dezember 1920 gemäss diesem Reglement zum Bezug von Pensionen berechtigten Personen nicht auf;

- b) die nichtpensionierten Mitglieder der bisherigen Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps sind vom 1. Januar 1921 an ohne weiteres Mitglieder der neuen Hülfskasse und geniessen von diesem Zeitpunkte an alle Rechte solcher, während ihnen umgekehrt auch die Verpflichtungen aller Art, die dieses Dekret den Kassenmitgliedern auferlegt, obliegen.

Den nichtpensionierten Mitgliedern der bisherigen Invalidenkasse stehen vom 1. Januar 1921 an keinerlei Forderungen gegenüber der bisherigen Invalidenkasse zu, insbesondere sind sie nicht zur Rückforderung der von ihnen bisher einbezahlten Beiträge berechtigt, immerhin unter Vorbehalt des in § 9 dieses Dekretes vorgesehenen Falles.

Die pensionierten Mitglieder der Invalidenkasse haben ab 1. Januar 1921 an diese, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin, die neue Hülfskasse, keine weitergehenden Pensionsansprüche als dies bis zum 31. Dezember 1920 gemäss dem Reglemente für die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps der Fall war;

- c) in Abweichung von § 29, Absatz 2 dieses Dekretes, sind diejenigen Mitglieder der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps, welche schon vor dem 1. Januar 1919 solche waren, schon mit dem 60. Altersjahr, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, pensionsberechtigt;
- d) Korpsangehörige, die an Altersgebrechen leiden und zum Dienste im Polizeikorps untauglich geworden sind, können von Amtes wegen pensioniert werden;
- e) die Pensionierung der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps erfolgt auf Antrag und nach Anhörung des kantonalen Polizeikommandos;
- f) wird ein Korpsangehöriger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Gewalttätigkeit oder infolge Unglücksfalles getötet oder so misshandelt oder verletzt, dass er zu fernerem Dienste untauglich wird, so bezieht er, beziehungsweise seine Hinterlassenen (Witwe und Waisen), falls dies nicht durch grobes Selbstverschulden veranlasst wurde, das Pensionsmaximum seines beitragspflichtigen Gehaltes.

Die Erledigung allfälliger weiterer sich aus der Angliederung der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps an die neue Hülfskasse ergebenen Fragen und Anstände ist Sache des Regierungsrates.

#### F. Organisation und Verwaltung.

##### § 62. Die Organe der Kasse sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung und
- b) die Verwaltungskommission.

Organe und  
Geschäfts-  
führung.

Die Abgeordneten werden nach Landesteilen auf die Dauer von je vier Jahren gewählt. Auf hundert Mitglieder oder einen Bruchteil dieser Zahl trifft es einen Abgeordneten.

Die Verwaltungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Präsident ist der kantonale Finanzdirektor. Die übrigen Mitglieder werden zur Hälfte durch den Regierungsrat und zur Hälfte durch die Abgeordnetenversammlung auf die Dauer von je vier Jahren gewählt. Die Verwaltungskommission bezeichnet ihren Vizepräsidenten. Das Sekretariat kann einem Beamten der kantonalen Finanzdirektion übertragen werden. Die Verwaltungskommission ist berechtigt, einzelne ihrer Aufgaben einem Ausschusse zur Erledigung zu überweisen.

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Abgeordnetenversammlung und der Verwaltungskommission werden, soweit es nicht durch dieses Dekret geschieht, durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet. In diesem trifft er auch über die Wahlart der Abgeordnetenversammlung die erforderlichen Bestimmungen und setzt die Entschädigungen für die Abgeordneten, sowie für den Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltungskommission fest.

Die Geschäftsführung der Kasse wird von der kantonalen Finanzdirektion besorgt.

#### Finanz- haushalt.

§ 63. Für die Kasse wird eine gesonderte Rechnung eingerichtet.

Die vom Staat aufzubringenden Mittel werden jedes Jahr in den Voranschlag eingestellt.

Mindestens jedes fünfte Jahr wird eine versicherungstechnische Bilanz gezogen.

Die Kosten der Verwaltung bestreitet der Staat.

Das Kassenvermögen, soweit über seine Anlage verfügt werden kann, ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

#### G. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

##### Bisheriges Personal.

§ 64. Den am 1. Januar 1921 im Dienste des Staates stehenden Beamten, Angestellten und Arbeitern, die gemäss den §§ 2 und 3 versicherungspflichtig sind, kommen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern zu. Die Bestimmungen über den Gesundheitsausweis und die Altersgrenze finden auf diese Personen keine Anwendung.

Die Dienstjahre, die zur Bemessung ihrer Ansprüche massgebend sind, werden einem Jeden vom Zeitpunkte an gezählt, in dem das ständige, provisorische oder definitive Dienstverhältnis zum Staat begonnen hat. Bei zeitweiligem Austritt aus dem Dienste des Staates ist die fehlende Zeit bei der Berechnung in Abzug zu bringen.

Für die Anrechnung weiterer Dienstjahre können ausserdem die Bestimmungen in § 7, Absatz 3, Anwendung finden.

Die Einzahlungen des bisherigen Personals für die Jahre 1919 und 1920 fallen samt den erlaufenen Zinsen der Kasse zu.

#### Abänderungsanträge.

... und sieben weiteren ...

... Aufgaben Ausschüssen zur ...

... bringen. Ebenso zählen allfällige Privatdozentenjahre eines Professors nicht mit.  
Für die ...

... finden.  
Das Mitglied, das gemäss § 5<sup>quater</sup> sich für Zusatzjahre einzukaufen wünscht, hat sein Gesuch bis längstens den 31. Januar 1921 an die Kasse zu stellen.

Die Einzahlungen ...

Wer in die Kasse als Mitglied oder Rentenbezieger aufgenommen wird, seine Einzahlungen jedoch noch nicht geleistet hat, muss entsprechende Nachzahlungen entrichten. Solche können auf 2 Jahre verteilt werden

**Abänderungsanträge.**

und sind mit den ordentlichen Jahresbeiträgen zu erheben oder von der Rente abzuziehen.

§ 64bis. Der Regierungsrat bestimmt, ob und in welchem Umfange den Hinterlassenen von Personen, die nach dem 1. Januar 1919 Einzahlungen gemacht haben, ausnahmsweise Leistungen aus der Kasse zu zuwenden sind.

§ 65. Der Staat überweist der Kasse als Betriebskapital (§ 50, lit. a) den bisher für sie angesammelten Spezialfonds. Die Verwendung eines Teils des Fonds, gemäss § 56, Absatz 2, bleibt vorbehalten.

Ueber-  
weisungen des  
Staates.

Ebenso überweist der Staat der Kasse die Rücklagen, die er gemäss § 54 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 vorzunehmen hat, samt den erlaufenen Zinsen.

§ 66. Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesrevisionen an die Hand zu nehmen, die geeignet sind, um dem unter § 3, lit. c, hievor genannten Personal die Aufnahme in die Kasse zu ermöglichen.

Streichen.

§ 67. Die Versicherungsleistungen der Kasse treten an den Platz der gemäss Art. 49 des Hochschulgesetzes für die ordentlichen Professoren der Hochschule vorgesehenen Ruhegehalte.

§ 68. Die Kantonalbank sowie die Hypothekarkasse werden ermächtigt, Pensionskassen für ihr Personal zu gründen.

Die durch den Bankrat der Kantonalbank und durch die Direktion der Hypothekarkasse zu erlassenden Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Grosse Rat kann die Vereinigung dieser Pensionskassen mit der Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, sobald die Voraussetzungen und ein Bedürfnis dafür vorhanden sind, anordnen.

§ 69. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

§ 66. Die Kantonalbank, die Hypothekarkasse sowie die Brandversicherungsanstalt werden ermächtigt, ...

... Direktionen, der Hypothekarkasse und der Brandversicherungsanstalt zu ...

... beauftragt. Er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, Juli 1920.

Bern, den 24. August / 22. September 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

*Namens der Kommission*  
der Präsident  
**Bühlmann.**

# Vortrag der Finanzdirektion

an den

**Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates**

betreffend

## **die Ausrichtung der Teuerungszulagen für das Jahr 1920.**

(September 1920.)

### I.

Vermittelst Eingabe vom 9. März 1920 postulierte der Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern die Ausrichtung von Teuerungszulagen auch für das Jahr 1920. Da die dahерige Eingabe seinerzeit sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde, verweisen wir, von einer Wiederholung des Inhaltes derselben absehend, auf solche.

Unterm 20. Mai 1920 beschloss dann der Grosser Rat, es sei dem Personal auf Rechnung der pro 1920 auszurichtenden Teuerungszulagen ein Betrag gleichkommend  $\frac{3}{4}$  der pro 1919 gesprochenen Teuerungszulagen auszubezahlen. Ferner wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat für die September-Session eine definitive Vorlage, sowie einen zudienenden Dekretsentwurf betreffend Teuerungszulagen pro 1920 einzubringen. Mittlerweile langten auch noch Eingaben der Pfarrer und Seminarlehrer um Ausrichtung von Teuerungszulagen ein, auf welche, da sie den Mitgliedern des Grossen Rates ebenfalls gedruckt zugestellt wurden, der Kürze halber verwiesen wird.

### II.

Wir wiesen schon in unserm Vortrage vom Mai 1920 nach, dass die Ausrichtung von Teuerungszulagen auch für das Jahr 1920 am Platze sei. In Ergänzung der dortigen Erörterungen über die Preisgestaltung mag noch folgendes angebracht werden: *Betreffend die Nahrungsmittel*: Die Teuerung hat ihren Höhepunkt im Juni 1919 erreicht und es folgte darauf im Herbst 1919 ein kleiner Preisrückgang. Seither sind einzelne Produkte noch mehr gesunken, wie namentlich das Gemüse; andere Nahrungsmittel sind dagegen noch bedeutend gestiegen. Alles in allem genommen, wird man sagen können, dass gegenüber dem Herbst 1919 das Haushaltungsbudget mit den Nahrungsmitteln gleich belastet geblieben ist. Die Preissteigerungen und Rückgänge machen ungefähr gleich viel aus. Es

ist anzunehmen, dass die Preise diesen Herbst für Gemüse noch etwas sinken werden, dagegen werden wiederum andere Produkte, so unter anderem auch die Milch und die Milchprodukte, wenn nicht viel, so doch etwas steigen. Grossse Preisschwankungen, sei es in der einen oder andern Richtung, sind aber nach dem Stand der Dinge nicht zu gewartigen. Anders dagegen sieht die Sache hinsichtlich der verschiedenen Gebrauchsgegenstände aus. Bis auf wenige Artikel sind sie immer noch im Steigen begriffen und erreichen nächstens wieder die hohen Preise, die wir im Juni 1919 hatten. Es wird richtig sein, dass sich die Leute bis dahin in dieser Beziehung dadurch geholfen haben, dass sie die Anschaffungen auf das Allernotwendigste beschränken. Es ist aber nun schon lange her, dass die Teuerung eingesetzt hat, und die Leute werden wohl oder übel in den Fall kommen, diesen oder jenen Gegenstand zu ersetzen. *Betreffend den Wohnungsmarkt* muss festgestellt werden, dass die bezüglichen Steigerungen in der letzten Zeit das Personal am meisten belasten. Die Wohnungsmietzinse weisen überall und teilweise sehr starke Erhöhungen auf, was ja mit Rücksicht auf die hohen Materialpreise und die erhöhten Arbeitslöhne und Geldzinse wenigstens teilweise sehr begreiflich ist. Trotz den vom Bund, Kanton und Gemeinden ergriffenen Massnahmen wird die Steigerung der Mietzinse ohne Zweifel noch weiter anhalten, und es werden nach und nach auch diejenigen Mieter ergriffen werden, die sich bisher durch die Mieterschutzkommission wehren konnten. Wenn auch der Kanton hier ausnahmsweise besondere Wohnungszulagen ausrichtet, die neben den hier beantragten Teuerungszulagen bestehen bleiben sollen, so kann dies nur da geschehen, wo die Besoldungen allzustark durch Mietzinse belastet werden, und auch in diesem Falle kann man aus wohlbegreiflichen Gründen den Betroffenen nicht die ganze Ueberlastung abnehmen. Man darf wohl behaupten, dass die Auslagen für Unter-

kunft sich überall vermehrt haben, auch bei den Hauseigentümern (vermehrte Hypothekarzinse, Beschwerden). Es muss allerdings gleich hier bemerkt werden, dass der Staat einzelnen Berufskategorien die Wohnung zur Verfügung stellt oder entsprechende Wohnungsentschädigungen ausrichtet (Pfarrer und Landjäger). Bei den Pfarrern wird der Staat durch erhöhte Reparaturkosten und Beschwerden belastet. Bei den Angehörigen des Polizeikorps hat er die bestehenden Mietverträge zum grössten Teil revidieren und teilweise stark erhöhte Mietzinse übernehmen müssen. Es scheint uns gerecht, wenn der Staat diesen Umständen bei der Bemessung der Teuerungszulagen Rechnung trägt, indem ja in diesen bereits ein Teil der Teuerung auf ihn gefallen ist. Fasst man alle die Erscheinungen über die Preise der Nahrungsmittel, der Gebrauchsgegenstände und der Unterkunft ins Auge, so hat man im ganzen eine Teuerung vor sich, die, wie schon oben bemerkt, an und für sich die Ausrichtung einer Teuerungszulage pro 1920 rechtfertigen würde. Nun kommt aber noch ein weiterer Umstand hinzu, der mehr vom Standpunkte des Staates als von demjenigen des Personals aus gesehen für die Ausrichtung angemessener Teuerungszulagen spricht. Der Bund sowohl wie einzelne Gemeinden haben die Besoldungsansätze ihrer Funktionäre, sei es in der Form einer Besoldungsrevision, sei es in derjenigen der Teuerungszulagen so stark erhöht, dass die Ansätze, die für das Staatspersonal nach dem Besoldungsdekrete von 1919 gelten, im Vergleiche damit teilweise ansehnlich zurückstehen. Darüber, ob man da und dort nicht in einzelnen Positionen zu weit gegangen sei, wollen wir uns hier eines Urteiles enthalten. Wir begnügen uns lediglich damit, die dahierigen nachteiligen Folgen der festgestellten Tatsachen für den Staatshaushalt hier zu erwähnen. Alle Direktionen haben bei der Besetzung vakanter Stellen die allergrösste Mühe, tüchtiges Personal zu gewinnen. Dies gilt beinahe für sämtliche Stellen. Geradezu bedenklich aber steht die Sache mit der Besetzung von Beamtenstellen, die qualifizierte Arbeitskräfte erfordern. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass beim Anhalten dieser Zustände der Staat schliesslich mehr Schaden erleiden wird, als wenn er konkurrenzfähige Besoldungen ausrichtet. Bisher behaftete man sich einigermassen mit dem System der Anrechnung fiktiver Dienstjahre. Allein ein solches Vorgehen kann nicht befriedigen. Dieses System hat zudem noch den Nachteil, dass eine Besserstellung nur gegenüber dem Personal möglich ist, das noch nicht im Genusse aller Dienstzulagen steht. Auch besteht bei einem solchen Vorgehen die Gefahr, dass nur die Leute auf ihre Rechnung kommen, die das Schreiben von Gesuchen verstehen, während die etwas Bescheideneren, aber nicht minder tüchtigen Leute benachteiligt werden. Aus diesen Gründen muss unbedingt eine Besserstellung des Staatspersonals auf anderem Wege herbeigeführt werden.

### III.

Das Maximum der Teuerungszulagen betrug pro 1919 für die Stadt 450 Fr. und für das Land 350 Fr. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen halten wir dafür, dass diese Beiträge pro 1920 wesentlich erhöht werden müssen. Man rechnete eben noch im Herbste 1919 mit einem baldigen allgemeinen Preisabbau, weshalb man und auch angesichts der erst

durchgeföhrten Besoldungsrevision in der Bemessung der Teuerungszulagen nicht so weit ging, als dies sonst der Fall gewesen wäre. Wenn wir deshalb dazu kommen, Teuerungszulagen zu beantragen, die im Vergleiche zu den letztjährigen weiter gehen als die seither eingetretene Teuerung, so geschieht das, weil wir damit nicht nur die seither fortgeschrittene Teuerung ausgleichen, sondern auch den Verhältnissen Rechnung tragen wollen, die aus den angeführten Gründen pro 1919 zu wenig berücksichtigt wurden.

Umgekehrt aber müssen wir betonen, dass wir mit unsern Vorschlägen, die von einem Maximum von 1000 Fr. für die Stadt ausgehen, auf das Höchste dessen gestiegen sind, was verantwortet werden kann. Ein Mehreres könnte dem Staate nicht zugemutet und überdies auch gar nicht ausbezahlt werden, indem wir in der gegenwärtigen Zeit mit unsern flüssigen Mitteln an Grenzen gebunden sind, die schlechtweg nicht überschritten werden können.

Sodann halten wir dafür, dass die Teuerungszulagen dem Masse nach nicht nach einer einzigen Schablone, sondern in einer Abstufung, die sowohl die örtlichen Verhältnisse als auch den Zivilstand der einzelnen Personen berücksichtigt, auszurichten sein werden.

Die Abstufung nach den örtlichen Verhältnissen (sie wird übrigens auch in der Eingabe des Beamten- und Angestellten-Verbandes befürwortet) ist deshalb gerechtfertigt, weil sich die Teuerung nachgewiesenermassen in den Städten, besonders aber in Bern, viel bemerkbarer macht, als dies auf dem Lande der Fall ist. Es kam denn kürzlich vor, dass ein Angestellter, der von einer Bezirksverwaltung in eine höhere Klasse der Zentralverwaltung befördert werden sollte, erklärte, er bleibe lieber auf dem Lande Angestellter V. Klasse, als dass er als Angestellter III. Klasse nach Bern gehen möchte. Dieser Fall spricht wohl beredter als umfangreiche Auseinandersetzungen dies zu tun vermöchten.

Diesen Verhältnissen entsprechend stufen wir die Zulagen in der Weise ab, dass wir vier Stufen bilden, von denen die oberste Bern, die zweite Biel, die dritte Burgdorf, Interlaken, Thun, Pruntrut und Delsberg und die vierte alle übrigen Ortschaften des Kantons umfassend.

Eine Unterscheidung zwischen Verheirateten und Ledigen scheint uns ohne weiteres am Platze zu sein und bedarf für Leute mit Lebenserfahrung kaum weiterer Auseinandersetzungen.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erfordern nur folgende kurze Bemerkungen:

§ 2 letzter Absatz: Für das Personal, dem durch den Staat eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, oder dem eine Wohnungsentschädigung verabfolgt wird, ist eine Reduktion der Teuerungszulage deshalb am Platze, weil der Staat diesem Personal gegenüber ja die Wohnung beschlagende Teuerung schon trägt. Wir verweisen diesfalls im übrigen auf unsere Ausführungen betreffend Wohnungsmarkt.

§ 5 rechtfertigt sich deshalb, weil das Aushilfspersonal in der Regel besser gestellt ist als das ordentliche. Es wird Sache der einzelnen Direktionen, ev. des Regierungsrates sein, zu bestimmen, was ausgerichtet werden soll.

§ 8. Durch das Gesetz über die Besoldung der Lehrerschaft sind die Pensionen um 100 % erhöht worden. In ähnlichem Verhältnis befinden sich auch

die pensionierten Pfarrer, Professoren, Landjäger, sowie die pensionierten Witwen und Waisen von Landjägern. Es ist daher am Platz, wenn auch diese genannten Personen gegenüber bisher etwas besser gestellt werden. Es würde in einzelnen Fällen damit eine Besserstellung bis zum Maximalbetrage von 450 Fr. möglich sein. Man wird dieselben nur da ausrichten, wo es durch die Verhältnisse als angezeigt erscheint. Die Mehrbelastung des Staates gegenüber den bisherigen Zulagen beträgt 45,000 Fr. bis höchstens 55,000 Fr. Die zahlreichen Begehren, die von den pensionierten Funktionären einlaufen, lassen darauf schliessen, dass wirklich an einigen Orten bittere Not herrscht. Die Ausgabe darf bei dieser Sachlage verantwortet werden.

§ 9. Diese Bestimmung ist durch die vom Grossen Rat unterm 20. Mai 1920 bewilligte Abschlagszahlung auf Rechnung der Teuerungszulage bedingt. Die Abschlagszahlung soll von den in Vorschlag gebrachten Ansätzen in Abzug gebracht werden.

§ 11 soll ausdrücken, dass das gegenwärtige Dekret eine künftige Besoldungsreform nach keiner Seite

hin präjudizieren soll. Es muss da volle Freiheit bestehen. Selbstverständlich hat das gegenwärtige Dekret auch keinerlei Verbindlichkeit für allfällige Teuerungszulagen pro 1921.

Die Totalbelastung des Staates beträgt bei Annahme unserer Vorschläge rund 1,650,000 Fr., eine grosse Summe, die insbesondere angesichts der grossen Geldknappheit für den Staat eine starke Belastung bedeutet. Mit Rücksicht aber auf die teilweise recht misslichen Verhältnisse glauben wir sie verantworten zu können, wogegen dies für eine höhere Summe, wie schon oben erwähnt, nicht mehr der Fall wäre, indem eine solche über das Mass dessen hinausginge, was die Staatskasse vertragen möchte.

Bern, den 24. September 1920.

Der Finanzdirektor:  
Volmar.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der  
Staatswirtschaftskommission**  
vom Oktober/November 1920.

# Dekret

betreffend

## die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Der Staat Bern richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern pro 1920 Teuerungszulagen aus.

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezug der Zulagen nur diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig dem Staat widmen.

**§ 2.** Die Zulagen betragen:

in der Stadt Bern:

für Verheiratete	Fr. 1100.—
für Ledige	» 500.—

in den Ortschaften Biel, Nidau und Zollikofen:

für Verheiratete	Fr. 900.—
für Ledige	» 400.—

in den Ortschaften Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun:

für Verheiratete	Fr. 800.—
für Ledige	» 350.—

in allen übrigen Ortschaften:

für Verheiratete	Fr. 700.—
für Ledige	» 300.—

Ledigen kann, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, die Zulage um 50 Fr. bis 300 Fr. erhöht werden.

Verwitwete und Geschiedene werden, sofern sie eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Den Pfarrern und verheirateten Angehörigen des Polizeikorps werden bei Gewährung freier Wohnung oder bei Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung durch den Staat oder an dessen Stelle durch die Gemeinde folgende Abzüge gemacht:

In der Stadt Bern Fr. 200.—

In den Ortschaften Biel, Nidau und Zollikofen Fr. 150.—

In den Ortschaften Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun Fr. 125.—

In allen übrigen Ortschaften » 100.—

**§ 3.** Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Kl. werden Zulagen ausgerichtet im Sinne von § 2.

Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern, Fischerei- und Schiffereiaufsehern, Wildhütern, Unterförstern und Bannwarten werden im Sinne von § 2 unter Berücksichtigung des Masses der Inanspruchnahme reduzierte Zulagen ausgerichtet.

**§ 4.** Wo mit der Anstellung der Genuss freier Station verbunden ist, beträgt die Zulage:

für Verheiratete mit freier Station für sich und Familie . . . . . Fr. 300.—

für Verheiratete mit freier Station für ihre Person allein . . . . . Fr. 500.—

für Ledige . . . . . » 100.—

Ledigen kann, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, die Zulage um 50 Fr. bis 300 Fr. erhöht werden.

Wo mit der Anstellung der Genuss freier Wohnung verbunden ist, wird von der in § 2 hievor bezeichneten Zulage je nach den Verhältnissen ein Abzug gemacht von 100 Fr. bis 200 Fr. Erstreckt sich der Genuss auch auf freies Licht, Beheizung und Befeuerung, so wird der Abzug um 100 Fr. erhöht.

**§ 5.** Denjenigen Personen, die nur vorübergehend oder aushülfweise im Dienste des Staates stehen, können Zulagen in herabgesetztem Betrage ausgerichtet werden.

**§ 6.** Wo eine verheiratete Frau im Dienste des Staates steht, wird die gleiche Zulage ausgerichtet, wie an eine ledige Person. Wo die Frau einzlig für die Familie sorgen muss, wird die Zulage einer verheirateten Person ausgerichtet. Den Hausmüttern der Staatsanstalten werden keine Zulagen ausgerichtet.

**§ 7.** Die Berechtigung zum Bezug der Zulage hat, wer auf 1. November im Staatsdienst gestanden hat oder wer im Laufe des Jahres unfreiwillig und ohne eigenes Verschulden aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist.

Für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse massgebend, wie sie am 1. November bestanden haben.

Wo sich die Verhältnisse gegenüber der im Frühjahr erfolgten Abschlagszahlung in der Weise verändert haben, dass eine Reduktion der Zulage eintreten würde, erfolgt marchzählige Berechnung.

Wer grundsätzlich Anspruch auf eine Zulage hat, aber nicht das ganze Jahr im Staatsdienst gestanden ist, erhält eine Zulage nach marchzähliger Berechnung.

Anspruch auf einen marchzählichen Teil der Zulage hat auch, wer nach dem 1. November in den Staatsdienst tritt.

§ 8. Den vor dem 1. Januar 1919 vom Staat pensionierten Pfarrern und Professoren kann unter Einberechnung der bis jetzt erfolgten Zulagen ein Zuschuss bis zum Gesamtbetrag von 1000 Fr. ausgerichtet werden.

Die Festsetzung dieser Zuschüsse hat unter Berücksichtigung der Verhältnisse im einzelnen Fall zu erfolgen.

Der Gesamtbetrag der Teuerungszulagen soll nicht mehr als 100 % der Pension ausmachen.

Ausnahmsweise können in besondern Fällen reduzierte Zuschüsse auch an nach dem 1. Januar 1919 Pensionierte bewilligt werden.

§ 9. Den vom Staat und der Invalidenkasse des Polizeikorps pensionierten Landjägern, sowie den pensionierten Witwen und Waisen von Landjägern kann unter Einberechnung der bis jetzt erfolgten Zulagen ein Zuschuss bis zum Gesamtbetrag von 1000 Fr. ausgerichtet werden.

Die Festsetzung dieser Zuschüsse hat unter Berücksichtigung der Verhältnisse im einzelnen Fall zu erfolgen.

Der Gesamtbetrag der Teuerungszulagen soll nicht mehr als 100 % der Pension ausmachen.

§ 10. Bei allen in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Zulagen ist die durch den Grossen Rat unter 20. Mai 1920 bewilligte Abschlagszahlung auf Rechnung der Teuerungszulagen pro 1920 in Abzug zu bringen.

§ 11. In allen Fällen, wo über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang der Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

§ 12. Sollten die Verhältnisse später die Ablösung der Teuerungszulagen durch eine Besoldungsreform erfordern, so sollen bei der Festsetzung der neuen Besoldungen die durch das gegenwärtige Dekret bewilligten Zulagen keinen Einfluss ausüben.

§ 13. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. Oktober 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

Bern, den 1. November 1920.

*Im Namen der Staatswirtschaftskommission*  
Der Präsident  
**Ernst Brand,**

# Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

(März 1920.)

Am 27. September 1913 stellte der bernisch-kan-tonale Gemeindeschreiberverband in seiner Eingabe an die Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates das Gesuch, den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 22. November 1898 einer Revision zu unterwerfen.

Zur Begründung wurde angebracht, die Ansätze des Tarifes vom Jahre 1898 seien von Anfang an bescheidene gewesen, heute könne man sie nicht mehr als den Verhältnissen entsprechend bezeichnen. Durch die Teuerung im allgemeinen seien die Besoldungen und Löhne sozusagen auf allen Gebieten gestiegen. Dazu komme noch das Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches, das die Arbeiten im Vormundschaftswesen vermehrt habe. Die Ansätze des geltenden Tarifes seien durch die Neuordnung des Vormundschaftsrechtes zum Teil dahingefallen, zudem enthalte dieser Tarif Vorschriften, die mit dem neuen Rechte nicht mehr übereinstimmen.

Der Begründung folgen bestimmte, einzelne Paragraphen betreffende Anträge, auf die wir hier verweisen.

Damals, im Jahre 1913, wurde diese Eingabe nicht für dringlich gehalten, man beschäftigte sich noch mit andern durch die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches notwendig gewordenen Arbeiten. Im folgenden Jahre, 1914, brach der Krieg aus, der, wie auch andere, so auch diese Angelegenheit in den Hintergrund treten liess.

In letzter Zeit sind eine Reihe anderer Tarife durch Revision mit den neuen Verhältnissen in Einklang gebracht worden. Das soll nun auch auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens geschehen. Man hatte hiefür schon seit einigen Jahren vergleichendes Material gesammelt. Dessen Verarbeitung ergab bestimmte Richtlinien und grundlegende Auffassungen

für die angeregte Revision. Sie wurden mündlich einer Konferenz unterbreitet, zu der Vertreter des Gemeindeschreiberverbandes, Vertreter der Vormundschaftskommission und der Regierungsstatthalter II von Bern erschienen waren. Dort wurden sie besprochen und führten schliesslich zu einem erstmaligen vorläufigen Entwurf. Dieser Entwurf wurde mit der Einladung, allfällige Bemerkungen und Anträge anzubringen, den Interessenten, die an der erwähnten Konferenz teilgenommen hatten, sowie dem Regierungsstatthalter von Oberhasle übermacht. Die beiden Regierungsstatthalter, derjenige von Oberhasle mit einigen Ausnahmen, und die Vormundschaftskommission von Bern, erklärten sich damit im allgemeinen einverstanden. Der Gemeindeschreiberverband reichte mit einer Eingabe, in welcher er die Abänderungsvorschläge begründet, einen Gegenentwurf ein. Er vertritt in der Eingabe die Meinung, der Tarif vom 22. November 1898 sei durch die Aufhebung seiner Grundlage, des Gesetzes vom 1. Mai 1898 betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, hinfällig geworden. Nach den heute geltenden Erlassen sei nun der Regierungsrat, als oberstes Aufsichtsorgan im Vormundschaftswesen, zum Erlass dieses Tarifes zuständig. Er wünschte ferner eine andere Stoffeinteilung. Zum Inhalt selbst machte er folgende Vorschläge: Die Reiseentschädigung sei von 30 auf 40 Rp. für den Kilometer zu erhöhen. Gebührenfreiheit solle nur bei Vermögen bis zu 2000 Fr. und nicht bis zu 5000 Fr. eingeführt werden. Als grundlegend für die Gebührenberechnung sei im allgemeinen das rohe und nicht das reine Vermögen zu bezeichnen. Halbtägige Entschädigungen seien fallen zu lassen und ebenso die Vorschrift, wonach in einzelnen Fällen der Regierungsstatthalter das Taggeld zu bestimmen habe. Die Verfügung über die

Gebühren sei den Gemeinden zu überlassen und bei der Inventaraufnahme sei der Sekretär dem Vormunde gleich zu stellen.

Ueber die Kompetenzfrage haben wir ein Gutachten von Professor Dr. Blumenstein eingeholt. Er ist mit uns der Meinung, die zweckmässigste Neuregelung der vormundschaftlichen Gebührenordnung habe durch eine Revision des Tarifes vom 22. November 1898 zu erfolgen. Einer Regelung durch den Regierungsrat fehle die verfassungsmässige Grundlage.

In der Stoffeinteilung sind wir dem Wunsche des Gemeindeschreiberverbandes gefolgt. Es ist dies die von uns ursprünglich in Aussicht genommene Einteilung, von der wir nur deshalb abgegangen sind, weil wir uns an die im alten Tarif enthaltene Gliederung glaubten halten zu müssen.

Eine Reiseentschädigung von 40 Rp. für den Kilometer halten wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht für übersetzt; wir glaubten, diesem Antrag um so eher entsprechen zu können, als in § 6 bestimmt wurde, wenn das reine Vermögen nicht 5000 Fr. betrage, dürfen Reiseauslagen für eine Zeitdauer von zwei Jahren nur für zwei Tage in Rechnung gebracht werden.

Aehnliche Ueberlegungen führten auch zur Annahme des Antrages, die Gebührenfreiheit sei zu beschränken auf Vermögen bis zu 2000 Fr. Der Regierungsstatthalter von Oberhasle führt hiezu an, es seien viele Vermögen von Landesabwesenden, die sich in guten Verhältnissen befinden, im Betrage von 2000 bis 5000 Fr. zu verwalten, und hiefür dürfe billigerweise der Bezug von Gebühren gestattet werden.

An unserer Ansicht, bei der Gebührenberechnung sei vom reinen und nicht vom rohen Vermögen auszugehen, mussten wir grundsätzlich festhalten. Die Tätigkeit vormundschaftlicher Organe ist gesetzliche Pflicht und für die Erfüllung dieser Pflicht sollen Gebühren nur da bezogen werden dürfen, wo das reine Vermögen dies erlaubt. Die Interessen der Bevormundeten und Schutzbedürftigen, deren Wahrung Pflicht vormundschaftlicher Organe ist, schliessen den Bezug von Gebühren aus, wo durch Schulden vorhandenes Vermögen bis zu einem bestimmten Betrage absorbiert wird.

Wir hoffen, dass man sich auch da an diese Pflichten erinnern werde, wo nur halbe Tagesentschädigungen in Frage kommen, und nicht durch unnötige Weiterungen Voraussetzungen für den Bezug von ganztägigen Entschädigungen schaffe.

Die angefochtene, in § 17, Absatz 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher in bestimmten Fällen ein Taggeld durch den Regierungsstatthalter zu bestimmen ist, muss beibehalten werden. Wenn es dieser Beamte für zweckmässig hält, soll ihm durch eine Tarifbestimmung nicht verunmöglicht werden, verschiedene Rechnungen oder Berichte aus der gleichen Gemeinde am gleichen Tage zu passieren. Für diese Fälle muss er das Gesamtaggeld selbst bestimmen

können, damit dem betreffenden Vertreter der Vormundschaftsbehörde nicht Taggelder im Gesamtbetrag von 40, 50 Fr. und mehr ausgerichtet werden müssen. In der Praxis bietet die Anwendung dieser Bestimmung keine Schwierigkeit. Der Regierungsstatthalter wird in solchen Fällen die in den Rechnungen enthaltenen Ansätze und die übrigen Zahlen in seinem Passationsbefund berichtigen.

Andere Bemerkungen und Vorschläge, die der Orientierung dienen, oder eine andere Fassung bedingten, wurden berücksichtigt.

Im allgemeinen ist man, soweit nicht der Geldwert und die gegenwärtige Ordnung des Vormundschaftswesens eine Änderung verlangten, von dem zurzeit noch geltenden Tarif ausgegangen. Hier wie dort war die Ueberlegung leitend, allgemein gleiche und gleich hohe Gebühren seien nur durch einen für den ganzen Kanton verbindlichen Tarif zu erreichen. Den einzelnen besondern Fällen könne die Vormundschaftsbehörde durch eine, in Anwendung von Art. 416 Z. G. B. von ihr festzusetzende Entschädigung, Rechnung tragen.

Im vorliegenden Entwurf ist wohl die Bestimmung neu, die Auslagen seien von den Gemeinden zu tragen, wenn kein Vermögen vorhanden sei. Sie scheint uns so selbstverständlich, dass sie einer weiteren Begründung nicht bedarf. Einem Vormund, dem in Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Pflicht Auslagen entstehen, sollen sie ersetzt werden.

Von dem geäusserten und im Entwurf allgemein zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, die Gebühren seien nach dem reinen Vermögen zu berechnen, hat man bei der Inventaraufnahme eine Ausnahme gemacht. Man glaubte auch da, sich an den alten Tarif und die Bestimmung des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare halten zu können. Das reine Vermögen wird jedenfalls in diesem Zeitpunkt, in dem die eingegebenen Forderungen noch nicht überprüft sein werden (vergl. § 12 des zitierten Dekretes vom 18. Dezember 1911) nicht festgestellt sein.

Für die besondern Verrichtungen haben verschiedene Gemeinden schon bisher Gebühren bezogen. Der Entwurf bringt auch hier eine allgemeine gleichmässige Ordnung, Gebühren, die wie in allen übrigen Fällen nach der Wichtigkeit und Bedeutung der betreffenden Verrichtung und nach der Höhe des reinen Vermögens zu berechnen sind.

Im übrigen glauben wir auf den Entwurf selbst verweisen zu dürfen, auf das Resultat mündlicher und schriftlicher Unterhandlungen mit den direkt Interessierten, mit Mitgliedern vormundschaftlicher Organe und Aufsichtsorganen.

Bern, den 17. November 1919.

*Der Justizdirektor:  
Lohner.*

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und  
der Kommission**  
vom 13./17. September 1920.

---

# Tarif

über

## die Gebühren in Vormundschaftssachen.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Abänderung des Tarifes vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen, auf den Antrag des Regierungsrates,

**beschliesst:**

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Verrichtungen im Vormundschaftswesen können die nachstehend festgesetzten Gebühren in Rechnung gebracht werden.

§ 2. Höhere oder andere als die hienach enthaltenen Gebühren dürfen nicht in Rechnung gebracht werden. Vorbehalten bleiben die Gebühren und Entschädigungen für die Verrichtungen der staatlichen Beamten und Behörden.

§ 3. Die Entschädigung des Vormundes oder des Beistandes, welche Art. 416 des Z. G. B. vorsieht, bestimmt die Vormundschaftsbehörde.

§ 4. Ist ein Mindest- und Höchstbetrag, eine Rahmengebühr vorgesehen, so ist die Gebühr je nach der Bedeutung der betreffenden Verrichtung und je nach der Höhe des reinen oder rohen (§§ 13 und 15) Vermögens zu berechnen.

§ 5. Besteht das zu verwaltende Vermögen in wiederkehrenden Nutzungen und dergleichen, so gilt als Vermögenswert der zwanzigfache Durchschnittsertrag.

§ 6. Werden mehrere Vermögen Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung gelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Gesamtvermögen massgebend.

§ 7. Wo die Gebühr nach der Seitenzahl bestimmt wird, ist die Tarifseite zu 600 Buchstaben zu berechnen.

§ 8. Muss sich ein Vormund, Beistand, Beauftragter oder Vertreter der Vormundschaftsbehörde mehr als 5 Kilometer von seinem Wohnort entfernen, so können für den Kilometer 40 Rp. gefordert werden. Hierin ist die Entschädigung für die Rückreise inbegriffen.

Muss sich der Betreffende auswärts verpflegen, so kann ihm die Vormundschaftsbehörde überdies eine dem Vermögen des Pflegebefohlenen entsprechende Entschädigung gewähren, für einen ganzen Tag jedoch höchstens 10 Fr.

Beträgt das reine Vermögen nicht mehr als 5000 Fr., so dürfen für eine Zeitspanne von je zwei Jahren Taggelder und Reiseauslagen nur für zwei Tage in Rechnung gebracht werden.

§ 9. Es wird den Gemeinden überlassen, zu bestimmen, ob die Gebühren, die hienach für Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde oder anderer Gemeindeorgane festgesetzt sind, in die Gemeindekasse fallen oder den betreffenden Funktionären zukommen sollen.

§ 10. Die Auslagen sind in den hienach bestimmten Gebühren nicht inbegriffen, sie können besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn kein Vermögen vorhanden ist, haben die Gemeinden diese Auslagen zu tragen; in diesen Fällen sind keine Taggelder auszurichten.

§ 11. Die sämtlichen aus diesem Tarif abgeleiteten Gebühren und Auslagen sind in den Rechnungen spezifiziert, unter einer besondere Rubrik aufzunehmen.

§ 12. Dieser Tarif bezieht sich auch auf die Beistandschaften und hat dort sinngemäße Anwendung zu finden.

### II. Aufnahme des Inventars.

§ 13. Für die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars — ausgenommen öffentliche Inventare — können vom Vormund und dem ihm allfällig beigegebenen Sekretär für jeden Tag in Rechnung gebracht werden:

Bei einem rohen Vermögen

bis zu . . . . .	2,000	Fr.	nichts
von über 2,000 bis	5,000	»	3—5 Fr.
» » 5,000 »	10,000	»	5—10 »
» » 10,000 »	20,000	»	12 »
» » 20,000 »	30,000	»	15 »
» » 30,000 »	50,000	»	20 »
» » 50,000 »	100,000	»	25 »
» mehr als	100,000	»	30 »

Für die Mitwirkung des Vormundes bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist die Entschädigung gemäss § 18 des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare durch den Regierungsstatthalter festzusetzen.

§ 14. Der Vertreter der Vormundschaftsbehörde bezieht für seine Mitwirkung bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen oder öffentlichen Inventars für jeden Tag:

Bei einem reinen Vermögen bis zu . . . . .	2,000 Fr.	nichts
von über 2,000 bis 5,000 »	5,000 »	3 Fr.
» » 5,000 »	10,000 »	6 »
» » 10,000 »	20,000 »	10 »
» » 20,000 »	30,000 »	12 »
» » 30,000 »	50,000 »	15 »
» » 50,000 »	100,000 »	20 »
» »	100,000 »	25 »

§ 15. Für die Ausfertigung des Inventars können für die Seite berechnet werden:

Bei einem rohen Vermögen bis zu . . . . .	20,000 Fr.	60 Rp.
von über 20,000 bis 30,000 »	70 »	
» » 30,000 »	50,000 »	80 »
» » 50,000 »	100,000 »	90 »
» »	100,000 »	1 Fr.

### III. Rechnungen und Berichte.

§ 16. Für die Abfassung von Vormundschaftsrechnungen oder Berichten können für die Seite gefordert werden:

Bei einem reinen Vermögen bis zu . . . . .	20,000 Fr.	60 Rp.
von über 20,000 bis 30,000 »	70 »	
» » 30,000 »	50,000 »	80 »
» » 50,000 »	100,000 »	90 »
» »	100,000 »	1 Fr.

Weitere Gebühren, wie für das Ordnen und Nummerieren der Beilagen, die Entgegennahme und Rückstellung von Vogtsrechnungsmaterial, die Einholung von Unterschriften und dergleichen dürfen nicht in Rechnung gebracht werden, wohl aber die Auslagen für Papier und den Einband.

§ 17. Für die abschriftliche Eintragung der Rechnungen, Berichte, Inventare, Teilungen und anderer Rechnungsgrundlagen in die hiefür bestimmten Manuale (Art. 52 E.G. zum Z.G.B.) dürfen für jede Seite bezogen werden:

Bei einem reinen Vermögen von über 2,000 bis 5,000 Fr.	40 Rp.
» » 5,000 »	20,000 »
» » 20,000 »	50,000 »
» » 50,000 »	100,000 »
» »	100,000 »

### IV. Rechnungspassationen.

§ 18. Für die Prüfung der Berichte und Rechnungen gemäss Art. 423 Z.G.B. und Art. 49 des Einf.-Ges. zum Z.G.B. können in Rechnung gebracht werden:

Bei einem reinen Vermögen bis zu . . . . .	2,000 Fr.	keine
von über 2,000 bis 5,000 »	5,000 »	2 Fr.
» » 5,000 »	10,000 »	3 »
» » 10,000 »	20,000 »	5 »
» » 20,000 »	30,000 »	8 »
» » 30,000 »	50,000 »	12 »
» » 50,000 »	100,000 »	20 »
» »	100,000 »	30 »

§ 19. Die Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde haben für ihre Mitwirkung bei der Prüfung der Rechnungen und Berichte durch den Regierungsstatthalter gemäss Art. 50 des Einf.-Ges. zum Z.G.B. Anspruch auf die gleichen Vergütungen, wie für ihre Mitwirkung bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars, vergl. § 14.

Wohnt der gleiche Vertreter der Vormundschaftsbehörde am gleichen Tage der Prüfung von verschiedenen Vormundschaftsrechnungen oder Berichten bei, so ist die Gebühr durch den Regierungsstatthalter festzusetzen. Sie darf in solchen Fällen — für einen ganzen Tag — 30 Fr. nicht überschreiten, und ist auf die einzelnen Rechnungen im Verhältnis der unter § 14 enthaltenen Skala zu verteilen.

§ 20. Die Passationsgebühren des Staates werden nach dem jeweiligen bestehenden Tarif, gegenwärtig nach § 17 des Dekrets betr. die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 31. August 1898, berechnet.

### V. Besondere Verrichtungen.

§ 21. Die Vormundschaftsbehörden oder die hiezu zuständigen Organe dürfen für die hienach erwähnten Verrichtungen verlangen:

a) Für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, inbegriffen ihre Veröffentlichung, Art. 386 Z.G.B. und Art. 31 des Einf.-Ges. zum Z.G.B. 1 bis 3 Fr.

b) Für die Verwahrung von Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtigen Dokumenten und dergleichen, für eine Periode von je zwei Jahren,  $\frac{1}{5}$  vom Tausend des Wertes der in Verwahrung genommenen Gegenstände, wobei ein angefangenes Tausend als voll zu berechnen ist.

Ist der Wert nicht bestimmbar, 1 bis 20 Fr.

c) Für einen Entmündigungsantrag, Art. 31 des Einf.-Ges. zum Z.G.B., 1 bis 5 Fr.

d) Für Massnahmen bei Säumnis eines Vormundes in der Rechnungsstellung, Art. 448 Z.G.B. und Art. 47 des Einf.-Ges. zum Z.G.B., 80 Rp. bis 3 Fr.

Diese Gebühren hat der säumige Vormund zu tragen.

e) Für Zustimmungen (Genehmigungen) zu Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Verpflichtungen, welche die Ehefrau zugunsten des Ehemannes ein geht, Art. 177 und 181 Z.G.B.,

für einen Entscheid gegenüber einer vom Ehemann verweigerten Zustimmung zur Ausschlagung einer Erbschaft, Art. 204 und 218 Z.G.B.,

für die Behandlung von Begehren um Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit unmündigen Kindern, Art. 229 Z.G.B.,

für einen Beschluss betreffend die Genehmigung eines von einem Kinde mit seinen Eltern oder im Interesse seiner Eltern abgeschlossenen Rechts geschäfts, Art. 282 Z.G.B.,

für die Prüfung eines Vermögensinventars eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes nach Auflösung der Ehe, Art. 291 Z.G.B.,

für Zustimmungen (Genehmigungen) zu den in Art. 421 unter den Ziffern 1 bis 9 und 11 genannten

Rechtshandlungen, sowie für Zustimmungen im Sinne von Art. 148 Ziffer 2 des Einf.-Ges. zum Z. G. B., und für Massregeln und Anordnungen gemäss Art. 551 bis 555 des Z. G. B. und Art. 151, Ziffer 5, Absatz 2, des Einf.-Ges. zum Z. G. B.,

1 bis 20 Fr., je nach der Bedeutung des betreffenden Rechtsgeschäftes oder der Rechtshandlung, und je nach der Höhe des reinen Vermögens.

§ 22. Für Auszüge aus dem Vogtsrechnungsmanual, Abschriften von Vormundschaftsrechnungen und dergleichen können für jede Tarifseite 60 Rp. gefordert werden.

## VI. Uebergangsbestimmung.

§ 23. Dieser Tarif tritt mit dem 1. November 1920 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Bern, den 4. Mai / 17. September 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

Bern, den 13. September 1920.

*Namens der Kommission*  
der Präsident  
**E. von Steiger.**

# Vortrag des Regierungsrates

an den

## Grossen Rat

## **betreffend das**

# Volksbegehren vom 23./24. Februar 1920 für Abänderung des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

(September 1920.)

I.

Am 23./24. Februar 1920 reichte Grossrat E. Bütkofer, Sekretär der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, der Staatskanzlei eine grössere Anzahl Unterschriftenbogen mit Unterschriften ein, welche unter dem Titel «Initiative für Abänderung des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918» zwei Begehren enthalten. Das erste Begehr, in Form des ausgearbeiteten Entwurfes hat folgenden Wortlaut:

**Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 enthält in den Artikeln 20 und 22 folgenden Wortlaut:**

«Artikel 20. Von der Einkommensteuer ist ausgenommen: Ziffer 1 unverändert; Ziffer 2. Vom Einkommen erster Klasse natürlicher Personen ein Betrag von *2500 Franken*, wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau und für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von *200 Franken* hinzurechnen darf; 3. Vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von *200 Franken*.»

Uebriger Teil des Artikels unverändert.

Artikel 22. « Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Artikel 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden:

Ziffer 1—5 unverändert. Ziffer 6. Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum nur 300 Franken. Ziffer 7, 8, 9 und Schlussalinea unverändert.

Diese Abänderungen treten auf 1. Januar 1921 in Kraft.

Das zweite Begehrten, in Form einer einfachen Anregung, lautet:

«Im Artikel 32 des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 sei die Skala der Steuerzuschläge in der Weise auszugestalten, dass dadurch der durch die vermehrten Abzüge nach Abschnitt I dieses Initiativbegehrens entstehende Ausfall gedeckt wird.»

Bei der ersten Prüfung dieses Initiativbegehrens zeigte es sich, dass auf allen Unterschriften-Bogen die in § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen vorgesehene Abstempelung durch die Staatskanzlei fehlte, dass also die Innehaltung der sechsmonatlichen Frist für die Durchführung der Initiative aus den Bogen nicht ersichtlich war. Es erhob sich angesichts dieses formellen Mangels der Zweifel, ob die Initiative rechts-gültig zustande gekommen sei. Der Regierungsrat setzte den Entscheid über diese Frage jedoch aus, um vorerst die übrigen Voraussetzungen für das Zustandekommen der Initiative prüfen zu lassen, zu welchem Zwecke die Unterschriftenbogen dem kantonalen statistischen Bureau überwiesen wurden. (Beschluss der Regierungsrates Nr. 1688 vom 4. März 1920.) Das kantonale statistische Bureau stellte fest, dass im ganzen 484 Unterschriftenbogen mit 15,295 gültigen Unterschriften eingereicht worden seien und dass, ausser dem bereits erwähnten Verstoss gegen die Abstempelpflicht, keine formellen Fehler vorhanden seien. Was die Zahl der Unterschriften anbetrifft, ist die Initiative also rechtsgültig zustande gekommen.

## II.

Der Mangel der Einreichung der Unterschriftenbogen zur Abstempelung vor Beginn der Unterschriftensammlung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Urheber der Initiative, d. h. die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern, erklären diesen Mangel damit, dass eine Reihe widriger Zufälle das Versehen herbeigeführt habe. Am 9. August 1919, gerade um die Zeit, als die Unterschriftensammlung beginnen sollte, sei der damalige Parteisekretär München plötzlich verstorben, sein interimistischer Nachfolger, Grossrat E. Jakob, habe das Amt am 26. August 1919 angetreten und als erste Arbeit die Versendung der bereit liegenden Unterschriftenbogen an die Hand genommen, ohne dass die noch fehlende Abstempelung eingeholt worden wäre; die Sammlung der Unterschriften habe nicht vor dem 26. August eingesetzt, so dass die Zeit zwischen dem Beginn der Unterzeichnung der Initiative und der Einreichung der Unterschriften auf der Staatskanzlei die Spanne von 6 Monaten nicht überschritten habe; damit sei der Vorschift des § 6, Ziffer 1 des zit. Dekretes Genüge geleistet. Als Beweismittel für ihre Angaben legte die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern vor:

a) einen notarialisch beglaubigten Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Geschäftsleitung vom 1. September 1919. Dieser Protokollauszug besagt u. a., dass Genosse Jakob sein Amt am 26. August angetreten habe und bereits die Unterschriftenbogen für die Steuergesetzinitiative verschickt habe.

b) die Nummer 195 der «Berner Tagwacht» vom 27. August 1919, enthaltend eine Mitteilung der kantonalen Geschäftsleitung an die Sektionsvorstände und Parteigenossen, mit dem Passus: «Die Initiativbogen werden den Sektionspräsidenten gegenwärtig zugesellt.»

c) die Nummer 217 der «Berner Tagwacht» vom 22. September 1919, enthaltend einen Leitartikel «Zur Steuergesetzinitiative». Dieser Artikel enthält eine Aufforderung zur Unterzeichnung der Initiativbogen und die Mitteilung, dass solche Bogen beim Sekretariat der sozialistischen Partei des Kantons Bern bezogen werden können.

d) mit Brief vom 5. März 1920 hat Grossrat Jakob dem Regierungsrat erklärt, er habe als interimistischer Parteisekretär mit der Versendung der Unterschriftenbogen am 28. August 1919 begonnen, nachdem er sein Amt am 26. August 1919 angetreten habe.

e) beigebracht wurde endlich ein beglaubigter Auszug aus der Portokontrolle der Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei mit folgender Eintragung: «28. August. Versand der Unterschriftenbogen für die Steuerinitiative; a) 109 Sendungen à 3 Rp. = 3 Fr. 27; 42 Sendungen à 5 Rp. = 2 Fr. 10.»

Auf Grund dieser Dokumente darf angenommen werden, dass die Versendung der Unterschriftenbogen nicht vor dem 28. August 1919 begonnen hat; da die Bogen am 24. Februar 1920 der Staatskanzlei eingereicht wurden, waren dieselben während nicht ganz sechs Monaten im Umlauf. Der Nachweis für die Innenhaltung der im Dekret vom 4. Februar 1896 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist kann also als erbracht angesehen werden.

Der Nachweis, dass die Unterzeichner der Initiative im Augenblick der Unterzeichnung derselben auch wirklich stimmberechtigt waren, geht aus der den Un-

terschriftenbogen angefügten Bescheinigung der Gemeindebehörden (in Verbindung mit dem Beweis der bloss sechsmonatlichen Umlaufszeit) hervor.

Endlich ist auch der Nachweis als erbracht anzusehen (resp. es kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, trotz des Fehlens der Abstempelung) dass an dem Wortlaut der Initiativbegehren nicht nachträglich eine Änderung vorgenommen wurde; denn im vorliegenden Falle sind die Unterschriftenbogen gedruckt ausgegeben worden, auch der Wortlaut der Initiativbegehren ist gedruckt. Eine nachträgliche Abänderung am Initiativtext müsste also ohne weiteres sichtbar sein, was nicht der Fall ist.

## III.

Trotz des Fehlens der Abstempelung ist also die Realität der Initiative nach den drei wesentlichen Richtungen (Echtheit des Textes, Stimmrecht der Unterzeichner, Inhaltung der Initiativfrist) unzweifelhaft. Faktisch kann also jene Sicherheit für das richtige Zustandekommen der Initiative, welche der § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896, durch die Aufstellung des Erfordernisses der Abstempelung erreichen will, als erbracht angesehen werden. Bei dieser Sachlage liesse sich deshalb die Ansicht vertreten, es sei den gesetzlichen Vorschriften Genüge geschehen und es dürfe die Initiative als gültig zustandegekommen erklärt werden. Diese Ansicht lässt sich umso mehr verteidigen, als es sich um die Ausübung eines politischen Volksrechtes handelt, dem gegenüber ein allzustrenger Formalismus nicht angebracht erscheinen mag. In der staatsrechtlichen Praxis des Kantons Bern hat man denn auch die Vorschriften über das Vorschlagsrecht meist in ausdehnendem Sinne d. h. in einer dem Zustandekommen einer Initiative günstigen Richtung ausgelegt. So hat z. B. im Jahre 1894 der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates beschlossen, einer Initiative auf Abschaffung des Impfzwangs Folge zu geben, trotzdem das Begehr unklar gestellt war d. h. nicht genau sagte, was für ein Gesetz oder Dekret aufgehoben oder neu erlassen werden solle (Tagbl. d. Gr. R., Jahrg. 1894, Seite 525). Immer hat der Regierungsrat es auch als zulässig erachtet, ungenügende Bescheinigungen von Gemeindebehörden auf den Unterschriftenbogen nicht ohne weiteres mit der Folge der Ungültigkeit zu treffen, wie das Dekret es vorschreibt (§ 6, Absatz 2, Ziffer 3), sondern er hat es regelmäßig gestattet, dass solche Mängel nachträglich behoben wurden.

Im vorliegenden Falle fällt noch der Umstand zugunsten der Initianten ins Gewicht, dass die Ursache des in Frage stehenden Fehlers nicht in einem groben Verschulden zu suchen ist.

Anderseits liegen aber schwerwiegende Gründe vor, welche gegen eine derartige weitherzige Auslegung der Dekretsbestimmungen sprechen. Es kann nämlich nicht übersehen werden, dass die in § 5 verlangte Abstempelung der Unterschriftenbogen nicht etwa sich als blosse Ordnungsvorschrift darstellt, sondern dass sie durch den § 6, Ziffer 2, desselben Dekretes zum eigentlichen Gültigkeitsmerkmal der Unterschriftenbogen erhoben ist. Nach § 6 haben nämlich bei der Berechnung der gültigen Unterschriften ausser Betracht zu fallen: ... «2. die auf einem ungültigen Bogen (§§ 4 und 5) befindlichen Unterschriften».

Die Erwähnung des § 5 in dieser Ziffer 2 — die übrigens bei der Beratung des Dekretsentwurfs ausdrücklich beschlossen wurde, (vergl. Tagbl. d. Gr. R., Jahrg. 1896, Seite 27 und 31) — hat zur Folge, dass alle nicht abgestempelten Bogen (und damit alle auf einem solchen Bogen befindlichen Unterschriften) für die Feststellung der erreichten Unterschriftenzahl ausser Betracht fallen.

IV.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass bei wörtlicher strenger Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften eine Ungültigerklärung der Unterschriftenbogen erfolgen muss. Nur bei weitreichender Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Fal-

les könnte ausnahmsweise und ohne jedes Präjudiz der dem Volksbegehren anhaftende Fehler als geheilt und dieses als rechtsgültig zustande gekommen erklärt werden.

Bern, den 17. September 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident  
Stauffer,  
der Staatsschreiber  
Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat  
vom 12. Oktober 1920.

Antrag der Kommission  
vom 10. November 1920.

# Gesetz

betreffend

## Abänderung der Art. I und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassen- polizeigesetzes.

*Art. 1.* Die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes werden durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 1. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen aller Art (mit Inbegriff der Motorvelos und der Dampflokomobile) auf öffentlichen Strassen und Wegen muss eine Steuer entrichtet werden. Diese Steuer wird bemessen nach der Motorstärke und Verwendungsart der Fahrzeuge. Sie darf für die grössten Wagen den Betrag von 1000 Fr., für Motorvelos bis zu 5 PS: den Betrag von 40 Fr. im Jahr nicht übersteigen.

Diese Steuer schliesst die Auflage einer Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme der Strassen nach § 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 zum Strassenpolizeigesetz nicht aus.

Art. 2. Der Ertrag der Steuer, sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren für Verkehrs- und Fahrbeihilfungen sind ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.

*Art. 2.* Dieser Beschluss tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 12. Oktober 1920.

*Im Namen des Grossen Rates*  
der Präsident  
**Ramstein,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

Bern, den 10. November 1920.

*Namens der Kommission,*  
der Präsident  
**Schneeberger.**

# Bericht der Baudirektion

an den

**Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates**

über

## **die Revision des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer (Abänderung der §§ 4 bis 6).**

(April 1920.)

Nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes ist der Verkehr von Automobilfahrzeugen mit Inbegriff der Motorvelos und Dampflokomobile auf öffentlichen Strassen und Wegen einer Steuer unterworfen. Das Maximum dieser Steuer ist für die grössten Wagen auf 300 Fr., für Motorvelos auf 20 Fr. im Jahr begrenzt.

Auf Grund dieser Bestimmungen ordnen die §§ 4 bis 6 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer die Abstufungen, nach denen diese Steuer zu beziehen ist, in der Weise, dass für Fahrzeuge mit Motoren bis zu 12 Pferdestärken ein Minimalbetrag von 80 Fr. zu entrichten ist. Für Fahrzeuge mit stärkeren Motoren erhöht sich dieser Betrag um je 10 Fr. pro Pferdekraft bis zu dem im Gesetze vorgesehenen Maximum von 300 Fr. pro Jahr.

Nach Art. 2 des Eingangs genannten Gesetzes vom 14. Dezember 1913 ist der Ertrag der Automobilsteuer ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden. Nun hat sich aber gezeigt, dass infolge des starken Aufschwunges, den der Automobilverkehr, besonders auch derjenige der Lastautos seit dem Kriegsende genommen hat, unsere Strassen in einem solchen Masse hergenommen wurden, dass deren Unterhalt eine weit höhere Summe benötigt, als dies bei dem langsamen und verhältnismässig leichten Pferdeverkehr der früheren Zeiten der Fall war. Diesen Mehrkosten gegenüber ist nun leider das jährliche Ertragnis aus der Automobilsteuer so gering, dass mit den verfügbaren Summen Arbeiten von irgend einem Belang nicht ausgeführt werden können. Da es nun aber gerade die Automobile sind, welche uns die Mehrkosten verursachen, so ist es durchaus angezeigt, die Steuer auf diese Fahrzeuge im Rahmen des Gesetzes so weit zu erhöhen, dass mit den Erträgnissen derselben auch wirklich wesentliche Strassenverbesserungen erzielt werden können.

Nun sind wir für die Steuermanima vorläufig an das Gesetz vom 14. Dezember 1913 gebunden. Wir werden daher zunächst nur danach trachten können, dass dieses Maximum schon bei einer niedrigeren Wagenstärke erreicht wird. Es hat dieses Bestreben auch seine Berechtigung, da es gerade diese Wagen sind, welche unsere Verkehrswwege in starkem Masse in Anspruch nehmen. Da aber zugleich auch eine Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 in Behandlung ist, das eine Erhöhung der Maximalbeträge vorsieht, ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die vorzusehende Progression der Steuer sich auch richtig in die Gesetzesabänderung einfügt.

Vorläufig möchten wir den Grossen Rat die folgende Abänderung von Absatz 2 des § 4 des Dekretes beantragen: Die Mindeststeuer für Motorfahrzeuge von 6 Pferdekräften und weniger soll 100 Fr. betragen (bis jetzt 80 Fr.). Für Fahrzeuge mit Motoren von über 8 bis einschliesslich 15 Pferdekräften sind zu erheben 100 Fr. zuzüglich 20 Fr. für jede Pferdekraft über 8 und für solche von 16 und mehr 240 Fr. plus je 25 Fr. für jede Pferdekraft über 15, im Maximum jedoch 300 Fr. Damit wird dieses Maximum bereits bei 18 Pferdekräften erreicht sein, statt wie heute erst bei 34. An diese Skala lässt sich bei Erhöhung des Maximalbetrages, die weitere sehr gut progressiv anschliessen.

Entsprechend diesem Antrag sind dann auch in den §§ 5 und 6 die bezüglichen Steuerbeträge von 80 Fr. auf 100 Fr. abzuändern.

Wir beantragen Ihnen daher, zuhanden des Grossen Rates, die Abänderung der §§ 4—6 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer gemäss folgendem Entwurf.

Bern, den 20. April 1920.

*Der Baudirektor:  
R. von Erlach.*

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 3. Mai/23. und 25. September 1920.

**Dekret**

betreffend

**Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914  
betreffend die Automobilsteuer.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
  
beschliesst:

§ 1. Die §§ 4—6 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer werden wie folgt abgeändert:

§ 4. Die jährliche Steuer beträgt:

1. Für Motorvelos (einspurige, einplätzige Fahrzeuge ohne Seitenwagen) mit Motoren von 5 Pferdekräften und weniger: 40 Fr.

Für solche über 5 Pferdekräfte: 40 Fr., plus 20 Fr. für jede Pferdekraft über 5.

Für Seiten- oder Anhängewagen obigen Betrag, plus 20 Fr. Zuschlag.

2. Für Fahrzeuge mit Motoren von 8 Pferdekräften und weniger: 100 Fr.

Für Fahrzeuge mit Motoren von über 8 bis einschliesslich 15 Pferdekräften 100 Fr., plus 20 Fr. für jede Pferdekraft (HP) über 8.

Für Fahrzeuge von 16 bis einschliesslich 20 Pferdekräften 240 Fr., plus je 25 Fr. für jede Pferdekraft über 15.

Für Fahrzeuge von 21 bis einschliesslich 25 Pferdekräften 365 Fr., plus je 30 Fr. für jede Pferdekraft über 20.

Für Fahrzeuge von 26 bis einschliesslich 30 Pferdekräften 515 Fr., plus je 35 Fr. für jede Pferdekraft über 25.

Für Fahrzeuge von 31 bis einschliesslich 34 Pferdekräften 690 Fr., plus je 40 Fr. für jede Pferdekraft über 30.

Für Fahrzeuge über 34 Pferdekräften 850 Fr., plus 50 Fr. für jede Pferdekraft bis Maximum 1000 Fr.

Steuerbeträge über 20 Fr. für Motorvelos und über 300 Fr. für Automobile treten erst in Kraft nach Annahme der Revision von Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 durch das Volk.

Für die Berechnung der Zahl der Pferdekräfte (HP) gelten die Regeln des interkantonalen Automobilkonkordates vom 31. März 1914.

§ 5. Automobilbesitzer, die gewerbsmässig und ausschliesslich den Transport von Personen betreiben, zahlen für jedes hierfür konzessionierte Automobil bloss die Minimalsteuer von 100 Fr., ohne Rücksicht auf die Motorstärke.

§ 6. Gemeinnützigen Anstalten, die der Oeffentlichkeit dienen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einen Nachlass bis auf die Minimalsteuer von 100 Fr. für das Fahrzeug gewähren.

§ 2. Dieser Beschluss tritt, mit Wirksamkeit für das ganze Jahr 1919, sofort in Kraft.

Bern, den 3. Mai/25. September 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
Dr. C. Moser,  
der Staatsschreiber  
Rudolf.

Bern, den 23. September 1920.

*Namens der Kommission*  
der Präsident  
Schneeberger.

**Zusatzanträge zum Automobilsteuer-Dekret.  
(Anträge der Kommission vom 10. November 1920.)**

*Zu § 4. Einschiebung am Schlusse von Ziffer 2:*

Für Anhängewagen an Lastautomobile und Traktoren bis 3 Tonnen Tragkraft: 100 Fr., über 3 Tonnen Tragkraft: 150 Fr.

Für Lastwagen, welche für gelegentliche Personentransporte benutzt werden: eine jährliche Zusatzsteuer von 100 Fr.

Es ist nicht gestattet, mit Personautomobilen Anhängewagen, welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, mitzuführen.

Bern, den 10. November 1920.

*Im Namen der Kommission*  
der Präsident  
O. Schneeberger.

# Vortrag der Bau- und der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

**die Abänderung von § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.**

(April 1920.)

In § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen sind die Gebühren geregelt, welche für die Erteilung der Verkehrsbewilligung und der Fahrbewilligung erhoben werden dürfen. Diese Gebühren bewegen sich bis heute, was die Verkehrsbe- willigung anbetrifft, zwischen 5 Fr. für die Motorvelos und 20 Fr. für die Motorwagen. Für die Fahr- bewilligung werden 1, 2 oder 5 Fr. erhoben, je nachdem es sich um einen Velofahrer, einen Motorvelo- fahrer oder einen Motorwagenführer handelt.

Diese Ansätze sind nun für die heutigen Verhältnisse ganz entschieden zu gering und sollten, zugleich mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Automobilsteuer, ebenfalls erhöht werden. In dieser Hinsicht sind uns andere Kantone schon vorangegangen.

Wir möchten unsererseits folgende neue Ansätze beantragen, die uns durchaus mässig erscheinen.

1. Für die Verkehrsbewilligung:
  - a) für Motorwagen . . . . . 30 Fr.
  - b) für Motorvelos . . . . . 10 »
2. Für die Fahrbewilligung:
  - a) für die Motorwagenführer . . . 10 »
  - b) für den Velomotorfahrer . . . 5 »
  - c) für den Velofahrer . . . . . 2 »
3. Für den interkantonalen Fahrausweis 5 Fr.

Zugleich mit der Erhöhung der Ansätze sollte aber u. E. auch eine andere Verteilung dieser Gebühren platzgreifen. Bis heute fallen die gesamten Erträge in die Staatskasse. Das erscheint uns aber nicht ganz richtig. Die sämtlichen in Betracht kommenden Fahrzeuge benützen unsere Strassen, deren Unterhalt infolgedessen ganz bedeutend höhere Kosten verursacht. Da erscheint es nur recht und billig, dass wenigstens ein Teil der Erträge direkt für den Straßenunterhalt Verwendung findet. Wir möchten daher beantragen, dass die Hälfte der Erträge der Straßenverbesserung zuzuweisen sei.

Im ganzen geht mithin unser Antrag dahin, der Grosser Rat wolle beschliessen, es sei der § 4 des Dekretes vom 10. März 14 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern abzuändern gemäss nachfolgendem Beschlussesentwurf.

Bern, im April 1920.

*Der Baudirektor:  
R. v. Erlach.*

*Der Polizeidirektor:  
Stauffer.*

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 3. Mai/23. und 25. September 1920.

---

gabe des vom Regierungsrat aufzustellenden Tarifs zu vergüten.

§ 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. Mai/25. September 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
Dr. C. Moser,  
der Staatsschreiber  
Rudolf.

## Dekret

betreffend

**Abänderung von § 4 des Dekretes vom 10. März 1914  
betreffend das interkantonale Konkordat über den  
Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.**

Bern, den 23. September 1920.

*Namens der Kommission*  
der Präsident  
Schneeberger.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Der § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Für die Ausstellung oder Erneuerung der im Konkordat vorgeschriebenen Verkehrs- und Fahrbe-willigungen werden vom Staate folgende jährliche Gebühren bezogen:

1. Für die Verkehrsbewilligung (Art. 7 und 10 des Konkordates):

- a) für Motorwagen . . . . . 30 Fr.
- b) für Motorvelos . . . . . 10 »

2. Für die Fahrbewilligung (Art. 12 ff., 18 und 57 des Konkordates):

- a) für den Motorwagenführer . . . 10 Fr.
- b) für den Motorvelofahrer . . . 5 »
- c) für den Velofahrer . . . . . 2 »

3. Für den internationalen Fahrausweis (Art. 22 des Konkordates) 5 Fr.

Ausserdem sind dem Staat durch die Besitzer der kontrollierten Fahrzeuge und deren Führer die Kosten der vorgeschriebenen Prüfungen, der Schilder und Ausweiskarten, sowie sonstige Kosten nach Mass-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

# Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## den Erlass eines Gesetzes über die Viehseuchenkasse.

(Oktober 1920.)

### I. Einleitung.

Nachdem im Sommer des Jahres 1919 in mehreren Kantonen und namentlich im Kanton Freiburg die Maul- und Klauenseuche sich stark verbreitete, wurden von den zuständigen bernischen Behörden frühzeitig die gesetzlich zulässigen Abwehrmassnahmen ergriffen. Trotzdem erfolgten Mitte Oktober genannten Jahres die ersten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in unserm Kantonsgebiet.

Mit Rücksicht auf die Bösartigkeit und den schweren Verlauf der Seuche sowie das sehr rasche Umschreifen derselben wurden im Einverständnis mit den zuständigen Behörden (Eidg. Veterinäramt, kantonale Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, Regierungsrat, grossräthliche Seuchenkommission und Landwirtschaftsdirektion) und unter Zustimmung des Grossen Rates einschneidende viehseuchenpolizeiliche Massnahmen angeordnet, bestehend aus:

- a. der Totalabschlachtung der von der Seuche ergriffenen oder unmittelbar gefährdeten Bestände,
- b. strenge Absperrung der verseuchten Gehöfte und Ortschaften in bezug auf Personen-, Sachen- und Viehverkehr,
- c. Errichtung von Sperr- und Bannzonen und Anordnung von Verkehrseinschränkungen aller Art (Markt- und Versammlungsverbot, Verbot des Viehverkehrs, Schliessung von Schulen, Kirchen, Wirtschaften, Absperrung von Strassen, Errichtung von Desinfektionsstellen etc.).

Dank der ausserordentlichen Anstrengungen aller beteiligten Kreise gelang es endlich im Februar 1920, die verheerende Seuche einzudämmen. Während dieses ersten Seuchenzuges wurden geschlachtet:

3127 Tiere des Rindviehgeschlechtes,  
1136 Schweine,  
511 Ziegen und Schafe  
im Totalschatzungswerte von 5,218,800 Fr.

Die Einschätzung der von der Seuche ergriffenen Viehbestände erfolgte durch Schätzungscommissionen zu je 2 Mann. Die Schätzungscommissionen hatten die Weisung, die Tiere auf Grundlage eines mittleren Verkehrswertes einzuschätzen. Klagen über zu niedrige Einschätzungen sind uns aus der ersten Seuchencampagne nur vereinzelt zugekommen. Die Abschlachtung der Tiere wurde zum Teil durch Zivilmetzger, zum grösseren Teil durch militärisch einberufene Metzger besorgt.

Die Verwertung des Fleisches übernahm gemäss abgeschlossenen Vertrag der Metzgermeisterverein der Stadt Bern. Nach diesem Vertrag verpflichtete sich derselbe zur Uebernahme des sog. Seuchenfleisches innerhalb dem Rahmen seines Verbrauches. Der auf dem Platze Bern nicht verbrauchte Teil wurde nach auswärts in grössere Städte verkauft. Während des grössten Andrangs Ende November 1919 wurden mehrere Wagengladungen an die Konservenfabriken eingeliefert.

Der weitaus grösste Teil des Fleisches wurde in den Schlachthof Bern eingeliefert. Kleinere Quantitäten wurden von der Metzgerschaft von Biel, Burgdorf, Langenthal direkt übernommen.

Das in die Schlachthöfe eingelieferte Fleisch wurde durch eine Kommission von Fachmännern klassifiziert und zwar in I., II. und III. Qualität. Diese Kommission bestand für den Schlachthof Bern aus den Herren Tierarzt Gräub, Präsident der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums und Vertreter des Staates, Schlachthofverwalter und Tierarzt Schneider als Vertreter des Schlachthauses und einem Vertreter des Metzgermeistervereins. Als Vertreter des letztern amten die Herren Utiger und Hermann-Schoch.

Zum Zwecke der Ueberwachung der Schlachtungen und der Desinfektionen in den einzelnen Gemeinden wurde eine grosse Zahl von Tierärzten einberufen. Der Transport der geschlachteten Tiere erfolgte durch

Lastautos der kantonalen Baudirektion. Die Häute der geschlachteten Tiere wurden von der Genossenschaft zentralschweizerischer Metzgermeister in Ostermundigen zu Höchstpreisen übernommen.

Nach Beendigung dieses ersten Seuchenzuges blieb der Kanton Bern für kürzere Zeit seuchenfrei. Mitte März 1920 hingegen traten fast gleichzeitig in mehreren Gemeinden des Kantons neue Seuchenfälle auf. Mit aller Energie suchte man diese Seuchenherde zu tilgen. Umsonst; die Fälle mehrten sich täglich und die Totalabschlachtungen nahmen infolgedessen rapid zu. Dem Grossen Rate wurde in der Maisession von der sehr ungünstigen Situation Kenntnis gegeben. In Rücksicht auf die relativ guten Erfahrungen mit den Totalabschlachtungen während des ersten Seuchenzuges, wurde im Einverständnis mit dem Eidg. Veterinäramt und der grossrätlichen Kommission und unter Zustimmung des Grossen Rates beschlossen, mit der Abschlachtung mit aller Energie fortzufahren, in der Hoffnung, die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern und damit einer Landeskatastrophe vorzubeugen. Es sollte leider nicht sein. Trotzdem über 100 Militärmetzger dem blutigen Handwerk oblagen, ein militärisch organisierter Lastautodienst die geschlachtete Ware in das Schlachthaus Bern verbrachte und im übrigen in bezug auf Abwehr- und Absperrmassnahmen das Menschenmögliche geleistet wurde, verbreitete sich der Stallfeind rapid weiter.

Die zuständigen Behörden gelangten zur Ueberzeugung, dass mit der Totalabschlachtung die Seuche nicht ausgerottet werden könne, da diese viel rascher zunahm, als sich die Abschlachtung und die Verwertung des Fleisches durchführen liessen. Dass die Verwertung der enormen Fleischmassen trotz der grossen Schlachthofanlage in Bern in Rücksicht auf die sehr heisse Witterung und die Ausbreitung der Seuche auch in den Nachbarkantonen mit immer grössern, fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, sei hier nur nebenbei bemerkt. Es würde zu weit führen, in diesem Berichte auf alle die Schwierigkeiten, Massnahmen und Begleiterscheinungen näher einzutreten; es wird dies an anderer Stelle geschehen. Nur so viel sei gesagt, dass die mit der ganzen Organisation und Arbeit betrauten Personen während Wochen geradezu Uebermenschliches geleistet, dafür aber bis heute wesentlich mehr Kritik als Anerkennung erwartet haben.

In Anbetracht der tatsächlichen Unmöglichkeit, auf dem Wege der Totalabschlachtung der Seuche Herr zu werden, stellte die Landwirtschaftsdirektion bei den zuständigen Instanzen (Eidg. Veterinäramt, Seuchenkommission des Grossen Rates, Regierungsrat, Veterinärsektion) den Antrag, die Totalabschlachtung vollständig einzustellen und die Entgegnahme und Verwertung von Fleisch nur noch auf die Notschlachtungen und vereinzelte Totalabschlachtungen zu beschränken. In einer auf den 14. Juni einberufenen Extrasession hat der grosse Rat nach zweitägiger Debatte diesen Antrag mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben. Dementsprechend wurden die Gemeinden und Viehversicherungskassen aufgefordert, das Fleisch notgeschlachteter Tiere so weit wie irgend tunlich an Ort und Stelle zu verwerten und nur dann, wenn dies nicht möglich, dasselbe bei der Landwirtschaftsdirektion zur Annahme anzumelden.

Die Zahl der angemeldeten Notschlachtungen war unmittelbar nach Einstellung der Totalabschlachtungen sehr gross, wohl deshalb, weil weder die Tierärzte, noch die Landwirte in der eigentlichen Behandlung und Heilung der Maul- und Klauenseuche die Erfahrung hatten, wie heute. Indessen nahm die Zahl der zum Abtransport angemeldeten Notschlachtungen ziemlich rasch ab, einerseits wegen der eingetretenen rationellen Behandlung, dann auch infolge Abnahme der Virulenz der Seuche selbst, und endlich infolge der mehr und mehr durchgeföhrten Impfung mit Blut und Serum. Dazu kam auch, dass das Vorurteil gegen den Genuss von Fleisch von Tieren, welche wegen Maul- und Klauenseuche geschlachtet werden mussten, auf dem Lande nach und nach schwand und damit die Tiere an Ort und Stelle verwertet werden konnten.

Für die Durchführung der Notschlachtungen wurden den Gemeinden Militär- und auch Zivilmetzger zur Verfügung gestellt. Ferner suchten wir, soweit möglich, den einzelnen Gemeinden und Bezirken Tierärzte zur Behandlung der an der Seuche erkrankten Tiere zur Verfügung zu stellen. Die Honorierung dieser Seuchentierärzte wurde vom Kanton übernommen, die Kosten der Verpflegung dagegen den Gemeinden auferlegt. Bis zum 15. Oktober erreichen diese Auslagen die respektable Summe von 150,000 Fr.

Im fernersten wurden gemäss Grossratsbeschluss vom 14. Juni die Desinfektionsmittel (Creosolnatrium und Kalk) den Gemeinden zu 50% der Ankaufspreise angegeben resp. es wurde ihnen dieser Beitrag zugesichert.

Bevor wir auf die Gesetzesvorlage betreffend die Viehseuchenkasse im Speziellen eintreten, möchten wir noch zwei Fragen kurz streifen, welche seit längerer Zeit Anlass zu Diskussionen in den Kreisen der durch die Maul- und Klauenseuche geschädigten Landwirte gegeben haben. Es betrifft dies zunächst die Frage der Schatzung der Tiere.

Wie bereits bemerkt, sind Reklamationen über die Schatzung der erkrankten Bestände für die Periode des ersten Seuchenzuges nur vereinzelt eingegangen. Bei Beginn des zweiten Seuchenzuges haben wir den Schätzern die gleiche allgemeine Weisung zukommen lassen, die abzuschlachtenden Bestände nach dem mittleren Verkehrswert zu schätzen. Mit der Zunahme der Seuchenfälle erlitt der Verkehrswert eine starke Herabsetzung, indem namentlich Schlachtvieh und Schweine, aber auch Nutzvieh, zu bedeutend herabgesetzten Preisen von den Landwirten selbst in grosser Menge offeriert wurde. Dadurch wurden wir gezwungen, auch die Preise für das zu verkaufende Fleisch wesentlich zu reduzieren. Um Mitte Mai erteilten wir den Schätzern die Weisung, die Schätzungen auf Grundlage der eingetretenen Verkehrswerte vorzunehmen, was zu einer nicht unerheblichen Reduktion der Schätzungen führte. Die Baisse auf dem Viehmarkt hielt bis Ende Juni an. Von da an zeigten die Preise wieder Tendenz zum Steigen und in letzter Zeit trat eine rasche Steigerung der Viehpreise ein. Da die abgeschlachteten Bestände erst gegen den Herbst zu ersetzt werden konnten, und zwar zu verhältnismässig hohen Preisen, so ergibt sich die Tatsache, dass die vor dem 15. Mai abgeschätzten Viehbestände erheblich besser entschädigt wurden als die nach diesem Zeitpunkt abgeschätzten Tiere. Der Ersatz musste in beiden Fällen zu den unterdessen

stark erhöhten Preisen stattfinden. Wir halten es daher für ein Gebot der Gerechtigkeit, dass die nach Mitte Mai reduzierten Schätzungen für die Totalabschlachtungen eine angemessene Erhöhung erfahren, resp. mit den früher vorgenommenen Schätzungen soweit möglich in Uebereinstimmung gebracht werden.

Die zweite Frage, deren Lösung für unsere seuchengeschädigten Landwirte von grosser Bedeutung ist, bezieht sich auf die Entschädigung der Notschlachtungen. Durch Grossratsbeschluss vom 14. Juni 1920 ist verfügt worden, dass den Besitzern von notgeschlachteten Tieren zunächst der Erlös für das Schlachtergebnis (Haut- und Fleischerlös) ausbezahlt und dass der Regierungsrat über die weitere Entschädigung später Bericht und Antrag einbringen solle.

Nachdem nun das Bundesgesetz betreffend Bekämpfung der Tierseuchen grundsätzlich die Beitragspflicht für Notschlachtungen anerkennt, ist es für die unterzeichnete Direktion selbstredend, dass die Notschlachtungen gleich oder ähnlich behandelt werden müssen, wie die Totalabschlachtungen. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte nach dem Auftreten der Maul- und Kluenseuche, Notschlachtungen im Sinne der vorliegenden Gesetze als entzündungsberechtigt anerkannt werden können. Wir haben diese Zeitspanne auf 6 Wochen festgesetzt. Eine Verlängerung dieser Frist scheint uns nicht opportun zu sein; aus Gründen, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen.

Im fernern wird die Frage zu entscheiden sein, ob für die Notschlachtungen nicht Maximalwerte für die einzelnen Altersklassen aufzustellen seien. Im Interesse einer möglichst gleichmässigen Behandlung aller Viehbesitzer in den verschiedenen Kantonen, dürfte es sich empfehlen, diese Maximalansätze vom Eidg. Veterinäramte aus zu ordnen.

## II. Grundlagen und Zweck des Gesetzes.

Nach Art. 279 der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, treten auf 1. Januar 1921 genanntes Bundesgesetz mit zugehöriger Vollziehungsverordnung restlos in Kraft. Art. 49 des Bundesgesetzes verpflichtet die Kantone, ihre ergänzenden Anordnungen auf dem Verordnungswege zu regeln und dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten und zwar, nach Art. 278 der Vollziehungsverordnung, bis 1. November 1920.

Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es nun, in Ausführung von Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes und von Art. 264 der Vollziehungsverordnung, speziell die finanzielle Seite des Seuchenschadens in Anpassung an die neuen Bundesvorschriften zu regeln. Gleichzeitig soll durch dasselbe Art. 7 des Grossratsbeschlusses vom 14./15. Juni 1920 betreffend Seuchenmassnahmen seine Erledigung finden. (Ausarbeitung eines Projektes für die Neuorganisation und Finanzierung der Viehentschädigungskasse.)

In Abweichung vom Bundesgesetz, das die endgültige Regelung auch der finanziellen Seite der Seuchenschäden auf dem einfachen Wege der Verordnung vorsieht, bleibt uns nur die Möglichkeit, die Angelegenheit auf dem Wege des Gesetzes zu regeln. Die Gründe für diese Lösung liegen auf der Hand: Einmal

bedingt die Neuordnung eine wesentliche Abänderung und Erweiterung des vom Volke sanktionierten Gesetzes vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse, indem z. B. zur Speisung der Kasse jährliche Beiträge der Viehbesitzer im Betrage von ungefähr 500,000 Fr. vorgesehen sind. Zum andern gehen die in Betracht fallenden Beiträge an Seuchengeschädigte und an die Kosten der Seuchenbekämpfung weit über die gesetzliche Kreditsumme des Grossen Rates hinaus.

## III. Organisation und Finanzierung der Viehseuchenkasse.

### A. Die Organisation im allgemeinen.

Das vorliegende Gesetz vereinigt die nach Gesetz vom 5. Mai 1895 und Dekret vom 20. Mai 1896 bestehenden zwei bernischen Seuchenkassen — die Viehentschädigungskasse und die Pferdescheinkasse — zu einer einzigen, der Viehseuchenkasse. Für die Verschmelzung spricht namentlich die Tatsache, dass die Pferde, die selber viel weniger der Seuchengefahr ausgesetzt sind als Rindvieh und Kleinvieh, arge Verschlepper unserer gefährlichsten Tierseuche, der Maul- und Kluenseuche sein können. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, dass die Pferdescheinkasse die Seuchenkosten, die vor allem durch die Maul- und Kluenseuche verursacht werden, mittragen hilft. Uebrigens fühlen sich Pferde- und Rindviehbesitzer im allgemeinen in der Seuchenbekämpfung und Linderung des Seuchenschadens solidarisch und zudem sind die meisten Pferdebesitzer zugleich Rindviehbesitzer. Die Führung zweier Kassen, die dem gleichen Zwecke und meistens auch den gleichen Personen dienen, ist unzweckmäßig und bedeutet eine unnötige Komplikation der Verwaltung.

Wenn der bisherige Name der eigentlichen Seuchenkasse, der Viehentschädigungskasse, umgeändert wurde in Viehseuchenkasse, so geschah dies, um den Zweck der Kasse unzweideutig schon durch ihren Namen zum Ausdruck zu bringen. Dabei bezieht sich der Begriff «Vieh», gleich wie in der Statistik, nicht nur auf Rindvieh und Kleinvieh, sondern auch auf unsere Eihufer. Die Art. 1, 2, 3 und 23 schaffen die nötige Klarheit über das Verhältnis der Viehseuchenkasse zur bisherigen Viehentschädigungskasse und Pferdescheinkasse.

### B. Die Finanzierung.

Art. 2 des vorliegenden Gesetzes gibt eine Übersicht der für die Kasse in Betracht fallenden Einnahmequellen.

Art. 2, Ziff. 1: die Viehseuchenkasse als Erweiterung der bisherigen Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse übernimmt naturgemäß deren Aktiven. Diese betrugen laut Verwaltungsbericht der Direktion der Landwirtschaft auf 31. Dezember 1919 1,409,776 Fr. 13 (Viehentschädigungskasse) plus 292,840 Fr. 40 (Pferdescheinkasse) = total 1,702,616 Fr. 53.

Art. 2, Ziff. 2 und Art. 4—6: Das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen sieht nirgends Beiträge der Viehbesitzer an die Seuchenkassen vor, sondern weist in Art. 21—28 ausdrücklich die Leistung der Entschädigung den Kantonen zu. Trotzdem muss die Frage, ob die Erhebung von Beiträgen der Viehbesitzer zulässig und gerechtfertigt sei, ent-

schieden bejaht werden. Die Viehseuchenkasse trägt faktisch durchaus den Charakter einer Versicherung gegen Seuchenschäden. In jeder Versicherung müssen aber die Gelder zum Teil durch Beiträge der Versicherten selbst aufgebracht werden. Das sind hier vor allem die Viehbesitzer, und in zweiter Linie die Gemeinden, bezw. die Allgemeinheit. Uebrigens sagt der Bundesrat in seiner Botschaft zum Bundesgesetz (Seite 37): «Den Kantonen steht es frei, für die Deckung solcher Schäden (gemeint sind Seuchenschäden) eine besondere Viehversicherungskasse zu gründen und dafür von den Viehbesitzern besondere Beiträge zu beziehen.»

Die Beiträge der Viehbesitzer rechtfertigen sich umso mehr, als das vorliegende Gesetz auch die Seuche mit dem grössten Risiko, die Maul- und Klauenseuche, in die gleiche Entschädigungsberechtigung wie die vom Bunde definitiv bestimmten Seuchen einbezieht, während das Bundesgesetz in Art. 26 für diese eine besondere Regelung der Entschädigung vorsieht.

Zudem wäre die Wiedererstarkung der durch die Seuchenzüge von 1919 und 1920 in ausserordentlicherweise mitgenommenen Viehentschädigungskasse, ohne Extrabeiträge des Staates, aber auch der Viehbesitzer in nützlicher Frist unmöglich.

Die maximalen Beiträge der Viehbesitzer nach Art. 4 ergeben unter Zugrundelegung der Resultate der Viehzählung vom 21. April 1920 ungefähr die Summe von 500,000 Fr. und bedeuten für einen Mittelbauernbetrieb eine jährliche Belastung von 20—30 Fr., d. h. etwas mehr als die Hälfte der Belastung durch die örtlichen Viehversicherungskassen.

Gewiss wäre es wünschbar, durch höhere Beiträge den Fonds der Viehseuchenkasse rasch auf die gewünschte Höhe zu bringen. Doch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass dadurch die Einführung der so segensreich wirkenden örtlichen Viehversicherungskassen gehemmt würde. Zudem erscheint es als unbillig, dass gerade diejenigen Landwirte, welche unter den bösen Seuchenjahren 1919 und 1920 stark gelitten haben, nun noch durch hohe Versicherungsbeiträge belastet werden zugunsten von zukünftigen Viehbesitzern, die den Segen der Viehseuchenkasse vielleicht erfahren werden, ohne dass sie Beiträge leisten müssen. Die Verteilung der Einzahlungen in die Kasse auf eine grössere Zeitspanne, d. h. auf mehrere Jahre, ist daher ein Gebot gerechter Verteilung der Lasten.

Die Höhe der Ansätze bei den einzelnen Tierkategorien entspricht einerseits den Wertverhältnissen der Tiere und ihrer Verwertungsmöglichkeit im Falle der Schlachtung, andererseits nehmen sie Rücksicht auf Seuchenverschleppungsgefahr der betreffenden Tiere, speziell bei den Pferden und schliesslich tragen sie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Viehbesitzer Rechnung.

Nach Art. 6 kommen die maximalen Beiträge nur zur Anwendung, wenn die Viehseuchenkasse unter der Summe von 2,000,000 Fr. steht. Diese Zahl ergibt sich aus den Erfahrungen der seit dem Spätherbst 1919, also seit einem Jahre wütenden Seuchenzüge die für den Kanton Bern bis heute, nach Abzug der Bundesbeiträge und des Erlöses aus Fleisch und Häuten, für die Totalabschlachtungen allein einen Kostenaufwand von 2 bis 2,5 Millionen verursachten. Rechnet man hiezu noch die zu leistende Entschädigung für

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1920.

die Notschlachtungen, welche bis 31. Oktober auf mindestens 4,5 bis 5 Millionen sich beziffern, wovon der Bund die Hälfte übernimmt, so ergibt sich für die Viehseuchenkasse eine Verpflichtung für Viehschäden von ca. 4 bis 5 Millionen. In dieser Summe sind die Kosten für die *Seuchentierärzte*, die *Fleischtransporte* und die *Beiträge an die Gemeinden*, sowie die Auslagen für die *militärische Bewachung nicht inbegriffen*.

Art. 2, Ziff. 3, entspricht Art. 2, Ziff. 4, des Dekretes vom 20. Mai 1896 und ergibt sich aus den Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes.

Für den Seuchenschaden pro 1919 und 1920 hat der Bund ausdrücklich einen Beitrag von 50% der Kosten zugesichert.

Art. 2, Ziff. 4: seit dem Jahre 1903 floss der Erlös aus den Gesundheitsscheinen für Rindvieh und Kleinvieh in den Viehversicherungsfonds (pro 1919 von 368,800 Scheinen 56,604 Fr.), der Erlös für Pferdescheine in die Pferdescheinkasse (pro 1919 5723 Fr. 50).

Es ist durchaus logisch, dass der Erlös aus den Gesundheitsscheinen, welch letztere eine seuchenpolizeiliche Massnahme darstellen, der Viehseuchenkasse zufließt, während die Staatskasse einen entsprechend grösseren Beitrag an die Viehversicherungskasse leistet. Diese Neuregelung bedingt allerdings Streichung von Art. 21, Alinea 2, des Gesetzes über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903.

Zu einer vollen Würdigung der Leistungen der Viehbesitzer an die Viehseuchenkasse weisen wir darauf hin, dass der Erlös aus den Gesundheitsscheinen auch eine Abgabe der Viehbesitzer darstellt.

Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz gibt dem Kanton die Möglichkeit, die dahерigen Einnahmen im Vergleiche mit heute erheblich zu vermehren.

Art. 2, Ziff. 5: entspricht der bisherigen Praxis (vide Art. 2, Ziff. 3 des Dekretes vom 20. Mai 1896).

Art. 2, Ziff. 6: entspricht bisheriger Praxis (vide Art. 2, Ziff. 1 des Dekretes vom 20. Mai 1896).

Art. 2, Ziff. 7, und Art. 8: Zuschüsse à fonds perdu aus der Staatskasse rechtfertigen sich aus zwei Gründen. Einmal verpflichtet das Bundesgesetz ausdrücklich die Kantone zur Leistung der Entschädigung im Seuchenfalle; eine vollständige Abwälzung dieser Verpflichtung auf die Viehbesitzer wäre ein Unrecht, denn wenn der Staat das Recht hat, im Interesse der Allgemeinheit in einschneidendem Masse Verfügungen zu treffen, wie dies unter anderm in Art. 21, Ziff. 2—5 des Bundesgesetzes zum Ausdruck kommt, so liegt es auf der Hand, dass er an die Kosten seiner Massnahmen auch Beiträge leisten muss. Sodann ist die Beitragsleistung des Staates, d. h. der Allgemeinheit, ein Akt der Solidarität gegenüber dem ins Unglück geratenen Nährstand. Wenn irgend ein anderer Berufsstand ähnlichen Schaden erleiden würde, so könnte der Staat seine Hand auch nicht verschliessen. Der Zuschuss von einem einmaligen Beitrag von 2,000,000 Fr. nebst der Ueberweisung der Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen, kann im Verhältnis zu den Leistungen der Viehbesitzer als bescheiden taxiert werden, auch wenn man berücksichtigt, dass die Staatskasse nach der Neuregelung einen auf mehrere Jahre höheren Beitrag an die Viehversicherungskasse leisten muss als bis dahin.

Art. 2, Ziff. 8: z. B. Sammlungen wie diejenigen der Bauern- und Bürgerpartei.

Art. 2, Ziff. 9: z. B. Erlös aus Impfstoff und Desinfektionsmitteln.

#### IV. Die finanziellen Leistungen der Viehseuchenkasse.

Diese finden ihre Regelung in Art. 3 und Abschnitt III (Art. 9 bis 16) des vorliegenden Gesetzes.

Art. 3, Ziff. 1: Die Viehseuchenkasse kann nicht nur die Aktiven der bisherigen zwei Seuchenkassen übernehmen, sondern sie wird auch die Passiven übernehmen müssen. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, betragen diese als Folge der Seuchenzüge seit Herbst 1919 ungefähr 5,000,000 Fr. für den Kanton allein, wobei mit einer Auszahlung von 80% für die Total- und Notschlachtungen bis 1. Oktober 1920 gerechnet wurde. Für die umgestandenen Tiere wurde bis jetzt keine Entschädigung ausgerichtet. Dem Grossen Rate bleibt es anheimgestellt, innerhalb seiner Kompetenz, wenn notwendig, noch weitere Extrabeiträge aus der Staatskasse an die Viehseuchenkasse zu beschliessen.

Art. 3, Ziff. 2 und Abschnitt III: Die in Frage stehenden Bestimmungen lehnen sich im allgemeinen an an die Art. 21 bis 28 des Bundesgesetzes.

Das erste Alinea in Art. 9, Ziff. 1, entspricht Art. 21, Ziff. 1, des Bundesgesetzes; doch ist die Liste der Seuchen, die der Entschädigung in gleichem Masse teilhaftig sind, gestützt auf Art. 23 des Bundesgesetzes und Art. 263 der zugehörigen Vollziehungsverordnung erweitert worden durch Maul- und Klauenseuche und Agalaktie (Galtigkeit) der Schafe und Ziegen (Ziff. 5). Zur Begründung dieser sehr wesentlichen Erweiterung diene folgendes: Die Einforderung von Beiträgen der Viehbesitzer an die Viehseuchenkasse wurde nur nötig wegen den Verheerungen durch die Maul- und Klauenseuche. Ohne diese hätte der Fonds der Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse beim heutigen Stand der Seuchebekämpfung für alle Eventualitäten genügt. Es geht nun wohl nicht an, gerade diejenigen Seuchen, die für den Landwirt das grösste Risiko bilden und für die er einzige Versicherungsprämien einzahlen muss, in der Entschädigungsberechtigung schlechter zu behandeln als die übrigen Seuchen. Es ist eben nicht zu übersehen, dass die Viehseuchenkasse eine auf Gegenseitigkeit beruhende Seuchenversicherungskasse darstellt, die nur dann von den Landwirten angenommen wird, wenn sie im Unglück für den grössten Teil des Schadens Ersatz fordern dürfen.

Die Befürchtung, die Kasse könnte bei gleicher Behandlung der Maul- und Klauenseuche nicht bestehen, entbehrt der Begründung; denn soviel darf heute als sicher angenommen werden, dass in einem zukünftigen Seuchenzug die Totalabschlachtungen, die in erster Linie die Kasse belasten, lange nicht mehr in dem Masse durchgeführt werden, wie dies 1919 auf 1920 der Fall war, und auch die Notschlachtungen dürften zufolge zweckmässiger Behandlung und Pflege der Tiere in Zukunft nicht mehr so zahlreich sein.

Die um 15% geringere Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche umgestandene Tiere, rechtfertigt sich dadurch, dass bei einiger Wachsamkeit der Viehbesitzer selten ein Tier an Maul- und Klauenseuche umsteht, d. h. nicht mehr zum Bluten gebracht werden kann und in die Grube geworfen werden muss.

Art. 9, Ziff. 2 bis 7, entsprechen Art. 21, Ziff. 2 bis 5 des Bundesgesetzes.

Betreffend die Höhe der Entschädigung sieht das Bundesgesetz in Art. 23 für die Fälle, wo erkrankte Tiere zur Abschlachtung kommen, 70 bis 80% des Schätzungs Wertes vor, für die Fälle, wo es sich um gesunde Tiere handelt, 80 bis 90% des Schätzungs Wertes. Mit Rücksicht darauf, dass die Viehseuchenkasse eine Versicherungskasse ist, die namentlich durch Beiträge der Viehbesitzer gespiesen wird, stellt das vorliegende Gesetz in allen Hauptkategorien auf eine Entschädigung von 80% der Schätzungs Werte ab. In den weitaus meisten Fällen, werden erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzt gewesene Tiere für die Entschädigung in Frage kommen. Dass bei einem Verlust von 20% des Tierwertes der Landwirt nicht in Versuchung kommt, unnötig rasch zur Notschlachtung zu schreiten oder die Tiere schlecht zu pflegen, um damit Notschlachtungen zu provozieren, dürfte einleuchten. Der Viehbesitzer hat im Gegenteil das ureigenste Interesse, jede Notschlachtung durch sorgfältigste Pflege zu vermeiden.

Art. 10 ist in Anlehnung an Art. 23, Alinea 1 des Bundesgesetzes.

Art. 11 stellt den Grundsatz auf, dass nur für solche Tiere, für die Beiträge bezahlt wurden, eine Entschädigungspflicht besteht. Er löst mit Art. 4, Alinea 1 und Art. 13, Alinea 5, die in Art. 1, zweit letztes Alinea des Bundesgesetzes aufgeworfene Frage des Verhältnisses der bernischen Viehseuchenkasse zu ähnlichen Institutionen der Nachbarkantone.

Art. 12 entspricht dem letzten Alinea in Art. 21 des Bundesgesetzes.

Art. 13 entspricht unter Anpassung an die speziellen bernischen Verhältnisse dem Art. 22 des Bundesgesetzes.

Art. 14 und Art. 15, Alinea 1, stützen sich auf Art. 27 des Bundesgesetzes.

Art. 15, Alinea 2, entspricht unter Anpassung an die bernischen Verhältnisse, Art. 1, letztes Alinea des Bundesgesetzes.

Art. 16 ist eine Anlehnung an die im Sommer 1920 befolgte Praxis. Es wäre verkehrt, schlachtreife Tiere durchzuseuchen und abmagern zu lassen, um sie nachher doch an die Schlachtkbank zu geben. Die Abstossung dieser sowieso zur Abschlachtung bestimmten Tiere bei Seuchenausbruch, bedeutet zudem eine Arbeitersparnis für den durchseuchenden Viehbesitzer.

#### V. Schätzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen.

Art. 17 ist in Uebereinstimmung mit der in den letzten Monaten befolgten Praxis gemäss Kreisschreiben des Regierungsrates vom 9. Juli 1920. Die ordentlichen Schatzungsexperten haben gegenüber den ständigen Schatzungskommissionen, wie sie im Winter 1919/1920 und im Vorsommer 1920 amtierten, den Vorteil, dass sie rechtzeitig zur Stelle sind und daher sachgemäss schätzen können und weniger Kosten verursachen. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen die Befürchtung, dass bei diesem Schätzungsverfahren sehr ungleich und zu hoch geschätzt werde, im allgemeinen nicht; immerhin sind uns Schätzungsprotokolle eingeliefert worden, in welchen die Schatzungssummen den mittleren Verkehrswert ganz wesentlich übersteigen.

Art. 18 entspricht Art. 24 des Dekretes vom 20. Mai 1896.

Art. 19 entspricht bisheriger Praxis.

Art. 20 entspricht Art. 267 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz.

die Maul- und Klauenseuche geschädigten Landwirte erreicht und der gerechte Ausgleich geschaffen.

Art. 23 und 24 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

## VI. Strafbestimmungen.

Art. 21 stützt sich auf Art. 269, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz.

## VII. Schlussbestimmungen.

Art. 22. Mit der Rückwirkung des Gesetzes auf 1. Oktober 1919 wir eine befriedigende und einfache Lösung der ganzen Entschädigungsfrage für die durch

Bern, den 15. Oktober 1920.

*Der Direktor der Landwirtschaft:*

Dr. C. Moser.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der  
Kommission.

vom 1./5. November 1920.

**Gesetz**  
über die  
**Viehseuchenkasse.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Viehseuchen und von Art. 264 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I. Organisation der Viehseuchenkasse.**

Art. 1. Die Viehseuchenkasse tritt an die Stelle der nach Gesetz vom 5. Mai 1895 und Dekret vom 20. Mai 1896 bestehenden Viehentschädigungskasse und Pferdescheinkasse. Sie wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als besonderer Fonds gemäss den jeweiligen Vorschriften für die Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Art. 2. Die Viehseuchenkasse wird gespiesen durch folgende Einnahmen:

1. Die bei Inkrafterklärung dieses Gesetzes vorhandenen Aktiven der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

2. Die Beiträge der Viehbesitzer nach Massgabe der Art. 4—6 hiernach.

3. Die Bundesbeiträge nach Art. 25—28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35, 263 und 268 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und weitere event. später festzusetzende Bundesbeiträge für Seuchenschäden und Seuchenbekämpfung.

4. Den Erlös aus den Gesundheitsscheinen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 43 und 44 der zugehörigen Vollziehungsverordnung).

5. Die ausgesprochenen Bussen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269—277 der zugehörigen Vollziehungsverordnung, sowie die im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bussen).

6. Den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse.

7. Vorschüsse und allfällig notwendig werdende Anleihen zugunsten der Viehseuchenkasse.

8. Freiwillige Spenden von Privaten und Organisationen zur Linderung von Seuchenschäden, soweit sie nicht nach speziellen Bestimmungen zu verwenden sind.

9. Sonstige aus der Tiergesundheitspolizei resultierende Einnahmen.

Art. 3. Die Viehseuchenkasse übernimmt dagegen folgende Lasten:

1. Die bei Inkrafterklärung dieses Gesetzes vorhandenen Passiven der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

2. Nach Massgabe der Bestimmungen in Abschnitt III hiernach Beiträge an den Schaden, welcher durch Seuchen und polizeilich angeordnete Massregeln zu deren Bekämpfung den betroffenen Viehbesitzern und Gemeinden erwächst.

3. Die Auslagen für Beschaffung der Gesundheitsscheine.

4. Die Auslagen des Staates für die Tiergesundheitspolizei überhaupt, soweit die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt ist.

5. Die Amortisation und Verzinsung von Vorschüssen oder Anleihen zugunsten der Viehseuchenkasse.

## **II. Beiträge der Viehbesitzer und der Staatskasse an die Viehseuchenkasse.**

Art. 4. Jeder Besitzer im Kanton Bern dauernd eingestellter Tiere des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengeschlechtes leistet ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse jährliche Beiträge, die folgende Maximalansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für Pferde, Maultiere, Esel über 2 Monate alt | Fr. 2.—    |
| 2. Für Rindvieh . . . . .                        | » » » 2.—  |
| 3. Für Schweine . . . . .                        | » » » —.50 |
| 4. Für Schafe und Ziegen . . . . .               | » » » —.20 |

Art. 5. Der Eigentümer ist für Tiere nicht beitragspflichtig, für welche nach Art. 13 hiernach keine Entschädigung geleistet wird.

Art. 6. Die in Art. 4 festgesetzten Maximalansätze kommen jeweilen zur Anwendung, wenn die Viehseuchenkasse unter der Summe von 2,000,000 Fr. steht.

Der Regierungsrat bestimmt je nach dem Stande der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge.

Wenn der Bestand der Kasse obige Summe erreicht hat und die Einnahmen ohne die Beiträge des Staates und der Viehbesitzer die Ausgaben decken, so werden die Beiträge sistiert und ein allfälliger Einnahmenüberschuss bis zu einem Kassenbestand von 4,000,000 Fr. kapitalisiert. Ist diese Summe erreicht, so werden die

jährlichen Ueberschüsse dem kantonalen Viehversicherungsfonds zugewiesen.

Art. 7. Das Inkasso der Beiträge besorgen zuhanden der Viehseuchenkasse bis 1. Dezember jeden Jahres die Ortspolizeibehörden nach Massgabe der Viehbestände im November. Die Viehinspektoren haben zu diesem Zwecke der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Tierbesitzer und deren Bestände einzureichen. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 8. Der Staat leistet an die Viehseuchenkasse einen einmaligen Beitrag von 2 Millionen Franken. Dieser Beitrag kann in Jahresraten ausgerichtet werden.

### III. Die Leistungen der Viehseuchenkasse.

Art. 9. Die Viehseuchenkasse leistet den Viehbesitzern Entschädigungen in folgenden Fällen und in folgendem Umfang, soweit hiernach nicht einschränkende Bestimmungen aufgestellt sind:

1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Milzbrand oder Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechts) umgestanden sind, oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.

Für Tiere, welche an Rauschbrand umgestanden sind oder abgetan werden müssen (für Tiere im impfpflichtigen Alter nur wenn sie innerhalb der letztverflossenen 14 Monate geimpft wurden): 80 % des Schatzungswertes. Der Regierungsrat kann auch eine Entschädigung bewilligen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gemeinde vorgekommen ist, in welcher die Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war.

Beim Auftreten von Milzbrand kann die Entschädigungspflicht für weitere Todesfälle an die Bedingung geknüpft werden, dass der ganze in Frage kommende Tierbestand der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterworfen wird. Dabei gehen die Kosten der Impfung zu Lasten des Besitzers, die Kosten des Impfstoffes dagegen zu Lasten der Viehseuchenkasse (siehe Art. 14, Ziff. 2).

2. Für erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung einer der in Ziffer 1 aufgeführten Krankheit umstehen oder deshalb abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.

3. Für erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzt gewesene Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Ziffer 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes.

4. Für an Maul- und Klauenseuche erkrankte oder der Ansteckung an dieser Krankheit ausgesetzt gewesene Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung dieser Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes.

Für Tiere, welche wegen Erkrankung an Maul- und Klauenseuche notgeschlachtet werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.

5. Für Ziegen und Schafe, welche an Erkrankung an ansteckendem Galt (infektöse Agalaktie) durch behördliche Anordnung abgeschlachtet werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.

6. Für Tiere, welche an Maul- und Klauenseuche umgestanden sind: 65 % des Schatzungswertes.

7. Für gesunde Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten prophylaktischen Behandlung (z. B. Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.

8. Für gesunde Tierbestände, die auf behördliche Anordnung geschlachtet oder Sachen, die auf gleiche Anordnung vernichtet werden müssen, um einer im Bundesgesetz über Tierkrankheiten vom 13. Juni 1917 oder zudienenden Vollziehungsverordnung aufgezählten Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes.

Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei der Notschlachtung infolge Ver nachlässigung gering ist, einen angemessenen Abzug machen. Ueberdies ist sie befugt, bei Maul- und Klauenseuche die Entschädigungspflicht für Notschlachtungen nach der 6. Woche vom Ausbruch der Seuche weg gerechnet, abzulehnen.

Die Verwertung notgeschlachteter und, soweit überhaupt zulässig, auch umgestandener Tiere hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu geschehen und wird nur dann durch die Oberbehörden durchgeführt, wenn den Gemeinden nachweisbar die Verwertung unmöglich ist.

Art. 10. Der dem Tierbesitzer zu überlassende Erlös aus den nutzbaren Teilen der umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere wird von der Entschädigungs summe in Abzug gebracht.

Die Verwertungsart der nutzbaren Teile wird durch die Organe der Tierseuchenpolizei bestimmt.

Art. 11. Die Entschädigungspflicht der Viehseuchen kasse besteht innerhalb der für die Beitragspflicht der Viehbesitzer festgesetzten Altersgrenzen grundsätzlich nur für so viele Tiere, als der Viehbesitzer all jährliche Beiträge bezahlt. Vorbehalten bleibt Art. 6, Alinea 3. Bei dauernder Vermehrung des Viehbestandes nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitrags pflichtigen Tiere im November kann der Viehbesitzer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzahlen.

Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch entschädigungsberechtigt, wenn ihre Tiere vorüber gehend in andern Kantonen stehen und der Eigentümer für die betreffenden Tiere die Prämien in die bernische Viehseuchenkasse einbezahlt hat.

Art. 12. Die Entschädigungen der Viehseuchen kasse an Seuchengeschädigte nach Art. 9 werden nicht geleistet oder durch die Landwirtschaftsdirektion angemessen vermindert, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, dieselbe gar nicht oder zu spät angezeigt, oder sich sonstwie den gesund heitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen unterzogen hat.

Art. 13. Die in Art. 9 vorgesehenen Entschädigungen werden nicht gewährt:

### Abänderungsantrag der Kommission.

... umgestanden sind: 70 % des ...

1. Für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
2. Für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
3. Für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. Für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthöfen oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. Für Tiere, die ausser dem Kanton Bern wohnhaften Personen gehören und die sich nur vorübergehend, wie zum Zwecke der Sömmerung oder Winterung, im Kanton Bern befinden;
6. Für Pferde und Nutzvieh ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere bei der Einfuhr seuchenfrei waren, dass sie dauernd im Kanton Bern eingestellt und dass für dieselben die Prämien bezahlt wurden.

Art. 14. Die Viehseuchenkasse übernimmt ausser den in Art. 9 genannten Entschädigungen ferner:

1. Bis 50% der den Gemeinden erwachsenden Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektion und Bewachung. Der Landwirtschaftsdirektion steht es frei, an Stelle des Beitrages die Desinfektionsmittel zu entsprechend billigem Preise abzugeben.
2. Die Kosten der Lieferung von Schutz- und Heilserum für die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen die in diesem Gesetz erwähnten Seuchen.

Art. 15. In wie weit die Viehseuchenkasse auch für die Kosten der Bekämpfung der Tuberkulose heranzuziehen sei, wird gegebenenfalls durch Beschluss des Grossen Rates bestimmt.

Das Gleiche gilt auch für Seuchen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind. Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Viehbesitzer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Alinea 3, zutrifft.

Art. 16. Auf Wunsch kann die Viehseuchenkasse durch die kantonalen Organe schlachtreife Tiere aus durchseuchenden Beständen verwerten. Sie vergütet den Eigentümern den Erlös ohne Abzug der Spesen. Die Gemeinden sind gehalten, den Viehbesitzern in erster Linie in dieser Weise an die Hand zu gehen, sofern die Verwertung der Tiere an Ort und Stelle möglich ist.

#### IV. Schätzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen.

Art. 17. Tritt eine Seuche, für die Entschädigungs pflicht besteht, in einem Viehstand einer Gemeinde auf, so ist sofort durch eine von der Landwirtschaftsdirektion bestimmte Kommission die Schätzung des Bestandes vorzunehmen. Die Landwirtschaftsdirektion kann diese Schätzung auch den Organen der Viehversicherungskasse oder der Pferdeversicherungskasse übertragen. Wo keine Tierversicherungskasse besteht, kann die Landwirtschafts-

direktion die Schätzung der Viehbestände, welche verseucht oder von der Seuche bedroht sind und namentlich der Tiere, welche notgeschlachtet werden müssen, durch die Ortspolizeibehörde oder zwei von ihr bezeichnete Schätzer vornehmen lassen. Zu den Schätzungen ist von Amtes wegen als Vertreter der Landwirtschaftsdirektion der zuständige Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Die Schätzer haben sich den Anordnungen des Kreistierarztes bezüglich der Desinfektion zu unterziehen.

Die Schätzung erfolgt nach dem jeweiligen Verkehrswert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 266 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917.

Ueber die Schätzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein genaues Protokoll in drei Doppeln anzufertigen, von Schätzern und Tierbesitzern zu unterzeichnen. Je ein Doppel bleibt in Händen des Besitzers und des zuständigen Kreistierarztes und das dritte Doppel ist unverzüglich der Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Schätzer sind, soweit dies zeitlich möglich ist, durch den Regierungsstatthalter ins Gelübde aufzunehmen.

Sämtliche Schätzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Diese kann übersetzte Schätzungen oder eine Beschwerde des Eigentümers wegen zu niedriger Schätzung einer zweiten Schatzungskommission zur Begutachtung überweisen; sie trifft hierauf den endgültigen Entscheid.

Das Schlachten der Tiere, sofern es überhaupt zulässig ist, darf in der Regel erst nach vorgenommener Schätzung geschehen.

Art. 18. In denjenigen Fällen, wo zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware zerstört oder beschädigt werden soll, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften diejenigen Objekte, die zerstört oder beschädigt werden müssen. Die Schätzer nehmen von den betreffenden Objekten Schätzung und doppeltes Protokoll auf, woraufhin die Zerstörung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schatzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Art. 19. Nach Eingang der Schatzungsprotokolle, der Rechnungen für die entschädigungsberechtigten Kosten und der sonstigen Belegstücke ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Schadenersatzbeträge durch die Viehseuchenkasse an.

Art. 20. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

## V. Strafbestimmungen.

Art. 21. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse von 10 Fr. bis 300 Fr. bestraft, insofern die allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe vorsehen.

## VI. Schlussbestimmungen.

Art. 22. Das vorliegende Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat und Annahme durch das Volk in Kraft und zwar:

- a. In Bezug auf die Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche und die damit verbundenen Bewachungs- und Desinfektionsauslagen, rückwirkend auf 1. Oktober 1919;
- b. in Bezug auf alle übrigen Bestimmungen auf 1. Januar 1921.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollziehungs-vorschriften.

Art. 23. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse.
2. Das Dekret vom 20. Mai 1896 betr. die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.
3. Art. 21, Alinea 2, des Gesetzes vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung.

Bern, den 1. November 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Vizepräsident  
**Burren**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

Bern, den 5. November 1920.

*Im Namen der Kommission*  
der Präsident  
**J. Jenny.**

# Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

## das Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum.

(Mai 1920.)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen sieht in Art. 12 vor, dass durch Dekret des Grossen Rates das kantonale Gewerbemuseum vom Staate übernommen werden kann. Diese Bestimmung wurde in der zweiten Beratung des Gesetzes durch den Grossen Rat auf den Antrag der Kommission in das Gesetz aufgenommen. Der Präsident der Kommission hat damals in seinem ausführlichen Referat die Gründe auseinandergesetzt, welche eine Verstaatlichung des Gewerbemuseums als wünschbar und im Interesse des technischen Bildungswesens liegend erscheinen lassen. Die unterzeichnete Direktion kann sich daher zur Begründung der nachstehenden Vorlage im allgemeinen einfach auf die bezüglichen Verhandlungen des Grossen Rates vom 17. September 1908 (Tagblatt 1908, S. 411) berufen. Ergänzungsweise führen wir noch Folgendes an: Das kantonale Gewerbemuseum hat den Zweck, die Entwicklung des Gewerbeswesens im Kanton Bern zu fördern, die Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden zu heben, sowie technisch und künstlerisch brauchbare Kräfte für die Kunstgewerbe heranzuziehen. Den letztern Zweck verfolgt die Anstalt seit Frühling 1910 in vermehrtem Masse, indem sie von der im Januar 1910 an die Stadt Bern übergegangenen Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern zwei kunstgewerbliche Fachschulen, das kunstgewerbliche Praktikum und die keramische Fachklasse, übernommen hat und jetzt unter dem Titel «Kunstgewerbliche Lehranstalt» weiter betreibt mit dem Bestreben, solche noch auszubauen.

Die beiden Klassen dienen gegenwärtig vornehmlich der Schnitzlerei im Oberland und der Keramik im Heimberg und in Langnau. Es war daher natürlich, dass die Stadt Bern diese Klassen nicht übernehmen wollte; sie wären voraussichtlich eingegangen, was für die angeführten wichtigen Industrien, welche ohnehin mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben, von grossem Nachteil gewesen wäre. Im Interesse dieser Industrien und des Kunstgewerbes im ganzen Kanton haben die Behörden des Gewerbemuseums sich zur Uebernahme der beiden unter anerkannt tüchtiger Leitung stehenden Klassen entschlossen; sie vertrauten dabei auf die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes, des Kantons und der Gemeinde, namentlich aber auf die möglichst baldige Verwirklichung der einangs angeführten Bestimmung im Gesetze vom 31. Januar 1909.

Das kantonale Gewerbemuseum hat sich von jeher bestrebt, das gewerbliche Bildungswesen im Kanton zu fördern durch Veranstaltung von Kursen, durch Auskunfterteilung in allen einschlägigen Fragen u.s.w. Die Anstalt bildet gewissermassen die zentrale Auskunftsstelle des Kantons betreffend das gewerbliche Bildungswesen. Die Bibliothek und die Vorbilder- und Modellsammlung leisten den bernischen Handwerkerschulen vorzügliche Dienste. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre hat die Tätigkeit der Anstalt in dieser Richtung bedeutend zunommen.

Der Kürze halber unterlassen wir es, noch andere Zweige der Tätigkeit des Gewerbemuseums zu erwähnen. Wir können uns in dieser Beziehung darauf beschränken, auf die Jahresberichte der Anstalt zu verweisen, welche den Staatsbehörden regelmässig zugestellt werden. Die angeführten Arbeitszweige sind schon ein genügender Beweis dafür, dass das Gewerbemuseum im Interesse von Gewerbe, Kunstgewerbe und Industrie des ganzen Kantons tätig ist und daher mit Recht sich die Bezeichnung «kantonal» beilegen durfte. Die Anstalt hat aber keine feste Grundlage, indem sie niemandem eigentümlich angehört, weder die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt hat noch im Handelsregister eingetragen ist. Sie ist im weitern für die Deckung ihrer Betriebskosten, welche naturgemäss von Jahr zu Jahr zunehmen, auf das Wohlwollen der Behörden (Bund, Kanton, Gemeinde und Burrgemeinde Bern), von Korporationen, Vereinen und Privaten angewiesen. Die Unterstützungsplicht des Staates ist zwar in § 22, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre grundsätzlich festgestellt; das Mass derselben ist aber nirgends geregelt. Namentlich hat ferner die Gemeinde Bern keine gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung, das Gewerbemuseum zu unterstützen. Endlich sind die übrigen lokalen Beiträge durchaus freiwillige. Die finanzielle Lage der Anstalt ist also eine unsichere und dies umso mehr, als der Bundesbeitrag sich nach den andern Beiträgen richtet. Diese Unsicherheit in finanzieller Hinsicht hindert die Anstalt ganz empfindlich in ihrer Entwicklung; sie kann die Aufgaben, die ihr statutengemäss zugewiesen sind, nicht mehr ganz erfüllen und den sich stets steigenden Anforderungen nicht Genüge leisten, weil die Einnahmen im Verhältnis stabil bleiben. Es ist somit im Interesse von Gewerbe, Kunstgewerbe und Industrie unseres Kantons notwendig, dass das Gewerbemuseum auf eine sichere Grundlage gestellt werde, welche jede Gefährdung seiner Existenz ausschliesst und ihm eine gedeihliche Entwicklung ermöglicht. Die Uebernahme der Anstalt durch den Staat, welcher sich durch die Gesetze vom 19. März 1905 und vom 31. Januar 1909 die Hebung des gewerblichen und des technischen Bildungswesens zum Ziele gesetzt hat, erscheint mit Rücksicht auf ihre dem ganzen Kanton gewidmete Tätigkeit als gegeben.

Die Uebernahme der Anstalt wird für den Staat etwelche Mehrbelastung zur Folge haben, auch wenn die freiwilligen Beiträge von Korporationen, Vereinen und Privaten keine erhebliche Verminderung erfahren sollten, wozu auch nach der Verstaatlichung kein ersichtlicher Grund vorhanden ist; denn die ganze Tätigkeit des Gewerbemuseums ist, wie betont, auf die Förderung von Industrie und Gewerbe gerichtet, und alle Aufwendungen aus diesen Kreisen erfolgen letzten Endes in deren eigenem Interesse.

Sehr wesentlich wird die Mehrbelastung für den Staat übrigens nicht mehr sein können, da in den letzten Jahren zur Aufbringung der erhöhten Besoldungsansätze und Teuerungszulagen für die Beamten, Lehrer und Angestellten der Anstalt die Leistungen des Staates entsprechend höher bemessen werden mussten. Sie gestalteten sich für Bund, Kanton, Einwohnergemeinde und Burrgemeinde der Stadt Bern folgendermassen:

#### *Beiträge an das kantonale Gewerbemuseum.*

	Bund	Kanton	Einwohnergemeinde Bern (inkl. Mietzins 7,100)	Burrgemeinde
1913 . . .	17,991	19,000	13,000	3,000.—
1914 . . .	18,679	18,000	13,000	3,000.—
1915 . . .	14,997	18,000	13,000	3,000.—
1916 . . .	8,698	18,000	13,000	4,000.—
1917 . . .	11,916	19,075	13,799	3,276.48
1918 . . .	12,953	20,500	14,200	3,672.—
1919 . . .	16,404	25,886	16,760	3,500.—
1920 . . .	15,432	25,000	?	3,500.—

Im Hinblick auf die kommende Verstaatlichung hat man die Funktionäre der Anstalt, wie für die Staatsbeamten und -Angestellten, für die Jahre 1919/20 5 % ihrer Besoldungen in eine Hülfskasse einzahlen lassen; dieserhalb wird sich der Uebergang an den Staat reibungslos vollziehen.

Im Dekret ist die Vermehrung des Anstaltspersonals um eine Bureauautochter vorgesehen. Deren Anstellung ist ein dringendes Bedürfnis, da künftig in die Schreibmaschinenarbeit nicht mehr durch den Anstaltsdirektor gemacht werden darf; dessen Zeit ist hierfür zu kostbar. Sie kann weit fruchtbarer verwendet werden. Von daher wird eine Ausgabenvermehrung um 3000—4000 Fr. erwachsen, die allerdings nicht einzig vom Kanton zu tragen ist, sondern zum Teil vom Bund und der Einwohnergemeinde Bern übernommen wird.

*I. Allgemeines.* Der Entwurf lehnt sich an die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Januar 1909 und des Dekrets vom 23. November 1909 betreffend die Uebernahme des Technikums in Biel durch den Staat an. Der § 5 betreffend die Leistungen der Gemeinde Bern ist nach früheren Unterhandlungen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern so abgefasst worden. Das Kornhaus, in dessen Räumlichkeiten die Anstalt seit dem Jahre 1897 untergebracht ist, gehört der Gemeinde. Es ist anzunehmen, dass die Anstalt auf absehbare Zeit dort wird verbleiben können. An einen Neubau darf unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gedacht werden. Nur für den Fall, dass ein solcher doch in ferner Zeit notwendig werden sollte, soll schon heute die bezügliche Leistung der Einwohnergemeinde Bern vertraglich festgelegt werden. Der Burgerrat der Stadt Bern konnte sich nicht damit einverstanden erklären, dass der Burrgemeinde Bern im Dekret eine Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages an das Gewerbemuseum auferlegt werde. Er erklärte aber, dass die Burrgemeinde auch in Zukunft den bisherigen Beitrag leisten werde, sofern ihr die nötigen Mittel zur Verfügung stehen und ihr eine Vertretung in der Aufsichtsbehörde der Anstalt eingeräumt werde.

Für die Einwohnergemeinde und die Burrgemeinde der Stadt Bern besteht das grösste Interesse, die Anstalt auch nach ihrem Uebergang an den Staat wirksam zu unterstützen. Leistet sie auch heute schon dem ganzen Kanton Dienste, die namentlich für das Berner Oberland noch erhöht werden sollten, so wird doch immer Bern als Sitz der Sammlungen und der Lehranstalt den allergrössten Nutzen davon haben.

*II. Zweck und Organisation der Anstalt.* Eine Änderung der gegenwärtigen Organisation der Anstalt, welche seit 1. April 1910 zwei Abteilungen: das Ge-

werbemuseum und die kunstgewerbliche Lehranstalt besitzt, wird nicht beabsichtigt. Lediglich wird der bestehende Verwaltungsrat durch die Aufsichtskommission abgelöst.

In § 9 werden die Beamten der Anstalt angeführt und deren Besoldungen festgesetzt. Diese Gehälter mögen etwas hoch erscheinen, sind aber durchaus den Besoldungsverhältnissen an andern Gewerbemuseen der Schweiz (Aarau, Basel, Winterthur) angepasst, wobei nicht einmal dem Umstände Rechnung getragen wird, dass die vorgesehene Organisation den Beamten Nebenbeschäftigung nicht gestatten wird.

Im Gegensatz zu den Dekreten betreffend die kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel schlagen wir vor, die Festsetzung der Aufnahmsbedingungen, der Schulgelder und der andern Leistungen der Schüler

der kunstgewerblichen Lehranstalt einem Anstaltsreglement zu überlassen. Weder die Aufnahmsbedingungen noch das Schulgeld können einheitlich bestimmt werden, indem die Schule von verschiedenen Kategorien von Schülern besucht wird. Es ist deshalb besser, solche Detailbestimmungen dem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement vorzubehalten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfs bestens.

Bern, den 3. Mai 1920.

*Der Direktor des Innern:*  
Dr. Tschumi.

# Entwurf des Regierungsrates vom 27. Juli 1920.

# **Abänderungsanträge der grossrättlichen Kommission**

vom 1. September 1920.

## Dekret

## **betreffend**

## **das kantonale Gewerbemuseum.**

## **Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 12 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines.

Uebernahme des Gewerbe-  
museums durch den Staat. § 1. Der Staat übernimmt das kantonale Gewerbe-  
museum in Bern auf eigene Rechnung und führt es als kantonale Anstalt weiter.

**Zweck der Anstalt.** § 2. Die Anstalt verfolgt den Zweck, die gewerblichen Bestrebungen im Kanton Bern zu fördern, neue Zweige der Heimindustrie einzuführen, an der praktischen und theoretischen Ausbildung des Gewerbestandes mitzuwirken und tüchtige Vertreter des Kunstgewerbes heranzubilden.

Zeitpunkt des § 3. Als Zeitpunkt, mit welchem die Anstalt an Uebergangs. den Staat übergeht, wird der 1. Januar 1921 bestimmt.

Uebergang § 4. Auf diesen Zeitpunkt gehen sämtliche dem  
des Inventars, Gewerbemuseum gehörenden Gegenstände ohne Ent-  
der Rechte schädigung an' den Staat über. Es wird darüber  
und Ver- pflichtungen ein Inventar aufgenommen, welches der Genehmi-  
an den Staat. gung des Regierungsrates unterliegt.

Der Staat tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Gewerbemuseums ein.

**Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Bern** zu übernehmen:

- a) Gegen einen vertraglich festgesetzten Mietzins die Stellung der zur Unterbringung der Anstalt nötigen Räumlichkeiten, so lange der Staat dafür kein eigenes Gebäude erstellt.
  - b) Im Falle der Erstellung eines besondern Anstaltsgebäudes entweder die unentgeltliche Ueberlassung eines geeigneten Bauplatzes oder die Kosten für die Erwerbung eines solchen.

- c) An einen Neubau die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten, an einen Umbau die Hälfte der Umbaukosten.
- d) An die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Dritt.

**Abänderungsanträge.**

§ 6. Freiwillige Beiträge von Korporationen (Burgengemeinde Bern, Zünfte usw.), Vereinen und Privaten, die ohne besondere Zweckbestimmung geleistet werden, sind hauptsächlich zur Vermehrung der Sammlungen und der Bibliothek zu verwenden.

Freiwillige Beiträge.

**II. Organisation der Anstalt.****§ 7. Die Anstalt umfasst zwei Abteilungen:**

Abteilungen der Anstalt.

- a) Das Gewerbemuseum mit der öffentlichen Sammlung von mustergültigen Produkten des Kunstgewerbes und der Industrie des In- und Auslandes, der Bibliothek und der Vorbildersammlung nebst Lese- und Arbeitszimmer und dem Zeichenatelier.
- b) Die kunstgewerbliche Lehranstalt mit dem kunstgewerblichen Praktikum, der keramischen Fachschule und der technischen Versuchswerkstätte.
- Die Aufhebung bestehender oder die Errichtung neuer Abteilungen oder Fachklassen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates.

§ 8. Als gewerbliche Bildungsanstalt steht das Gewerbemuseum unter der Aufsicht der Direktion des Innern. Seine Leitung wird einer Aufsichtskommission von 9 Mitgliedern übertragen. Der Präsident und 4 Mitglieder werden vom Regierungsrat, 3 Mitglieder vom Gemeinderat und 1 Mitglied vom Burgeramt der Stadt Bern gewählt.

Direktion und Aufsichtskommission.

Diese Befugnis steht dem Burgeramt der Stadt Bern nur so lange zu, als die Burgengemeinde die Anstalt im ungefährten Rahmen ihrer bisherigen Leistungen subventioniert.

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt vier Jahre.

**§ 9. Unter dieser Kommission stehen:**

Beamte, Lehrer und dauernd Angestellte.

- a) Zwei Beamte: Der Direktor, dem die Leitung der Anstalt obliegt, mit einer Besoldung von 8000 bis 10,000 Fr. Der Bibliothekar und Sekretär der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen und der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, mit einer Besoldung von 6000—8000 Fr.
- b) Drei Lehrer für das Kunstgewerbe, mit einer Besoldung von je 6000—8000 Fr.
- c) Drei dauernd Angestellte: Der Werkführer, der Abwart und die Bureaulistin, alle eingereiht in die V. Besoldungsklasse.

Der Abwart hat ausser der Barbesoldung noch freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Die bisherigen Besoldungen werden beim Uebergange der Anstalt an den Staat nicht herabgesetzt.

... Der Werkführer, eingereiht in die IV. Besoldungsklasse, und der Abwart und die Bureaulistin, beide eingereiht in die V. Besoldungsklasse.

**Wahl-  
behörde und  
Amtsdauer.** § 10. Beamte, Lehrer und dauernd Angestellte werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die gegenwärtigen Inhaber der Stellen sind bis zum Ablaufe ihrer Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt.

**Vorüber-  
gehend An-  
gestellte.** § 11. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion des Innern, sofern der Betrieb der Anstalt es erfordert, vorübergehend Hilfskräfte anstellen, deren Besoldung vom Regierungsrat festgesetzt wird.

**Unterrichts-  
plan.** § 12. Der Unterrichtsplan der kunstgewerblichen Lehranstalt unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 13. Durch ein Reglement des Regierungsrates werden bestimmt:

- a) Die Obliegenheiten der Aufsichtskommission, sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder und ihres Sekretärs.
- b) Die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten.
- c) Die nähern Betriebsverhältnisse der Anstalt.
- d) Die Aufnahmsbedingungen, Schulgelder und andern Leistungen für die Schüler der kunstgewerblichen Anstalt.

### III. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

**Anwendung  
des allge-  
meinen Be-  
soldungs-  
dekretes und  
Versetzung  
in den Ruhe-  
stand.** § 14. Für die Beamten, fest angestellten Lehrer und dauernd Angestellten gelten im übrigen die Bestimmungen des Dekrets vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Für die Versetzung in den Ruhestand werden die am Gewerbemuseum verbrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht.

**Inkraft-  
setzung.** § 15. Unter dem Vorbehalt, dass die in § 5 vorgesehene vertragliche Regelung mit der Einwohnergemeinde der Stadt Bern zustande gekommen ist, tritt dieses Dekret auf den 1. Januar 1921 in Kraft.

Bern, den 27. Juli 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
Stauffer,  
der Kanzleisubstitut  
Eckert.

### Abänderungsanträge.

Bern, den 1. September 1920.

*Im Namen der grossrätslichen Kommission*  
der Präsident  
F. Zimmermann.

Entwurf des Regierungsrates  
vom 5. November 1920.

---

## Dekret

betreffend

den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, vom 30. August 1898. (Revision von Art. 40.)

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Art. 40 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, erhält folgende Fassung:

*Art. 40.* Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, folgende Gebühren zu beziehen:

1. Für die Einschreibung ins Wohnsitzregister und Ausstellung eines Niederlassungsscheines:  
a) Von einer Familie . . . . . Fr. 2.—  
b) > einzelstehenden Person . > 1.—
2. Für einen Familienschein mit Zeugnis zum Wohnsitzwechsel . . . . . > 1.—
3. Für ein einfaches Zeugnis zum Wohnsitzwechsel . . . . . > 1.—
4. Für die Aufforderung zur Schrifteinlage . . . . . > 1.—
5. Für einen Wohnsitzschein . . . . . > 1.—  
Eine allfällige Erneuerung desselben hat unentgeltlich zu geschehen.
6. Für die Einschreibung in die Register für Angehörige von Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege und Ausstellung der Niederlassungsbewilligung:  
a) Von einer Familie . . . . . > 2.—  
b) > einzelstehenden Person . > 1.—

- |   |         |
|---|---------|
| 7. Für Kontrollierung des deponierten Wohnsitzscheines und Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung . . . . . | Fr. 1.— |
| Der Gemeindeweibel (oder Polizeibedienstete) hat für jede Verrichtung zu beziehen. . . . .                  | > —.60  |
| 8. Für Zusendung der Ausweisschriften im Falle von Nichtabholung . . . .                                    | > —.60  |

In diesem Tarif sind die Stempelgebühren und allfällige Portoauslagen nicht inbegriiffen. Schriften für Unterstützte sind der Stempelgebühr entzogen; für Unterstützte sind keine Gebühren zu bezahlen.

Weitere Gebühren dürfen nicht bezogen werden.

§ 2. Der alte Art. 40 wird aufgehoben.

§ 3. Die vorstehende neue Fassung tritt auf den 1. Januar 1921 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. November 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

# Vortrag des Regierungspräsidiums

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

## Revision des Gebührentarifes der Staatskanzlei.

(Juli 1920.)

Dem Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juli 1919 nachkommend, beeckt sich der Unterzeichnete, Ihnen im Anschlusse den Entwurf zu einer Revision des Gebührentarifes der Staatskanzlei zu unterbreiten, indem er demselben folgende Bemerkungen und Erläuterungen beifügt:

Der Emolumententarif der Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865 war schon lange revisionsbedürftig, indem vorerst das Gesetz vom 24. März 1878 in seinem § 12 die Stellen der Amts- und Gerichtsschreiber in die fixbesoldeten Beamtungen einreichte und so dann Art. 14 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 die Vergebung von Staatsstellen auf Lebenszeit untersagte. Eine weitere Abänderung erfuhr der Tarif durch das Dekret vom 19. November 1912, durch das die Gleichbehandlung der vom Grossen Rate oder vom Regierungsrat ernannten Beamten mit den vom Volke gewählten bezüglich der Erhebung von Wahlgebühren ausgesprochen und die erstern von der Bezahlung dieser Gebühren entbunden wurden. Schliesslich sind eine Reihe von Ansätzen des bisherigen Tarifes, wie die Patentgebühren der Medizinalpersonen sowie der Förster und Geometer, die Gebühren der Aktiengesellschaften, die Einbürgerungsgebühren usw., durch den Erlass neuer eidgenössischer und kantonaler Vorschriften hinfällig oder

abgeändert worden, deren Berücksichtigung im vorliegenden Entwurf geboten war.

Abgesehen hiervon bildeten den wesentlichsten Grund zur Revision des Tarifes die seit Kriegsbeginn in die Höhe gegangenen Satz-, Druck- und Papierpreise, die zu den Tarifansätzen von 1865 in keinem Verhältnis mehr stehen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Ansätze des Tarifes mit den heutigen Erstellungskosten in Einklang zu bringen und dementsprechend zu erhöhen.

Durch den Erlass des Abänderungsdekretes vom 19. November 1912 hat der Grosser Rat die Frage der Kompetenz zur Revision des Tarifes erledigt. Wir glauben deshalb, diesen Punkt hier nicht erörtern zu sollen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Entwurf zur Annahme.

Bern, den 12. Juli 1920.

Der Regierungspräsident:  
Stauffer.

**Entwurf des Regierungsrates**  
vom 7. September 1920.

**Tarif**

über die

**Gebühren der Staatskanzlei.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**in Revision des Tarifes vom 18. Dezember 1865,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Staatskanzlei hat folgende Gebühren zu beziehen und dem Staate durch Verwendung entsprechender Gebührenmarken zu verrechnen:

Für eine Bewilligung zur Ausübung des

Arztberufes . . . . .  
Tierarztberufes . . . . .  
Apothekerberufes . . . . .  
Zahnarztberufes . . . . .

Für ein Notariatspatent . . . . .

Für eine Bewilligung zur selbständigen  
Ausübung des Notariatsberufes . . .Für eine Bewilligung zur Berufsaus-  
übung als angestellter Notar . . . .Für die Erneuerung oder Abänderung  
einer notarialischen Unterschrift . .Für die Aufnahme in das bernische  
Ministerium . . . . .Für Verwendungen bei ausländischen  
Behörden oder den Bundes- und  
Kantonsbehörden zugunsten von Pri-  
vaten, mindestens . . . . .

Wenn die Armut bescheinigt ist,  
wird keine Gebühr bezogen.

Für die Behandlung eines Baubewilli-  
gungsgesuches in allen dem Ent-  
scheide des Regierungsrates unter-  
liegenden Fällen . . . . .Für eine strassenpolizeiliche Bewilli-  
gung . . . . .

Für eine wasserpolizeiliche Bewilligung

Fr. Rp.

50.—

50.—

50.—

50.—

30.—

20.—

15.—

20.—

30.—

5.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

20—50.—

	Fr. Rp.
Für die Bewilligung eines Jahrmarktes	20—50.—
Für eine Mündigerklärung . . . . .	50.—
Für die Naturalisation eines Schweizerbürgers . . . . .	100—200.—
Für die Naturalisation eines Ausländers . . . . .	200—1000.—
Für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht . . . . .	20.—
Für eine Namensänderung . . . . .	10—500.—
Für eine Ehemündigerklärung . . . . .	10—20.—
Für eine Eheschliessungsbewilligung an Ausländer . . . . .	20—100.—
Für die Bewilligung zur Erwerbung von Grundeigentum oder Grundpfandrechten durch Korporationen und Gemeinden . . . . .	10—20.—
Für ein Erkenntnis in Verwaltungsstreitigkeiten . . . . .	30.—
Für eine Expropriationsbewilligung . .	50—500.—
Für einen Schürfschein . . . . .	50.—
Für die Erneuerung eines Schürfscheins	20.—
Für die Erteilung, Erneuerung oder Uebertragung einer Bergwerkskoncession . . . . .	200—10,000.—
In besonderen Fällen kann der Regierungsrat die Gebühr noch erhöhen.	
Für einen Bergbau-Pachtvertrag . . .	1000 u. mehr.
Für eine Fluss- oder Seegrundabtretung	20—50.—
Die für das abgetretene Gebiet zu bezahlende und vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung bleibt vorbehalten.	
Für eine Gewerbekonzession . . . . .	mindest. 50.—
Für die Bewilligung einer Geldlotterie	50—1000.—
Für alle übrigen Verlosungsbewilligungen . . . . .	20—100.—
Wenn der gesamte Reinertrag einer Geldlotterie oder einer Verlosung zu Armenzwecken bestimmt ist, so kann der Regierungsrat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.	
Für die Legalisation eines Heimatscheines, wenn nicht Armut bescheinigt ist . . . . .	1.—
Für die Legalisation eines Zivilstandsaktes, mit Ausnahme der gebührenfreien Verkündakten und der amtlichen Mitteilungen . . . . .	2.—
Für Einholung oder Auswirkung der Beglaubigung einer andern Amtsstelle . . . . .	2.—
Für Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte . . . . .	2.—
Für die Legalisation jedes andern Aktes, wenn nicht Armut bescheinigt ist, je nach der Wichtigkeit des Aktes	3—20.—
Für Abschriften oder Auszüge, welche von Privaten, Behörden oder Beamten verlangt werden, von jeder Seite zu ungefähr 1000 Buchstaben . . .	2.—

	Fr. Rp.
Für Vidimation derselben . . . . .	1.—
Für Bescheinigungen und Erklärungen der Staatskanzlei:	
wenn sie bis und mit 1000 Buch- staben enthalten . . . . .	2—5.—
und über 1000 Buchstaben von je- der Seite mehr . . . . .	2.—
Für Nachschlagungen in den Archiven, je nach der darauf verwendeten Zeit oder Mühe von . . . . .	2.—
	bis
	50.—

§ 2. Zu den vorstehenden Tarifansätzen ist, wenn der Regierungsratsbeschluss mehr als eine Druckseite umfasst, für jede fernere Druckseite ein Zuschlag von Fr. 20.— zu machen.

§ 3. Die Stempelgebühr ist in obigen Ansätzen nicht inbegriffen, wird also besonders bezahlt. Ebenso sind dem Staate allfällige Barauslagen für besondere Massnahmen, wie Augenscheine, Gutachten usw., von den Interessenten zu vergüten.

§ 4. Vorbehalten bleiben überdies die vom Regierungsrat in besondern Erlassen festzusetzenden Gebühren.

§ 5. Auf die von den Direktionen des Regierungsrates zu beziehenden Kanzleigebühren findet der vorliegende Tarif analoge Anwendung.

§ 6. Dieser Tarif, wodurch alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere der Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865 aufgehoben werden, tritt auf den 1. Januar 1921 in Kraft.

Bern, den 7. September 1920.

*Namens des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer.**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

# Bericht des Regierungsrates

an den

## Grossen Rat

betreffend

### die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Krankenkassen zur Deckung der ausserordentlichen Belastung infolge der Grippe-Epidemie.

(September 1920.)

Der Grossen Rat hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 1919 die Motion der Grossräte R. Meer und Mitunterzeichner erheblich erklärt, der zufolge der Regierungsrat prüfen und Bericht und Antrag stellen soll, ob nicht die Krankenkassen, die durch die bestehende *Grippe-Epidemie* stark gelitten haben, durch Mittel des Staates zu subventionieren seien.

Auf Grund dieser Motion hat der Verband deutsch-bernerischer Krankenkassen mit Eingabe vom 24. September 1919 das Gesuch gestellt, es sei den durch die Grippe-Epidemie schwer geschädigten Krankenkassen unseres Landes eine angemessene Subvention auszurichten.

Die auf Veranlassung der Direktion des Innern vom Gesuchsteller veranstalteten statistischen Erhebungen über den Mitgliederbestand, die Betriebsergebnisse der einzelnen bernischen Krankenkassen in den Jahren 1917 und 1918 und den Stand ihrer Vermögen zu Anfang und am Ende des kritischen Jahres, die durch Angaben des Bundesamts für Sozialversicherung in bezug auf die vom Bunde anerkannten bernischen Krankenkassen und durch eine Umfrage bei den Krankenkassen des Jura vervollständigt wurden, betrafen 120 Krankenkassen bezw. bernische Sektionen von solchen, von welchen 77 vom Bunde anerkannt sind. Das Ergebnis dieser Erhebungen, die allerdings wegen lückenhaften Angaben der Kassen nicht auf gänzliche Vollständigkeit Anspruch erheben können, ist im wesentlichen folgendes:

1. Von den 120 Krankenkassen haben 109 Mehrausgaben an Krankengeldern, für Krankenpflege usw. im Jahre 1918 gegenüber dem Jahre 1917 aufzuweisen. Der Gesamtbetrag dieser Mehrausgaben beläuft sich auf 1,005,009 Fr. 37. Von diesem Betrag entfallen

909,046 Fr. 39 auf 71 vom Bunde anerkannte Kassen und 95,962 Fr. 98 auf 38 andere Kassen.

2. Soweit aus der vom vorgenannten Verband veranstalteten Erhebung hervorgeht, die 79 bernische Krankenkassen umfasst hat, haben 28 Kassen infolge der Mehrausgaben von ihren Mitgliedern ausserordentliche Beiträge bezogen oder die ordentlichen Beiträge erhöht. Die andern 51 Kassen haben von einer derartigen Massnahme abgesehen.

3. Die Vermögensrückschläge infolge der Mehrausgabe sind zum Teil bedeutende und machen bei den grösseren Kassen erhebliche Summen aus. Sie sind aber, vereinzelte Ausnahmen abgesehen, nicht derart, dass die Leistungsfähigkeit oder Existenzmöglichkeit der Kassen in Frage gestellt wird. Allerdings müssen die Kassen in versicherungstechnischer Hinsicht richtig verwaltet sein, so dass in normalen Jahren ziemliche Ueberschüsse zu erzielen sind. Die Ausnahmen betreffen Kassen, die schon in früheren Jahren entweder mit Defiziten oder mit geringen Ueberschüssen arbeiteten, so dass das Vermögen (die Reserve) sehr bescheiden war und durch die Mehrausgabe infolge der Grippe-Epidemie bis auf einen kleinen Rest oder ganz aufgezehrzt wurde. Die Vermögensrückschläge werden übrigens bei den anerkannten Kassen durch den ausserordentlichen Bundesbeitrag für die Folgen der Grippe, der auf  $\frac{1}{3}$  der Mehrausgaben im Jahr 1918 gegenüber 1917 festgesetzt wurde, erheblich vermindert.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Untersuchung und in Berücksichtigung aller Faktoren, die für den Staat bei der Beurteilung des Beitragsgesuches in Betracht kommen, gelangt der Regierungsrat zu folgenden Erwägungen und Schlüssen:

1. Es ist zweifellos, dass der Staat als Volksgemeinschaft ein grosses Interesse am Bestehen und Gedeihen von Krankenkassen hat. Die Mitgliedschaft der Kassen rekrutiert sich fast ausschliesslich aus der minderbemittelten Bevölkerung und dank der Leistungen derselben in Krankheitsfällen kann manchmal eine Unterstützung durch die Armenbehörde vermieden werden. Wenn also direkt in Abrede gestellt wird, dass die Krankenkassen und deren Leistungen eine gewisse Entlastung der Armenpflege zur Folge haben, so darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Entlastung eine von den Versicherten selbst gewollte ist, indem sie durch ihren Eintritt in eine Krankenkasse den ausschliesslichen Zweck verfolgen, mit Hilfe ihrer Leistungen in Krankheitsfällen die Intervention der Armenbehörde und deren Folgen zu vermeiden. Das Interesse des Staates beschränkt sich aber naturgemäss auf den Fortbestand von leistungsfähigen Kassen, d.h. von solchen, deren Leistungen die durch Krankheit entstehenden Mehrausgaben ihrer Mitglieder entweder ganz oder zum grössten Teil zu decken vermögen. Die Leistungsfähigkeit einer Kasse wächst bekanntlich mit der Zahl ihrer Mitglieder und der Ausdehnung ihres Wirkungskreises, so dass eigentlich nur grössere Kassen, deren Tätigkeit nicht statutengemäss örtlich beschränkt ist, als wirklich leistungsfähig bezeichnet werden können. Am Fortbestand vieler kleiner Kassen, deren selbständige Existenz sich nur aus den Ursachen ihrer Entstehung erklärt, hat der Staat ein geringes Interesse.

2. Eine Kasse ist nur dann leistungsfähig, wenn sie in versicherungstechnischer Hinsicht richtig verwaltet wird. Die Verwaltung einer Kasse muss so organisiert sein, dass sie bei einer ausserordentlichen Vermehrung der Krankheitsfälle unter ihren Mitgliedern nicht versagt und diese Mehrbelastung ohne wesentliche Erschütterung ihrer finanziellen Grundlage ertragen kann. Die Mitgliederbeiträge müssen daher im Verhältnis zu den statutengemässen Leistungen der Kasse so berechnet sein, dass unter normalen Verhältnissen ein jährlicher Ueberschuss erzielt wird, der zur Aeufnung eines Reservefonds für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Kasse zu verwenden ist.

4. Ein Staatsbeitrag an die bernischen Krankenkassen, die infolge der Grippe-Epidemie Mehrausgaben zu verzeichnen hatten, müsste allen Kassen ohne Unterschied und in gleichem Masse zugute kommen. Es würde sich nicht rechtfertigen, den vom Bund anerkannten Krankenkassen wegen des erhaltenen Bundesbeitrages einen prozentual geringern Staatsbeitrag zu bewilligen, als den nicht anerkannten Kassen, weil es den letztern frei steht, sich jederzeit den im Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung im allgemeinen Interesse aufgestellten Vorschriften betreffend die Krankenkassen zu unterziehen und des Bundesbeitrages teilhaftig zu werden und daher ihre ablehnende Haltung gegenüber der Aufsicht des Bundes keine Bevorzugung verdient. Ebensowenig wäre es am Platze, bei der Bemessung der Staatsbeiträge an die einzelnen Kassen prozentuale Verschiedenheiten je nach der Höhe des Vermögensrück-

schlages und der Grösse des restierenden Vermögens im Verhältnis zur Mitgliederzahl der Kasse eintreten zu lassen. Die ungenügend fundierten und versicherungstechnisch unrichtig verwalteten Kassen müssten bei dieser Berechnung bevorzugt werden, was kaum berechtigt sein dürfte. Müssten alle Kassen in gleicher Masse berücksichtigt werden, so würde der Staatsbeitrag, der dort einen gewissen Prozentsatz der Mehrausgaben, z. B.  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{5}$  derselben, ausmachen müsste, sich auf eine erhebliche Summe belaufen, deren Leistung dem Staate nicht leicht fallen würde.

5. Die bekanntlich sehr prekäre Finanzlage des Staates zwingt den Regierungsrat, sich auf den Standpunkt zu stellen, dass jede grössere nicht durch gesetzliche Vorschriften bedingte Ausgabe vermieden werden soll, wenn sie nicht als notwendig und im allgemeinen Interesse liegend bezeichnet werden muss. Diese Voraussetzung würde hier vorliegen, wenn infolge der Mehrausgaben wegen der Grippe-Epidemie der Fortbestand der leistungsfähigen Kassen unter den bisherigen Bedingungen in Frage gestellt wäre, bezw. nur durch eine wesentliche, die Mitglieder schwer belastende Erhöhung der Beiträge ermöglicht werden könnte. Die gemachten Erhebungen haben aber gezeigt, dass im allgemeinen von einer Gefährdung des Fortbestandes der leistungsfähigen Kassen keine Rede sein kann und dass auch keine wesentliche und dauernde Erhöhung der Mitgliederbeiträge einzutreten braucht. Unter diesen Umständen kann der Regierungsrat zur Bewilligung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die bernischen Krankenkassen für die Folgen der Grippe nicht Hand bieten und beantragt dem Grossen Rat:

Dem Gesuche des Verbandes deutsch-bernischer Krankenkassen um Verabfolgung ausserordentlicher Staatszuschüsse wird nicht entsprochen.

Bern, den 27. September 1920.

*Der Direktor des Innern  
Dr. Tschumi.*

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. September 1920.

*Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Stauffer,  
der Staatsschreiber:  
Rudolf.*

# Strafnachlassgesuche.

(November 1920.)

**1. Lüthi Hans**, geboren 1878, von Innerbirrmoos, Karrer, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 2. März 1920 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen Diebstahls** nach Abzug von  $1\frac{1}{2}$  Monaten Untersuchungshaft noch zu 11 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im Januar 1920 entwendete er seinem Meister 500 Fr. in einer Note. Bei der Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass Lüthi in den Jahren 1914, 1917 und 1918 kleinere Diebstähle begangen hatte, so an 3 Hemden, 3 Krüschsäcken, einem Zweifranken- und einem Fünffrankenstück. Er wurde auch schon im Jahre 1913 wegen Diebstahls mit 3 Tagen Gefängnis bestraft. Das für Lüthi eingereichte Strafnachlassgesuch wird damit begründet, dass derselbe ein tüchtiger Arbeiter sei, der sonst einen guten Leumund geniesse; ferner, dass er die Diebstähle ohne weiteres zugestanden und auch den Schaden gutgemacht habe. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Lüthi infolge der im Jahre 1913 erlittenen Strafe keinen einwandfreien Leumund mehr geniesst und dass er sich in den darauffolgenden Jahren neuerdings unter mehreren Malen hat Diebstähle zuschulden kommen lassen. Die Strafe erscheint angemessen und da sonst keine Gründe vorliegen, die für einen ausserordentlichen Strafnachlass sprechen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Der guten Aufführung des Lüthi in der Strafanstalt kann später durch Gewährung des Zwölfelnachlasses Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

**2. Pauli** geb. Brönnimann Lina, Witwe des Arnold, geboren 1884, von Wahlern, wurde am 20. Februar 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **gewerbsmässiger Kuppelei** und **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 40 Tagen Gefängnis, abzüglich 8 Tage Untersuchungshaft, zu einer Busse von 300 Fr. und Nachzahlung der Patentgebühr von 50 Fr. verurteilt. Frau Pauli hat sich aus Not dazu verleiten lassen, im Auftrage der Frau H. den Betrieb eines Bordells zu leiten. Sie stellt nun ein Gesuch um Erlass der Strafe. Seit dem Tode ihres Mannes muss sie für die 4 unmündigen Kinder allein sorgen. Neben der Besorgung der Haushaltungsgeschäfte geht sie den Anzeiger vertragen, was ihr monatlich 44 Fr. einbringt; zudem übernimmt sie Flickarbeiten. Seitdem sie nicht mehr im Dienste der

Frau H. steht, gibt auch ihre Aufführung zu keinen Klagen mehr Anlass. Die Kinder stehen unter der Aufsicht der städtischen Amtsvormundschaft von Bern. Dieselbe hatte Gelegenheit, festzustellen, dass die Gesuchstellerin ihr Möglichstes tut, um die 4 Kinder aus eigener Kraft durchzubringen und sie hält es für durchaus glaubhaft, dass sich Frau Pauli aus Liebe zu ihren Kindern in den Dienst der Frau H. begeben hat. Das Gesuch wird von dieser Behörde, von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter von Bern empfohlen. Mit Rücksicht darauf, dass Frau Pauli nur wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vorbestraft ist, ihr Verhalten sonst zu keinen Klagen Anlass gibt und ihrem Vergehen offenbar nicht verwerfliche Motive zu Grunde liegen, ferner, damit Frau Pauli ihren Kindern nicht entzogen wird, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse. Die Nachzahlung der Patentgebühr kann nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse.

**3. Wenger** verwitwete Hirschi geborene Gäumann Anna Elise, Ehefrau des Karl, geboren 1883, von Schangnau, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 8. März 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Hehlerei**, wegen **gewerbsmässiger Kuppelei**, wegen **gewerbsmässiger Unzucht** und wegen **wiederholter Erpressung** zu  $2\frac{1}{2}$  Jahren Korrektionshaus verurteilt. Ihr Ehemann entwendete einem Adolf H., der in der Nacht vom 28./29. November 1918 bei ihnen nächtigte, den Taschenkalender mit 350 Fr.; dabei machte sie sich der Hehlerei schuldig. Sie gab sich der Prostitution hin und auf ihr Geheiss musste sich auch ihr noch nicht zwöljfähriges Mädchen einem ihrer Besucher hingeben. Unter der Drohung, dass sie ihn wegen seines Fehltrittes öffentlich an den Pranger stellen werde, erpresste sie von diesem Besucher nach und nach 1800 Fr. Auch einem andern, der mit ihr verkehrt hatte, schrieb sie Drohbriefe und verlangte Geld von ihm. Nachdem sie nun  $1\frac{1}{2}$  Jahre ihrer Strafe verbüßt hat, ersucht sie um Strafnachlass. Allein ihre Vergehen sind derart, dass ein solcher nicht zugestanden werden kann. Schwerwiegend ist namentlich ihr Verhalten gegenüber ihrem Kinde, das sie, anstatt ihm mütterlichen Schutz an-

gedeihen zu lassen, der sittlichen Verderbnis preisgegeben hat. Die Gesuchstellerin verdient keine Nachsicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

**4. Chirardi Adone**, geboren 1888, von Mantua, Italien, Dekorationsmaler, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 12. März 1917 von den Assisen des Mittellandes wegen **qualifizierten Diebstahls** in 7 Fällen, wegen **einfachen Diebstahls** in 2 Fällen, wegen **Versuchs qualifizierten Diebstahls** in 3 Fällen und wegen **Begünstigung eines qualifizierten Diebstahls** zu  $5\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, und 20 Jahren Landesverweisung verurteilt. Er war Mitglied der berüchtigten Einbrecherbande Murari, die in den Jahren 1914 und 1915 in Bern und Umgebung ihr Unwesen trieb. Indem Chirardi auf seine lange Untersuchungshaft hinweist, die ihm nur zum Teil angerechnet worden sei, ersucht er neuerdings um Straferlass. Es ist jedoch gleich zu bemerken, dass er dieselbe durch sein hartnäckiges Leugnen selbst verschuldet hat. Von einem so weitgehenden Straferlass, wie er vom Gesuchsteller gewünscht wird, kann keine Rede sein, da Chirardi als gefährlicher Dieb und geriebener Einbrecher bezeichnet werden muss, der es nicht scheute, als seine Komplizen Murari und Dusi verhaftet wurden waren, andere Spiessgesellen zu neuen Unternehmungen zu suchen. Gibt seine Aufführung auch fernherin zu keinen Klagen Anlass, so kann ihm dann der Zwölfstelnachlass gewährt werden. Der Regierungsrat stellt den Antrag, es möchte das Gesuch des Chirardi abgewiesen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

**5. Mouttet Marquis Lucie**, geboren 1877, von Courchapoix, Pensionshalterin in Delsberg, wurde am 25. August 1920 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Wirtens ohne Patent** zu 2 Bussen im Betrage von je 50 Fr. und zur Nachbezahlung der Patentgebühr von zweimal 10 Fr. verurteilt. Sie hat, ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung zu sein, an Pensionäre geistige Getränke verkauft. Indem sie auf ihre prekäre Lage hinweist, ersucht sie um ganzen oder teilweisen Erlass der Bussen. Der Regierungsstatthalter von Delsberg kann das Gesuch nicht empfehlen, da Frau Mouttet öfters verwarnt worden ist. Sie hat somit die Widerhandlungen nicht in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen begangen, wie sie im Gesuche behauptet. Die Direktion des Innern beantragt Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

**6. Eichleroth geb. Jäggi, Alma**, von Hamburg, wohnhaft in Adelboden, wurde am 15. Juni 1920 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 3 Fr. 50 verurteilt. Wie aus dem Bericht der Direktion des Innern hervorgeht, hat Frau Eichleroth bereits am 28. Februar 1920 um ein diesbezügliches Patent nachgesucht. Die Ausstellung derselben konnte nicht sofort erfolgen, weil sie nicht im Besitze der gesetzlich verlangten Niederlassungsbewilligung war. Nach Eintreffen derselben wurde das Patent rückwirkend auf den 1. März 1920 erteilt. Eine Widerhandlung liegt daher in Casu nicht vor. Der Regierungsrat beantragt infolgedessen Erlass der Busse. Die Nachzahlung der Patentgebühr kann nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

**7. Kaufmann Max**, geboren 1899, von Buchs, Kanton Luzern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. Dezember 1919 von den Assisen des Jura wegen **Mordversuchs** und wegen **einfachen Diebstahls** unter Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit zu  $2\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. In der Nacht vom 3./4. April 1919 erhielt der Schuhmacher Reichenbach vor seinem Zimmer einen Schlag auf den Kopf, der ihn fast betäubte und eine blutende Wunde verursachte. Reichenbach glaubte vorerst, dass ein schwerer Gegenstand ihm auf den Kopf gefallen sei. Erst später gab er der Vermutung Ausdruck, dass Kaufmann ihm einen Schlag versetzt habe. Der Arzt wurde geholt und Reichenbach ersuchte Kaufmann, die Nacht bei ihm zuzubringen, um ihn zu pflegen. Um 1 Uhr wurde der Arzt neuerdings gerufen. Er stellte bei Reichenbach eine Schusswunde an der linken Schlafé fest. Der Schuss musste aus der nächsten Nähe abgegeben worden sein, da der Rand der Wunde schwarz war. Kaufmann gab zu, den Schuss abgegeben zu haben. Es sei dies jedoch unabsichtlich geschehen; als er die Sicherung seines Revolvers gelöst habe, sei plötzlich ein Schuss losgegangen und habe den Reichenbach getroffen. Kaufmann war es, der den Arzt und auch den Landjäger holte. Diesem gab er an, er habe bei Reichenbach Schüsse gehört; es sei möglich, dass sich derselbe erschossen habe. Von dem Gelde des Reichenbach fehlten 40 Fr. Nach den Akten mussten die Geschworenen den Kaufmann des Mordversuchs und des Diebstahls schuldig erkennen. Kaufmann hat auch zum Nachteil der Fabrik «Essaim», wo er beschäftigt war, Werkzeug und Material entwendet. Er ist schlecht beleumdet und auch wegen Diebstahls vorbestraft. Aus dem psychiatrischen Gutachten ergibt sich, dass Kaufmann infolge seines angeborenen Schwachsinn und seiner deliktischen Veranlagung gemeingefährlich ist und dauernd interniert werden muss. Die Regierung des Kantons Luzern hat denn auch beschlossen, ihn nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt in der Irrenanstalt St. Urban unterzubringen. Eine vorzeitige Entlassung hat somit für Kaufmann praktisch gar keinen Wert. Uebr-

gens ist die Strafe den Verhältnissen angepasst und es bestehen keine Gründe, sie abzukürzen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des von Kaufmann eingereichten Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Abweisung des Gesuches. Diesem Antrage schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

**8. Gerber Rudolf**, geboren 1881, von Sumiswald, Maurer, wohnhaft in der Eymatt, wurde am 27. April 1920 vom Gerichtspräsidenten von Bern wegen **Tierquälerei** zu 10 Tagen Gefängnis und 10 Fr. Busse, wegen **Nachtlärm** und wegen **Aergernisses** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige schlug Gerber, der sich in betrunkenem Zustand befand, in der Nacht vom 8. auf 9. April 1920 mit dem umgekehrten Peitschenstiel auf zwei Pferde, die er zum vorübergehenden Gebrauch gemietet hatte, ein; dabei verursachte er durch Fluchen und Brüllen argen Lärm und erregte Aergernis. Vor dem Richter gab er den Tatbestand der Anzeige als richtig zu. In einem Strafnachlassgesuch stellt er nun die Behauptung auf, dass die Pferde infolge Ueberfütterung mit Hafer unruhig gewesen seien und gegeneinander geschlagen hätten. In jener Nacht seien sie besonders unruhig gewesen und er habe sich, als ihm der Betrieb im Stalle zu bunt geworden sei, dorthin begaben und die Pferde mit der Peitsche geschlagen. Er bestreitet aber, dass die Züchtigung eine übermässige gewesen sei. Er bezeichnet die Anzeige, die er als übertrieben erachtet, als einen Racheakt seines Nachbarn M., mit dem er nicht auf gutem Fusse steht. Sein Geständnis habe nicht der Wahrheit entsprochen und zwischen der formellen und der materiellen Wahrheit ergebe sich eine Diskrepanz. Die Begnadigungsbehörden sind jedoch an das, was der Angeschuldigte vor dem Richter zugestanden, ebenfalls gebunden und können unmöglich auf die im Strafnachlassgesuche gemachten Angaben abstehen. Es bleibt zu untersuchen, ob irgendwelche andere Gründe für einen Strafnachlass vorliegen. Im Gesuche wird ferner gelöst gemacht, dass Gerber wegen Lungentuberkulose und Herzklappenfehler in ärztlicher Behandlung stehe und dass er nun zwei Pferde besitze, mit denen er für Bauunternehmer Fuhren besorge. Wenn er die Strafe absitzen müsse, so würden ihm die Aufträge entzogen und es würde ihm schwer fallen, andere Beschäftigung zu finden. Das Arztzeugnis spricht sich darüber, ob die Gefängnisstrafe auf seinen Gesundheitszustand schädigend wirken würde, nicht aus; es ist dies kaum anzunehmen. Ferner ist zu bemerken, dass Gerber die Strafe im Winter, wo die Bauertätigkeit stillsteht, absitzen kann. Was namentlich gegen einen Strafnachlass spricht, ist der Umstand, dass Gerber mehrmals, unter anderem auch wegen Tierquälerei, vorbestraft ist und einen schlechten Leumund geniesst. Er ist ziemlich stark dem Trunk ergeben und begeht in angetrunkenem Zustand allerlei Ausschreitungen. Auch musste er wegen seinem hiderlichen Lebenswandel durch die Armenbehörde verwarnt werden. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen daher

**9. Hügli Eduard**, Vertreter, wohnhaft in Bern, wurde am 17. November 1919 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 1919** betreffend **Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Hügli hat am 11. November 1919 in Adelboden verschiedene Geschäfte aufgesucht, um Bestellungen aufzunehmen, obschon die Geschäftsreisen durch den betreffenden Regierungsratsbeschluss verboten worden waren. In einem Strafnachlassgesuch behauptet nun Hügli, der Beschluss sei erst einige Tage nach der begangenen Widerhandlung in Kraft getreten. Die ist jedoch unrichtig. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt vom 4. November 1919. Dass er die Busse nicht bezahlen könne, wird vom Gesuchsteller nicht geltend gemacht. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

**10. Schenk Marie, Jährmann Magdalena, Jährmann Rosa, Bigler Rosa und Schindler Elisabeth**, alle wohnhaft in Innerbirrmoos, wurden am 8. Januar 1920 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen **Widerhandlung gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 8. Dezember 1919** betreffend **Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche** zu je einer Busse von 15 Fr. verurteilt. Sie nahmen das ihnen eröffnete Eventualurteil an; dagegen erklärte ein weiterer Angeklagter Nichtannahme des selben. In der Hauptverhandlung wurde er nun mangels Tatbestandes vom Richter freigesprochen. Mit Rücksicht darauf beantragt der Regierungsrat, den obenannten Gesuchstellern die Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

**11. Hadorn Fritz**, geboren 1868, von Forst, Liegenschaftsvermittler, wurde am 1. September 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Betruges** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im März 1919 telegraphierte Hadorn dem Notar H., mit dem er in Geschäftsbeziehungen gestanden und der ihm Vorschüsse gewährt hatte, von Lugano aus, er solle ihm telegraphisch 6000 Fr. anweisen lassen, in 2 Tagen erhalte H. das Geld zurück, er werde dann auch alle seine Verbindlichkeiten gegenüber ihm einlösen. H. lehnte ab. Darauf verlangte Hadorn 1000 Fr., die H.

zustellte, da Hadorn mitteilte, er habe einen Liegenschaftshandel perfekt, bei dem er einige tausend verdienen könne. Später verlangte er noch einmal 1000 Fr., die ihm ebenfalls zugesandt wurden. Als er dann neuerdings um 1000 Fr. nachsuchte, schlug ihm dies H. ab und verlangte die 2000 Fr. sofort zurück. Herrnach sandte Hadorn ein neues Telegramm und bat um 400 Fr. zur Deckung der Handänderungskosten. Diesen Betrag erhielt er. Als H. trotz allen schönen Versprechungen nach 10 Monaten die geliehenen 2400 Fr. nicht zurückhielt, reichte er Strafanzeige ein. Die geführte Untersuchung ergab, dass Hadorn in Lugano absolut kein Kaufgeschäft um eine Besitzung abgeschlossen hatte. Die angestellten Nachforschungen nach den Personen, mit denen er angab, in Verhandlungen gestanden zu haben, blieben erfolglos. Er behauptete dann, R. und Sch., mit denen er verhandelt hätte, seien plötzlich von Lugano verduftet, nachdem er dem R. bereits 3000 Fr. gegeben habe; offenbar sei er von ihnen hineingeleimt worden. Die Quitzung für die an R. bezahlten 3000 Fr. kann Hadorn nicht mehr finden. Hadorn gibt zu, dass er unter mehreren Malen in Campione gewesen ist und dort am Spieltisch Geld verloren hat. Den Beweis dafür, dass er in Lugano seriöse Geschäfte gemacht habe, hat er nicht erbringen können. Hadorn reicht nun ein vom Kläger geschriebenes und empfohlenes Strafnachlassgesuch ein. Allein trotz dieser Empfehlung kann demselben nicht entsprochen werden. Hadorn ist bereits wegen Unterschlagung und leichtsinnigen Konkurses vorbestraft. Im ersten Falle wurde ihm der bedingte Straferlass gewährt, von der zweiten Strafe erliess ihm der Regierungsrat 7 Tage. Die gegenüber Hadorn angewandte Milde scheint ungünstig auf ihn gewirkt zu haben. Ihm die Strafe erlassen, würde dazu führen, ihn zu weiteren Vergehen aufzumuntern. Hadorn verdient keine Nachsicht mehr. Er ist schlecht beleumdet und gilt sogar als unlauterer Geschäftsmann. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen und schliesst sich den Abweisungsanträgen der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters von Bern an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

**12. Zbinden Johann Ulrich**, geboren 1897, von Rüscheegg, Landarbeiter in Schwendi, Guggisberg, wurde am 2. Juli 1920 vom Assisenhof des II. Geschworenenbezirkes wegen **Misshandlung mit tölichem Ausgang, begangen im Raufhandel**, zu 8 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. In der Nacht vom 14./15. Dezember 1919 kam es zwischen Burschen aus Schwendi und Guggisberg einerseits und solchen vom Gambach und aus Einhalten andererseits in Ryffenmatt nach Wirtschaftsschluss zu einer Keilerei. Dabei erhielt Ernst Zbinden einen Messerstich in den rechten Oberschenkel, der seinem Leben in wenigen Minuten ein Ende mache. Johann Zbinden hat eingestanden, das offene Messer gebraucht und möglicherweise damit dem Ernst Zbinden den tödlichen Streich versetzt zu haben. Durch das Verdikt der Geschworenen wurde er

als der erweisliche Schuldige bezeichnet. Die Frage nach Notwehr wurde verneint, dagegen diejenige nach Provokation bejaht. Zudem nahmen die Geschworenen an, Johann Zbinden habe anlässlich der Misshandlung des Ernst Zbinden im Zustand geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt und billigtem ihm mildernde Umstände zu. Die Staatsanwaltschaft beantragte den bedingten Straferlass. Die Assisenkammer konnte sich jedoch damit nicht einverstanden erklären, indem sie es nicht für angängig erachtete, einen Verurteilten, der durch eine vorsätzliche, von ihm zu verantwortende Handlung, die direkte Ursache des Verlustes eines Menschenlebens geworden ist, diese Rechtswohlthat zuzubilligen. Zur Erwirkung einer Milderung des Urteils wurde er auf den Gnadenweg verwiesen. Dem eingereichten Gesuch um vollständige Begnadigung kann, trotzdem es von den gewesenen Geschworenen im betreffenden Assisenprozess, der Gemeindebehörde von Guggisberg und dem Regierungsstatthalter von Schwarzenburg empfohlen wird, da die Assisenkammer den bedingten Straferlass ausschloss, nicht wohl entsprochen werden. Dagegen kann später, wenn sich Zbinden während der Strafhaft gut hält, mit Rücksicht darauf, dass er nicht vorbestraft und bis jetzt gut beleumdet war, ein Strafnachlass erfolgen. Das Gesuch um vollständige Begnadigung beantragt der Regierungsrat abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

**13. Fontana Elvezio**, geboren 1888, von Stabio, wurde am 14. April 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **widernatürlicher Unzucht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat seiner Zeit gegen das Urteil der Vorinstanz appelliert und es wurde ihm die Gefängnisstrafe von 20 auf 5 Tage herabgesetzt; dagegen hat auch die I. Strafkammer dem Fontana den bedingten Straferlass verweigert, weil sein Vergehen ihn dieser Wohltat nicht als würdig erscheinen liess. Aus dem nämlichen Grunde erscheint auch eine Begnadigung nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

**14. Rindlisbacher Fritz**, geboren den 17. April 1901, von Lützelflüh, wurde am 13. Dezember 1916 vom Richteramt IV von Bern wegen **Gehilfenschaft und Begünstigung bei Diebstahl** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Derselbe wurde jedoch widerufen, da Rindlisbacher am 14. Dezember 1919 wegen Diebstahls an stehendem Holz zu 1 Tag Gefängnis verurteilt werden musste. Diese Strafe ist ihm bereits vom Grossen Rate erlassen worden. Rindlisbacher ersucht nun auch noch um Erlass der 4 Tage Gefängnis. Er begründet sein Gesuch damit, dass seine Mutter auf seinen Verdienst angewiesen sei, da sein Vater im September abhin gestorben ist. Es han-

delt sich im vorliegenden Fall um geringe Vergehen und es ist auch das jugendliche Alter des Rindlisbacher anlässlich der Begehung zu berücksichtigen. Allerdings ist die Aufführung des Rindlisbacher nicht einwandfrei. Vielleicht lässt sich aber bei ihm durch Milde mehr erreichen, als wenn die Erstehung der Strafe verlangt wird. Möglicherweise wird auch der Tod seines Vaters ihn bestimmen, sich in Zukunft keine Verfehlungen mehr zu schulden kommen zu lassen. Der Regierungsrat hält dafür, dass ein Erlass der Strafe am Platze ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

**15. Dähler Robert**, geboren 1890, von Seftigen, in Bern, Hilfsarbeiter, wurde am 3. Juni 1920 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Erpressung, Betrug und Begünstigung bei Diebstahl** zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Dähler unterhielt, obwohl er verheiratet war, mit der Mitarbeiterin D. während langer Zeit ein intimes Verhältnis. In dieser Zeit nahm er von der D. Waren im Werte von 25 Fr. entgegen, obwohl er wusste, dass die D. dieselben im Geschäfte entwendet hatte. Aus nicht näher bekannten Gründen kamen die beiden ums Neujahr 1920 auseinander. Dähler teilte der D. später mit, seine Frau sei hinter das Verhältnis gekommen. Er begann nun zusammen mit seiner Frau, von der D. Geld zu erpressen, indem er vorgab, er sei durch sie geschlechtskrank geworden und sie müsse nun für einen Teil der Heilungskosten aufkommen. Die Briefe enthielten die Drohung, dass wenn dem Begehr nicht entsprochen werde, Strafanzeige wegen den Diebstählen erfolgen werde. Dähler ging sogar soweit, dass er seine angebliche Forderung einem Anwalt zum Inkasso übergab, woraufhin die D. 80 Fr. einbezahlt, die sie dann allerdings bald darauf zurückerhielt. Anlässlich einer ärztlichen Untersuchung stellte es sich heraus, dass Dähler gar nicht geschlechtskrank war. Das Gericht bezeichnetet das Vorgehen des Dähler als ausserordentlich gemein und es erachtete die Gewährung des bedingten Straferlasses in Anbetracht der durch die begangenen Delikte bewiesene gemeine Gesinnung als nicht am Platze. Diesen Ausführungen ist unbedingt beizupflichten und es kann daher von einer vollständigen oder auch nur

teilweisen Begnadigung gar nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

**16. Rüegg Emil**, geboren 1897, Büchsenmacher und Mechaniker, von und wohnhaft in Zürich, wurde am 5. Juni 1920 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungsplicht** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Erst nach der Verurteilung stellte es sich heraus, dass Rüegg seit Januar 1920 seiner Unterstützungsplicht teilweise nachgekommen war und monatlich 20 Fr. für sei aussereheliches Kind bezahlt, die Geldsendungen aber unrichtig adressiert hatte. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Gemeinde Bern, die den Strafantrag gestellt hat, empfiehlt daher das von Rüegg gestellte Strafnachlassgesuch, da es nicht zur Verurteilung desselben gekommen wäre, wenn sie früher von diesen Zahlungen Kenntnis erhalten hätte. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

**17. Mettez Emil**, geboren 1884, von Montmelon, Uhrmacher in Courtelary, wurde am 19. Dezember 1919 vom korrektionellen Einzelrichter von Courtelary wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Wirtshausverbot war über ihn wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern verhängt worden. Trotzdem dieses Verbot noch zu Recht bestand, wurde Mettez in Wirtschaften angefahren. Die Steuern hatte er allerdings vor Begehung der Widerhandlung bezahlt, nicht aber die Kosten des Verfahrens. Die Aufführung des Mettez lässt zu wünschen übrig; zudem weist er mehrere Vorstrafen auf. Seinem Strafnachlassgesuch kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

